Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreistages

13.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung KT m. IndoorNavigation (GV) - öffentlich 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Über-/und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW

Vorlage 20/3494/XVII/2023 9

II. Verzeichnis ÜPL APL HH 2023 20/3494/XVII/2023 11

TOP Ö 4 Haushaltsentwicklung 2023

Vorlage 20/3584/XVII/2023 15

TOP Ö 5 Haushaltsbeschlusskontrolle 2023

Vorlage 20/3585/XVII/2023 17

2023 12 05 Rückmeldung Dez. zum Beschlussprotokoll zu TOP 5_Kreishaushalt 2023_ 20/3585/XVII/2023 19

TOP Ö 6 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2024

Vorlage 20/3583/XVII/2023 77

TOP Ö 7 Abfallgebühren 2024

Vorlage 68/3479/XVII/2023 79

Anlage 1 68/3479/XVII/2023 89

Anlage 2 68/3479/XVII/2023 91

Anlage 3 68/3479/XVII/2023 93

Anlage 4 68/3479/XVII/2023 95

TOP Ö 8 Verabschiedung des "Integrierten Klimaschutzkonzeptes" des Rhein-Kreises Neuss

Vorlage 61/3661/XVII/2023 97

2023-12-01_Integriertes_Klimaschutzkonzept_RKN 61/3661/XVII/2023 99

TOP Ö 9 Verbindliche Bedarfsplanung 2024

Vorlage 50/3485/XVII/2023 249

TOP Ö 10 Überprüfung der angemessenen Mietobergrenzen ab 01.01.2024

Vorlage 50/3538/XVII/2023 269

TOP Ö 11 Jahresbericht "Behandlung im Voraus planen"

Vorlage 50/3597/XVII/2023 273

TOP Ö 12 Überörtliche Prüfung des Rhein-Kreises Neuss 2022/2023 durch die gpa.NRW

Vorlage 014/3562/XVII/2023 279

Stellungnahme_Feststellungen+Empfehlungen_ohne_Maßnahmebetrachtung 014/3562/XVII/2023 281

TOP Ö 13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischein von allen kreisangehörigen Kommunen

Vorlage ZS2/3640/XVII/2023 297

öffentlich-rechtliche Vereinbarung Fischereiwesen ZS2/3640/XVII/2023 299

TOP Ö 14 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der Fürsorgestelle der Stadt Neuss

Vorlage ZS2/3660/XVII/2023 303

2023-11-27 örV Kreis-Stadt Ne Änderungen ZS2/3660/XVII/2023 305

TOP Ö 15 Errichtung eines Bildungsgangs " Staatlich geprüfte Sozialassistentin / staatlich geprüfter Sozialassistent“ Schwerpunkt „Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder“ in konsekutiver Form" am BBZ Grevenbroich
Vorlage 40/3646/XVII/2023 307
Antrag SOA mit Schwerpunkt_BBZ GV 40/3646/XVII/2023 309
TOP Ö 16 Erhöhung der Zügigkeit von einem Bildungsgang des Berufskollegs Neuss Hammfeld
Vorlage 40/3647/XVII/2023 311
TOP Ö 17 Umzug des Theodor-Schwann-Kollegs
Vorlage 40/3492/XVII/2023 313
TSK_Auszug Protokoll 40/3492/XVII/2023 315
TOP Ö 18.1 Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP, UWG/FW RKN/Zentrum vom 01.12.2023 zum Thema "Einführung einer Bezahlkarte für geflüchtete Personen im Rhein-Kreis Neuss"
Vorlage 50/3665/XVII/2023 317
CDU, FDP, UWG_Zentrum Antrag Kreistag - Einführung einer Bezahlkarte für geflüchtete Personen 50/3665/XVII/2023 319
TOP Ö 21 Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
Vorlage 010/3670/XVII/2023 323
Beschlusskontrolle öffentlich 010/3670/XVII/2023 325

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.12.2023

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

Einladung

zur 13. Sitzung

des Kreistages

(XVII. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 13.12.2023, um 15:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)

- ÖFFENTLICHER TEIL -

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

3. Über-/und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW
   Vorlage: 20/3494/XVII/2023

4. Haushaltsentwicklung 2023
   Vorlage: 20/3584/XVII/2023

5. Haushaltsbeschlusskontrolle 2023
   Vorlage: 20/3585/XVII/2023

6. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2024
   Vorlage: 20/3583/XVII/2023

7. Abfallgebühren 2024
   Vorlage: 68/3479/XVII/2023

8. Verabschiedung des "Integrierten Klimaschutzkonzeptes" des Rhein-Kreises Neuss
   Vorlage: 61/3661/XVII/2023

9. Verbindliche Bedarfsplanung 2024
   Vorlage: 50/3485/XVII/2023

10. Überprüfung der angemessenen Mietobergrenzen ab 01.01.2024
    Vorlage: 50/3538/XVII/2023

11. Jahresbericht "Behandlung im Voraus planen"
    Vorlage: 50/3597/XVII/2023

12. Überörtliche Prüfung des Rhein-Kreises Neuss 2022/2023 durch die gpa.NRW
    Vorlage: 014/3562/XVII/2023

13. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischein von allen kreisangehörigen Kommunen
    Vorlage: ZS2/3640/XVII/2023

14. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der Fürsorgestelle der Stadt Neuss
Vorlage: ZS2/3660/XVII/2023

15. Errichtung eines Bildungsgangs " Staatlich geprüfte Sozialassistentin / staatlich geprüfter Sozialassistent" Schwerpunkt „Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder" in konsekutiver Form" am BBZ Grevenbroich
Vorlage: 40/3646/XVII/2023

16. Erhöhung der Zügigkeit von einem Bildungsgang des Berufskollegs Neuss Hammfeld
Vorlage: 40/3647/XVII/2023

17. Umzug des Theodor-Schwann-Kollegs
Vorlage: 40/3492/XVII/2023

18. Anträge

18.1. Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP, UWG/FW RKN/Zentrum vom 01.12.2023 zum Thema "Einführung einer Bezahlkarte für geflüchtete Personen im Rhein-Kreis Neuss"
Vorlage: 50/3665/XVII/2023

19. Mitteilungen

20. Anfragen

21. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/3670/XVII/2023

22. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten

2. Stand Fusion Rheinland Klinikum Neuss GmbH

3. Sachstandsbericht zur Neustrukturierung der Regiobahnfahrbetrieb GmbH
Vorlage: 61/3662/XVII/2023

4. Abgabe einer Patronatserklärung zu Gunsten der Regiobahn GmbH
Vorlage: 61/3636/XVII/2023

5. Wirtschaftsplan 2024 der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreis Neuss GmbH
Vorlage: III/3623/XVII/2023

6. Anträge

7. Mitteilungen

8. Anfragen

9. Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle
Vorlage: 010/3671/XVII/2023

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	Besprechungsraum V/VI 1. Etage Navigation: www.rkn.nrw/TR815
SPD-Fraktion:	Blauer Salon Ständehaus (Lindenstr. 2), Erdgeschoss
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	Besprechungsraum Ideenschmiede I/II Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR804
FDP-Fraktion:	Besprechungsraum III Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR810
Fraktion UWG/FW RKN/Zentrum:	Besprechungsraum IV Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR809
Fraktion AfD:	Besprechungsraum IIIa Erdgeschoss Navigation: www.rkn.nrw/TR824

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

20 - Amt für Finanzen

Neuss/Grevenbroich, 06.11.2023

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3494/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Über-/und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW

Sachverhalt:

Gemäß § 53 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 83 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß der Bewirtschaftungsregeln zum Haushalt 2023 des Rhein-Kreises Neuss sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

a) bei freiwilligen Ausgaben bis 15.000,00 EUR
b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Über die im Haushaltsjahre 2023 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde für 2023 das zweite Verzeichnis erstellt.

Es handelt sich unter a) um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen und unter b) um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer bereits genehmigt wurden und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt die im zweiten Verzeichnis 2023 dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

Anlagen:
II. Verzeichnis_Üpl-APL Haushaltsjahr 2023

Ö 3

I. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2023 gem. § 83 GO NRW

a) Über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen

Lfd Nr.	050	Soziale Leistungen				
	Produkt	050.312.010 – Grundsicherung für Arbeitssuchende				
1		Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz zzgl. Übertragungen EUR	Mehraufwand EUR	Deckungsmittel EUR
	Mehraufwand	5461 0010	Kosten der Unterkunft und Heizung	91.450.000, -	5.050.000, -	
	Deckungsmittel					
	1.100.050.312.010 Grunds. für Arbeitssuchende	5234 1000	Kommunaler Finanzierungsanteil Jobcenter	5.700.000, -		550.000, -
	1.100.050.314.010 Eingliederungshilfe nach SGB IX	5339 3050	EGH: angem. Schulausbildung	3.050.000, -		500.000, -
	1.100.050.314.010 Eingliederungshilfe nach SGB IX	4215 3910	Rückzahlungen gewährter Hilfen EGH	840.000, -		500.000, -
	1.100.050.334.010 Hilfen zur Gesundheit	5331 4700	Erstattung an Krankenkassen	4.479.232, -		500.000, -
	1.100.050.336.010 Hilfe zur Pflege	5331 2000	Hilfe zur Pflege	2.200.000, -		200.000, -
	1.100.160.611.010 Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen	4141 0140	Zuw. Land Flüchtlingshilfe	5.800.000, -		2.800.000, -

Begründung:
Unabweisbare Pflichtaufgaben.
Die Steigerung der KdU ist auf den Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine vom Asylbewerberleistungsgesetz in das II. Sozialgesetzbuch zurückzuführen. Es wird auf die regelmäßigen Berichte im Kreisausschuss verwiesen.

b) <u>Über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden (§ 83 Abs.1 GO)</u>

Lfd Nr.	090	Räumliche Planung/Entwicklung, Geoinformationen				
	Produkt	090.511.010 – Kreisentwicklung / Strukturwandel –				
2		Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz zzgl. Übertragungen EUR	Mehraufwand EUR	Deckungsmittel EUR
	Mehraufwand	5921 1520	Mobilfunkkoordination	0, -	8.597,75	
	Deckungsmittel 1.100.090.511.010 Kreisentwicklung / Strukturwandel	4141 0240	Zuw. Land Koordination Mobilfunkausbau	0, -		8.597,75

Begründung:
Die Stelle der Mobilfunkkoordinatorin des Rhein-Kreises Neuss wurde zum 01.09.2023 besetzt. Zur Umsetzung von Maßnahmen wurden ab September Haushaltsmittel benötigt. Bei Haushaltsaufstellung war die Landeszuweisung i.H.v. 23.333,33 EUR nicht absehbar.
Die Zuwendung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Förderung von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau von Mobilfunknetzen wurde am 20.09.2023 bewilligt und der Mittelabruf für den Zeitraum vom 01.09.-31.12.2023 erfolgte am 20.11.2023.

Lfd. Nr.	120	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV				
	Produkt	120.542.011 – Betrieb/Unterhaltung von Kreisstraßen –				
3		Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz zzgl. Übertragungen EUR	Mehraufwand EUR	Deckungsmittel EUR
	Mehraufwand	5242 0090	Unterhaltung Grünflächen und Gehölze	277.200,00	100.000,00	
	Deckungsmittel 1.100.150.573.010 - Finanzanlagen und Bürgschaften -	4651 0030	Gewinnabführung Verwaltungsgesellschaft	1.086.478,45		100.000,00

Begründung:
Die Baumkontrolle an Kreisstraßen zeigte, dass größere Rückschnitte erforderlich sind, um das vorgeschriebene Lichtraumprofil zu gewährleisten und die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen.

Lfd. Nr.	150	Wirtschaft und Tourismus				
	Produkt	150.573.010 – Finanzanlagen und Bürgschaften – hier: 7.57301007.730.100 – Wirtschaftsförderungsgesellschaft RKN GmbH				
4		Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz zzgl. Übertragungen EUR	Mehraufwand EUR	Deckungsmittel EUR
	Mehraufwand 7.57301007.730.100	7848 0000	Erwerb v. sonst. Finanz-anlagen	0,00	222.151,74	
	Deckungsmittel 1.100.150.571.010 - Wirtschaftsförderung -	5291 0110	Wirtschaftsförderung	1.310.900,00		222.151,74

Begründung:
Der Rhein-Kreis Neuss erwirbt 50% der Gesellschafteranteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für 265.000 €. Die Zahlung erfolgt in vier Raten, beginnend mit 220.000 € bei der Anteilsübernahme am 01.10.2023, gefolgt von drei Raten von je 15.000 € in den Jahren 2024 bis 2026. Zudem müssen Notarkosten für den Geschäftsanteilskaufvertrag (UVZ-Nr. 1439/23) vom 14.09.2023 beglichen werden.

Ö 4

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.11.2023

20 - Amt für Finanzen

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3584/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Haushaltsentwicklung 2023

Sachverhalt:

Der Haushalt 2023 wurde vom Kreistag am 29.03.2023 beschlossen. Mit Verfügung vom 19.07.2023 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis genommen und gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW die in § 6 der Haushaltssatzung festgelegte Kreisumlage von 31,5 v.H. der für 2023 geltenden Umlagegrundlagen genehmigt.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Kreistages zur aktuellen Haushaltsentwicklung 2023 Stellung nehmen und eine Gesamtübersicht einschließlich Hochrechnung zum 31.12.2023 vorlegen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Ö 5

Rhein-Kreis Neuss

20 - Amt für Finanzen

Neuss/Grevenbroich, 16.11.2023

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3585/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Haushaltsbeschlusskontrolle 2023 - Finanzausschuss vom 14.03.2023

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Anlagen:
2023 12 05 Rückmeldung Dez. zum Beschlussprotokoll zu TOP 5_Kreishaushalt 2023_

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf
- Anträge der Fraktionen -
Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis	Dez./ Amt	Rückmeldung Dez.
1	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/FW RKN/ Zentrum	**Kreishandbuch nur noch digital und nicht mehr als gedruckte Version** S. 46 ff, Produkt 010.111.010 „Büro des Landrates und Kreistages" Das Kreishandbuch soll grundsätzlich nur noch in digitaler Form (im Kreistagsinformationssystem) veröffentlicht und nicht mehr als gedrucktes Exemplar herausgegeben werden.	**Einstimmig beschlossen**	**I/II/** **010**	*Der Beschluss aus dem Finanzausschuss zur Digitalisierung des Kreistagshandbuches ist umgesetzt. Das Handbuch ist im Ratsinformationssystem verfügbar.* ***erledigt***
2	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	**Einrichtung eines Sonderfonds für die Implementierung einer Projektpartnerschaft mit einer Kommune in der Ukraine** S. 54 ff, Produkt 010.111.015 „Pflege partnerschaftlicher Beziehungen" Aufgrund des Kreistagbeschlusses vom 14.12.2022 soll der Rhein-Kreis Neuss den Aufbau einer Projektpartnerschaft mit einer/einem ukrainischen Stadt/Kreis prüfen. Weiterhin soll eine entwicklungspolitische Zusammenarbeit initiiert werden. Für eine erste Anbahnungsphase soll ein Sonderfonds i.H.v. 25.000 € eingerichtet werden. Aussprache: SPD und Bündnis 90/Die Grünen ziehen diesen Antrag zurück und möchten 5.000 € in den Haushalt für die Bewerbung um Fördermittel des Landes i.H.v. 50.000 € für die Soforthilfe in der Ukraine einstellen.	**Antrag zurück-gezogen**	**III/** **ZS 5**	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - **Beschluss FI/20230314/Ö5**					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		Der Landrat informiert: Im Haushalt sind 100.000,- € für die Beteiligung an einem Projekt zum Wiederaufbau in der Ukraine eingestellt. Der Betrag von 5.000 € wird aus den bereits eingeplanten Mitteln zur Verfügung gestellt.			
3	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Erweiterung der Partnerschaften des Kreises** S. 54 ff, Produkt 010.111.015 „Pflege partnerschaftlicher Beziehungen" Es sollen mehr Partnerschaften mit Kreisen/Landkreisen in Europa auf Augenhöhe gepflegt und primär Projekte in fokussierenden Bereichen wie Klima-Technologien, Digitalisierung und Stadtplanung sowie Wirtschaft und Forschung angestrebt werden. Die Verwaltung wird gebeten, 1. geeignete Partnerkreise anhand von Kriterien, die für den Rhein-Kreis Neuss relevant sind, zu suchen/evaluieren, um eine themenspezifische Erweiterung der jetzigen europäischen Partnerschaften zu ermöglichen. Die Partner sollen sich auf Augenhöhe befinden, wo jeder vom anderen profitieren kann; eine Win-Win-Situation für beide Seiten. 2. bei der Suche soll der Fokus insbesondere auf die Bereiche Klima-Technologien, Digitalisierung, Stadtplanung sowie Wirtschaft und Forschung gelegt werden. In Nachbarregionen, wie z.B. Dänemark oder die Niederlande, gibt es bereits erfolgversprechende Projekte zur Reduzierung des CO^2 Ausstoßes oder moderne Klima-Technologien wie CCS (Carbon Capture and Storage). 3. zu prüfen, welche Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und Landes NRW vor diesem Hintergrund genutzt werden können. Dabei sind die Anregungen des Bundespräsidenten Steinmeier, der während der Covid-Pandemie die Kommunen dazu aufgerufen hat, den kommunalen Austausch auf europäischer Ebene zu intensivieren, mit einzubeziehen. Hierfür sollen 10.000 Euro in den Kreishaushalt eingestellt werden. Aussprache:	**Einstimmig beschlossen**	**III/** **ZS 5**	*Der Rhein-Kreis Neuss ist Mitglied im RGRE. Die Verwaltung hat mit der Geschäftsstelle der Deutschen Sektion vereinbart, auf zwei Wegen nach Partnerkreisen in folgenden EU-Ländern zu suchen: England, Irland, Frankreich, Italien, Spanien und Griechenland: Einmal wird eine ausführliche PPP über das (Wirtschafts-)Profil und die Standortstärken des Rhein-Kreises Neuss zusammen mit einem ergänzendem Fragebogen in die Partnerschaftsdatenbank eingestellt, zum zweiten werden diese Unterlagen parallel an die nationalen Geschäftsstellen des RGRE in den o.a. Ländern gesendet mit der Bitte um*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		Bündnis 90/Die Grünen weisen darauf hin, dass nicht nur die wirtschaftlichen Aspekte im Vordergrund stehen dürften. Offene Kriterienfindung bei der Wahl einer Partnerschaft muss gegeben sein.			*aktive Verbreitung des Gesuches nach einem gleich stark aufgestellten Partnerkreis.* *Die beschlossene Wiederbelebung der Kooperation mit dem portugiesischen Kreis Grandola stand vorrangig im Zeichen der Förderung von Jugendkontakten. Hierzu am 18.09.23 ein Treffen fand von Dezernent Stiller mit der Generalkonsulin Portugals, Frau Nabais, statt.* ***Stand 30.11.2023:*** *Der RGRE hat die Weiterleitung des Partnerschaftsgesuches des Rhein-Kreises Neuss an die nationalen RGRE-Sektionen bestätigt und gibt Rückmeldung sobald ein Kreis aus einem der fünf EU-Länder Interesse haben sollte.*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					Auf Einladung der Kreisverwaltung Grandola war Dezernent Stiller vom 21. bis 23.11.2023 dort zu Besuch und es wurde vereinbart, in 2025 die Jugendprojekte wieder aufzunehmen (Teilnahme am jährlichen Jugendlager und Bereitstellung von Praktika in Unternehmen des Rhein-Kreises Neuss für portugiesische Jugendliche.
4	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Konzepterstellung Feierlichkeiten „50 Jahre Rhein-Kreis Neuss" (2025)** S. 57 ff, Produkt 010.111.020 „Presse-/Öffentlichkeitsarbeit/ServiceC." Erstellung eines Konzeptes hinsichtlich der Planung von Feierlichkeiten zum Jubiläum „50 Jahre Rhein-Kreis Neuss". Das Konzept soll sowohl der inhaltlichen/organisatorischen Ausgestaltung des Jubiläumsjahres dienen, als auch den hierfür notwendigen finanziellen Rahmen umreißen. Im Sinne eines Vorratsbeschlusses sollen für das Finanzplanungsjahr 2025 Mittel i.H.v. zusätzlich 100.000 € eingeplant werden. Aussprache: Die SPD merkt an, dass bei der Planung alle Fraktionen beteiligt werden müssen.	**Einstimmig beschlossen**	**I/II 013**	*Konzept ist in Erarbeitung und wird im Laufe des Jahres fertiggestellt.* ***Stand 30.11.2023:*** *Das Konzept wurde am 27. November im Kulturausschuss vorgestellt.* ***erledigt***
5	Gemeinsamer Antrag der	**Organisation einer Fachforums-Veranstaltung „Bezahlbares Wohnen für alle Bevölkerungsschichten im Rhein-Kreis Neuss"** S. 57 ff, Produkt 010.111.020 „Presse-/Öffentlichkeitsarbeit/ServiceC."			*Die Veranstaltung findet am 25.11. von 14:00 – 16:30 Uhr im*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - **Beschluss FI/20230314/Ö5**					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
	SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Die Verwaltung wird beauftragt: 1. Der Rhein-Kreis Neuss bringt die Organisation einer Fachforums-Veranstaltung „Bezahlbares Wohnen für alle Bevölkerungsschichten im Rhein-Kreis Neuss" auf den Weg. 2. Hierfür erarbeitet die Kreisverwaltung ein Konzept, das die Involvierung relevanter Akteur*innen im Rhein-Kreis Neuss, wie die kreisangehörigen Kommunen, Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften, Bauträger und Verbände sowie die Heranziehung von wissenschaftlichen Akteur*innen vorsieht. 3. Thematische Schwerpunkte des Fachforums sollen in diesem Sinne die Diskussion der Handlungsbedarfe im Rhein-Kreis Neuss beim Thema Wohnen, die Koordination der Aktivitäten zwischen den Ebenen, Fördermöglichkeiten durch Bund und Land bzw. die konkrete Rolle des Landes als Unterstützung der Kommunen bei Wohnungs-bauprojekten, Koordination der Nachfrageseite nach Recyclingmaterial bei Baustoffen und die Entwicklung von Modellprojekten sein. Für die Durchführung des Fachforums sollen im Haushalt 2023 zusätzlich 10.000,- € veranschlagt werden.	**Einstimmig beschlossen**	**I/II 013**	*Kreissitzungssaal Grevenbroich statt. Eingebunden werden als Referenten das MHKBD NRW (angefragt, noch offen), InWIS (Torsten Bölting), Neusser Immobilienbörse (Alexander Busch) VdW Rheinland/Westfalen (Alexander Rychter) sowie die Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstigen und bezahlbaren Wohnraum Rhein-Kreis Neuss (Hr. Kirchner).* ***Stand 30.11.2023:*** *Die Veranstaltung hat am 27.11. stattgefunden.* ***erledigt***
6	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Regionale Lebensmittelversorgung** S. 57 ff, Produkt 010.111.020 „Presse-/Öffentlichkeitsarbeit/ServiceC." Die Verwaltung wird gebeten: 1. Die für den Kreishaushalt 2022 beantragten Mittel in Höhe von 40.000 EUR zur Bekanntmachung des digitalen Direktvermarktungsführers für unsere Region aus 2022 in 2023 zu übertragen;			*Kampagne startet ab dem 18.9. mit Anzeigen in diversen Printprodukten, Spots und redaktioneller Berichterstattung bei News 89,4 sowie Social Media Werbung und ist mit der Landwirtschaftskammer NRW, der Kreis-Landwirtin*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		2. Anhand der Ergebnisse der durch die Landwirtschaftskammer erarbeiteten Machbarkeitsstudie Strukturen zu schaffen um die regionalen Produkte in den Kantinen und Mensen vor Ort zu bringen. Aussprache: CDU zieht Ziffer 1 des Antrages zurück, da die 40.000 € bereits über die EÜ zur Verfügung gestellt werden. Ziffer 2 des Antrages wird in den Fachausschuss verwiesen.	**Antrag zurückgezogen, mit Verweis in den Fachausschuss**	**I/II 013**	*sowie der Kreisbauernschaft abgestimmt.* ***Stand 30.11.2023:*** *Die Kampagne ist abgeschlossen und hat zu deutlich höheren Zugriffszahlen auf den Direktvermarktungsführer Landservice.de geführt.* ***erledigt***
7	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Werbeaktion für Beruf und Ausbildung Notfallsanitäter und Erzieher** S. 57 ff, Produkt 010.111.020 „Presse-/Öffentlichkeitsarbeit/ServiceC." Durch eine gezielte Werbeaktion soll in diesem Jahr für die Berufe Notfallsanitäter und Erzieher und die jeweilige Ausbildung dazu geworben werden. Hierfür sollen zusätzliche Mittel i.H.v. 20.000 € bereitgestellt werden.	**Einstimmig beschlossen**	**III / V 32**	*Eine erste verwaltungs-interne Abstimmung hat stattgefunden.* ***Stand 30.11.2023:*** *Die Thematik ist seitens Amt 32 im laufenden Jahr aufgrund der zwingend erforderlichen Priorisierung von Aufgaben im Zuge der Umstrukturierung der Abteilung 32.2 nicht weiterverfolgt worden.*
8	Gemeinsamer Antrag der	**Bezuschussung von Kantinenessen für Mitarbeitende der Kreisverwaltung** S. 89 ff, Produkt 010.111.091 „Allgemeine Personalwirtschaft"			*Eine Realisierung einer Kooperation mit der Kantine im Rheinland-Klinikum Grevenbroich, die*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - **Beschluss FI/20230314/Ö5**					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
	CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Erstellung und Umsetzung eines Finanzierungskonzeptes zur Bezuschussung von Kantinenessen für Mitarbeitende der Kreisverwaltung. Dieses soll die Bezuschussung von Essen in der Kantine des Elisabethkrankenhauses Grevenbroich für Mitarbeitende der Kreisverwaltung vorsehen. Die Bezuschussung soll sich an dem aktuell für Mitarbeitende des Krankenhauses gewährten Zuschusses zum Essenspreis orientieren. Gleichsam soll das Konzept eine gleichwertige Leistung für Mitarbeitende der Verwaltung im Kreishaus Neuss beinhalten Die hierfür notwendigen Mittel sollen in Form einer Spitzabrechnung durch die Kreisverwaltung ermittelt werden.	**Einstimmig beschlossen**	**I/II ZS 3**	*inzwischen von einem privaten Betreiber geführt wird, zeigt sich aus vergaberechtlichen Gründen schwierig. Hier müsste nach Rücksprache mit der Rechnungsprüfung ggfs. eine Ausschreibung erfolgen, bei der eine konkrete Leistungsbeschreibung auch aufgrund der schwer kalkulierbaren Mengenangaben kaum möglich erscheint. Zudem hat der neue Caterer die Preise erhöht, die Resonanz in der Belegschaft auf dieses Angebot ist sehr zurückhaltend und die Qualität und Menge des Essens wurde zuletzt häufiger bemängelt. Eine Umfrage in der Belegschaft hat ergeben, dass über 70 % der Mitarbeitenden nicht bereit sind, mittags länger als 30 Minuten Pause einzulegen. Insoweit muss ein Angebot sehr nah an den Dienstgebäuden sein.*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					Die Verwaltung befindet sich aktuell in Gesprächen mit der Sparkasse Neuss, um über die Kantinen in Neuss und Grevenbroich ein Angebot der Mittagsverpflegung sicherzustellen. Hierzu berechnet die Sparkasse aktuell die Auslastung der Kantinen und möchte dann auf den Rhein-Kreis Neuss zukommen. Die Sparkasse hat um etwas Geduld gebeten und eine Rückmeldung zugesichert. *Stand 30.11.2023:* *Über die Sparkasse Neuss ist derzeit leider keine Kooperation möglich. Die Verwaltung hat jedoch Gespräche mit dem Caterer des Rheinland-Klinikums am Standort Grevenbroich geführt. Hier soll in Kürze ein Angebot für eine Mittagsverpflegung zur Verfügung gestellt werden.*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					Das Klinikum möchte diesbezüglich noch eine Subventionierungs-Vereinbarung mit dem RKN abschließen und arbeitet eine solche derzeit aus. Die Verwaltung beabsichtigt je Mahlzeit einen Zuschuss in Höhe von 3,00 € zu gewähren. Das Essen könnte in der Krankenhaus-Kantine auch abgeholt werden. Um auch den Standort Neuss bedienen zu können, soll zusätzlich die Kooperation mit einem Lieferdienst (mealmates) geprüft werden. Auch hier mit einem 3 €-Zuschuss zur Mahlzeit, einheitlicher Anlieferungsort jeweils in den Kreishäusern Grevenbroich und Neuss.
9	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Bonusprogramm für Kreismitarbeitende** S. 89 ff, Produkt 010.111.091 „Allgemeine Personalwirtschaft" Die Verwaltung schafft die Voraussetzungen zur Einführung eines Bonusprogrammes für die Mitarbeitenden. Die Ergebnisse werden im nächsten Personalausschuss vorgestellt. Zur Umsetzung werden 50.000 € in den Haushalt eingestellt.	**Einstimmig beschlossen**	**I/II ZS 3**	*Die Kreisverwaltung plant, ein Fitnessangebot über das Unternehmen „Urban Sports Club" anzubieten, mittels dessen Mitarbeitende der Kreisverwaltung eine*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					Vergünstigung beim Mitgliedsbeitrag erhalten können. *Parallel wird derzeit noch geprüft, inwieweit mögliche Zuschüsse zu versteuern wären und Auswirkungen auf die Sozialversicherung haben.* *Mit einer Mitgliedschaft bei Urban Sports Club hätten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, bei unterschiedlichen Fitness-Studios in unterschiedlichen Orten Sport- und Kursangebote anzunehmen und auch frei zu trainieren. Die zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 50.000 € sollen für diesen Zweck eingesetzt werden, sofern dies rechtlich möglich ist.* *Stand 30.11.2023:* *Der monatliche Freibetrag von 600 € gem. § 3 Nr. 34 EStG*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					(Gesundheitsförderung) findet keine Anwendung. In der „Umsetzungshilfe zur steuerlichen Anerkennung von Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nr. 34 EStG“ des Bundesministeriums der Finanzen sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung relativ kleinteilig geregelt. Ausdrücklich ausgenommen vom Freibetrag sind Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitness-Studios und ähnlichen Einrichtungen. Insofern stimmt ZS 3 der Einschätzung von Herrn Hennecke (Leitung RPA) voll zu. *Es handelt sich bei der beabsichtigten Vereinbarung um eine sog. Firmenfitness-Mitgliedschaft. Die verbilligte Einräumung einer Mitgliedschaft führt beim Arbeitnehmer zu einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil. Die Höhe des Vorteils ist individuell zu ermitteln (üblicher Endpreis der Leistung am Abgabeort abzgl. 4% abzgl. Eigenanteil des Mitarbeiters). Die Höhe der vom Kreis zu leistenden*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					Pauschalzahlung ist dabei unerheblich. *Die Sachbezugspauschale (50 €) kann angewandt werden, soweit die Grenze nicht überschritten wird. Dann ergeben sich keine weiteren Aufwendungen für die Mitarbeiter oder den Kreis. Die Höhe des geldwerten Vorteils ist aber in jedem Einzelfall zu ermitteln und zu dokumentieren. Eine pauschale Bewertung ist hier nicht ausreichend. Bei jedem teilnehmenden Mitarbeiter ist zu prüfen, ob ggfls. weitere geldwerte Vorteile (z. B. aus Arbeitgeberdarlehen, Sachprämien für Verbesserungsvorschläge o. ä.) bestehen. Wenn durch Zusammenrechnung 50 € überschritten werden, ist der Gesamtbetrag des geldwerten Vorteils steuer- und sozialversicherungspflichtig.* *Die für die Betriebliche Gesundheitsförderung zuständige Mitarbeiterin prüft derzeit neben „Urban Sports*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/ÖS					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					Club" noch ein weiteres Angebot (Hansefit).
10	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Kostenübernahme des 49-Euro-Tickets für Mitarbeitende der Kreisverwaltung** S. 89 ff, Produkt 010.111.091 „Allgemeine Personalwirtschaft" Prüfung der Subventionierung des Ticketpreises des 49-Euro-Tickets für die Mitarbeitenden des Kreises. Die Ergebnisse der Analyse sollen in der nächsten Sitzung des Personalausschusses vorgestellt werden. Um schnellstmöglich handlungsfähig zu sein, werden 50.000 € zur Umsetzung der Maßnahme in den Kreishaushalt 2023 eingestellt. Aussprache: Bündnis 90/Die Grünen erkundigen sich nach der Rechtslage im Beamtenrecht. Der Landrat klärt auf: Beamte dürfen nur Zuschüsse erhalten, sofern dies im Beamtenrecht bzw. der Besoldungsordnung vorgesehen ist. Dies ist derzeit nicht der Fall. Das Jobticket wurde durch eine Rabattierung der Verkehrsbetriebe zur Verfügung gestellt. Da ein Großteil der Mitarbeiteten beim Kreis im Angestelltenverhältnis steht, profitieren diese nach Ansicht von CDU und UWG vom vorliegenden Antrag.	**Einstimmig beschlossen**	**I/II ZS 3**	*Für eine Bezuschussung der Jobticket gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage; weder im Bereich der Beamtinnen und Beamten noch im Bereich des TVöD.* ***Stand 30.11.2023:*** *Es gibt unverändert keine neuen gesetzlichen oder tariflichen Grundlagen für eine Legitimation, Zuschüsse zum 49-Euro-Ticket zu gewähren.*
11	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Kommunale Wärmeplanung** S. 112 ff., Produkt 010.111.120 „Neu-, Um- und Erweiterungsbau" Die Verwaltung wird gebeten: 1. einen sogenannten „Versorgungsatlas" bzw. eine kommunale Wärmeplanung im Rahmen einer durch den Rhein-Kreis Neuss koordinierten Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen zu erstellen. Dieser soll die vorhandenen Energieversorgungsleitungen und existierenden Energiequellen im gesamten Kreisgebiet aufzeigen; ergänzend aufzuführen wären mögliche, bislang aber nicht genutzte Wärmequellen, um eine verstärkte Nutzung dieser bereits vorhandenen Quellen zukünftig zu ermöglichen.	**Einstimmig beschlossen**	**I/II/ 61**	*Bei den Kommunen wird abgefragt, wie sie die Wärmeplanung vornehmen werden und ob eine Koordination gewünscht wird.* ***Stand 30.11.2023:***

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		2. zu prüfen, ob hierbei Fördermittel und Unterstützung durch das Programm von NRW.Energie4Climate in Anspruch genommen werden können; 3. auf dieser Grundlage festzustellen, für wie lange diese Form der Energieversorgung sichergestellt werden kann und ob zugleich perspektivische Potenziale zur Implementierung erneuerbarer Energiequellen – und wenn ja, welche – an den Standorten vorhanden sind. Dies soll durch eine Abfrage bei Energieversorgern und etwaigen Planungsbehörden sowie durch eine Potenzialanalyse für weitere Photovoltaikanlagen im Bereich der Liegenschaften des Kreises erfolgen; 4. zu prüfen ob und wo im Kreisgebiet Tiefengeothermie möglich und realisierbar ist. Um eine Umsetzung nach vorrangiger Prüfung von Fördermöglichkeiten gewährleisten zu können, werden Mittel i.H.v. 50.000 EUR in den Kreishaushalt 2023 eingestellt. Sofern projektbezogene Bedarfe hinsichtlich der Personalressourcen zur Durchführung der beantragten Schritte seitens der Verwaltung erkannt werden, sollen diese entsprechend gedeckt werden. Aussprache: Die SPD merkt an, dass die Zuständigkeit für die Wärmeplanung bei den Städten und Gemeinden liegt. Der Landrat erklärt, dass der Kreis vorerst koordinierend tätig sein wird und die Grundlagenermittlung vornimmt, bis ein Gesetz eindeutige Zuständigkeiten schafft. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln solle geprüft werden, die Einstellung von projektbezogenem Personal kann notwendig werden. Hinweis der Verwaltung: Die Veranschlagung der Mittel erfolgt bei Produkt 090.511.010 „Kreisentwicklung/Strukturwandel"			*Die Abfrage bei den Kommunen wird derzeit ausgewertet und anschließend eine Definition der möglichen Koordinationsaufgaben vorgenommen.*
12	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Koordinierende Rolle des Kreises bei der Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur II** S. 112 ff., Produkt 010.111.120 „Neu-, Um- und Erweiterungsbau" Mit dem Ziel der Schaffung einer flächendeckenden, bedarfsorientierten und homogen organisierten Ladeinfrastruktur im Kreisgebiet im Sinne der Mobilitätswende wird die		**I/II/**	*Mangels Personalressourcen noch nicht angegangen.*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		Verwaltung gebeten, gemeinsam mit den Kommunen auf Basis des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung und nach der Vorlage für lokale Masterpläne der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur (NLL) einen lokalen Masterplan für den Rhein-Kreis Neuss im Einvernehmen mit den ansässigen Energieversorgungsunternehmen und weiteren Akteuren zu erstellen. In diesem Zusammenhang soll ebenfalls der Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an Kreisliegenschaften geprüft werden. Für die Umsetzung des Prozesses sollen zusätzliche Mittel i.H.v. 50.000 € im Haushalt 2023 veranschlagt werden. Sofern projektbezogene Bedarfe hinsichtlich der Personalressourcen zur Durchführung der beantragten Schritte seitens der Verwaltung erkannt werden, sollen diese entsprechend gedeckt werden. Hinweis der Verwaltung: Die Veranschlagung der Mittel erfolgt bei Produkt 090.511.010 „Kreisentwicklung/Strukturwandel".	**Einstimmig beschlossen**	**61**	***Stand 30.11.2023:*** *Die Verwaltung eruiert derzeit erste Kooperationsmöglichkeiten mit der Firma EnBW.* *Der Masterplan wurde mangels Personalressource noch nicht begonnen.*
13	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Potenzialanalyse Photovoltaikanlagen auf Park- und Freiflächen** S. 112 ff., Produkt 010.111.120 „Neu-, Um- und Erweiterungsbau" Die Verwaltung wird gebeten, möglichst alle größeren Park- oder gegebenenfalls Freiflächen, die sich im Eigentum des Kreises befinden, auf ihre Potenziale zur Errichtung von Photovoltaikmodulen – gegebenenfalls in überdachender Bauweise – hin zu überprüfen. Um im Falle einer positiven Analyse schnellstmöglich handlungsfähig zu sein, sind Mittel in Höhe von 100.000 EUR in den Kreishaushalt 2023 einzustellen. *Modifizierter Antrag* nach Aussprache: Herr Vieten erklärt, dass es bereits eine Potentialanalyse (aus dem Jahr 2019) für Gebäude und Parkflächen gibt. Diese bescheinigt nur sehr geringe Potentiale für Photovoltaikanlagen für im Eigentum des Kreises befindliche Flächen. Eine Prüfung von	**Einstimmig beschlossen**	**VI/ 65**	*Die Untersuchung von PV-Anlagen auf Parkflächen der kreiseigenen Liegenschaften wurde bereits untersucht, es wird verwiesen auf TV PKU v. 18.11.2021- Vorlagen Nr. 68/0927/XVII/2021. Die Parkplatzflächen wurden nochmals von 65 überprüft. Geeignete Freiflächen befinden sich nicht unter den von 65 betreuten Liegenschaften. Eine*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		Freiflächen soll durchgeführt werden. Auf Wunsch der SPD muss die Analyse zunächst im Fachausschuss vorgestellt werden, erst danach kann mit dem Bau einer Anlage begonnen werden.			*Zusammenstellung der Ergebnisse wird im nächsten Planungs-, Klima- und Umweltausschuss vorgestellt* *Stand 30.11.2023:* *Die Ergebnisse des Prüfauftrages wurden im PKU am 26.10.2023 vorgestellt. Danach sind derzeit keine geeigneten Flächen zur Realisierung vorhanden. Die Projektgruppe „Photovoltaik“ im Baudezernat wird zunächst das Ausbauprogramm der PV-Anlagen auf kreiseigenen Dächern konsequent weiterführen. Bei zukünftigen Planungen an Parkplätzen erfolgt eine neuerliche Überprüfung und Behandlung im Ausschuss.*
14	SPD, Bündnis 90/ Die Grünen	**Schaffung von zwei öffentlichen Trinkwasserentnahmestellen im Bereich der Gebäude der Kreisverwaltung in Grevenbroich und Neuss** S. 116 ff, Produkt 010.111.121 „Bauunterhaltung“	**Einstimmig beschlossen**		*IM PKU vom 26.10.23 wurde das Thema behandelt und mitgeteilt, dass das Baudezernat den TW-*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - **Beschluss FI/20230314/Ö5**					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		Die Kreisverwaltung wird beauftragt im Bereich der Gebäude der Kreisverwaltung in Grevenbroich und Neuss jeweils eine öffentliche Trinkwasserentnahmestelle – mit hygienegerechter Bedarfsanforderung und ohne dauerhaften Durchfluss - zu schaffen. Für die Schaffung dieser zwei Entnahmestellen werden im Haushalt 2023 15.000 Euro zur Verfügung gestellt. *Modifizierter Antrag* nach Aussprache: Die Anschaffungskosten eines Brunnens belaufen sich auf ca. 15.000 €, daher wird zunächst ein Brunnen am Kreishaus in Neuss aufgestellt. Hier gibt es erheblichen Publikumsverkehr. Zudem steht im Kreishaus in Grevenbroich eine Vielzahl an Wasserspendern der Öffentlichkeit zur Verfügung.		**VI/ 65**	*Brunnen am Standort Kreishaus Grevenbroich - Haus der Gesundheit in diesem Jahr realisieren wird. Aufträge sind erteilt.*
15	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	**Bivalente Systeme beim Austausch und Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen** S. 120 ff, Produkt 010.111.122 „Zentrales Gebäudemanagement/Interne Dienste" Sowohl als Beitrag zum Klimaschutz als auch zum Energiesparen werden im Kreishaushalt 500.000 € bereitgestellt, um beim Austausch von älteren, abgeschriebenen Wärmeerzeugungsanlagen genauso wie bei bestehenden Anlagen bivalente Systeme zu installieren.	**Einstimmig beschlossen**	**VI/ 65**	*Das Amt für Gebäudewirtschaft tauscht derzeit alte Heizungsanlagen aus und überprüft den Einsatz der Mittel für die Installation bivalenter Heizungssysteme z. B. in den Sporthallen der Berufsbildungszentren. Ein genauer Sachstand wird im nächsten Planungs-, Klima- und Umweltausschuss vorgestellt.* *Stand 30.11.2023:* *Der Vorschlag des Baudezernats wurde im PKU am 26.10.23 behandelt. Die*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf
- Anträge der Fraktionen -
Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis	Dez./ Amt	Rückmeldung Dez.
					HH-Mittel sollen zur Errichtung von klimafreundlichen Deckenstrahlheizungen mit 2 Wärmepumpen im BBZ GV Sporthalle verwendet werden, da hiermit hohe Energiekosten gesenkt und THG-Immissionen reduziert werden können. Die Maßnahme befindet sich in Ausführung.
16	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	**Strukturoptimierung der Verwaltungsaufgaben im Rhein-Kreis Neuss** S. 132 ff, Produkt 010.111.124 (SSD) „Verwaltungsdigitalisierung" Erstellung einer Studie, die ermittelt, welche Ressourcen benötigt werden, um mit Mitteln der Verwaltung Verwaltungsaufgaben im Rhein-Kreis Neuss strukturell optimieren zu können. Mittels der Studie soll eine Vorlage erstellt und der Politik vorgelegt werden, wie diese strukturelle Optimierung in der Kreisverwaltung umgesetzt werden kann. Dies soll dann in den Masterplan Digitalisierung aufgenommen werden. Für die Erstellung der Studie werden Mittel i.H.v. 20.000 € in den Haushalt 2023 eingestellt. Aussprache: Der Landrat erklärt, dass die Organisationshoheit beim Landrat liegt. Weitere Beratung im Fachausschuss.	**Antrag zurückgezogen, mit Verweis in den Fachausschuss**	**VI/ SSD**	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
17	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	**Kreis-Tierheim Oekoven** S. 167 ff, Produkt 020.122.030 „Tiergesundheit, Tierschutz", PSK 5318 0580 – Tierheim Oekoven Erhöhung des Ansatzes von derzeit 3.222 € auf 15.000 €. Aussprache: Finanzielle Belastungen für Tierheime sind extrem gestiegen durch höhere Energiekosten, höhere Behandlungskosten bei Tierärzten, höhere Futterkosten und sinkende Spenden.	**Einstimmig beschlossen**	**IV/ 39**	*Von den 15.000 € wurden zunächst 5.000 € ausgezahlt.* *Nach Freigabe können die verbleibenden Mittel in Höhe von 10.000 EUR kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.* ***Stand 30.11.2023:*** *Die Auszahlung des gesamten Betrages von 15.000,00 EUR ist mit Anordnung vom 06.11.2023 abgeschlossen.*
18	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Risikoanalyse zur Neuausrichtung des Katastrophenschutzbedarfsplanes** S. 189 ff, Produkt 020.128.010 „Gefahrenabwehr, -vorbeugung" + Stellenplan Für die Entwicklung eines Katastrophenschutzbedarfsplanes - soll ein externer Dienstleister beauftragt werden. Hierfür sollen zusätzliche Mittel i.H.v. 75.000 € in den Haushalt 2023 eingestellt werden. - sollen zwei zusätzliche Stellen für die Durchführung der notwendigen Arbeiten geschaffen werden. Eine Stelle soll nach Möglichkeit vorrangig durch entsprechende Fördermittel finanziert werden, hilfsweise durch Mittel des Kreises.	**Einstimmig beschlossen**	**III/ 32**	*Die Beauftragung ist bereits erfolgt. Die Firma Lülf+ hat den Auftrag erhalten. Es fanden bereits Abstimmungsgespräche mit allem am Katastrophenschutz Beteiligten statt.* *In der nächsten Sitzung des Rettungsausschusses sollen die ersten Ergebnisse durch Lülf+ dem Ausschuss vorgestellt werden.*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		Der Erarbeitungsprozess soll in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen sowie den im Kreis tätigen Organisationen erfolgen.			*Die erste Stelle wurde bereits zum 01.09.2023 durch einen neuen Mitarbeiter besetzt. Weiterhin fand ein weiteres Auswahlverfahren statt. Vermutlich wird zum Jahresende die zweite Stelle besetzt.* ***Stand 30.11.2023:*** *Die Risikoanalyse ist fertiggestellt, die wesentlichen Ergebnisse wurden in der Sitzung des Fachausschusses am 25.10.2023 durch die Firma LÜLF+ vorgestellt.* *Die beiden zusätzlich geschaffenen Stellen im KatSchutz sind besetzt. ZS 3 hat einen Antrag gestellt, um eine Finanzierung einer der beiden Stellen aus dem ÖGD-Pakt zu erhalten.*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf
- Anträge der Fraktionen -
Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis	Dez./ Amt	Rückmeldung Dez.
19	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Interkulturelle Trainings an Berufsschulen des RKN zur Förderung interkultureller Kompetenz** S. 264 ff, Produkt 030.243.010 „Zentrale Dienstleistungen des Schulträgers" Die Verwaltung wird gebeten 1. ein auf die Berufsschulen des Rhein-Kreis Neuss ausgerichtetes Konzept zur Durchführung von interkulturellen Trainings zu entwickeln bzw. erfahrene Unternehmen/Institutionen mit der Erstellung zu beauftragen. 2. ein Pilotprojekt an einer Berufsschule im Rhein-Kreis Neuss mit Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften der internationalen Klasse aufzusetzen und wissenschaftlich begleiten zu lassen. 3. zu prüfen, welche Fördermittel des Landes NRW (bzw. Bundes oder auf europäischer Ebene) vor dem Hintergrund des laufenden Strukturwandelprozesses sowie des einhergehenden Fachkräftemangels hierfür genutzt werden können. 4. zu prüfen, inwieweit mit benachbarten Kreisen oder Städten, zum Beispiel Düsseldorf, Köln, Mönchengladbach, dem Kreis Mettmann und/oder dem Rhein-Erft-Kreis, hierbei Kooperationen eingegangen werden können. 5. den Schulausschuss in regelmäßiger Folge über den Fortschritt zu informieren und im Fall der Kooperation wiederkehrende Arbeitskreise durchzuführen. Für die Konzepterstellung, die Durchführung und wissenschaftliche Begleitung sowie Wirkungsanalyse kontinuierlicher interkultureller Trainings sollen 50.000 Euro in den Kreishaushalt eingestellt werden. Aussprache: Junge Flüchtlinge sollen bei der sozialen und beruflichen Integration unterstützt werden. Die Vermittlung der deutschen Sprache ist ein wichtiger Baustein zur Integration sowie die Vermittlung von Werten und Denk- und Handlungsmuster verschiedener Kulturen, damit ein erfolgreicher Austausch stattfinden kann.	**Einstimmig beschlossen**	**V/ 40**	*Am 02.05.2023 wurde im Schulausschuss bereits berichtet (vgl. 40/2550/XVII/2023).* *Zur weiteren Abstimmung und zum weiteren Vorgehen befindet sich Amt 40 mit Amt 50 im Austausch. Zur weiteren Planung stehen weitere amtsübergreifende Besprechungen an.* ***Stand 30.11.2023:*** *Ein gemeinsamer Termin von 40 mit 50 (KI), den IFK-Koordinatoren, dem schul-psychologischen Dienst und den Schulsozialarbeitern ist in Planung.*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
20	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Barrierefreiheit Altes Rathaus Neuss-Holzheim** S. 272 ff. Produkt 030.243.012 „Kreismedienzentrum" Prüfung, ob ein barrierefreier Zugangs zum 1. Obergeschoss möglich ist und ggfls. kurzfristige Umsetzung. Für die Umsetzung werden 100.000 € in den Haushalt eingestellt.	**Einstimmig beschlossen**	**VI/ 65**	*Die Ergebnisse der Prüfung der Barrierefreiheit durch 65 werden in der nächsten Sitzung des Kulturausschusses am 27.11.2023 vorgestellt.* *Die Möglichkeiten des barrierefreien Ausbaus des Medienzentrums wurden intensiv geprüft hat. Die vorliegenden Ergebnisse des Prüfauftrages und der Vorschlag der Verwaltung wird 65 im nächsten Kulturausschuss zur politischen Entscheidung vorgestellt.* *Stand 30.11.2023:* *Im Kulturausschuss am 27.11.2023 wurde das Ergebnis des Prüfauftrages vorgestellt, das die barrierefreie Erschließung des Erdgeschosses mittels Hebeplattform inkl. barrierefreie Ertüchtigung des Erdgeschosses in geschätzter Höhe von*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					111.150 Euro vorsieht. Der Ausschuss hat zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, mit der Stadt Neuss bzgl. einer Kostenbeteiligung zu verhandeln.
21	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Bildband „Sakralbauwerke im Rhein-Kreis Neuss** S. 304 ff, Produkt 040.281.011 „Kulturpflege" Auf Basis des im Jahr 1986 erschienen Werkes „Kirchen, Klöster und Kapellen im Kreis Neuss" soll eine erneute Bestandaufnahme der bedeutenden Sakralbauten im Rhein-Kreis Neuss in Form eines Bildbandes erarbeitet werden. Hierfür sollen Mittel i.H.v. 25.000 € in den Kreishaushalt 2023 eingestellt werden. Aussprache: Durch neuere Fotos und Erklärungen soll Archivgut sichergestellt werden. Der Kreisheimatbund wird ebenfalls beteiligt sein und die beantragten Mittel stellen nur einen Anteil an den Gesamtkosten dar. Die SPD regt an, die Antragsformulierung zu erweitern, dass prägende Bauwerke aller Religionsgemeinschaften erfasst werden. Ferner würde eine digitale Erstellung des Bildbandes Kosten einsparen. Die CDU verweist darauf, dass vor allem Senioren ein Buch bevorzugen, da sie nicht immer digitale Medien nutzen können. Insofern sollte der Bildband in gedruckter Version und digital erstellt werden. Bündnis 90/Die Grünen bitten zu prüfen, inwieweit Fördermittel vom Land beantragt werden können, um die Kosten zu senken. Die Fraktionen verständigten sich darauf, den Antrag im Kulturausschuss vorzustellen und die kulturellen Objekte dort näher zu bestimmen. *Modifizierter Antrag* nach Aussprache:	**Einstimmig beschlossen Weitere Beratung im Kultur-ausschuss**	**V/ 40**	*Der Rhein-Kreis Neuss hat im Jahre 1986 in erster und 1992 in zweiter, überarbeiteter Auflage eine 231 Seite starke und mit zahlreichen Illustrationen versehene Publikation zum Thema „Kirchen, Klöster und Kapellen im Kreis Neuss" herausgegeben. Autoren der schon bald nach ihrem erstmaligen Erscheinen vergriffenen Schrift waren der damalige Kreisarchivar Dr. Karl Emsbach und der damalige Leiter des Clemens Sels Museums Neuss Dr. Max Tauch. Mit Blick auf die 50jährige Wiederkehr der Entstehung des Kreises Neuss im Jahre 2025 plant das Archiv im Rhein-Kreis Neuss einen neu*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		1. Auf Basis des im Jahr 1986 erschienen Werkes „Kirchen, Klöster und Kapellen im Kreis Neuss" soll eine erneute Bestandaufnahme der bedeutenden Bauwerke aller Religionen im Rhein-Kreis Neuss in Form eines Bildbandes erarbeitet werden. 2. Zur Ausgestaltung wird in den Kulturausschuss verwiesen. 3. Die Mittel sollen einen Sperrvermerk erhalten, der nur vom Kreisausschuss aufgehoben werden kann.			*gestalteten Band mit hochwertigem Bildmaterial und allgemeinverständlichen Texten.* *Die Kulturverwaltung des Rhein-Kreises Neuss befindet sich in fortgeschrittenen Gesprächen mit einem renommierten Verlag über die Realisierung des Buchprojekts. Derzeit werden der inhaltliche Rahmen abgesteckt und die finanziellen Möglichkeiten geprüft. Im Rahmen dieser Gespräche wird auch eine digitale bildliche Erfassung der Sakralbauwerke im Rhein-Kreis Neuss erörtert. Die Kulturverwaltung wird dem Kulturausschuss Bericht erstatten.* ***Stand 30.11.2023:*** *Dem Kulturausschuss wurde in seiner Sitzung am 27.11.2023 der aktuelle Stand berichtet:*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					Vorgesehen ist eine Auflage von 3.500 Exemplaren mit dem Kreisheimatbund e.V. als Herausgeber, der Rhein-Kreis Neuss unterstützt das Projekt und kauft dem Kreisheimatbund mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln Exemplare ab.
22	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Erhalt der Luftschutz- und Bunkeranlagen im Rhein-Kreis Neuss** S. 304 ff, Produkt 040.281.011 „Kulturpflege" Kontaktaufnahme zum Verein „Luftschutzanlagen Rhein-Kreis Neuss e.V." zur Erörterung folgender Punkte: - Kann der Verein weitere Luftschutzanlagen und historische Bunker in seine Pflege und Obhut nehmen? - Kann die Verwaltung den Verein unterstützen? Zur Unterstützung und Pflege der Luftschutzanlagen und – bunker im Kreisgebiet sollen ab 2023 jährlich 1.500 € in den Haushalt eingestellt werden.	**Einstimmig beschlossen**	**V/ 40**	*Eine Kontaktaufnahme mit dem Verein hat zwischenzeitlich stattgefunden. Der Verein, Luftschutzanlagen Rhein-Kreis Neuss e.V., besteht seit rund sechs Jahren und hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Geschichte des Luftschutzes im Rhein-Kreis Neuss zu erforschen, zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Verein möchte flächendeckend über alle vorhandenen Luftschutzanlagen im Kreisgebiet informieren und diese dokumentieren. Es gibt rund 500*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					Luftschutzanlagen im Kreisgebiet ohne die Gemeinde Rommerskirchen und die Städte Meerbusch und Jüchen. Es ist beabsichtigt, dem Verein eine jährliche Zuwendung in Höhe von 1.500 € zur Verfügung zu stellen, damit dieser die Dokumentation weiterer Anlagen durchführen und seine Ergebnisse veröffentlichen kann. ***Stand 30.11.2023:*** *Für den Verein Luftschutzanlagen Rhein-Kreis Neuss e.V. wurde am 27.09.2023 ein Zuwendungsbescheid in Höhe von 1.500 € für 2023 erlassen.*
23	Gemeinsamer Antrag der	**Neugestaltung der Homepage in den Bereichen Kultur, Freizeit und Tourismus** S. 304 ff, Produkt 040.281.011 „Kulturpflege" Die Verwaltung wird beauftragt:			*Die Entwicklung eines Konzeptes, in der Größenordnung wie im Antrag beschrieben, müsste*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
	CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	1. ein Konzept zu entwickeln, in dem das Kunst- und Kulturpotential des Rhein-Kreises Neuss mit dem Tourismusthema zusammengeführt und als evidenter Standortfaktor in der „Energie-, Klima- und Fachkräftezeitenwende" in der Region dargestellt wird. Dabei sollte die zukunftsgerichtete Dimension der herausragenden Bedeutung von Kunst, Kultur und kulturelle Bildung mit Visionen der künftigen Gesellschaftsentwicklung herausgestellt werden, um Integration zu befördern und die positiven Elemente kultureller Vielfalt herauszustellen. 2. auf der Grundlage dieses Konzepts eine Neugestaltung der Homepage des Rhein-Kreises Neuss zu Kunst, Kultur und v.a. kultureller Bildung zu erarbeiten und umzusetzen, wobei auch die Mehrsprachigkeit berücksichtigt werden soll. 3. den Aufbau und die Neugestaltung des Kultur-, Kunst- und Kulturbildungsportals auf den Einsatz „AI-basierter Systeme" auszurichten, die den Informationsgrad für den Nutzer vervielfachen und sich mit den ständig entwickelnden Bedarfsstrukturen mit weiterentwickeln. 4. zu prüfen, ob die Neuausrichtung und Bewerbung des Kunst-, Kultur- und Kulturbildungsbereiches inkl. der Zusammenführung mit dem Tourismus vor dem Hintergrund des einschneidenden Strukturwandels und Fachkräftemangels durch Fördermöglichkeiten des Landes NRW, Bundes oder auf europäischer Ebene im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung von weichen Standortfaktoren unterstützt werden kann. Die Finanzierung soll aus den bestehenden Haushaltsmitteln für diesen Bereich erfolgen. Aussprache: Herr Lonnes trägt vor, dass im Rahmen der interkommunalen Kulturentwicklungsplanung mit den beteiligten Kommunen eine Kulturplattform für den RKN aufgebaut werden soll. Hier sollen Programme und Termine abrufbar sein und die Kultureinrichtungen können Termine selbst einstellen. Entsprechende Vorberatungen sind im Kulturausschuss erfolgt und hierfür sind 15.000 € im Haushalt 2023 eingestellt, was knapp kalkuliert ist. Die CDU schlägt vor, zur Umsetzung des Antrags zusätzlich 10.000 € einzustellen.	**Einstimmig beschlossen**	**V/ 40**	*aufgrund der fehlenden personellen Kapazitäten extern vergeben werden. Hierfür fehlen jedoch die finanziellen Mittel.* *Seitens des Kreises ist daher beabsichtigt, mit Priorität ein Ergebnis der interkommunalen Kulturentwicklungsplanung umzusetzen. Bereits in der Sitzung des Finanzausschusses am 14.03.2023 wurde seitens der Verwaltung hierzu vorgetragen, dass mit den beteiligten Kommunen eine digitale Kulturplattform für den Rhein-Kreis Neuss aufgebaut werden soll. Für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem interkommunalen Kulturentwicklungsplan sind im Haushalt 2023 15.000 € eingestellt worden, was jedoch für eine solche digitale Kulturplattform zu knapp kalkuliert ist. Nach Aussprache in der Sitzung*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		Modifizierter Antrag nach Aussprache: Hierfür sollen zusätzliche Haushaltsmittel i.H.v. 10.000 € für das Haushaltsjahr 2023 eingestellt werden.			*wurde daher der Antrag einstimmig beschlossen und zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € für das Haushaltsjahr 2023 eingestellt. Bei der Erstellung der digitalen Kulturplattform könnten die Anregungen aus dem Antrag zum Ausbau der Plattform im Hinblick auf kulturelle Bildung, Tourismus und Mehrsprachigkeit mitaufgenommen werden.* *Die Anforderungen an die Plattform werden derzeit formuliert und mit den Kommunen abgestimmt. Die eingestellten Mittel reichen für eine Finanzierung der Erstellung und Pflege einer digitalen Kulturplattform nicht aus. Die Finanzierung ist mit den teilnehmenden Kommunen zu klären, darüber hinaus ist beabsichtigt, Fördermittel zu akquirieren.*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					Stand 30.11.2023: *Mit der Steuerungsgruppe wurde vereinbart, dass mit Hilfe eines externen Dienstleisters gemeinsam ein Leistungsverzeichnis zur Umsetzung der digitalen Kulturplattform sowie ein Finanzierungskonzept erstellt werden soll. Der Ausbau der Plattform sollte modular möglich sein.* *Eine Betreuung der Plattform erfordert personelle Ressourcen ebenso wie die redaktionelle Betreuung der Plattform, der Social-Media-Kanäle und das Marketing.*
24	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Neugestaltung der Dauerausstellung der Villa Erckens** S. 304 ff, Produkt 040.281.011 „Kulturpflege" Finanzielle Unterstützung der für 2025 geplanten Neugestaltung der Dauerausstellung des Museums Villa Erckens in Grevenbroich. Hierfür werden zusätzliche Mittel in folgender Höhe beantragt: Haushaltsjahr 2023 = 10.000 € Finanzplanungsjahr 2024 = 20.000 € Finanzplanungsjahr 2025 = 20.000 €	**Einstimmig beschlossen**	**V/ 40**	*Die Kosten für das Projekt umfassen 949.000 € über einen Projektzeitraum von 3 Jahren. Für das Projekt wurde eine Förderung beim Landschaftsverband Rheinland in Höhe von insgesamt 250.000 € über drei Jahre beantragt. Eine Entscheidung über den*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					Antrag fällt bis zum Jahresende. *Seitens des Kreises ist beabsichtigt, die Zuwendung in Höhe von insgesamt 50.000 € über drei Jahre unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist.* ***Stand 30.11.2023:*** *Der LVR hat eine Förderung des Projekts für zwei Jahre in Aussicht gestellt. Seitens des Kreises wurde am 24.11.2023 ein Förderbescheid in Höhe von 50.000 € über drei Jahre bei gesicherter Gesamtfinanzierung erlassen.*
25	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Durchführung einer Veranstaltung „Tag der Erlebniswelt Pflege"** S. 362 ff, Produkt 050.351.010 „Allgemeine Sozialverwaltung" Zeitnahe Organisation einer Veranstaltung „Tag der Erlebniswelt Pflege". Hierfür sollen in 2023 Haushaltsmittel i.H.v. 30.000 € bereitgestellt werden. Aussprache:	**Einstimmig beschlossen**		• *Erlebnistag Pflege findet am 20.03.2024 im Gare du Neuss statt.* • *Mit der Organisation und Durchführung ist die BfG beauftragt.* • *Es finden regelmäßige Lenkungsgruppen zum*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		Die geplante Veranstaltung soll auf den Fachkräftemangel aufmerksam machen und alle Schüler und Schülerinnen, Auszubildende, Wieder- und –Quereinsteiger anregen, sich an den entsprechenden Ständen zu informieren.		**II/ 50**	*Fortschritt der Veranstaltungsplanung statt.* *• Die Schulen und Berufsbildungszentren sind bereits über das Datum informiert.* *• Die KAoA ist zur Integration der Berufsfelderkundung ebenfalls eingebunden.* *• 50 berichtet KD regelmäßig über den aktuellen Planungsstand.* ***Stand 30.11.2023:*** Erlebnistag Pflegeberufe wurde in der Sitzung des ASW vom 21.11.2023 vorgestellt. Ansonsten keine Änderungen im Vergleich zur letzten Meldung
26	Gemeinsamer Antrag der	**Einrichtung einer Stabsstelle Inklusion** S. 362 ff, Produkt 050.351.010 „Allgemeine Sozialverwaltung" + Stellenplan			

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - **Beschluss FI/20230314/Ö5**					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
	SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Einrichtung einer Stabsstelle Inklusion. Für die Stabsstelle Inklusion kommen Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Rehabilitationspädagogen/Rehabilitationspädagoginnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Sozialwissenschaftler/Sozialwissnschaftlerinnen oder Menschen mit vergleichbarer Qualifikation infrage. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe einer S14 TVöD-SuE Stelle sollen in den Haushalt eingestellt werden. Zudem sollen die noch nicht verbrauchten Mittel aus 2022 bei Produkt 050.351.010, PSK 5291 1021 - Kreisentwicklungskonzept Inklusion - in den Haushalt 2023 übertragen werden. Aussprache: Das Kreisentwicklungskonzept Inklusion soll weiter fortgeschrieben/-entwickelt und die nicht verbrauchten Mittel aus 2022 bei PSK 5291 1021 in den Haushalt 2023 übertragen werden. Bezüglich der Einrichtung einer Stabsstelle Inklusion wird der gemeinsame Antrag der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zurückgezogen. Anmerkung der Verwaltung: Bei Produkt 050.351.010 ist für das PSK 5291 1021 eine Ermächtigungsübertragung von 2022 nach 2023 i.H.v. 150.000 € bereits beabsichtigt (siehe Liste EÜ bei TOP 4).	**Antrag zurückgezogen**	**I/II ZS 2 / 50**	
27	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Förderprogramm zur Errichtung von behindertengerechten Toiletten** S. 362 ff, Produkt 050.351.010 „Allgemeine Sozialverwaltung" Erarbeitung eines Förderprogramms zur Errichtung behindertengerechter Toiletten. Zur Unterstützung förderfähiger Maßnahmen in diesem Bereich sollen Mittel i.H.v. 50.000 € in den Haushalt 2023 eingestellt werden (maximale Fördersumme 5.000 € je Maßnahme). Aussprache:		**II/**	• *Eine entsprechende Förderrichtlinie wurde durch Amt 50 erarbeitet und im ASW vom 20.06. durch den Ausschuss genehmigt.* • *Über die örtlichen Ordnungsämter werden derzeit die förderfähigen Gaststätten ermittelt und*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		Die Mittel dienen vorrangig der Errichtung von behindertengerechten Toiletten im Gaststätten-Bereich (Bestands-Immobilien). Landrat Petrauschke stellte auf Nachfrage klar, dass Öffentliche Körperschaften diesbezüglich keinen Zuschuss des Kreises erhalten.	**Einstimmig beschlossen**	**50**	*anschließend angeschrieben. Mit der Dehoga wird zur Vermarktung Kontakt aufgenommen.* • *Ein Marketingkonzept wird erarbeitet.* • *Das Förderprogramm soll am 1.1.2024 in die Umsetzung gehen.* ***Stand 30.11.2023:*** *Die Förderrichtlinie wurde Anfang Oktober über die DEHOGA an die Gastronomiebetriebe im Kreisgebiet versandt. Außerdem erfolgte die Bekanntmachung mittels Pressemitteilung sowie in den sozialen Medien. Des Weiteren können auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss alle wesentlichen Informationen abgerufen werden:*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					Rhein-Kreis Neuss: Förderung barrierefreier Gaststätten (rhein-kreis-neuss.de) *Eine erneute flächendeckende Bekanntmachung ist für Januar 2024 geplant. Anträge bzgl. der Inanspruchnahme der Förderung sind bei der Kreisverwaltung bisher nicht eingegangen.*
28	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Folgen der Krise abmildern, gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und Gemeinschaft stiften** S. 362 ff, Produkt 050.351.010 „Allgemeine Sozialverwaltung" Die Verwaltung wird gebeten: 1. 75.000 EUR in den Haushalt 2023 zur Förderung und zur Unterstützung von Vereinen und Institutionen einzustellen; einen Kriterienkatalog zu erstellen, welche Voraussetzungen für die Ausschüttung der Förderung nötig ist; 2. das Förderprogramm auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss zu veröffentlichen und die Kommunen darüber zu informieren, damit diese die Information ebenfalls weitergeben können;	**Einstimmig beschlossen**	**II/ 50**	*• Die Verwaltung erarbeitet derzeit die Eckpunkte des Förderprogrammes.* *• Das Programm soll sich an dem Landesprogramm »2.000 x 1.000 Euro für das Engagement« orientieren. Es wird eine Lösung angestrebt, die möglichst wenig Personalressourcen bindet.*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		3. eine Abfrage bei Vereinen, Institutionen und Gruppierungen durchzuführen, in welchen Bereichen die größten Herausforderungen und mögliche Unterstützungspotentiale durch den Kreis gesehen wird. Aussprache: Durch die Förderung (50 x 1.500 €) soll den negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie in Bezug auf das gesellschaftliche Leben und insbesondere bei den Vereinen/Institutionen entgegengewirkt werden. *Modifizierter Antrag* nach Aussprache: Die Förderkriterien sollen im (nächsten) Kreisausschuss besprochen und festgelegt werden.			*Stand 30.11.2023:* *Durch die Kreisverwaltung erfolgt über das Beteiligungsportal NRW eine Abfrage bei den Vereinen, Institutionen und Gruppierungen im Kreisgebiet, in welchen Bereichen die größten Herausforderungen und mögliche Unterstützungspotentiale durch den Kreis gesehen werden. Nach Auswertung aller Rückmeldungen wird die Verwaltung einen Förderkriterienkatalog zur Beschlussfassung vorlegen.* *Nach Beschluss durch den Kreisausschuss wird die Kreisverwaltung eine Richtlinie erstellen und die bfg mit der Abwicklung des Förderprogrammes beauftragen.* *Zur Bewerbung des Förderprogrammes wird die Kreisverwaltung dieses auf*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					der Internetseite veröffentlichen, in ihren Auftritten der Sozialen Medien bewerben und die Kommunen darüber informieren, damit diese die Informationen ebenfalls weitergeben und veröffentlichen können.
29	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	**Präventive Hausbesuche** S. 362 ff, Produkt 050.351.010 „Allgemeine Sozialverwaltung" 1. Es wird eine Haushaltsstelle eingerichtet, um die Maßnahme „Präventive Hausbesuche" kreisweit durchführen zu können. Dies entspricht einem Beschluss des Ausschusses für Soziales und Wohnen. 2. Die Verwaltung veranschlagt die nötigen Mittel. Aussprache: Nach Erläuterung durch Kreisdirektor Brügge, dass Mittel für präventive Hausbesuche bei Produkt 050.331.010 "Förderung der Wohlfahrtspflege, PSK 5318 0120 – Unterstützungsleistungen zur sozialen Teilhabe – veranschlagt sind, wird der Antrag zurückgezogen.	**Antrag zurück-gezogen**	**II/ 50**	*• Abfrage der Adressen des Personenkreises über ITK Rheinland erfolgt* *• Abstimmung mit Wohlfahrtsverbänden hinsichtlich des Ablaufs und der Ressourcen noch laufend* *• Entwicklung eines seniorengerechten Anschreibens mit 013 ist bereits in Arbeit* *• Versand der Anschreiben im 4. Quartal 2023 geplant* *Stand 30.11.2023:*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					Versand der Anschreiben erfolgt zu Beginn des Jahres 2024. *Abgesehen von Neuss und Meerbusch haben alle Kommunen die Adressen der Zielgruppe geliefert, sodass diese auch gezielt angeschrieben werden können. Mit den Städten Neuss und Meerbusch sind noch datenschutzrechtliche Themen zu klären.*
30	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Einrichtung einer Trainee-Stelle für den Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes** S. 384 ff, Produkt 060.362.010 „Jugendarbeit" Einrichtung einer Trainee-Stelle (S12) für den Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes. Aussprache: Antrag wurde bereits in der letzten Personalausschuss-Sitzung gestellt. Es soll klargestellt werden, dass die Stelle nicht nur junge Mitarbeitende, sondern auch für Quereinsteiger und berufserfahrene Personen geeignet ist.	**Einstimmig beschlossen**	**I/V/ ZS 2/51**	***erledigt***
31	Gemeinsamer Antrag der	**Abhängigkeiten bei jungen Menschen entgegenwirken – Präventionsarbeit leisten** S. 417 ff, Produkt 070.414.010 „Gesundheitsschutz und –pflege"			*Die 30.000 € werden hälftig aufgeteilt auf die Caritas und die Stadt Neuss. Im*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - **Beschluss FI/20230314/Ö5**					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
	CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Die Verwaltung wird gebeten: dem Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung am 03. Mai 2023 die Präventionsarbeit des Kreises in Kooperation mit Schulen, Sportvereinen und weiteren Verbänden aufzuzeigen, um etwaige Abhängigkeiten von legalen, aber auch illegalen Drogen oder von Spielsucht und die Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen frühzeitig aufzudecken sowie die Beratungsangebote der jeweiligen Ansprechpartner im Kreisgesundheitsamt bekannt zu machen. Dabei soll die Begleitung von Schulen und anderer Bildungseinrichtungen durch die Mitarbeitenden im Kreisgesundheitsamt in den Fokus gerückt werden und eine Unterstützung der Kommunen im Ausschuss dargestellt werden. Zur Unterstützung der Präventionsarbeit sollen zusätzliche Mittel i.H.v. 30.000 € in den Haushalt 2023 eingestellt werden. Aussprache: Abhängigkeiten bei jungen Menschen sollen durch Präventionsarbeit entgegengewirkt werden. Dezernent Küpper erläuterte, dass aufgrund eines Vertrags aus dem Jahr 1994 (Arbeitsteilung) die Stadt Neuss für das Kreisgebiet alle Präventionsarbeit erbringt (Refinanzierung durch den RKN). Die Mittel i.H.v. 30.000 € einmalig für 2023 sollen demnach mit Schwerpunkt für o.g. Präventionsarbeit verwendet werden.	**Einstimmig beschlossen**	**IV/ 53**	*Rahmen einer Kooperationsvereinbarung erhalten beide Stellen von uns 15.000 €. Die Mittel sind zweckgebunden und für den entsprechenden Zweck einzusetzen. Das Geld an die Caritas wurde bereits ausgezahlt, auf Rückmeldung aus Neuss wird noch gewartet.* ***Stand 30.11.2023:*** *Die Gelder wurden mittlerweile auch an die Stadt Neuss ausgezahlt.*
32	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	**Hygieneartikel** S. 417 ff, Produkt 070.414.010 „Gesundheitsschutz und –pflege" Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die kostenlose Ausgabe von Hygieneartikeln und die Beschaffung entsprechender Automaten in den öffentlichen Gebäuden und Schulen des Rhein-Kreises Neuss.	**Einstimmig beschlossen**	**IV/ 53**	*Der Bedarf, sowie die jeweiligen Aufstellungsorte der Spender und die Befüll-Modalitäten wurden mit allen Standorten*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		Aussprache: Für den o.g. Antrag sollen Mittel i.H.v. jährlich 10.000 € eingestellt werden.			*besprochen/ abgefragt. Eine entsprechende Bestellung wird im Laufe dieser Woche (37. KW) ausgelöst.* *Stand 30.11.2023:* *Die Bestellung hat sich leider etwas verzögert. Die Spender wurden in der 47. Woche geliefert und an die entsprechenden Stellen verteilt, alle Beteiligten sind informiert.*
33	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	**Stelle für eine Oecotrophologin/einen Oecotrophologen** S. 417 ff, Produkt 070.414.010 „Gesundheitsschutz und –pflege" + Stellenplan Einrichtung einer Stelle beim Kreisgesundheitsamt für eine Oecotrophologin/einen Oecotrophologen, ggfls. kann auch eine Honorarkraft stundenweise – je nach Bedarf – eingesetzt werden. Aussprache: Insbesondere Kinder kämpfen nach der Corona-Pandemie mit den Folgen schlechter Essgewohnheiten. Hier soll durch eine Fachkraft Aufklärungs-/Unterstützungsarbeit geleistet werden. Da die Notwendigkeit für die Einrichtung einer Vollzeit-Stelle in Frage gestellt wird, wird der Antrag diesbezüglich zurückgezogen. *Modifizierter Antrag* nach Aussprache:	**Einstimmig beschlossen**	**I/IV/ ZS 2/53**	*Es wird aktuell nach einer Honorarkraft gesucht, die nach Bedarf eingesetzt werden kann. Erste Gespräche sind bereit gelaufen. Die Besetzung soll schnellstmöglich erfolgen.* *Stand 30.11.2023:* *Es konnte eine Oecotrophologin mit Team*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		Stundenweiser Einsatz – je nach Bedarf - einer Fachkraft aus dem Bereich der Oecotrophologie als Honorarkraft. Das Honorar soll aus dem bestehenden Personaletat gezahlt werden. Die Verwaltung stellt fest, wie hoch der (Stunden-)Bedarf ist. Der Gesundheitsausschuss wird entsprechend informiert.			*für diese Aufgabe gewonnen werden. Die ersten Beratungen werden in Kürze starten. Frau Stallmann mit ihrer Praxis Essgenuss aus Krefeld wird in diesem Jahr noch 50 Stunden in den interessierten Einrichtungen anbieten können. Eine entsprechende Abfrage ist auch bereits gelaufen.*
34	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Anerkennung des Gymnasiums Norf als Kooperationspartner des Olympiastützpunktes Rheinland** S. 432 ff., Produkt 080.421.010 „Sportförderung" Zur Unterstützung der Aktivitäten als neuer Kooperationspartner des Olympiastützpunktes Rheinland erhält das Gymnasium Norf einen jährlichen Förderbetrag i.H.v. 1.500 €.	**Einstimmig beschlossen**	**II/ 52**	*Der entsprechenden Mittelabruf durch das Gymnasium Norf erfolgt in Kürze* ***Stand 30.11.2023:*** *Der Mittelabruf durch das Gymnasium Norf ist erfolgt. Die Mittelauszahlung erfolgt in Kürze (es fehlt noch ein Nachweis).*
35	Gemeinsamer Antrag der	**Erhöhung der Mittel für den Projektanteil „Inklusion im Sport/Behindertenfahrdienst"** S. 432 ff., Produkt 080.421.010 „Sportförderung"	**Einstimmig beschlossen**		*Die erhöhten Mittel wurden dem Sportbund im Rahmen des Vier-Türen-Modells Ende Juni für diverse*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - **Beschluss FI/20230314/Ö5**					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
	SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Erhöhung der Förderung bei PSK 5291 1000 – Sonstige Dienstleistungen für Projekt – für das Projekt „Inklusion im Sport/Behindertenfahrdienst" von 8.000 € auf 16.000 €.		**II/ 52**	*Maßnahmen des Büros für Inklusionssport zur Verfügung gestellt.* ***erledigt***
35a	Interfraktioneller Antrag von CDU, FDP, UWG/ FW RKN/Zentrum und SPD, Bündnis 90/ Die Grünen	**Machbarkeitsstudie „Bauteil- und Rohstoffbörse"** S. 441 ff, Produkt 090.511.010 „Kreisentwicklung/Strukturwandel" + Stellenplan 1. Aus dem Sachkonto 52911320 „Strukturwandel" werden bis zu 250.000 € für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie „Bauteil- und Rohstoffbörse" zur Verfügung gestellt. 2. Für die Begleitung und Umsetzung der komplexen Machbarkeitsstudie wird eine auf vier Jahre befristete Projektstelle mit entsprechender Fachexpertise aus dem Strukturwandelbudget eingerichtet.	**Einstimmig beschlossen**	**I/II/ 61**	*Die Stellenausschreibung für die Projektstelle ist in Erarbeitung* ***Stand 30.11.2023:*** *Die Stellenausschreibung wurde mittlerweile veröffentlicht. Bewerbungsfristende ist am 08.12.2023. Vorstellungsgespräche werden im Anschluss geplant.*
36	Gemeinsamer Antrag der	**Förderprogramm für steckerfertige Photovoltaikanlagen** S. 441 ff, Produkt 090.511.010 „Kreisentwicklung/Strukturwandel"			*Die Erstellung des Konzeptes für das Förderprogramm hat die*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf
- Anträge der Fraktionen -
Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis	Dez./ Amt	Rückmeldung Dez.
	SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	Die Kreisverwaltung legt ein Förderprogramm für steckerfertige Photovoltaikanlagen auf, um Bürger*innen des Kreises die Produktion von umweltfreundlichem Solarstrom für den Eigen-bedarf zu ermöglichen. Es wird vorgeschlagen, Balkonkraftwerke bis 600 W Anschlussleistung pauschal mit 100 € zu fördern. Falls die Antragstellenden einen Wohnberechtigungsschein besitzen, erhöht sich die Förderung um weitere 200 €. Eine Doppelförderung ist dabei auszuschließen. Für das Förderprogramm werden im Haushalt 2023 **aus dem Globalbudget Klimaschutz 100.000 €** bereitgestellt. Falls zusätzliche Personalmittel für die Bearbeitung der Förderanträge notwendig sein sollten, werden auch diese bereitgestellt. Aussprache: Aufgrund der absehbaren gesetzlichen Änderung zur der Leistung von genehmigungsfreien steckerfertigen Photovoltaikanlagen wird der Antrag hinsichtlich der maximalen Leistungskraft modifiziert und der jeweils aktuellen Gesetzeslage angepasst. *Modifizierter Antrag* nach Aussprache: Derzeit sind aufgrund der Gesetzeslage steckerfertige Photovoltaikanlagen bis 600W privilegiert, es ist allerdings eine Änderung auf 800W geplant. Insofern soll sich der Antrag auf die jeweils geltende Rechtslage beziehen.	**Einstimmig beschlossen**	**I/II/ 61**	*Verwaltung mit umfangreicher Unterstützung des TZ Glehn vorgenommen. Das Konzept befindet sich in der Endabstimmung. Das Programm soll im September/Oktober an den Start gehen (mit entspr. Öffentlichkeitsarbeit)* ***Stand 30.11.2023:*** *Das Förderprogramm wurde mit Datum vom 17.11.2023 veröffentlicht. Eine Antragstellung ist seit dem 20.11.2023 möglich.*
37	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Fortbildungsangebote für betroffene Mitarbeiter aus Zulieferbetrieben für die Braunkohleverstromung** S. 441 ff, Produkt 090.511.010 „Kreisentwicklung/Strukturwandel" Die Verwaltung wird beauftragt, über die Angebote des Jobcenters und der Arbeitsagentur hinaus, den ausscheidenden Mitarbeitenden aus Zulieferbetrieben für die Braunkohleverstromung im Vorfeld Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote anzubieten und zu finanzieren, um diesen eine schnellere und ggf. qualifiziertere Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglichen. Hierzu werden jährliche Mittel in Höhe von 150.000 EUR über das Strukturwandelbudget des Kreises bereitgestellt.	**Einstimmig beschlossen**	**I/II/ 61**	*Das Projekt wurde aus Ressourcengründen noch nicht begonnen.* ***Stand 30.11.2023:*** *Das Projekt wurde aus Ressourcengründen noch nicht begonnen.*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		Aussprache: Die Abwicklung entsprechender Maßnahmen über die Jobcenter setzt eine eingetretene Arbeitslosigkeit voraus. Die dargestellten Maßnahmen sollen bereits im Vorfeld über die Berufsbildungszentren angeboten werden, um einen möglichst lückenlosen Übergang in ein neues Arbeitsverhältnis zu erreichen. Die Mittel werden nicht zusätzlich bereitgestellt, sondern dem Budget „Strukturwandel" entnommen.			
38	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Nachhaltiger Rhein-Kreis Neuss** S. 441 ff, Produkt 090.511.010 „Kreisentwicklung/Strukturwandel" Die Verwaltung wird gebeten: Im Falle eines positiven Förderbescheides seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz etwaige Kreismittel zur Umsetzung der Förderung nach KoMoNa (Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen) vorsorglich in den Kreishaushalt 2023 einzustellen. Aussprache: Es werden Grundlagen für zukünftige Aufgaben im Bereich „Strukturwandel" geschaffen. Die benötigten Mittel lassen sich nicht beziffern, werden aber aus den vorhandenen Mitteln gedeckt, sodass es durch den Antrag zu keiner Ansatzerhöhung kommt.	**Einstimmig beschlossen**	**I/II/ 61**	*Der positive Förderbescheid liegt vor.* *Die Ausschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie und der zugehörigen Projektstelle liegen im Entwurf vor* ***Stand 30.11.2023:*** *Der positive Förderbescheid liegt vor.* *Die Vorstellungsgespräche für die Projektstelle finden am 05.12.2023 statt.* *Die Projektdurchführung beginnt unmittelbar nach Besetzung der Projektstelle, spätestens im 2. Quartal 2024.*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - **Beschluss FI/20230314/Ö5**					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
39	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Umweltpreis** S. 441 ff, Produkt 090.511.010 „Kreisentwicklung/Strukturwandel" Die am 14.03.2021 beschlossene Einführung eines Umweltpreises an Initiativen im Kreisgebiet, die sich um den Schutz von Umwelt und Klima in besonderer Weise verdient machen/gemacht haben, soll endlich im Jahr 2023 umgesetzt werden. Die Mittel aus 2021/2022 sollen auf 2023 und folgende Jahre übertragen werden. Außerdem werden die Mittel für Prämien von 4.000 Euro auf 10.000 Euro jährlich im Haushalt aufgestockt. Aussprache: Aufgrund der besonderen Situation der vergangenen Jahre kam es nicht zu einer Umsetzung dieses Beschlusses aus 2021. Um das Projekt jetzt voranzutreiben, sollen die Prämien erhöht werden und dabei auch eine Finanzierung über Sponsoring geprüft werden. Auf eine Preisverleihung in 2023 soll hingewirkt werden.	**Einstimmig beschlossen**	**I/II/ 61**	*Aufgrund anderer Prioritäten noch nicht bearbeitet* *Umsetzung für Spätherbst geplant* ***Stand 30.11.2023:*** *Ein Konzeptvorschlag ist entwickelt und wird derzeit mit der Verwaltungsspitze abgestimmt. Der Start soll möglichst noch in 2023 erfolgen.*
40	SPD, Bündnis 90/ Die Grünen	**Freiraumentwicklung im Bereich Welchenberg/Vollrather Höhe im Stadtgebiet Grevenbroich** S. 452 ff, Produkt 090.511.012 „Freiraum-, Landschaftsplanung und –pflege" Die Verwaltung soll in Zusammenarbeit mit der Stadt Grevenbroich ein Konzept für die Entwicklung des Freiraums im Bereich Welchenberg/ Vollrather Höhe unter Einbeziehung des ehemaligen „Revisionsparkplatzes" des Kraftwerks Frimmersdorf sowie der ehemaligen Mülldeponie Neuenhausen erstellen. Dazu sollen Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € bereitgestellt werden. Aussprache: Die neue Freiraumanalyse des Kreises nennt konkret den Revisionsparkplatz des Kraftwerks Frimmersdorf als Freiraum für Naherholung und Grünzugentwicklung. Um eine sinnvolle Entwicklung des gesamten Gebietes zu fördern, sollen die genannten Flächen eingeschlossen werden.	**Einstimmig beschlossen**	**I/II/ 61**	*Ein erster Austausch mit der Stadt Grevenbroich wurde vorgenommen. Das Projekt wird verbunden mit dem im Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit am 10. August 2023 beschlossenen Projekt „Perspektive Nordrevier" verbunden. Derzeit wird die Projektorganisation erarbeitet und die Ausschreibung für die Projektstelle erarbeitet.*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					Stand 30.11.2023: *Der Austausch mit der Stadt Grevenbroich wird sukzessive fortgesetzt. Es sollen Kooperationsmöglichkeiten ermittelt werden.* *Das Projekt wird verbunden mit dem im Ausschuss für Strukturwandel und Arbeit am 10. August 2023 beschlossenen Projekt „Perspektive Nordrevier“ verbunden. Derzeit wird die Projektorganisation erarbeitet und die Ausschreibung für die Projektstelle erarbeitet.*
41	SPD, Bündnis 90/ Die Grünen	**Mehrjährige Blühstreifen/Blühwiesen auf kreiseigenen Flächen** S. 452 ff, Produkt 090.511.012 „Freiraum-, Landschaftsplanung und –pflege“ Die Verwaltung legt als Pilotprojekt und als Einstieg in einen kreisweiten Biotopverbund auf einer (oder mehreren) geeigneten Flächen des Kreises mehrjährige Blühstreifen oder Blühwiesen mit regionalem Saatgut oder Mahdgutübertragung an. Ein für den Insektenschutz geeignetes Pflegekonzept der Blühwiesen oder –streifen wird entwickelt und angewandt. Über die mehrjährige Vegetationszeit sollte ein Monitoring der vorkommenden Insektenarten und heimischen Wildpflanzen durchgeführt werden, um den Einfluss der Maßnahme auf die Biodiversität zu untersuchen.	**Einstimmig beschlossen**	**I/II/ 61**	*Das Projekt startet in Zusammenarbeit mit der Biostation in diesem Jahr auf einer Fläche bei Wallrath ‚in kleinem Rahmen‘, da hier erst Ende des Jahres Pachtverträge auslaufen.*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		Die dafür notwendigen Kosten werden beim Budget des „Bündnis für Insekten" (Produkt 090, Kostenstelle 4141 000/52420 030) veranschlagt, dafür ist dieses um 20.000 € für 2023 und 10.000 € für weitere Jahre zu erhöhen. Aussprache: Der bereits im Fachausschuss intensiv beratene Antrag wird um den Aspekt, die Anleitung für die Anlage und Pflege von Grünstreifen auf der Homepage des Rhein-Kreises Neuss zu veröffentlichen, ergänzt.			*Es startet als ‚Artenreiche Wiese in der Lößbörde' und wird in den nächsten Jahren weiterentwickelt.* ***Stand 30.11.2023:*** *Das Projekt startet in Zusammenarbeit mit der Biostation in diesem Jahr auf einer Fläche bei Wallrath ‚in kleinem Rahmen', da hier erst Ende des Jahres Pachtverträge auslaufen.* *Es startet als ‚Artenreiche Wiese in der Lößbörde' und wird in den nächsten Jahren weiterentwickelt.*
42	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Erhöhung des Arbeitgeberdarlehens für Kreismitarbeitende** S. 482 ff, Produkt 100.522.010 „Wohnungsbindung" Das Arbeitgeberdarlehen für Mitarbeitende des Rhein-Kreises Neuss wird von 10.200 € auf 20.000 € erhöht.	**Einstimmig beschlossen**	**III/ 20**	*Die Richtlinien vom 18.09.1991, Beschluss des Kreisausschusses vom 11.09.1991 müssen angepasst werden. Gleichzeitig soll noch ein Konzept zur energetischen Sanierung eingearbeitet werden, das sich derzeit in der Abstimmung befindet.*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					Seit dem 14.03.23 werden Darlehensbewilligungen bereits mit 20 TEUR ausgesprochen. ***Stand 30.11.2023:*** *Die geplanten neuen Richtlinien befinden sich noch in der Abstimmung*
43	SPD, Bündnis 90/ Die Grünen	**Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Deponieflächen** S. 490 ff, Produkt 110.537.010 „Durchführung der Abfallentsorgung" Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gelände der Deponie Neuss-Grefrath in Zusammenhang mit der Erneuerung der Wertstoff-Sortieranlage zu prüfen. Für eine Machbarkeitsstudie oder notwendige Gutachten werden 50.000 € im Produktbereich 110, Haushaltsstelle 7831 0050, bereitgestellt. Aussprache: Es wird auf die bereits erfolgte Diskussion des Antrages im Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss verwiesen. Bereits dort wurde sich darauf verständigt, die nach der Durchführung der notwendigen Studien/ Gutachten noch verfügbaren Mittel direkt für das Projekt zu verwenden.	**Einstimmig beschlossen**	**IV/ 68**	***erledigt***
44	Gemeinsamer Antrag der	**Bau eines Radweges entlang der L 142 – Lückenschluss Grevenbroich-Neukirchen-Neuss** S. 503 ff., Produkt 120.542.010 „Bau von Kreisstraßen"			*Auf Basis des Gesprächstermins und der Verwaltungsvereinbarung hat der Rhein-Kreis die*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf
- Anträge der Fraktionen -
Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis	Dez./ Amt	Rückmeldung Dez.
	CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Die Verwaltung wird gebeten: 1. unter Begründung der Notwendigkeit bei Straßen.NRW die Einrichtung eines Radweges entlang der L 142 im Streckenabschnitt Grevenbroich-Neukirchen (Jägerhof) – Neuss-Hoisten zu beantragen 2. hilfsweise bei Straßen.NRW einen Antrag auf Errichtung eines „Bürgerradweges" zu stellen und den Ausbau dieses Radweges durchzuführen 3. im Falle der Errichtung eines „Bürgerradweges" die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich Grunderwerb, Planung und Bau des Radweges durch einen Dienstleister vornehmen zu lassen. Bereitstellung der im Falle der Errichtung eines „Bürgerradweges" für den Grunderwerb erforderlichen Mittel. Die Kosten für Planung und Bau übernimmt in diesem Fall Straßen.NRW. Aussprache: Es wird seitens der Verwaltung ausgeführt, dass zu diesem Zeitpunkt keine Bezifferung der benötigten Mittel möglich sei. Zunächst sei Planungsrecht für die infrage stehenden Abschnitte zu schaffen und die benötigten Grundstücke zu erwerben, erst anschließend kann im Fachausschuss über das weitere Verfahren beraten werden. Es sei wahrscheinlich, dass ein konkreter Mittelbedarf nach Abschluss der Vorarbeiten erst für den Haushalt 2024 entstehe.	**Einstimmig beschlossen**	**IV/ 66**	*erforderliche Ausschreibung eines Ingenieurbüros in enger Abstimmung mit Straßen NRW durchgeführt. Die Auftragsvergabe steht unmittelbar bevor.*
45	SPD, Bündnis 90/ Die Grünen	**Fortsetzung des Programms „Klimabäume"** S. 529, Produkt 130.555.020 „Forstwirtschaft" Die Verwaltung führt in 2023 und den Folgejahren die Aktion „Klimabäume" fort. Die Anzahl der Bäume wird wegen der großen Nachfrage auf 1000 Bäume erhöht. Die Kostenstelle 5499 3070 - Schaffung von Waldflächen - wird jährlich um 11.000 € auf 31.000 € erhöht. Aussprache:	**Antrag zurück-gezogen**		

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		Entsprechend des Beschlusses aus dem Fachausschuss sollen zunächst 500 Klimabäume vergeben werden. Sollte sich ein höherer Bedarf abzeichnen, kann diese Zahl auf 1.000 Bäume erhöht werden. Das Verfahren der Vergabe sollte dabei nachgesteuert werden, da im vergangenen Jahr Probleme aufgetreten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Antrag, allerdings über den Gesamtbetrag von 35.000€ jährlich, bereits in 2022 durch den Finanzausschuss beschlossen wurde. Landrat Petrauschke bestätigt, dass die Mittel jährlich in der beschlossenen Höhe für die Pflanzung von 500 bis 1.000 Klimabäume über das Budget für Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, eine erneute Beschlussfassung sei nicht erforderlich. Die Zuordnung des Betrages zu Produkt 130.555.020 „Forstwirtschaft" ist in diesem Zusammenhang irritierend, da die Mittel aus dem Gesamtbudget „Klimaschutz" entnommen werden. Der Antrag wird zurückgezogen.		**IV/ 68**	
46	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Teilnahme am Projekt „Jeder Tropfen zählt"** S. 536 ff, Produktgruppe 140.561 „Umweltschutzmaßnahmen" Die Verwaltung wird beauftragt eine Prüfung vorzunehmen, wo sich eine Teilnahme an dem Projekt „Jeder Tropfen zählt" als Pilotprojekt sinnvoll umsetzen ließe. Bei dem Projekt werden Altfette und Altöle aus Haushalten in Kleinmengen gesammelt und der Wiederverwertung als eine Form des Biodiesels (Hydrated Vegetable Oil/HVO-Diesel) zugeführt. Im Gegensatz zum herkömmlichen Biodiesel, der aus landwirtschaftlichen Produkten gewonnen wird und damit Böden, die der Nahrungsmittelproduktion dienen könnten, besetzt, wird HVO-Diesel nur aus Abfallstoffen gewonnen. Seine Verwendung bringt eine CO2-Einsparung von 90%. Aus den Erfahrungen des Pilotprojektes wird das weitere Vorgehen abgeleitet. Für das Pilotprojekt werden 50.000 Euro in den Haushalt eingestellt. Aussprache: Die Entsorgungspflicht von Abfällen ist zwischen den Kommunen (Sammlung) und dem Kreis (Entsorgung)aufgeteilt. Für dieses Pilotprojekt gehen der Kreis und die Kommunen gemeinsam vor, um eine Entscheidungsgrundlage für den weiteren Projektablauf zu	**Einstimmig beschlossen**	**IV/ 68**	*Wird in der AKN-Sitzung am 12.09. mit den Kommunen besprochen. Eine Rückmeldung, welche Kommune Interesse an einer Teilnahme am Pilotprojekt hat, wird voraussichtlich noch im September erfolgen.* ***Stand 30.11.2023:*** *Seitens der Kommunen besteht kein Interesse an der Durchführung des Pilotprojektes.*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		entwickeln. Die geplanten Mittel sind dabei nur für einen Anstoß des Projektes ausreichend. Hinweis der Verwaltung: Die Veranschlagung der Mittel erfolgt bei Produkt 140.561.011 „Untere Bodenschutzbehörde".			*Zwischenzeitlich gibt es bereits die Anzeige einer gewerblichen Sammlung eines anderen Unternehmens, die ein vergleichbares Projekt ohne Kostenbeteiligung durchführen möchte.* *Darüber hinaus wird die Umsetzung auf Privatgelände geprüft.*
47	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Anmietung von Flächen westlich der Zufahrtsstraße „Am Straberger See" zur temporären Verbesserung der Parksituation** S. 570 ff, Produkt 150.573.010 „Finanzanlagen und Bürgschaften" Temporäre Anmietung von Flächen westlich der Zufahrtsstraße „Am Straberger See" (landwirtschaftliche Nutzfläche) zur zeitlich begrenzten Einrichtung zusätzlicher Parkplätze. Zur Umsetzung der Maßnahme werden 10.000 € der Mittel der Kreiswerke Grevenbroich GmbH verwendet. Aussprache: Da die Naherholungsanlage Straberger See von der Kreiswerke Grevenbroich GmbH betrieben wird, werden keine Haushaltsmittel des Kreises bereitgestellt. Das Thema wird in der Sitzung des Aufsichtsrats der Kreiswerke Grevenbroich GmbH erneut erörtert.	**Antrag zurück-gezogen**		

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - **Beschluss FI/20230314/Ö5**					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
48	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Beteiligung des Rhein-Kreises Neuss an der BEH Bürgerenergie Hemmerden eG i.G.** S. 570 ff, Produkt 150.573.010 „Finanzanlagen und Bürgschaften" Finanzielle Beteiligung und Mitwirkung des Rhein-Kreises Neuss an der BEH Bürgerenergie Hemmerden eG i.G. (BEH) mit Sitz in Grevenbroich-Hemmerden. Die finanzielle Beteiligung soll sich an eventuellen Beteiligungen kreisangehöriger Kommunen an der BEH orientieren, maximal aber 20.000 EUR betragen. Die entsprechenden Mittel sind über das bereits eingestellte Strukturwandelbudget des Kreises bereitzustellen. Aussprache: Das bürgerschaftliche Engagement im Energiebereich soll durch eine finanzielle Beteiligung des Kreises an der BEH unterstützt und dabei geprüft werden, ob das Modell der BEH flächendeckend für das Kreisgebiet von Interesse sein könnte. Es wurden Bedenken geäußert, dass durch eine Kreisbeteiligung an der BEH ein Präzedenzfall für weitere Beteiligungen an Genossenschaften geschaffen werde könnte. Landrat Petrauschke führte aus, dass eine Beteiligung an der BEH als erste und auch einzige bekannte Genossenschaft im RKN durchaus mit der Sammlung von Erfahrungen im Bereich der Genossenschaften begründet werden könne, ohne dass eine Verpflichtung zur Beteiligung bei weiteren/bei jeder Genossenschaft/en entstehe. Hinweis der Verwaltung: Die Veranschlagung der Mittel erfolgt bei Produkt 150.573.010 „Finanzanlagen und Bürgschaften"	**Einstimmig beschlossen**	**III/ 20**	*Die Vorlage für den Kreistag am 27. September wird erarbeitet.* ***Stand 30.11.2023:*** *erledigt*
49	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	**Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien der UN beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen** Gesamthaushalt	**Einstimmig beschlossen**		*Das Zentrale Gebäudemanagement und Interne Dienste wird antragsgemäß den möglichen Mehraufwand*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		Der Einkauf von Waren und Dienstleistungen erfolgt künftig unter der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien der UN. Hierfür werden zusätzliche Mittel in Höhe von 50.000 € in den Haushalt eingestellt. Diese sollen einen möglichen Mehraufwand ausgleichen. Benennung eines Haushaltskontos, welchem dieser Mehraufwand zugeordnet werden kann. Hinweis der Verwaltung: Die Veranschlagung der Mittel erfolgt bei Produkt 010.111.122 „Zentrales Gebäudemanagement/Interne Dienste“,		**alle**	*für nachhaltige Beschaffung für Waren und Dienstleistungen über die zur Verfügung gestellten Mittel ausgleichen.* *Die Nachhaltigkeitskriterien werden bei den Einkäufen berücksichtigt.* *Der erstellte Leitfaden für nachhaltige Beschaffung wird umgesetzt. Das Thema wird in der Nachhaltigkeitsstrategie vertieft.* *Stand 30.11.2023:* *Die Nachhaltigkeit bei Beschaffung von Waren und Dienstleistungen wird in Amt 39, sofern nach den spezifischen Erfordernissen möglich, bereits praktiziert (z. B. ortsnahe Beschaffungen, Nachhaltigkeits- und/ oder Umweltsiegel wie „Blauer Engel“)*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - **Beschluss FI/20230314/Ö5**					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
50	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Konzept zur Optimierung und Fortschreibung des Vermögensmanagements** Gesamthaushalt Die Verwaltung wird gebeten: • bis zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses ein Konzept zur Optimierung und Fortschreibung des Vermögensmanagements vorzulegen, mit dem sie sich aktiv und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit der mittel- bis langfristigen Vermögensanlage auseinandersetzt. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um öffentliche Gelder handelt und daher hochrisikoreiche Anlageformen ausscheiden. Aussprache: Herr Kreiskämmerer Stiller führte aus, es gehe um die Liquidität des Kernhaushaltes und den Umgang mit dieser Liquidität. Es habe einen Umbruch gegeben, statt Verwahrentgelt für die Liquidität in der Vergangenheit, erziele man heute wieder Zinserträge. Bei Umsetzung des Antrages werde im Rahmen der Dienstanweisung und der haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes eine vermögensmäßig sinnvolle Anlage angestrebt. Diese werde sehr konservativ, sehr sicher und ohne Risiko erfolgen.	**Einstimmig beschlossen**	**III/ 20**	*Der Erlass des MHKBD zur Sicherung der Liquidität und Zahlungsabwicklung wurde auf unbestimmte Zeit verlängert.* *Die Dienstanweisung für das Risikomanagement von Geldanlagen beim RKN findet Anwendung.* *Sämtliche Finanzmittel des Kreises befinden sich zurzeit auf dem Geschäftsgirokonto (Cashpool-Konto). Die Einlagen auf dem Cashpool-Konto werden verzinst. Dabei richten sich die Konditionen nach der €STR (euro short-term rate) zzgl. eines Aufschlags von 0,25% p.a. bei Inanspruchnahme der Kassenkreditlinie sowie abzüglich eines Abschlags von 0,05% p.a. bei Guthaben.* *Damit ist die Verzinsung auf dem Cashpool-Konto, bei dem die Finanzmittel permanent verfügbar sind,*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
					im Vergleich zu festen Geldanlagen über einen Zeitraum von 2-3 Monaten durchaus attraktiv. Eine Prognose der Zinsentwicklung über einen längeren Zeitraum ist derzeit schwer und risikoreich. Die Überprüfung einer rentablen Kapitalanlage wird zu Beginn eines Quartals, beginnend mit dem 01.01. eines Jahres durchgeführt. ***Stand 30.11.2023:*** *Laufender Prozess*
51	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	**Verwendung der tatsächlichen Jahresüberschüsse – Senkung der Kreisumlage – Erarbeitung eines rechtssicheren und zukunftsfähigen Verfahrens** Gesamthaushalt 1. Senkung der Kreisumlage 2023 Die Kreisverwaltung wird gebeten, in Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses zum Haushalt 2022 Verbesserungen im tatsächlichen Vollzug im Vergleich zu den Haushaltsplanungen in voller Höhe durch eine Senkung bzw. Nichterhebung der Kreisumlage 2023 an die Kommunen zurückzuführen. 2. Zuführung des festgestellten Jahresüberschusses 2020 Der festgestellte Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 17,5 Mio. Euro ist in Höhe von 10 Mio. Euro der allgemeinen Rücklage und in Höhe des restlichen Betrages (7,5 Mio. Euro) der Ausgleichsrücklage zuzuführen.	**Antrag zurück-gezogen**	**III/ 20**	

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		3. Erarbeitung eines rechtssicheren und zukunftsfähigen Verfahrens Die Kreisverwaltung wird gebeten, spätestens bis zum Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 ein zukunftsfähiges und rechtssicheres Verfahren zu entwickeln, mit dem die tatsächlich erzielten Haushaltsverbesserungen im Vergleich zu den Planungen möglichst zeitnah an die Kommunen weitergegeben werden. Bei der Erarbeitung eines solchen Konzeptes sind die Fraktionen im Rahmen des Finanzausschusses zu beteiligen.			
52	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	**Mögliche Absenkung der Kreisumlage** Gesamthaushalt Soweit sich gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan 2023 Verbesserungen ergeben, sollen diese vollständig in einer Absenkung bzw. geringeren Anhebung der Kreisumlage für das Jahr 2024 resultieren, insofern die tatsächliche Entnahme aus der Ausgleichsrücklage im Jahr 2023 geringer ist als die kumulierten Haushaltsüberschüsse 2021 und 2022. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, dies bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2024 entsprechend zu berücksichtigen.	**Antrag zurück-gezogen**	**III/ 20**	
52a	Interfraktioneller Antrag von CDU, FDP, UWG/ FW RKN/Zentrum und SPD, Bündnis 90/ Die Grünen	**Verwendung des tatsächlichen Jahresüberschusses 2022 zur Senkung der Kreisumlage – Erarbeitung eines rechtssicheren und zukunftsfähigen Verfahrens** Gesamthaushalt 1. Senkung bzw. Nichterhebung der Kreisumlage 2023 In Umsetzung des Haushaltsbegleit-beschlusses zum Haushalt 2022 sollen weitere Verbesserungen im tatsächlichen Vollzug gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan 2022 vollständig durch eine Nichterhebung der Kreisumlage 2023 in der entsprechenden Höhe an die Kommunen zurückgeführt werden. Die konkreten Beträge sind spätestens im 4. Quartal 2023 bei der Festsetzung der Kreisumlage nicht zu erheben.	**Einstimmig beschlossen**	**III/ 20**	*erledigt*

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf
- Anträge der Fraktionen -
Beschluss FI/20230314/Ö5

Lfd. Nr.	Antragsteller (Fraktion)	Antrag	Abstimmungsergebnis	Dez./ Amt	Rückmeldung Dez.
		2. Erarbeitung eines rechtssicheren und zukunftsfähigen Verfahrens Die Kreisverwaltung wird beauftragt, spätestens bis zur Sitzung des Finanzausschusses am 25. September 2023, ein zukunftsfähiges und rechtssicheres Verfahren zu entwickeln, mit dem die tatsächlich erzielten Haushaltsverbesserungen im Vergleich zu den Planungen vollständig und zeitnah an die Kommunen weitergegeben werden können. Bei der Erarbeitung eines solchen Konzeptes sind die Fraktionen im Rahmen des Finanzausschusses zu beteiligen. Aussprache: Das neue gewählte und zu entwickelnde Verfahren soll ab dem Haushaltsjahr 2023 gelten. Für das Haushaltsjahr 2023 sei die letzte Möglichkeit eine Verbesserung weiterzugeben der Stichtag 15.11.2023, mit der letzten Fälligkeit der Kreisumlage im 4. Quartal 2023.			
53	Gemeinsamer Antrag der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen	**Gestaltung des Haushaltsplans** Gesamthaushalt + Stellenplan Folgende Änderungen sollen bei der künftigen Erstellung der Kreishaushalte erfolgen: 1. Jedem Produkt wird eine Personalübersicht zugeordnet Abweichungen, die nicht selbsterklärend sind (z.B. Tariferhöhungen), werden in der Übersicht dargestellt und erläutert. 2. Umfassendere und nachvollziehbare Erläuterungen Abweichungen, Neuregelungen und Besonderheiten in verschiedenen Bereichen sind nachvollziehbar zu erläutern. 3. Den Produkten im Haushalt werden Kennzahlen zugeteilt, soweit sich dies aus der Art des Produktes ergibt. 4. Darstellung Gesamtkosten			

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - Beschluss FI/20230314/Ö5					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		In der Spalte „Gesamt Ausgabe Bedarf" sind die kalkulierten Gesamtkosten darzustellen. 5. Erstellung einer Excelliste Den Fraktionen wird neben dem üblichen Format der Haushalt als Excel-Datei zur Verfügung gestellt. Aussprache Es wurde darauf hinwiesen, dass eine Umsetzung der einzelnen Punkte mit erheblichem Mehraufwand für die Verwaltung verbunden sei. Konkrete Fragen werden vom Kämmerer auf Nachfrage individuell beantwortet, hierdurch wird dem Informationsbedürfnis der Fraktionen Rechnung getragen.	**Antrag zurück-gezogen**		
NEU 54	Gemeinsamer Antrag der CDU, FDP und UWG/ FW RKN/ Zentrum	Antrag; Die zu Beginn der Sitzung angesprochene Ausschüttung Sparkasse in Höhe von 870.000 EUR soll zur Deckung politischer Anträge der heutigen Sitzung herangezogen werden. Weiterhin soll auch die Isolation aus der Nebenrechnung zur Deckung herangezogen werden. Aussprache: Die Summe der ergebniswirksamen Haushaltsbelastungen aller Anträge der heutigen Sitzung beträgt 1.516.778 EUR. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen sich um 148.000 €. Nach Berücksichtigung der Deckung aus der Ausschüttung Sparkasse und der Isolierung verbleibt ein Betrag in Höhe von 365.777 EUR. Eine Verbesserung aus der Landschaftsumlage, die Ende des Monats beschlossen werde, solle nach Aussage von Herrn Landrat Petrauschke als durchlaufender Posten direkt an die Städte und die Gemeinde weitergeben werden. Herr Kreiskämmerer Stiller führte aus, dass der verbleibende Betrag in Höhe von 365.777 EUR, aus einer verringerten Zuführung zur Pensionsrückstellung gedeckt werden könne.	**Einstimmig beschlossen**	**III/ 20**	Gewinnausschüttung Sparkasse ist erfolgt. Die Verbesserung aus der Reduzierung der LU wurde mit Festsetzungs-bescheid vom 03.08.2023 an die Kommunen weitergegeben ***erledigt***

Beschlussprotokoll zu TOP 5: Kreishaushalt 2023: Beratung über den Entwurf - Anträge der Fraktionen - **Beschluss FI/20230314/Ö5**					
Lfd. Nr.	**Antragsteller (Fraktion)**	**Antrag**	**Abstimmungsergebnis**	**Dez./ Amt**	**Rückmeldung Dez.**
		Die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen werden nach einem versicherungsmathematischen Gutachten der Heubeck AG kalkuliert. Das aktualisierte Gutachten aus Februar 2023 ergebe eine geringere Zuführung als ursprünglich kalkuliert. Herr Landrat Petrauschke stellte fest, dass der Kreisumlagehebesatz mit 31,5 v.H. unverändert bestehen bleiben könne. Nach der Diskussion wurde folgender *modifizierter Antrag* zur Abstimmung gestellt: Beschlussvorschlag 1. Die politischen Beschlüsse des Finanzausschusses haben für den Ergebnishaushalt ein Volumen von 1.516.778 EUR. 2. Die Finanzierung dieses Betrages erfolgt durch: > 870.000 EUR Ertrag aus der Gewinnausschüttung Sparkasse > 551.001 EUR außerordentlicher Ertrag aus der Isolierung aufgrund der Nebenrechnung > 365.777 EUR Reduzierung der Zuführung zur Pensionsrückstellung aufgrund der Neuberechnung der Heubeck AG 3. Der Kreisumlage-Hebesatz verbleibt bei unverändert 31,5 v.H. Es erfolgt keine weitere Entnahme aus der Ausgleichsrücklage über den im Entwurf eingeplanten Betrag von 4.200.000 Euro hinaus.			

Rhein-Kreis Neuss

20 - Amt für Finanzen

Neuss/Grevenbroich, 16.11.2023

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3583/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2024

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss wird gemäß § 53 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. § 80 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch den Kämmerer aufgestellt und dem Landrat zur Bestätigung vorgelegt.

Gemäß § 55 Abs. 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen wurde am 20.10.2024. in der Bürgermeisterkonferenz eingeleitet.

Die Gemeinden haben nach § 55 Abs. 2 KrO NRW die Möglichkeit zur vorgesehenen Höhe des Kreisumlagesatzes Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis zu geben. Bislang liegen keine Stellungnahmen vor.

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2024 wird in der Sitzung mit einem eigenen Bericht des Landrates und des Kämmerers eingebracht.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 zur Kenntnis und weist ihn zur Beratung den Fraktionen und dem Finanzausschuss zu.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 03.11.2023

68 - Amt für Umweltschutz

Sitzungsvorlage-Nr. 68/3479/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Abfallgebühren 2024

Sachverhalt:

Vorbemerkungen

Der Kreis ist gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und als solcher zuständig für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten. Die kreisangehörigen Kommunen sind verantwortlich für die Einsammlung der Abfälle und deren Transport zu den Entsorgungsanlagen des Kreises. Der Kreis übernimmt anschließend die weitere Entsorgung. Der Kreis und seine Kommunen sind an die Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gebunden: Vermeidung – Wiederverwendung – Recycling – Thermische Verwertung – Beseitigung.

Der Kreis ist weiterhin für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Bereichen zuständig – konkret: für die Deponierung von gewerblichen Abfällen.

Der Kreis erfüllt seine abfallwirtschaftlichen Aufgaben im sogenannten Regiebetrieb durch sein Amt für Umweltschutz. Der Kreis ist Eigentümer der Deponie Neuss-Grefrath, der Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage – „WSAA" – auf der Deponie Neuss-Grefrath, der Kompostierungsanlage Korschenbroich und der verfüllten Deponien Dormagen-Gohr und Grevenbroich Frimmersdorf. Weiterhin hat der Kreis das Gelände der Kleinanlieferstelle Grevenbroich Neuenhausen einschließlich der Einrichtungen der Kleinanlieferstelle von dem Eigentümer der dortigen Sonderabfalldeponie gepachtet.

Alle operativen Leistungen werden weisungsgebunden durch beauftragte Dritte aus der Entsorgungswirtschaft erbracht. Die jeweiligen Drittbeauftragten werden durch Ausschreibungen ermittelt. Für 2024 liegen folgende Auftragsverhältnisse und Vertragspartner vor:

1. Betriebsführung WSAA:
   EGN - Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen
2. Betriebsführung Kompostierungsanlage:
   RETERRA Service GmbH, Erftstadt

3. Betrieb der Kleinanlieferstelle Grevenbroich-Neuenhausen:
   EGN - Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen
4. Entsorgung behandelter Restabfälle aus der WSAA zur Müllverbrennung:
   EGN - Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen (zur Müllverbrennungsanlage Krefeld und zum Ersatzbrennstoffkraftwerk Hürth-Knapsack)
   AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH, Köln (zur Müllverbrennungsanlage Köln)
5. Entsorgung des Sperrmülls zur nachfolgenden Sortierung:
   Hufnagel Service GmbH, Olpe
6. Entsorgung der in der WSAA und in der Kompostierungsanlage aussortierten Metalle:
   Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Kempen
7. Recycling von Altpapier:
   Smurfit Kappa Recycling GmbH, Mönchengladbach
8. Betrieb eines Schadstoffmobils für Schadstoffe aus privaten Haushalten:
   EGN – Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen
9. Betrieb eines Gewerbe-Schadstoffmobils:
   Arbeitsgemeinschaft EGN – Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH / Schönmackers Umweltdienste GmbH & Co. KG

Kostenträgerrechnung

Die Gebührenkalkulation wie auch die spätere Betriebsabrechnung erfolgen als gesonderte Kostenträgerrechnung nach den Regelungen des Kommunalabgabenrechts. Dazu ist für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallwirtschaft" eine gesonderte Kosten-, Leistungsrechnung dem haushaltsrechtlichen Finanzmanagement vorgeschaltet. Kostenträger sind die einzelnen Gebühren, die der Kreis erhebt. Die Kosten werden direkt oder mit verschiedenen Verrechnungsschlüsseln auf die einzelnen Gebühren verteilt. Die Kosten-, Leistungsrechnung ist in der **Anlage 1** dargestellt. Durch die Neuvergabe der Sperrmüllentsorgung zum 1. Februar 2022 und daraus resultierenden weitreichenden betriebsorganisatorischen Änderungen, ist es zur Neuzuordnung von anlagenbezogenen Kosten in der WSAA gekommen, welche sich intern insbesondere zu Lasten des Kostenträgers Sperrmüll und zu Gunsten des Kostenträgers Restmüll verschoben haben. Dies hat keinen Einfluss auf die Abfallgebühren. Die genauere Aufteilung der in der in der Kosten-, Leistungsrechnung dargestellten Kostenartengruppen zeigt die **Anlage 2**. Es fließen keine Kosten der Neuplanung WSAA in die Abfallgebühren für 2024 ein.

Zu den einzelnen Kostenartengruppen wird folgendes erläutert:

<u>Personalkosten:</u>

Im Abfallgebührenhaushalt werden die unmittelbar in der Abteilung „Abfallwirtschaft" des Umweltamtes eingesetzten Mitarbeiter berücksichtigt sowie die Stellenanteile in der Verwaltungshierarchie.

<u>Kalkulatorische Kosten</u>

Zu den kalkulatorischen Kosten zählen die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen der Entsorgungsanlagen des Kreises.

Kosten eigene Entsorgungsanlagen

Die Betriebsführung der WSAA, der Kompostierungsanlage und der Kleinanlieferstelle Neuenhausen hat der Kreis an die Gewinner der Betriebsführungsausschreibungen nach den folgenden Grundsätzen übertragen:

- Die Betriebsführer stellen das Personal vor Ort (insgesamt: 42,5 Stellen) und die mobilen Geräte (Radlader, Bagger etc., insgesamt 11 Geräte).
- Die Betriebsführer beschaffen Verbrauchsmaterialien bei kleineren Beträgen (z.B. Büromaterial) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- Die Betriebsführer beschaffen Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile, Instandhaltungsleistungen und Kraftstoff unter Beachtung des öffentlichen Vergaberechts und Freigabe durch den Kreis im Namen und auf Rechnung des Kreises.
- Die Betriebsführer unterstützen den Kreis bei seinen Betreiberpflichten, etwa beim Abschluss von Versicherungen oder bei der Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden.
- Die Betriebsführer unterstützen den Kreis auf dessen Verlangen bei strategischen Entscheidungen zum Umbau der Entsorgungsanlagen.
- Im Fall der Kompostierungsanlage zählt auch der Absatz des erzeugten Kompostes zu den Betriebsführungsleistungen.

Fremdentsorgung

Zur Fremdentsorgung zählen die Entsorgung der nach der Behandlung in der WSAA und der Kompostanlage verbleibenden Abfälle sowie die Entsorgung der Abfälle, für die der Kreis keine eigenen Einrichtungen besitzt (Schadstoffmobil, Altpapierrecycling etc.). Die größte Position ist die Entsorgung der in der WSAA behandelten Restabfälle zu verschiedenen Müllverbrennungsanlagen.

Sonstige Kosten

Zu den sonstigen Kosten zählen insbesondere die an die Städte und Gemeinden auszuzahlenden Vergütungen für Altpapier. Dabei fallen die Vergütungen an die Kommunen gegenüber den vergangenen Jahren wegen der niedrigen Altpapierindizes in der Kalkulation für 2024 deutlich niedriger aus (siehe unten).

Leistungen (Einnahmen)

Bei den Einnahmen wurden in der Kalkulation für 2024 neben den erforderlichen Gebühreneinnahmen insbesondere die Erlöse für werthaltige Abfälle berücksichtigt.

Ergebnisse der Vorjahre

Sofern sich bei der nachträglichen Betriebsabrechnung Überschüsse ergeben, müssen diese nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben innerhalb von 4 Jahren zurückgeführt werden. Defizite aus Vorjahren können durch entsprechend höhere Abfallgebühren in den 4 Folgejahren ausgeglichen werden, können aber auch vom sonstigen Kreishaushalt (über die Kreisumlage) gedeckt werden. Bei der Gebührenkalkulation des Kreises werden Defizite aus Vorjahren üblicherweise nicht über die Kreisumlage getragen, sondern bei der Kalkulation der Abfallgebühren der Folgejahre berücksichtigt.

Für die Gebührenkalkulation 2024 wurden Kosten in Höhe von 1.109.914 EUR für den Ausgleich von Defiziten vergangener Jahre berücksichtigt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	Ergebnisse	Ergebnisausgleich					
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
2020	-1.944.718		648.239	648.239	648.239		
2021	-602.841			488.416	57.213	57.213	
2022	-1.213.387				404.462	404.462	404.462
					1.109.914		

Beim Ergebnis für 2022 handelt es sich um ein vorläufiges Ergebnis. Der Jahresabschluss des Haushalts liegt noch nicht vor. Ggfs. erfolgt in den Folgejahren eine Nachkorrektur. Eine solche Nachkorrektur ist auch der Grund für die ungleiche Verteilung beim Ergebnisausgleich für 2021. Im Nachgang stellte sich das Defizit 2021 geringer dar.

Gebühren für die Abfallanlieferungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die auf der Einnahmenseite erforderlichen Gebühreneinnahmen sind das Ziel und das Ergebnis der Kosten-, Leistungsrechnung. Die Gebühreneinnahmen werden so bestimmt, dass mit ihrer Hilfe Kosten und Leistungen ausgeglichen werden.

Die Gebührenkalkulation für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zeigt die **Anlage 3**.

Die Gebührenkalkulation übernimmt zunächst die in der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten erforderlichen einzelnen Gebühreneinnahmen (in Euro/Jahr). Mit Hilfe der gewählten Gebührenmaßstäbe (Euro/Tonne, Euro/Einwohner, Euro/Anlieferung) und der prognostizierten Tonnen, Einwohnern oder Anlieferungen ergeben sich die kostendeckenden Gebührensätze für 2024.

Im Jahr 2024 wird erstmalig gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) eine CO2-Umlage bei der Verbrennung von Abfällen zu entrichten sein. Diese wird von den Entsorgungsanlagen gemäß den vorliegenden Vertragslagen an den Rhein-Kreis Neuss weiterberechnet und wird daher in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Die CO2-Umlage beträgt voraussichtlich 2024 40 EUR/Mg CO2 und 2025 50 EUR/Mg CO2. 2026 soll die CO2-Umlage auf bis zu 65 EUR/Mg CO2 ansteigen. Gemäß in Tabellen veröffentlichten Standardwerten, werden pro Abfallart – u.a. abhängig vom Heizwert – verschieden hohe CO2-Umlagen pro Mg Abfall berechnet. Für die Sortierreste aus der WSAA werden beispielsweise 18,98 EUR/Mg berechnet. Für Sperrmüll liegt der Wert bei 21,77 EUR/Mg weil hier ein höherer Heizwert ermittelt wurde.

Für das von den Kommunen angelieferte Altpapier erhalten diese in der Regel eine Vergütung vom Kreis. Die Vergütung für Altpapier erfolgt monatlich variabel in Abhängigkeit vom Altpapierindex des Statistischen Bundesamtes, weil auch die Altpapiererlöse des Kreises an diesen Index gebunden sind. Der Altpapierindex und damit die Altpapiererlöse sind sehr volatil. Für die Gebührenkalkulation 2021 wurde eine Vergütung von 4,54 EUR/Mg

angenommen, für 2022 eine von 129,10 EUR/Mg. Im Juli 2022 erreichte die Vergütung einen Spitzenwert von ca. 222 EUR/Mg, bis September war dieser Wert bereits wieder auf ca. 125 EUR gefallen. Dieser Trend setzte sich bis ins 1. Quartal 2023 fort, wo im März 2023 der niedrigste Wert mit 58,00 EUR/Mg erreicht wurde. Seit diesem Zeitpunkt steigt der Index wieder langsam an und liegt in den Sommermonaten bei +/- 80 EUR/Mg. Die Vergütungen sind weiterhin unter Druck, weil die Papierfabriken bundesweit mit zu den größten Gasverbrauchern zählen und Kapazitäten aus Kostengründen sowie aus Sorge vor Versorgungsengpässen vorübergehend stillgelegt wurden. Für 2024 wird für diese Kalkulation davon ausgegangen, dass die Vergütung in etwa die Kosten des Umschlages deckt.

Nach den Anforderungen des Landesabfallgesetzes NRW müssen die Abfallgebühren insgesamt kostendeckend erhoben werden. Das gilt aber nicht für die Einzelgebühren. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sollen vielmehr z.B. das Recycling fördern und dazu die Gebühren für getrennt erfasste recyclingfähige Abfälle senken und im Gegenzug die Gebühren für gemischte Restabfälle anheben.

Die Verwaltung schlägt die im unteren Bereich der **Anlage 3** dargestellten Umlagen vor. Für E-Schrott sollen keine Gebühren erhoben werden. Die Gebühren wären so gering, dass der Aufwand für eine eigene Gebührenerhebung nicht gerechtfertigt wäre. Für den Betrieb des Gewerbe-Schadstoffmobils sollen keine gesonderten Gebühren von den Städten und Gemeinden erhoben werden. Auch hier sind die Beträge zu klein und rechtfertigen nicht den Aufwand für eine gesonderte Abrechnung. Die Bioabfallgebühr soll wie bisher zu Lasten der Restabfallgebühr gesenkt werden, um das Recycling von Bioabfällen zu fördern. Die Bioabfallgebühr von 70,00 EUR bleibt im Jahr 2024 unverändert. Die Gebühr für Kleinanlieferungen beträgt seit 21 Jahren konstant 10,00 EUR/Anlieferung. Die tatsächlichen Kosten betrugen im Jahr 2023 noch 25,59 EUR/Anlieferung und steigen 2024 auf 31,14 EUR/Anlieferung. Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung der Anliefergebühr auf 12 EUR/Anlieferung bei gleichzeitiger Einführung einer kostenlosen Annahme von Grünabfällen von Kleinanlieferern vor.

Damit ergeben sich im Vergleich zu 2023 die folgenden Abfallgebühren für die Städte und Gemeinden:

	2023	**2024**
Rest- und Sperrmüll	214,88 Euro/Mg	234,61 Euro/Mg
Bioabfall	70,00 Euro/Mg	70,00 Euro/Mg
Altpapier (negativer Wert: Vergütung)	-126,04 Euro/Mg	0,00 Euro/Mg
Schadstoffmobil (Haushalte)	0,60 Euro/Einwohner	0,60 Euro/Einwohner
Kleinanlieferungen	10,00 Euro/Anlieferung	12,00 Euro/Anlieferung

Die Rest- und Sperrmüllgebühr steigt durch die Berücksichtigung der CO2-Umlage um 9,2%. **Ohne die CO2-Umlage wäre diese Gebühr um 0,5% zurückgegangen.** Dies wurde insbesondere dadurch erreicht, dass die planbaren Instandhaltungskosten im Bereich der WSAA auf ein der Restlaufzeit angepasstes Niveau reduziert wurden. Die Erhöhung der Kleinanliefergebühr von 10,00 Euro auf 12,00 Euro bei gleichzeitiger kostenlosen Annahme von Grünschnitt entlastet die Rest- und Sperrmüllgebühr um 1,56 Euro/Mg.

Aus den Abfallgebühren des Kreises lässt sich kein Rückschluss auf die Gebühren ziehen, die die Kommunen von ihren Bürgerinnen und Bürgern erheben, denn die Gebühren und Vergütungen des Kreises machen nur einen Teil der ansatzfähigen Kosten der Kommunen

aus. Hinzu kommen noch die eigenen Kosten der Kommunen für die Einsammlung und den Transport von Abfällen sowie die anderen ansatzfähigen Kosten („wilde Ablagerungen, Abfallberatung etc.).

Die Kostensteigerungen wirken allein auf die Restabfall- und die Kleinanliefergebühr, da die anderen Gebühren durch die Anpassung der Umlagen gleich gehalten werden.

Änderung der Abrechnung (Vergütung) für PPK – Papier, Pappe, Kartonagen

Von seinen PPK-Erlösen behält der Kreis nur den Anteil ein, den er zur Deckung seiner eigenen Kosten benötigt, alle überschüssigen Erlöse leitet er an die Kommunen weiter. Eigene Kosten entstehen dem Kreis für die Annahme, die Umladung und den Transport zur Papierfabrik. Diese Kosten des Kreises wurden neu und genauer berechnet, so dass die in der Gebührensatzung festgelegte Formel zur Bestimmung der PPK-Vergütung an die Kommunen entsprechend angepasst werden muss.

Deponiegebühren

Auf der Deponie Neuss-Grefrath werden inerte Abfälle aus Gewerbe und Industrie abgelagert. Es handelt sich dabei abfallrechtlich um nicht verwertbare Abfälle zur Beseitigung. Für diese Abfälle bestehen eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger und eine Entsorgungspflicht des Kreises.

In Neuss-Grefrath wurden 2022 ca. 21.000 t Abfälle abgelagert. Vergleichbare Deponien lagern Mengen von ca. 100.000 t/Jahr ab. Es gibt im Rhein-Kreis Neuss keine Industriebetriebe, die größere Mengen an ablagerungspflichtigen Schlacken und Aschen erzeugen. Die bei der Verbrennung der Abfälle des Kreises anfallenden Verbrennungsaschen werden nicht an den Kreis zurück geliefert. Auch ist die Deponie, anders als z.B. privatwirtschaftliche Deponien, auf das Einzugsgebiet des Kreises beschränkt. Dadurch wird das Deponievolumen des Kreises geschont, bei den derzeitigen Ablagerungsmengen reicht die Deponie Neuss-Grefrath noch für viele Jahrzehnte. Der Kreis muss auf absehbare Zeit keine neue Deponie im Kreis suchen und in Betrieb nehmen. Der Nachteil: Die geringen Ablagerungsmengen müssen die Fixkosten der Deponie decken, die Ablagerungsgebühren sind dadurch höher als sie bei der Ablagerung größerer Mengen wären.

Die Kosten-, Leistungsrechnung für die Deponiegebühren berücksichtigt 4 Kostenträger: Asbesthaltige Abfälle, Dämmstoffe („Glas- und Steinwolle"), Sonstige Abfälle und Deponieersatzbaustoffe. Zur Ablagerung dieser Stoffe fallen unterschiedliche Kosten an. Deshalb sollen dafür auch unterschiedliche Gebühren erhoben werden. Asbesthaltige Abfälle erfordern einen höheren Materialaufwand (Deponieersatzbaustoffe), weil sie aus Sicherheitsgründen arbeitstäglich abgedeckt werden, Dämmstoffe verbrauchen wegen ihres hohen Volumens viel Deponieraum und beeinträchtigen wegen ihrer federnden Eigenschaften die Standfestigkeit des Deponiekörpers.

Deponieersatzbaustoffe sind Materialien mit bestimmten Eigenschaften. Sie werden zur arbeitstäglichen Abdeckung, zum Bau von Deponiestraßen, Randwällen etc. benötigt. Sie werden auf dem „freien Markt" beschafft. Für Deponieersatzbaustoffe können nicht die Preise erzielt werden, die bei einer Vollkostenrechnung für ihren Einbau benötigt werden. Im Zuge einer Umlage wird deshalb der Preis eingesetzt, der auf dem Markt erzielbar ist (Annahme: 20,00 Euro/t netto).

Die Deponiegebühren für gewerbliche Anlieferungen für 2024 werden im Folgenden dargestellt. Der Kreis hat zum 01.01.2022 die Deponiegrundstücke als Eigentümer übernommen und führt die Anlagenwerte jetzt in seiner eigenen Anlagenbuchhaltung. Das spart Unternehmerzuschläge wie Verwaltungskosten und Wagnis/Gewinn sowie die

Umsatzsteuer auf die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen. Weiterhin wurden die Unternehmerentgelte für die Betriebsführung der Deponie turnusmäßig (alle 5 Jahre) fachgutachterlich auf der Grundlage des öffentlichen Preisrechtes als Selbstkostenpreis neu ermittelt.

Die Kalkulation der Deponiegebühren zeigt die **Anlage 4**.

Für 2024 ergeben sich folgende Deponiegebühren im Vergleich zum Vorjahr:

	Gebühren 2023	**Gebühren 2024**
Asbesthaltige Abfälle	99,86 Euro/Mg	108,20 Euro/Mg
Dämmstoffe (Mineralfaser)	229,14 Euro/Mg	225,71 Euro/Mg
Sonstige Deponieabfälle	36,22 Euro/Mg	44,62 Euro/Mg

Entgelte für die Nutzung des Gewerbeschadstoffmobils

Das Gewerbeschadstoffmobil des Kreises holt auf Anforderung bis zu 800 kg Schadstoffe bei Gewerbebetrieben ab. Die Preise für die Anfahrt (incl. 15 Min. Aufenthalt) und den Zeitzuschlag bei längerem Aufenthalt vor Ort bleiben 2024 konstant, da die errechnete Preisanpassung unter 2% liegt und Preisanpassungen unter 2% vertraglich ausgeschlossen sind:

	2023	**2024**
Anfahrt:	101,53 EUR	101,53 EUR
Zeitzuschlag je 10 Min.	20,35 EUR	20,35 EUR

Anders als beim Schadstoffmobil für Privathaushalte ist die Nutzung des Gewerbeschadstoffmobils für die Nutzer nicht kostenfrei. Bei der Nutzung werden Entgelte in jeweils halber Höhe der mit der Arbeitsgemeinschaft EGN/Schönmackers vereinbarten Preise fällig. Die andere Hälfte der Preise trägt der Abfallgebührenhaushalt. Die Entgelte für das Gewerbeschadstoffmobil werden in einer eigenen Entgeltordnung festgelegt. Auch die Entgelte für die Entsorgung der jeweiligen Schadstoffe bleiben 2024 für die Nutzer gleich.

Gewerbeabfälle

Abgesehen von den Deponieabfällen, den gewerblichen Anteilen in den Kleinanlieferungen, dem Gewerbe-Schadstoffmobil und den Grünabfällen zur Kompostanlage entsorgt der Kreis seit 2017 keine Gewerbeabfälle mehr. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Gewerbeabfälle weit überwiegend nicht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden müssen. Es ist nicht Aufgabe des Kreises, Gewerbeabfälle im Wettbewerb mit der privaten Entsorgungswirtschaft zu entsorgen. Die Risiken wären beträchtlich. Der Kreis hat deshalb den getrennten Bauteil der WSAA für die Behandlung von Gewerbeabfällen ab 2017 an die EGN verpachtet, damit diese dort Gewerbeabfälle im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko annehmen und behandeln kann. Damit wurden die operativen Möglichkeiten zur Gewerbeabfallentsorgung und die Entsorgungssicherheit für Gewerbeabfälle im Kreis erhalten.

Beteiligung der Städte und Gemeinden

Diese Gebührenkalkulation für 2024 wurde den Städten und Gemeinden des Kreises am 12.09.2023 in einer Sitzung der AKN – Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Rhein-Kreis Neuss vorgestellt. Die Kommunen erhoben keine Bedenken gegen diese Gebührenkalkulation.

Beratung im Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss

Der Beratung im Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss hat die vorliegende Vorlage am 26.10.2023 beraten und empfiehlt dem Kreistag einstimmig ohne Enthaltung die nachfolgende Beschlussvorlage.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	ca. 34.156.727,-- €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. 34.156.727,-- €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	nein
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. 34.156.727,-- €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. 170.783.634,-- €

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen:

Achte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 26 Absatz 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), der §§ 2 Absatz 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreises Neuss vom 28.09.1994 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 13.12.2023 die folgende Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen" beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. Haus- und Sperrmüll 234,61 Euro / Mg

§ 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Die Vergütung bzw. die Gebühr nach § 1 Nr. 1 wird für Altpapier, -pappen, -kartonagen nach folgender Berechnungsformel bestimmt:

$$G = m * 258{,}00 \text{ EUR/Mg} * (z / z_0) - m * 102{,}77 \text{ EUR/Mg}$$

§ 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr nach § 1 Nr. 2 (Kleinanlieferungen) beträgt 12,00 Euro je Anlieferung. Davon abweichend werden Kleinanlieferungen, die ausschließlich Elektroaltgeräte, Verkaufsverpackungen, Papier, Pappe, Kartonagen, Grünabfälle und Metallschrott enthalten, kostenlos angenommen.

§ 2 Abs. 4 Nrn. 1-3 erhalten folgende Fassung:

1.	Asbesthaltige Abfälle	108,20 Euro / Mg
2.	Mineralische Dämmstoffe	225,71 Euro / Mg
3.	Sonstige Deponieabfälle	44,62 Euro / Mg

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4

Rhein-Kreis Neuss, Kosten- u. Leistungsrechnung für die Abfallentsorgung - Gebührenkalkulation (Übersicht) 2024

	Kalkulation 2024 gesamt	Kostenträger								
		Restmüll	**Sperrmüll**	**Bioabfall**	**E-Schrott**	**Papier**	**Schadstoff-mobil**	**Gewerbe-schadstoff-mobil**	**Kleinan-liefer-rungen**	**Deponie**
Personalkosten	368.576	174.206	33.199	79.250	1.606	16.380	357	37	23.380	40.160
Sachkosten	123.292	63.034	19.154	20.563	443	4.516	71	7	6.999	8.504
interne Verrechnungen	87.744	41.472	7.903	18.866	382	3.899	85	9	5.566	9.561
Kalkulatorische Kosten	1.400.765	342.817	23.818	719.483	2.061	19.728	22	2	25.936	266.898
Kosten eigene Entsorgungsanlagen	11.809.961	3.676.934	570.031	4.331.410	144.393	465.110	15	2	1.851.630	770.437
Fremdentsorgung	19.253.483	13.078.658	2.562.453	970.673		283.936	567.592	52.741	1.737.429	
Sonstige Kosten	2.991	3.000				-9				
Defizitausgleich Vorjahre	1.109.914	613.821	253.111	209.798	-5.888	149.536	-18.756	14.898	-103.950	-2.654
	34.156.727	**17.993.941**	**3.469.670**	**6.350.043**	**142.997**	**943.097**	**549.385**	**67.696**	**3.546.991**	**1.092.907**
Abfallgebühren	33.039.061	17.933.854	3.469.670	6.346.867	142.997		549.385	67.696	3.438.124	1.090.469
Erträge aus werthaltigen Abfällen	1.113.278	60.087		1.226		943.097			108.867	
andere sonstige ordentliche Erträge	4.388			1.950						2.438
Überschussausgleich Vorjahre										
	34.156.727	**17.993.941**	**3.469.670**	**6.350.043**	**142.997**	**943.097**	**549.385**	**67.696**	**3.546.991**	**1.092.907**
Saldo	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Anlage 1

Abfallgebührenkalkulation

	Kalkulation 2024 örE
Personalkosten	**368.576**
Unterhalt Dienstfahrzeuge	3.686
Unterhalt Betriebs- und Geschäftsausstattung	184
Aus- und Fortbildung	1.843
Dienstreisen	461
Dienst-/Schutzkleid.	276
Gutachterleistungen WSAA-MBA	53.262
Geschäftsaufwend.	18.429
Mitgliedsbeiträge	45.151
Sonstige Rückstellungen	
Sachkosten	**123.292**
Erstattungen Druckaufträge	461
Bauunterhaltung, Dienstgebäude	11.518
Grundbesitzabgaben und Gebühren, Dienstgebäude	12.900
Energie, Reinigung, Sachversicherung, Dienstgebäude	11.057
Postzustellungsurkunden	115
Druck-/Kopiersystem	1.014
Porto	1.843
Erstattungen ADV-Service	19.350
Verwaltungskostenerstattung -intern-	29.486
interne Verrechnungen	**87.744**
Abschreibung Infrastrukturvermögen	432.716
Abschreibung Anlagentechnik	461.592
Abschreibung Deponieeinrichtung	197.817
Abschreibung, BGA	1.935
Abschreibung Gebäude (Dienstgebäude)	5.068
Abschreibung, GWG	
Zinsen Infrastrukturvermögen	160.673
Zinsen Anlagentechnik	69.410
Zinsen Deponieeinrichtung	59.280
Zinsen, BGA	369
Zinsen Gebäude (Dienstgebäude)	11.906
Kalkulatorische Kosten	**1.400.765**

	Kalkulation 2024 örE
Betriebsführung Grundleistung	7.415.485
Betriebsführung Sonderleistungen	2.315
Betriebsführung Mobile Geräte	462.284
Betriebsführung Wachdienste	44.294
Fachwartung Instandhaltung	1.349.773
Entsorgungsanlage Strom	1.431.294
Entsorgungsanlage Diesel	186.953
Entsorgungsanlagen, sonst. Verbrauchsmaterialien	8.159
Entsorgungsanlagen, Versicherung	161.067
Entsorgungsanlagen, Steuern und Gebühren	1.317
Deponierückstellungen	405.757
Entsorgungsanlagen, Sonstiges	9.500
Entsorgungsanlagen Personal	259.226
Entsorgungsanlagen Container	18.537
Entsorgungsanlagen Pacht	54.000
Kosten eigene Entsorgungsanlagen	**11.809.961**
Entsorgungsleistungen inkl. Transport-, Logistikleistungen	**19.253.483**
Vergütungen für werthaltige Abfälle an die S/G	-9
Vorlaufkostenerstattung	
Sonstiges	3.000
Sonstige Kosten	**2.991**
Defizitausgleich Vorjahre	**1.109.914**
Kosten	**34.156.727**
Abfallgebühren	33.039.061
Entgelte BgA	
Pachten	
Nebenkosten/Mitnutzung WSAA-SBS	
Überschussausgleich Vorjahre	
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	
Auflösung von Deponierückstellungen	
andere sonstige ordentliche Erträge	4.388
Erträge aus werthaltigen Abfällen	1.113.278
Leistungen	**34.156.727**

Gebührenkalkulation **2024**

	Rest-müll	Sperr-müll	Bioabfall	E-Schrott	Papier	Schad-stoff-mobil	Gewerbe-schadstoff-mobil	Klein anliefer-ungen	Summe (ohne Deponie)
Kostenrechnung incl. Vorjahresergebnisse									
Gebühreneinnahmen, Vergütungen (-) in €	17.933.854	3.469.670	6.346.867	142.997	9	549.385	67.696	3.438.124	31.948.601
Gebühren-/Vergütungseinheiten	97.600 t	18.600 t	44.400 t	456.937 Einw.	9.177 t	422.836 Einw.	456.937 Einw.	110.400 Anl.	
Gebühren-/Vergütungsmaßstab, -satz	183,75 €/t	186,54 €/t	142,95 €/t	0,31 €/Einw.	0,00 €/t	1,30 €/Einw.	0,15 €/Einw.	31,14 €/Anl.	
mit Umlagen									
Gebühreneinnahmen, Vergütungen (-) in €	22.898.279	4.363.811	3.108.000	0	9	253.702	0	1.324.800	31.948.601
Gebühren-/Vergütungseinheiten	97.600 t	18.600 t	44.400 t	456.937 Einw.	9.177 t	422.836 Einw.	456.937 Einw.	110.400 Anl.	
Gebühren-/Vergütungsmaßstab, -satz	**234,61 €/t**	**234,61 €/t**	**70,00 €/t**	**0,00 €/Einw.**	**0,00 €/t**	**0,60 €/Einw.**	**0,00 €/Einw.**	**12,00 €/Anl.**	
Gebührenkalkulation 2023	**214,88 €/t**	**214,88 €/t**	**70,00 €/t**	**0,00 €/Einw.**	**-126,04 €/t**	**0,60 €/Einw.**	**0,00 €/Einw.**	**10,00 €/Anl**	

Anlage 3

Kosten-, Leistungsrechnung, Deponiegebühren **2024**

	Einheit	Kalkulation 2024 gesamt	Kostenträger			
			Asbesthaltige Abfälle	Dämmstoffe (Stein- u. Glaswolle)	Sonstige Abfälle	Ersatzbau-stoffe
Ablagerungskosten	Euro	402.905	64.677	122.643	56.918	158.668
Rückstellungen für Rekultivierung, Nachsorge	Euro	207.646	10.520	45.578	31.356	120.192
Umlagen (Infrastruktur, Eingangserfassung)	Euro	35.287	5.738	12.772	7.964	8.813
Mehrwertsteuer	Euro	122.709	15.378	34.389	18.285	54.658
Verwaltungskosten Kreis + Ergebnisübertragungen	Euro	321.921	16.310	70.661	48.612	186.338
		1.090.469	**112.623**	**286.042**	**163.135**	**528.669**
Gebühreneinnahmen	Euro	1.090.469	112.623	286.042	163.135	528.669
Saldo		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Gebührenkalkulation, Deponiegebühren (Vollkosten)

Erforderliche Gebühreneinnahmen	Euro	1.090.469	112.623	286.042	163.135	528.669
Abfallmengen	t	24.254	1.306	1.886	4.152	16.910
Gebühr	Euro/t		86,24	151,67	39,29	31,26

Gebührenkalkulation, Deponiegebühren (mit Umlage Ersatzbaustoffe)

Erforderliche Gebühreneinnahmen	Euro	1.090.469	141.313	425.687	185.269	338.200
Abfallmengen	t	24.254	1.306	1.886	4.152	16.910
Gebührenmaßstab und -satz	Euro/t		**108,20**	**225,71**	**44,62**	20,00
	Gebühren 2023		**99,86**	**229,14**	**36,22**	

Anlage 4

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.12.2023

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 61/3661/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Verabschiedung des "Integrierten Klimaschutzkonzeptes" des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss hat im Jahr 2021 einen Förderantrag zur Erstellung eines „Integrierten Klimaschutzkonzeptes" (IKK) gestellt. Für die Erarbeitungsphase des IKK wurde die 90%-Förderung der NKI-Kommunalrichtlinie in Anspruch genommen. Das Klimaschutzmanagement wurde personell (in Form einer Vollzeitstelle) zum 01.02.2022 besetzt. Die unterstützende Planungsdienstleistung in diesem Projekt wurde an die energielenker projects GmbH vergeben.

Der Erstellung liegen die strengen Vorgaben der Förderrichtlinie zu Grunde, die unter anderem einen Erarbeitungszeitraum von bis zu 18 Monaten nach Projektbeginn vorsieht. Innerhalb dieser Frist muss das Konzept beim Fördermittelgeber eingereicht und hiernach vom höchsten Gremium beschlossen werden, um die beantragten Fördergelder zu erhalten und einen daran anschließenden Folgeantrag auf Weiterförderung zur Maßnahmenumsetzung fristgerecht beschieden zu bekommen.

Das Klimaschutzkonzept beinhaltet eine umfangreiche Bestandsaufnahme und eine Potenzialanalyse. Aus diesen Ergebnissen wurden für den Rhein-Kreis Neuss Szenarien zur Energieeinsparung und THG-Minderung entwickelt, welche in einen umfassenden Katalog mit 26 auf den Rhein-Kreis Neuss zugeschnittenen Maßnahmen münden. Weitere thematische Schwerpunkte des Konzeptes liegen auf der Darstellung des partizipativen Erstellungsprozesses und einem Verstetigungs- und Controlling-Konzept.

Das Integrierte Klimaschutzkonzept wurde bereits intensiv im Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss am 26.10.2023 beraten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen des IKKs auf den Haushalt des Rhein-Kreises Neuss sind vielfältig. Es sind sowohl Einsparungen als auch Kosten zu erwarten. Viele Maßnahmen beinhalten Investitionen, deren Amortisationszeitraum sich erst zum anberaumten

Umsetzungszeitpunkt nach genauerer Planung beziffern lässt. Die in Kapitel 8 des IKK vorgestellten Maßnahmensteckbriefe beinhalten Informationen zu den finanziellen Auswirkungen.

Insgesamt gilt: Keinen Klimaschutz zu betreiben wird gesamtgesellschaftlich teurer, als Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen, da ansonsten Klimawandelfolgeschäden hohe Klimawandelfolgekosten verursachen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Verabschiedung des „Integrierten Klimaschutzkonzeptes" des Rhein-Kreises Neuss.

Anlage:
2023-12-01_Integriertes_Klimaschutzkonzept_RKN

Foto: Simone Bovelet

Entwurf eines Integrierten Klimaschutzkonzepts für den Rhein-Kreis Neuss

Projektpartner

Dieses Projekt wurde unter Zusammenarbeit mit dem Rhein-Kreis Neuss und der energielenker projects GmbH durchgeführt.

Auftraggeber

Rhein-Kreis Neuss

Der Landrat

Lindenstraße 10

41515 Grevenbroich

Auftragnehmer:

energielenker projects GmbH

Projektleiterin

Frau Isabel Brüggemann-Messing

Hüttruper Heide 90

48268 Greven

Nationale Klimaschutzinitiative

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.

Förderung: Gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Förderkennzeichen: 67K17576

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 4

Abbildungsverzeichnis 7

Tabellenverzeichnis 9

1 Einleitung 10

1.1 Hintergrund und Motivation 12

1.2 Projektablauf 13

2 Rahmenbedingungen im Rhein-Kreis Neuss 14

2.1 Kommunale Basisdaten und Lage des Rhein-Kreises Neuss 14

2.2 Entwicklung der Einwohnerzahlen 14

2.3 Erwerbstätige und wirtschaftliche Situation 14

2.4 Bereits realisierte Projekte in den Bereichen Klimaschutz, Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Rhein-Kreis Neuss 15

3 Energie- und Treibhausgasbilanz des Rhein-Kreises Neuss 16

3.1 Grundlagen der Bilanzierung nach BISKO 16

3.1.1 Bilanzierungsprinzip im stationären Bereich 16

3.1.2 Bilanzierungsprinzip im Sektor Verkehr 18

3.2 Datenerhebung des Energiebedarfs des Rhein-Kreises Neuss 19

3.3 Endenergiebedarf des Rhein-Kreises Neuss 20

3.3.1 Endenergiebedarf nach Sektoren und Energieträgern 20

3.3.2 Endenergiebedarf nach Energieträgern der Gebäude und Infrastruktur 22

3.4 THG-Emissionen des Rhein-Kreises Neuss 25

3.4.1 THG-Emissionen nach Sektoren und Energieträgern 25

3.4.2 THG-Emissionen pro Einwohner 28

3.4.3 THG-Emissionen nach Energieträgern der Gebäude und Infrastruktur 28

3.5 Regenerative Energien des Rhein-Kreises Neuss 29

3.5.1 Strom 29

3.5.2 Wärme 30

3.6 Zusammenfassung der Ergebnisse der Energie- und THG-Bilanz 32

4 Potenzialanalyse des Rhein-Kreises Neuss 32

5 Einsparungen und Energieeffizienz 34

5.1 Private Haushalte 34
5.2 Wirtschaft 38
5.3 Verkehr 42
5.4 Erneuerbare Energien 45
5.4.1 Windenergie 45
5.4.2 Sonnenenergie 48
5.4.3 Biomasse 51
5.4.4 Geothermie 52
5.4.5 Industrielle Abwärme 53
5.4.6 Wasserkraft 53
5.4.7 Zusammenfassung der Potenziale erneuerbarer Energien 53

6 Szenarien zur Energieeinsparung und THG-Minderung 55

6.1 Differenzierung Trend- und Klimaschutzszenario 55
6.2 Schwerpunkt: Wärme 55
6.3 Schwerpunkt: Verkehr 57
6.4 Schwerpunkt: Strom und erneuerbare Energien 58
6.5 End-Szenarien: Endenergiebedarf gesamt 61
6.6 End-Szenarien: THG-Emissionen gesamt 62
6.7 Treibhausgasneutralität 64
6.8 Zusammenfassung: Instruktionen aus den Potenzialen und Szenarien für den Rhein-Kreis Neuss 65

7 Akteursbeteiligung im Rhein-Kreis Neuss 67

7.1 Akteursbeteiligungskonzept 67
7.2 Workshops und Expertengespräche 67
7.3 Ergebnisse der Bürgerumfrage 67

8 Handlungsfelder und Maßnahmensteckbriefe 69

8.1 Handlungsfeld: Klimaschonende Verwaltung 72
8.2 Handlungsfeld: Nachhaltige und klimaschonende Kreisentwicklung 87
8.3 Handlungsfeld: Klima- und Umweltbildung 101
8.4 Handlungsfeld: Erneuerbare Energien 112
8.5 Handlungsfeld: Klimafolgenanpassung 123
8.6 Handlungsfeld: Interkommunale Zusammenarbeit 127
8.7 Klimaschutzfahrplan 135

9 Verstetigungsstrategie 139

9.1 Controlling 139

9.2 Gesamtcontrolling/Erfolgskontrolle der Klimaschutzarbeit 140

9.3 Kommunikationsstrategie 141

9.1.1 Netzwerk Klimaschutzakteure 141

9.1.2 Öffentlichkeitsarbeit 143

Literaturverzeichnis 145

Abkürzungsverzeichnis 148

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1 a: Entwicklung der CO_2-Konzentration in der Atmosphäre (National Oceanic and Atmospheric Administration, 2022) 11

Abbildung 1-2 b: Entwicklung der CO_2-Konzentration in der Atmosphäre (National Oceanic and Atmospheric Administration, 2022) 11

Abbildung 1-3: Abgrenzung Klimaschutz und Klimaanpassung 12

Abbildung 2-1: Lage des Rhein-Kreises Neuss (Quelle: Wikipedia) 14

Abbildung 2-2: Der Rhein-Kreis Neuss als erster Fair-Trade-Kreis in Deutschland 15

Abbildung 3-1: Emissionsfaktoren 2019 (ifeu) 18

Abbildung 3-2: Endenergiebedarf nach Sektoren des Rhein-Kreises Neuss 21

Abbildung 3-3: Anteil der Sektoren am Endenergiebedarf des Rhein-Kreises Neuss 21

Abbildung 3-4: Endenergiebedarf des Rhein-Kreises Neuss nach Energieträgern 22

Abbildung 3-5: Endenergiebedarf der Gebäude und Infrastruktur nach Energieträgern des Rhein-Kreises Neuss 24

Abbildung 3-6: THG-Emissionen des Rhein-Kreises Neuss nach Sektoren 25

Abbildung 3-7: Anteil der Sektoren an den THG-Emissionen des Rhein-Kreises Neuss 26

Abbildung 3-8: THG-Emissionen des Rhein-Kreises Neuss nach Energieträgern 27

Abbildung 3-9: THG-Emissionen der Gebäude und Infrastruktur nach Energieträgern des Rhein-Kreises Neuss 29

Abbildung 3-10: Strom-Einspeisemengen aus erneuerbare-Energien-Anlagen des Rhein-Kreises Neuss 30

Abbildung 3-11: Verteilung des erneuerbaren Stroms nach Energieträgern im Jahr 2019 im Rhein-Kreis Neuss 30

Abbildung 3-12: Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien nach Energieträgern im Rhein-Kreis Neuss 31

Abbildung 3-13: Verteilung der erneuerbaren Wärme nach Energieträgern im Rhein-Kreis Neuss 31

Abbildung 5-1: Entwicklung des Anteils sanierter Gebäude in den unterschiedlichen Sanierungsszenarien (Eigene Darstellung) 35

Abbildung 5-2: Einsparpotenziale bis zum Zieljahr in den unterschiedlichen Sanierungsszenarien inkl. Gegenüberstellung der maximalen Einsparpotenziale bei Vollsanierung (Eigene Darstellung) 36

Abbildung 5-3: Entwicklung des Endenergiebedarfs im Sektor private Haushalte im Trend- und Klimaschutzszenario (Eigene Darstellung) 38

Abbildung 5-4: Energieeinsparpotenziale in der Wirtschaft nach Querschnittstechnologien (dena, 2014) 39

Abbildung 5-5: Entwicklung des Endenergiebedarfs der Wirtschaft – Rhein-Kreis Neuss 41

Abbildung 5-6: Strom- und Brennstoffbedarf nach Anwendungsbereichen im Ausgangs- und Zieljahr – Rhein-Kreis Neuss 41

Abbildung 5-7: Entwicklung der Fahrleistungen im Klimaschutzszenario – Rhein-Kreis Neuss 43

Abbildung 5-8: Entwicklung der Fahrleistung bei fossilen und alternativen Antrieben – Rhein-Kreis Neuss 44

Abbildung 5-9: Einsparpotenziale für den Sektor Verkehr – Rhein-Kreis Neuss 45

Abbildung 5-10: Windenergieanlagen Rhein-Kreis Neuss - Auszug Energieatlas NRW (LANUV, 2020) 47

Abbildung 5-11: Photovoltaik-Potenziale Dachflächen Ausschnitt Rhein-Kreis Neuss, Kaarst - Auszug Energieatlas NRW (LANUV, 2022) 49

Abbildung 5-12: Potenzieller Strom- und Wärmeertrag durch erneuerbare Energien 54

Abbildung 6-1: Zukünftiger Wärmebedarf im Klimaschutzszenario 56

Abbildung 6-2: Zukünftiger Kraftstoffbedarf im Klimaschutzszenario 58

Abbildung 6-3: Entwicklung des Strombedarfs im Klimaschutzszenario 59

Abbildung 6-4: Ausbaupfad der erneuerbaren Energien und Gegenüberstellung des Maximalpotenzials bis zum Zieljahr 2045 60

Abbildung 6-5: Entwicklung des Endenergiebedarfs im Trendszenario 61

Abbildung 6-6: Entwicklung des Endenergiebedarfs im Klimaschutzszenario 62

Abbildung 6-7: Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Trendszenario 63

Abbildung 6-8: Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Klimaschutzszenario 64

Abbildung 7-1 Verteilung der Antwort auf die Frage: Wenn wir über Klimaschutz sprechen, welche 3 Themen sind Ihnen besonders wichtig? (Quelle: Online-Umfrage) 68

*Abbildung 7-2 Verteilung der Antwort auf die Frage: Welche Maßnahmen sollten Ihrer Meinung nach vorrangig durchgeführt werden, um Bürger*innen für den Klimaschutz zu sensibilisieren? (Quelle: Online-Umfrage) 69*

Abbildung 8-1: Auszeichnung des Rhein-Kreis Neuss als recyclingpapierfreundlicher Landkreis 73

Abbildung 8-2 Logo Rhein Kreis Neuss 74

Abbildung 8-3 Kreisverwaltung Rhein Kreis Neuss mit PV-Anlage 63

Abbildung 8-4: Unterzeichnung der Musterresolution der Agenda 2030 87

Abbildung 8-5 THG-Emissionen nach Verkehrsträger [Quelle: www.vcd.org; g/Pkm: Gramm pro Personenkilometer; Dieser Wert bezieht sich auf die Emissionen pro Fahrgast und gefahrenem Kilometer. Auf diese Weise wird berücksichtigt, wie viele Personen ein Fahrzeug befördern kann, sodass eine Vergleichbarkeit möglich ist.] 98

Abbildung 8-6 Der Unterschied zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung (Eigene Darstellung) 123

Abbildung 8-7 Logo Allianz für Klima und Nachhaltigkeit Rhein Kreis Neuss 127

Abbildung 9-1: Akteursnetzwerk (DifU 2011 – überarbeitet) 142

Abbildung 9-2 Struktur der Netzwerkarbeit 143

Abbildung 9-3: Einbindungsintensität in der Öffentlichkeit (DIFU 2011) 143

Abbildung 9-4: Plakat des Familienfestes des Jahres 2022 144

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Datenquellen der Datenerhebung im Rahmen der Energie- und THG-Bilanzierung 2019 20

Tabelle 3-2: THG-Emissionen pro Einwohner des Rhein-Kreises Neuss 28

Tabelle 5-1: Grundlagendaten und resultierender Energiebedarfsindex für Trend- und Klimaschutzszenario 40

Tabelle 5-2: Potenzielle Erträge aus Forstwirtschaft, Abfallwirtschaft und Landwirtschaft 52

Tabelle 6-1: Prozentuale Verteilung der Energieträger im Klimaschutzszenario (Eigene Berechnung) 56

Tabelle 6-2: Zusammenfassung: Instruktionen aus den Potenzialen und Szenarien für den Rhein-Kreis Neuss 66

Tabelle 6-3: Sektorale Einsparziele im Klimaschutzszenario 67

1 Einleitung

Die Herausforderungen des Klimawandels sind allgegenwärtig. Temperaturanstieg, schmelzende Gletscher und Pole, ein steigender Meeresspiegel, Wüstenbildung und Bevölkerungswanderungen. Dennoch sind viele der vom Ausmaß der Erwärmung abhängigen Szenarien zum jetzigen Zeitpunkt kaum vorhersagbar. Hauptverursacher der globalen Erderwärmung sind, dies ist wissenschaftlicher Konsens[1], nach Einschätzungen der Expertinnen und Experten die Emissionen von Treibhausgasen (THG), wie Kohlendioxid (CO_2), Methan (CH_4), Distickstoffmonoxid (Lachgas: N_2O), Schwefelhexafluorid (SF_6) und der Fluorkohlenwasserstoffe.

Diese Einschätzungen wurden bereits durch den Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)-Report aus dem Jahr 2014 gestützt sowie mit dem Bericht aus 2018 und 2022 bestärkt. Die Aussagen des Berichtes deuten auf einen hohen anthropogenen Anteil an der Erhöhung des Gehaltes von Treibhausgasen in der Atmosphäre hin. Auch ein bereits stattfindender Klimawandel, einhergehend mit Erhöhungen der durchschnittlichen Temperaturen an Land und in den Meeren, wird bestätigt und ebenfalls zu großen Teilen menschlichem Handeln zugeschrieben. Am 9. August 2021 wurde der sechste Sachstandsbericht des IPCC veröffentlicht, welcher darlegt, dass „die vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen [...] eindeutig die Ursache für die bisherige und die weitere Erwärmung des Klimasystems" sind (UBA, 2021). Das Schmelzen der Gletscher und Eisdecken an den Polen, das Ansteigen des Meeresspiegels sowie das Auftauen der Permafrostböden werden durch den Bericht bestätigt. Dies scheint sich im Zeitraum zwischen 2002 und 2011, im Vergleich zur vorigen Dekade, deutlich beschleunigt zu haben. Der menschliche Einfluss auf diese Prozesse wird im IPCC-Bericht, der im Jahr 2021 eine Erderwärmung um 1,5 Grad bis 2030 prognostiziert hat, als sicher angesehen. Auch in Deutschland scheint der Klimawandel spürbar zu werden, wie die steigende Anzahl extremer Wetterereignisse (z. B. „Pfingststurm Ela" im Jahr 2014, „Sturmtief Frederike" und trockener Hitzesommer 2018 und 2019, Flutkatastrophe im Sommer 2021 entlang der Ahr und in der Eifel) oder auch die Ausbreitung von wärmeliebenden Tierarten (z. B. tropische Mückenarten am Rhein) verdeutlichen.

Die US-amerikanische Ozean- und Atmosphärenbehörde (NOAA) gibt den Anstieg der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre an. Während im Januar 2017 ein Wert von 406,13 ppm gemessen wurde, lag dieser im Februar 2022 bereits bei 419,28 ppm (National Oceanic and Atmospheric Administration, 2022). In vorindustriellen Zeiten lag der Wert bei etwa 280 ppm. Zu Beginn der Messungen in den 1950er Jahren bei etwa 320 ppm.

Die Entwicklung in den letzten Jahren sowie seit Beginn der Aufzeichnungen werden in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt:

[1] Lynas, Mark u.a.

Abbildung 1-1 a: Entwicklung der CO_2-Konzentration in der Atmosphäre (National Oceanic and Atmospheric Administration, 2022)

Abbildung 1-2 b: Entwicklung der CO_2-Konzentration in der Atmosphäre (National Oceanic and Atmospheric Administration, 2022)

Um die Außergewöhnlichkeit und Einzigartigkeit des in der Abbildung 1-2**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellten CO_2-Anstiegs sichtbar zu machen, muss dieser im zeitlichen Zusammenhang betrachtet werden. Zwar ist ein Anstieg der CO_2-Emissionen und der Temperatur in der Erdgeschichte kein besonderes Ereignis; die Geschichte ist geprägt vom Fallen und Ansteigen dieser Werte. Das Besondere unserer Zeit ist jedoch die Geschwindigkeit des CO_2-Anstiegs, welcher nur auf anthropogene Einwirkungen zurückgeführt werden kann.

Im Falle eines ungebremsten Klimawandels ist im Jahr 2100 in Deutschland z. B. durch Reparaturen nach Stürmen oder Hochwassern und Mindereinnahmen der öffentlichen Hand mit Mehrkosten in Höhe von 0,6 bis 2,5 %[2] des Bruttoinlandsproduktes zu rechnen. Von diesen Entwicklungen wird auch der Rhein-Kreis Neuss nicht verschont bleiben. Der Klimawandel ist also nicht ausschließlich eine ökologische Herausforderung, sondern auch in ökonomischer Hinsicht von Belang.

Um die Auswirkungen des Klimawandels möglichst weitreichend zu begrenzen, hat sich die Bundesregierung mit dem Beschluss vom 24.06.2021 das Ziel gesetzt, den bundesweiten Ausstoß von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen bis 2030 um 65 %, bis 2040 um 88 % und bis 2045 um 100 % (angestrebte THG-Neutralität), in Bezug auf das Ausgangsjahr 1990, zu senken[3]. Aus dieser Motivation heraus wird seit 2008, im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), die Erstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten gefördert. Hintergrund ist, dass die ehrgeizigen Ziele der Bundesregierung nur gemeinschaftlich mit einer Vielzahl lokaler Akteurinnen und Akteure erreicht werden können.

Der Rhein-Kreis Neuss hat diese Notwendigkeit erkannt und möchte seinen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen leisten, um die Einhaltung des 1,5 Grad-Ziels zu ermöglichen. Er folgt der Zielsetzung der Bundesregierung und vereinbart als Zieljahr der Klimaneutralität das Jahr 2045.

[2] Ergebnisse einer im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen von Ecologic Institut und Infras erhobenen Studie. (Dr. Ingo Bräuer, 2009)

[3] Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist

1.1 Hintergrund und Motivation

Der Rhein-Kreis Neuss will die bisherige Energie- und Klimaschutzarbeit fokussiert und organisiert vorantreiben. Mit dem integrierten Klimaschutzkonzept wird eine neue Grundlage für eine regionale Klimaschutzarbeit von hoher Qualität geschaffen, die eine nachhaltige Zukunft gestaltet. Wesentlicher Grundgedanke ist es, kommunales und kreisweites aber auch überregionales Handeln mit den Aktivitäten und Interessen aller weiteren Akteure im Kreisgebiet zu verbinden. Mit der Unterstützung von Akteuren soll zielgerichtet auf die eigenen Klimaschutzziele hingearbeitet werden.

Die Erstellung des Klimaschutzkonzepts soll dem Rhein-Kreis Neuss ermöglichen, die vorhandenen Einzelaktivitäten und Potenziale sowie die bereits zahlreich durchgeführten Projekte zu bündeln, überregionale Konzepte und Projekte auf den Kreis runterzubrechen und Multiplikatoren- und Synergieeffekte zu schaffen und noch besser zu nutzen.

Potenziale in den verschiedenen Verbrauchssektoren (Haushalte, Verkehr, Wirtschaft und Verwaltung) sollen aufgedeckt werden und in ein langfristig umsetzbares Handlungskonzept zur Reduzierung der THG-Emissionen münden.

Mit dem Klimaschutzkonzept erhält der Rhein-Kreis Neuss ein Werkzeug, die Energie- und Klimaarbeit sowie die zukünftige Klimastrategie konzeptionell, vorbildlich und wirkmächtig zu gestalten. Gleichzeitig soll das Klimaschutzkonzept Motivation für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises sein, selbst tätig zu werden und weitere Akteure zum Mitmachen zu animieren. Über die Zusammenarbeit aller wird es gelingen, die gesteckten Ziele zu erreichen.

Abgrenzung Klimaschutz und Klimaanpassung

Im Umgang mit dem Klimawandel bestehen zwei Ansätze: Klimaschutz (Mitigation) und Klimaanpassung (Adaption). Während beim Klimaschutz die Fragestellung nach der Begrenzung des Klimawandels und damit der Findung von Strategien zur Vermeidung des Ausstoßes von klimarelevanten Treibhausgasen im Vordergrund stehen, ist es bei der Klimaanpassung die Frage nach möglichen sowie notwendigen Vorbereitungen, die dazu dienen, die Folgen des Klimawandels abzumildern und Schäden abzuwenden (vgl. Abbildung 1-3).

Abbildung 1-3: Abgrenzung Klimaschutz und Klimaanpassung

Generell werden die beiden Ansätze, Klimaschutz und Klimaanpassung, weitgehend unabhängig voneinander betrachtet. Jedoch stehen sie in einer Wechselwirkung zueinander – sie weisen Konflikte auf, die gelöst werden müssen, aber auch Synergien, die es zu nutzen gilt. Das vorliegende Konzept konzentriert sich auf Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes, greift das Themenfeld der Klimafolgenanpassung aber in Kapitel 7 als ein Handlungsfeld auf und erläutert die Bedeutung und Handlungsnotwendigkeiten, die sich für den Rhein-Kreis Neuss

ergeben. Das vorliegende Klimaschutzkonzept ist der erste Baustein der Klimawandelvorsorgestrategie. In einem zweiten Schritt wird ein vertieftes Klimawandelanpassungskonzept erarbeitet.

1.2 Projektablauf

Zur erfolgreichen Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes bedarf es einer Vorarbeit und einer systematischen Projektbearbeitung. Hierzu sind unterschiedliche Arbeitsschritte notwendig, die aufeinander aufbauen und die relevanten Einzelheiten sowie die projektspezifischen Merkmale miteinbeziehen. Die Arbeitsbausteine zur Erstellung des Integrierten Klimaschutzkonzepts für den Rhein-Kreis Neuss bestehen aus drei Phasen und den nachfolgenden Bausteinen:

1. Phase: Datenerhebung und Analyse
    - ⇨ Erstellung Energie- und THG-Bilanz
    - ⇨ Potenzialanalyse / Aufstellung Szenarien

2. Phase: Konkretisierung und Auswertung
    - ⇨ Abstimmung der Ziele
    - ⇨ Ideensammlung für Maßnahmen und Projekte

3. Phase: Zusammenfassung der Ergebnisse
    - ⇨ Konkretisierung und Ausarbeitung des Maßnahmenkatalogs
    - ⇨ Verstetigungs-, Controlling-, und Kommunikationsstrategie

2 Rahmenbedingungen im Rhein-Kreis Neuss

Um einen Eindruck über die Rahmenbedingungen des Integrierten Klimaschutzkonzeptes zu gewinnen, wird der Rhein-Kreis Neuss nachfolgend in Kürze vorgestellt. Dabei wird zum einen auf die kommunalen Basisdaten und zum anderen auf die Klimaschutzaktivitäten, welche der Rhein-Kreis Neuss bereits realisiert hat, eingegangen.

2.1 Kommunale Basisdaten und Lage des Rhein-Kreises Neuss

Der Rhein Kreis-Neuss liegt am linken Niederrhein und ist Teil der Metropolregion Rheinland. Die Einwohnerzahl lag im Juni 2023 bei 457.919 Personen. Der Kreis erstreckt sich über eine Fläche von 57.644 ha und hat eine Bevölkerungsdichte von 794 Einwohneranzahl pro km^2. Von der Gesamtfläche sind 36 % Siedlungs- und 64 % Vegetations- und Gewässerfläche. Die 64 % teilen sich in 51,3 % Landwirtschaftsfläche, 9,3 % Waldfläche/Gehölze, 0,5 % Moor, Heide, Sumpf und Unland auf sowie in 2,9 % Gewässer auf. (IT.NRW, 2023)

Der Rhein-Kreis Neuss grenzt an die Städte Krefeld, Düsseldorf, Duisburg, Köln und Mönchengladbach sowie an die Kreise Viersen, Heinsberg, Düren, Mettmann und den Rhein-Erft-Kreis an. Die folgenden acht Städte und Gemeinden sind Teil des Kreises: Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss und Rommerskirchen (siehe Abbildung 2-1).

Abbildung 2-1: Lage des Rhein-Kreises Neuss (Quelle: Wikipedia)

2.2 Entwicklung der Einwohnerzahlen

Der Rhein-Kreis Neuss verzeichnete in den vergangenen Jahren und gemäß Prognosen auch zukünftig weiter steigende Bevölkerungszahlen. Bis 2045 wird die Bevölkerungszahl des Rhein-Kreises Neuss voraussichtlich leicht ansteigen (IT.NRW, 2023).

Etwa 17,6 % der Einwohnerinnen und Einwohner sind unter 18 Jahre alt, wohingegen der Anteil der Personen über 65 Jahre mit 22,5 % geringfügig höher ist. Die übrige Bevölkerung (60 %) ist somit zwischen 18 und 65 Jahren alt. (IT.NRW, 2023) Im Zuge des demographischen Wandels ist im Jahr 2045 von einem steigenden Anteil älterer Einwohnerinnen und Einwohner auszugehen.

2.3 Erwerbstätige und wirtschaftliche Situation

Die Zahl der Erwerbstätigen im Rhein-Kreis Neuss lag im Jahr 2022 bei 159.303 und prozentual verteilen sich die Beschäftigten auf die drei Wirtschaftssektoren wie folgt: 1 % im primären Sektor, 25,6 % im sekundären Sektor und genau 73,4 % im tertiären Sektor (IT.NRW, 2023). Insgesamt gibt es 159.303 Beschäftigte im Kreisgebiet, 76.618 Einpendler und 99.936 Auspendler. Das Pendlersaldo beträgt somit -23.318.

Der Kreis zählt zu den wirtschaftsstärksten Kreisen in Deutschland. Zudem gilt er laut des im Jahr 2019 veröffentlichten Zukunftsatlas' der Prognos AG als der Kreis mit den besten Zukunftschancen in NRW. Bundesweit belegt er dahingehend den Platz 70 von insgesamt 401 kreisfreien Städten und Kreisen.

2.4 Bereits realisierte Projekte in den Bereichen Klimaschutz, Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Rhein-Kreis Neuss

Die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes baut auf bereits erfolgreich initiierten und umgesetzten Maßnahmen auf und entwickelt zielgerichtet Projekte und Maßnahmen weiter, um den Weg für zukünftige Aktivitäten in den Bereichen Energie, Klima- und Umweltschutz zu weisen.

Der Rhein-Kreis Neuss ist bereits seit vielen Jahren aktiv im Bereich Klima- und Umweltschutz. So arbeitet der Kreis, neben der Entwicklung des Klimaschutzkonzeptes, gleichzeitig an Projekten wie z. B. energetischen Sanierungsmaßnahmen, Umstellung von Heizsystemen und smarter Gebäudetechnik, Umstellung des Fuhrparks auf E-Mobilität, Einrichtung von E-Bike-Ladestationen, Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik, Bezug von Grünstrom, Verteilung von Klimabäumen an Bürgerinnen und Bürger, Aktionsbündnis Insektenschutz, Nutzung von Papier aus recycelten Rohstoffen und breit angelegten Programen zu den Themen Nachhaltigkeit und FairTrade, wie die Entwicklungspartnerschaft mit Kolumbien, der Mitarbeit an der Klimawandelvorsorgestrategie der Region Köln/Bonn e.V. und der Allianz für Klima und Nachhaltigkeit.

Abbildung 2-2: Der Rhein-Kreis Neuss als erster Fair-Trade-Kreis in Deutschland

Der Maßnahmenkatalog, der im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes erarbeitet wurde, soll den Klimaschutz im Kreis weiter maßnahmenorientiert vorantreiben.

Eine wichtige Aufgabe, die das Klimaschutzkonzept für die nächsten Jahre erfüllt, ist die Bündelung und Vernetzung der zahlreichen Aktivitäten und Projekte, die bereits im Kreisgebiet stattfinden. Welche dieses im Detail sind, wird im Kapitel 7 in den unterschiedlichen Handlungsfeldern des Klimaschutzes erläutert.

3 Energie- und Treibhausgasbilanz des Rhein-Kreises Neuss

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Energie- und Treibhausgasbilanz des Rhein-Kreises Neuss dargestellt. Der tatsächliche Energiebedarf ist dabei für die Bilanzjahre 2019 und 2020 erfasst und bilanziert worden. Die Energiebedarfe werden auf Basis der Endenergie und die THG-Emissionen auf Basis der Primärenergie anhand von Life Cycle Analysis (LCA)-Parametern beschrieben. Die Bilanz ist vor allem als Mittel der Selbstkontrolle zu sehen. Die Entwicklung auf dem eigenen Kreisgebiet lässt sich damit gut nachzeichnen. Aufgrund der Auswirkungen der Pandemierestriktionen ab dem Jahr 2020 und der noch unvollständigen Datenlage für das Jahr 2022, wird das Jahr 2019 nachfolgend als Referenzjahr verwendet. Vereinzelte aktuelle Verbrauchszahlen weisen darauf hin, dass sich im Vergleich zur Bilanz 2019 keine wesentlichen Reduktionen in den aktuellen Bilanzjahren ergeben werden, weshalb das Jahr 2019 weiterhin als geeignetes Referenzjahr herangezogen werden kann.

Im Folgenden werden zunächst die Grundlagen der Bilanzierung nach dem verwendeten BISKO-Standard (Bilanzierungs-Standard Kommunal) erläutert und anschließend die Endenergiebedarfe und die THG-Emissionen des Rhein-Kreises Neuss dargestellt. Hierbei erfolgt eine Betrachtung des gesamten Kreisgebiets aufgeteilt nach Sektoren.

3.1 Grundlagen der Bilanzierung nach BISKO

Zur Bilanzierung wurde die internetbasierte Plattform „Klimaschutzplaner" (online abrufbar unter dem Link: https://www.klimaschutz-planer.de) verwendet, die speziell zur Anwendung in Kommunen und Landkreisen entwickelt wurde. Bei dieser Plattform handelt es sich um ein Instrument zur Bilanzierung des Energieverbrauchs und der THG-Emissionen.

Im Rahmen der Bilanzierung der Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen des Rhein-Kreises Neuss wird der vom Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu) entwickelte „Bilanzierungs-Standard Kommunal" (BISKO) angewandt. Der Leitgedanke des vom BMU geförderten Vorhabens war die Entwicklung einer standardisierten Methodik, welche die einheitliche Berechnung kommunaler THG-Emissionen ermöglicht und somit eine Vergleichbarkeit der Bilanzergebnisse zwischen den Kommunen erlaubt (ifeu, 2019). Weitere Kriterien waren unter anderem die Schaffung einer Konsistenz innerhalb der Methodik, um insbesondere Doppelbilanzierungen zu vermeiden sowie einen weitestgehenden Bestand zu anderen Bilanzierungsebenen zu erhalten (regional, national).

Zusammengefasst ist das Ziel des Systems die Erhöhung der Transparenz energiepolitischer Maßnahmen und durch eine einheitliche Bilanzierungsmethodik, einen hohen Grad an Vergleichbarkeit zu schaffen. Zudem ermöglicht die Software durch die Nutzung von hinterlegten Datenbanken (mit deutschen Durchschnittswerten) eine einfachere Handhabung der Datenerhebung für Bereiche, zu denen keine spezifischen Daten auf Kommunal- oder Kreisebene vorliegen (ifeu, 2019). Es wird im Bereich der Emissionsfaktoren auf national ermittelte Kennwerte verwiesen, um deren Vergleichbarkeit zu gewährleisten (TREMOD, Bundesstrommix). Hierbei werden, neben Kohlenstoffdioxid (CO_2), weitere Treibhausgase in die Berechnung der Emissionsfaktoren miteinbezogen und betrachtet. Dazu zählen beispielsweise Methan (CH_4) und Distickstoffmonoxide (Lachgas oder N_2O). Zudem findet eine Bewertung der Datengüte in Abhängigkeit der jeweiligen Datenquelle statt. So wird zwischen Datengüte A/1,0 (Regionale Primärdaten), B/0,5 (Hochrechnung regionaler Primärdaten), C/0,25 (Regionale Kennwerte und Statistiken) und D/0,0 (Bundesweite Kennzahlen) unterschieden (ifeu, 2019). Im Gebäude- und Infrastrukturbereich wird zudem auf eine witterungsbereinigte Darstellung der Verbrauchsdaten verzichtet (ifeu, 2019).

3.1.1 Bilanzierungsprinzip im stationären Bereich

Unter BISKO wird bei der Bilanzierung das sogenannte Territorialprinzip verfolgt. Diese auch als endenergiebasierte Territorialbilanz bezeichnete Vorgehensweise betrachtet alle im Untersuchungsgebiet anfallenden Verbräuche auf der Ebene der Endenergie, welche anschließend den einzelnen Sektoren zugeordnet werden. Dabei wird empfohlen, von witterungskorrigierten Daten Abstand zu nehmen und die tatsächlichen Verbräuche für die Berechnung zu nutzen, damit die tatsächlich entstandenen Emissionen dargestellt werden

können. Standardmäßig wird eine Unterteilung in die Bereiche private Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen (GHD), Industrie/Verarbeitendes Gewerbe, kommunale Einrichtungen und den Verkehrsbereich angestrebt (ifeu, 2019). Anhand der ermittelten Verbräuche und energieträgerspezifischer Emissionsfaktoren hierzu werden anschließend die THG-Emissionen berechnet.

Die THG-Emissionsfaktoren beziehen neben den reinen CO_2-Emissionen weitere Treibhausgase (bspw. N_2O und CH_4) in Form von CO_2-Äquivalenten (CO_2e), inklusive energiebezogener Vorketten, in die Berechnung mit ein (LCA-Parameter). Das bedeutet, dass nur die Vorketten energetischer Produkte, wie etwa der Abbau und Transport von Energieträgern oder die Bereitstellung von Energieumwandlungsanlagen, in die Bilanzierung einfließen. Sogenannte graue Energie, beispielsweise der Energieaufwand von konsumierten Produkten sowie Energie, die von der Bevölkerung außerhalb der Kreisgrenzen verbraucht wird, findet im Rahmen der Bilanzierung keine Berücksichtigung (ifeu, 2019). Die empfohlenen Emissionsfaktoren beruhen auf Annahmen und Berechnungen des ifeu, des GEMIS (Globale Emissions-Modell integrierter Systeme), welches vom Öko-Institut entwickelt wurde, sowie auf Richtwerten des Umweltbundesamtes. Allgemein wird empfohlen, den Emissionsfaktor des Bundesstrommixes heranzuziehen und auf die Berechnung eines lokalen bzw. regionalen Strommixes zu verzichten.
Es handelt sich folglich nicht um exakt für den Rhein-Kreis Neuss festgestellte Zahlen, sondern um berechnete Zahlen.

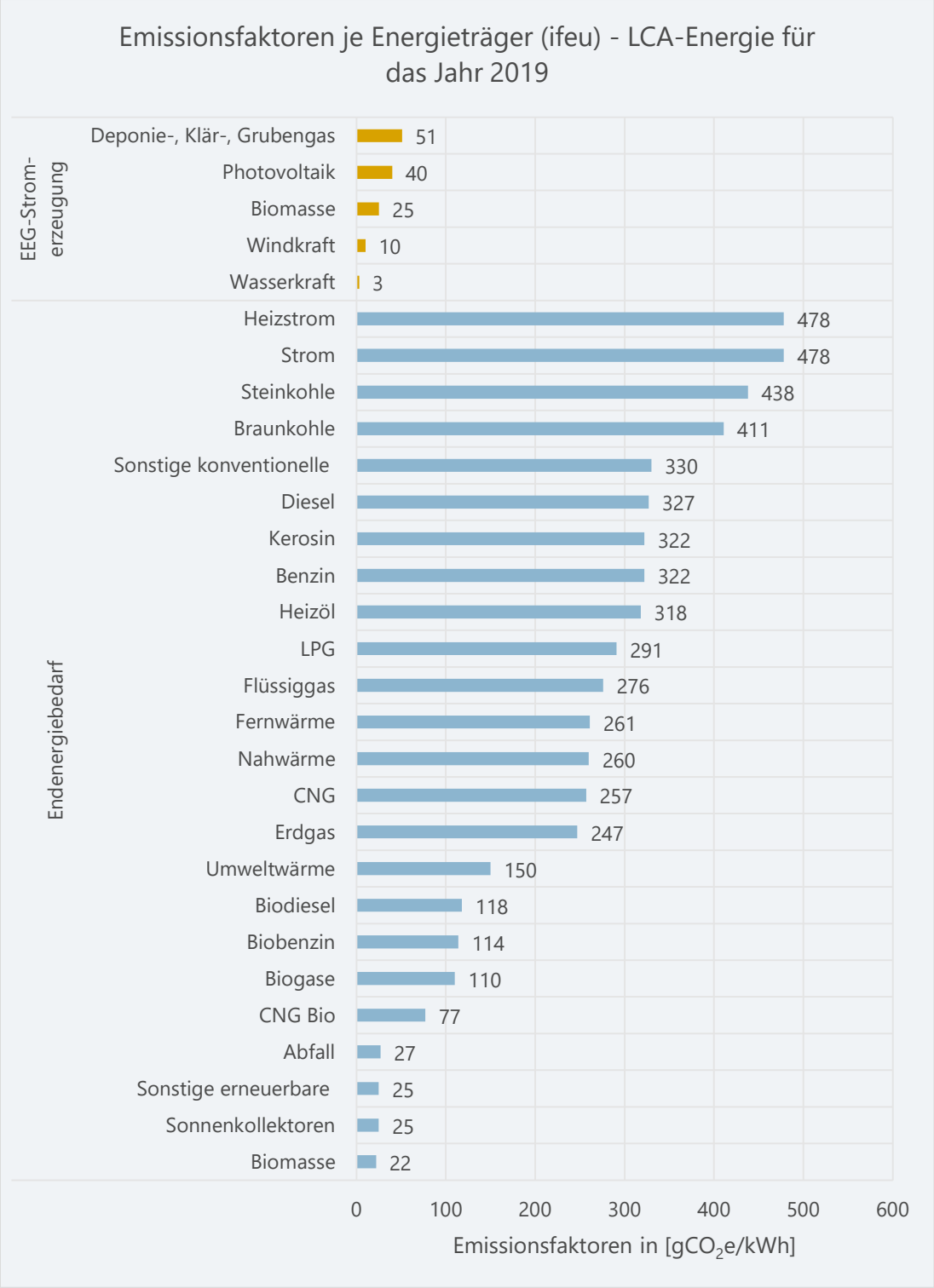

Abbildung 3-1: Emissionsfaktoren 2019 (ifeu)

3.1.2 Bilanzierungsprinzip im Sektor Verkehr

Zur Bilanzierung des Sektors Verkehr findet ebenfalls das Prinzip der endenergiebasierten Territorialbilanz Anwendung. Diese umfasst sämtliche motorisierte Verkehrsmittel im Personen- und Güterverkehr (ifeu, 2019).

Generell kann der Verkehr in die Bereiche „gut kommunal beeinflussbar" und „kaum kommunal beeinflussbar" unterteilt werden. Als gut kommunal beeinflussbar werden Binnen-, Quell- und Zielverkehr im Straßenverkehr (MIV, LKW, LNF) sowie der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) eingestuft. Emissionen aus dem

Straßendurchgangsverkehr, öffentlichen Personenfernverkehr (ÖPFV, Bahn, Reisebus, Flug) sowie aus dem Schienen- und Binnenschiffsgüterverkehr werden als kaum kommunal beeinflussbar eingestuft (ifeu, 2019).

Durch eine Einteilung in Straßenkategorien (innerorts, außerorts, Autobahn) kann der Verkehr differenzierter betrachtet werden. So ist anzuraten, die weniger beeinflussbaren Verkehrs- bzw. Straßenkategorien herauszurechnen, um realistische Handlungsempfehlungen für den Verkehrsbereich zu definieren (ifeu, 2019). Um die tatsächlichen Verbräuche auf dem Kreisgebiet darzustellen, inkludiert die nachfolgend dargestellte Bilanz jedoch alle Verkehrs- bzw. Straßenkategorien. Erst in der Potenzialanalyse wird der Autobahnanteil aus der Berechnung ausgeschlossen, da der Kreis auf diesen Bereich keinen direkten Einfluss nehmen kann.

Harmonisierte und aktualisierte Emissionsfaktoren für den Verkehrsbereich stehen in Deutschland durch das TREMOD-Modell[4] zur Verfügung. Diese werden in Form von nationalen Kennwerten differenziert nach Verkehrsmittel, Energieträger und Straßenkategorie bereitgestellt. Wie bei den Emissionsfaktoren für den stationären Bereich, werden diese in Form von CO_2-Äquivalenten inklusive der Vorkette berechnet. Eine kommunenspezifische Anpassung der Emissionsfaktoren für den Bereich erfolgt demnach nicht (ifeu, 2019).

3.2 Datenerhebung des Energiebedarfs des Rhein-Kreises Neuss

Die Bilanzerstellung basiert auf Energieverbrauchsdaten des softwarebasierten Bilanzierungssystems „Klimaschutz-Planer“[5]. Diese Verbrauchsdaten werden bereits seit einigen Jahren durch den Regionalverband Ruhr im Auftrag des Rhein-Kreises Neuss im System eingepflegt und kontinuierlich fortgeschrieben.

Der Endenergiebedarf des Rhein-Kreises Neuss ist in der Bilanz differenziert nach Energieträgern berechnet worden. Die Verbrauchsdaten leitungsgebundener Energieträger (z. B. Strom und Erdgas) sind von den Netzbetreibern im Rhein-Kreis Neuss bereitgestellt worden. Die Angaben zum Ausbau erneuerbarer Energien stützen sich auf die EEG-Einspeisedaten und wurden ebenfalls von den lokalen Netzbetreibern bereitgestellt. Nichtleitungsgebundene Energieträger werden in der Regel zur Erzeugung von Wärmeenergie genutzt. Zu nichtleitungsgebundenen Energieträgern im Sinne dieser Betrachtung zählen etwa Heizöl, Biomasse, Flüssiggas, Steinkohle, Umweltwärme und Solarthermie. Die Erfassung der Bedarfsmengen dieser Energieträger basiert weitestgehend durch Hochrechnungen von Bundesdurchschnitts-, Landes- und Regional-Daten. Dies geschieht auf Basis lokalspezifischer Daten der Schornsteinfegerinnungen. Die Tabelle 3-1 fasst die genutzten Datenquellen für die einzelnen Energieträger zusammen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rhein-Kreis Neuss sehr energieintensive Unternehmen hat und daher nicht mit dem Durchschnitt in der Bundesrepublik zu vergleichen ist.

[4] Das Transport Emission Model (TREMOD) bildet in Deutschland den motorisierten Verkehr hinsichtlich seiner Verkehrs- und Fahrleistungen, Energieverbräuche sowie Klimagas- und Luftschadstoffemissionen ab. Dargestellt wird der Zeitraum 1960 bis 2018 und ein Trendszenario bis 2050 (ifeu, 2022).

[5] Der Klimaschutz-Planer ist die vereinseigene, internetbasierte Software des Klima-Bündnis zum Monitoring des kommunalen Klimaschutzes. Städte, Gemeinden und Landkreise können damit Energie- und Treibhausgas-Bilanzen nach der deutschlandweit standardisierten BISKO-Methodik erstellen.

Tabelle 3-1: Datenquellen der Datenerhebung im Rahmen der Energie- und THG-Bilanzierung 2019

Energieträger	Quelle	Energieträger	Quelle
Benzin/Bioethanol	Bundeskennzahlen (D) / Kommunale Daten (B)	**Heizöl**	Schornsteinfegerdaten (B)
Biogas	Bundeskennzahlen (D)	**Heizstrom**	Netzbetreiber (A)
Biomasse	Schornsteinfegerdaten (B)	**Nahwärme**	Bundeskennzahlen (D)
Braunkohle	Kommunale Daten (B)	**Reg. Energien**	Netzbetreiber (A)
Diesel/Biodiesel	Bundeskennzahlen (D) / Kommunale Daten (B)	**Solarthermie**	Bafa-Förderdaten (B)
Erdgas	Netzbetreiber (A)	**Steinkohle**	Schornsteinfegerdaten (B)
Fernwärme	Kommunale Daten (B)	**Strom**	Netzbetreiber (A)
Flüssiggas	Kommunale Daten (A)	**Umweltwärme**	Kommunale Daten (B)

3.3 Endenergiebedarf des Rhein-Kreises Neuss

Auf Grundlage der erhobenen Daten (vgl. Abschnitt 3.2) werden in den nachfolgenden Unterabschnitten die Ergebnisse des Endenergiebedarfs nach Sektoren, Energieträgern, Gebäude, Infrastruktur für die Bilanzjahre 2019 und 2020 erläutert.

Die Energiebedarfe werden auf Basis der Endenergie und die THG-Emissionen auf Basis der Primärenergie anhand von LCA-Parametern[6] beschrieben. Dabei werden Industriebetriebe die am europäischen Emissionshandel (EU-ETS) nicht in der Bilanzierung nach BISKO betrachtet um eine Dopplung in der Emissionserfassung zu vermeiden.

3.3.1 Endenergiebedarf nach Sektoren und Energieträgern

Der Endenergiebedarf im Rhein-Kreis Neuss betrug im Jahr 2019 insgesamt 13.829.941 MWh. Im Jahr 2020 waren es 12.908.549 MWh. Wie eingangs bereits erwähnt handelt es sich bei dem Jahr 2020 um das erste Jahr der Coronapandemie, welches von starken Restriktionen im Besonderen im Bereich Verkehr sowie der Wirtschaft geprägt war (bspw. Lieferengpässe, Einschränkung der wirtschaftlichen Aktivitäten, Kurzarbeit, vermehrte Tätigkeit im Homeoffice). Damit ist das Bilanzjahr 2020 nur eingeschränkt aussagekräftig, weshalb im weiteren Verlauf der Ausarbeitung das Jahr 2019 als Referenz dient. Insgesamt hat sich der Endenergieverbrauch von 2019 zum Jahr 2020 um ca. 7 % verringert. Dabei ist die Reduktion hauptsächlich auf die Auswirkungen der Coronapandemie zurückzuführen.

In Abbildung 3-2 wird der Endenergiebedarf nach Sektoren für die Bilanzjahre 2019 und 2020 dargestellt. Die Abbildung 3-3 stellt die Verteilung des Endenergiebedarfs auf die Sektoren für das Jahr 2019 dar. Der Industriesektor mit 40 % wies den höchsten Anteil auf. Danach folgten der Verkehr- und der Haushaltssektor mit 29 % und 25 % sowie der Sektor GHD mit 6 %. Der Endenergiebedarf der kommunalen Einrichtungen machte im Jahr 2019 lediglich 0,2 % des gesamten Endenergieverbrauchs aus.

[6] Life-Cycle-Analysis: Hierunter versteht man die systematische Analyse der potenziellen Umweltwirkungen und der Energiebilanz von Produkten während des gesamten Lebensweges.

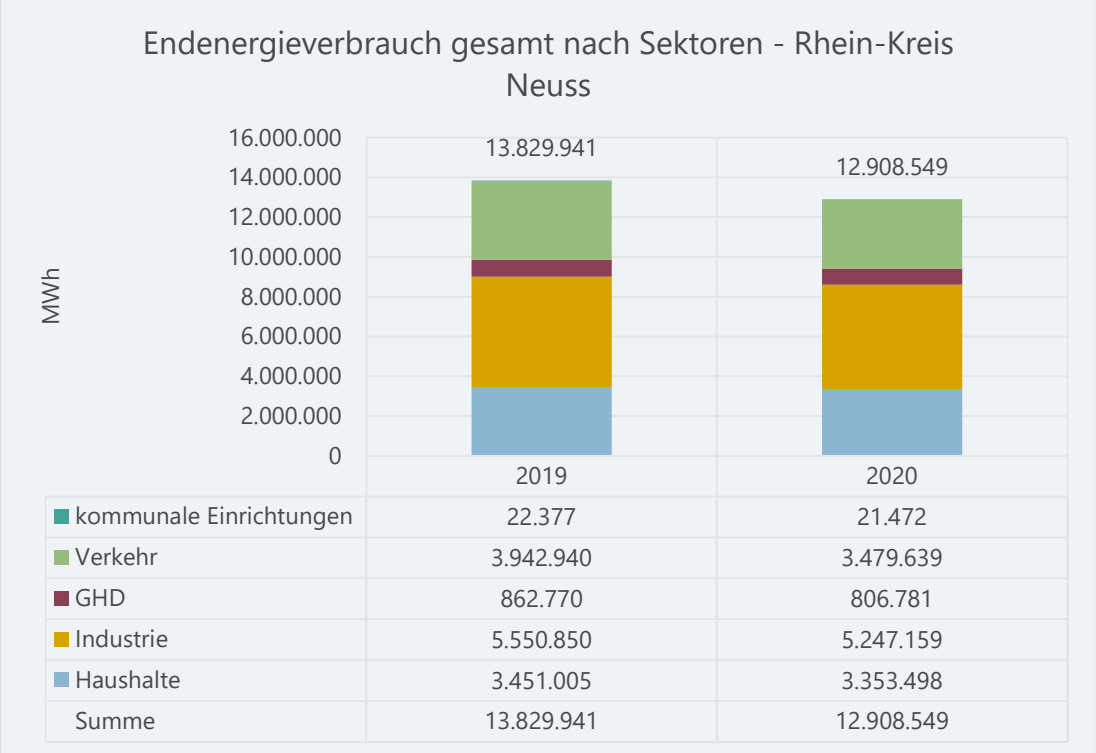

	2019	2020
kommunale Einrichtungen	22.377	21.472
Verkehr	3.942.940	3.479.639
GHD	862.770	806.781
Industrie	5.550.850	5.247.159
Haushalte	3.451.005	3.353.498
Summe	13.829.941	12.908.549

Abbildung 3-2: Endenergiebedarf nach Sektoren des Rhein-Kreises Neuss

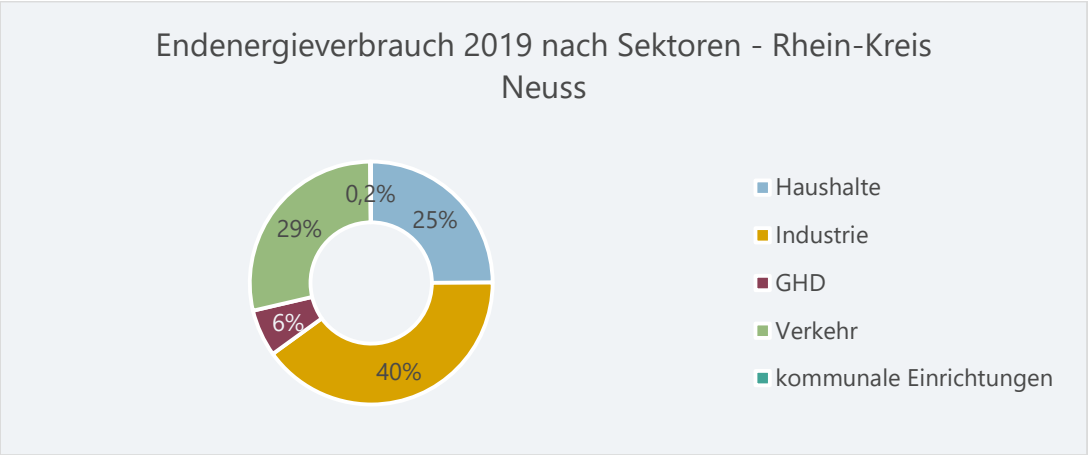

Abbildung 3-3: Anteil der Sektoren am Endenergiebedarf des Rhein-Kreises Neuss

In Abbildung 3-4 wird der Endenergiebedarf des Rhein-Kreises Neuss nach den verschiedenen Energieträgern für die Jahre 2019 und 2020 aufgeschlüsselt. Dabei zeigt sich im Jahr 2019, dass der größte Anteil des Bedarfes durch Fossile mit Erdgas (29 %), Diesel (17 %), Benzin (9%) und Heizöl (5 %) gedeckt wird. Weitere bedeutende Energieträger sind Fernwärme (16 %) und Strom (14 %). Zudem wird ersichtlich, dass im Sektor Verkehr überwiegend Kraftstoffe wie Benzin und Diesel bilanziert werden. Es liegen aber auch geringe Verbräuche an Strom, Biodiesel, Biobenzin, LPG[7] sowie CNG[8] innerhalb des Kreisgebiets vor.

[7] LPG: Liquified Petroleum Gas; auch „Autogas".
[8] CNG: Compressed Natural Gas, komprimiertes Erdgas.

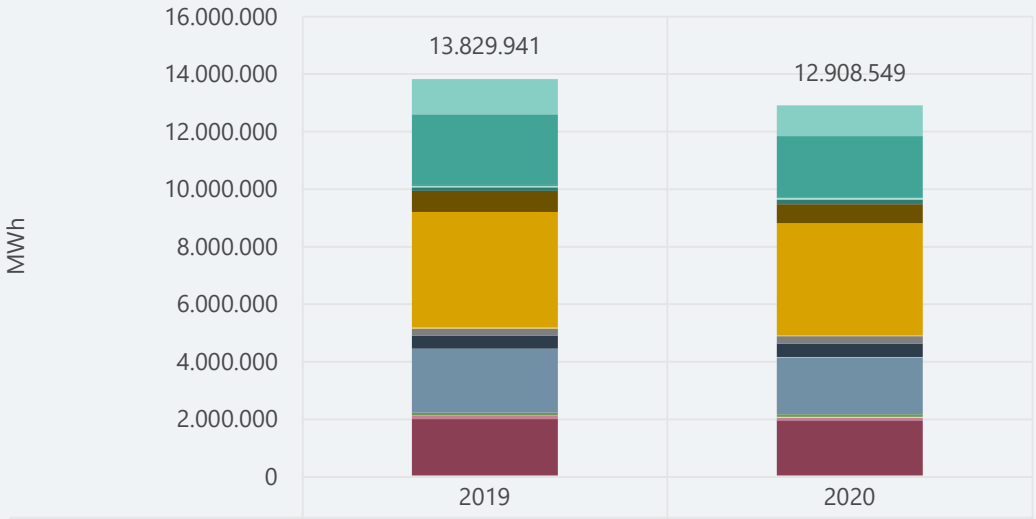

	2019	2020
Benzin	1.232.686	1.063.769
Diesel	2.441.850	2.123.995
CNG fossil	5.947	7.298
LPG	25.946	20.669
Biobenzin	53.165	48.566
Diesel biogen	128.665	162.141
CNG bio	2.248	1.956
Heizöl	726.669	662.361
Erdgas	4.027.543	3.906.786
Flüssiggas	23.771	23.481
Steinkohle	251.905	251.829
Sonstige Konventionelle	449.073	468.246
Nahwärme	17.858	17.545
Fernwärme	2.215.511	1.974.274
Biomasse	92.840	93.705
Solarthermie	14.684	15.163
Umweltwärme	112.145	100.816
Strom	1.952.901	1.919.067
Heizstrom	51.176	43.599
Sonstige Erneuerbare	3.358	3.285
Summe	13.829.941	12.908.549

Abbildung 3-4: Endenergiebedarf des Rhein-Kreises Neuss nach Energieträgern

3.3.2 Endenergiebedarf nach Energieträgern der Gebäude und Infrastruktur

Der Energieträgereinsatz zur Strom- und Wärmeversorgung von Gebäuden und Infrastruktur wird nachfolgend detaillierter dargestellt. Dabei werden die Sektoren Wirtschaft (Gewerbe, Handel, Dienstleistung (GHD) und Industrie) und Haushalte betrachtet. Der Verkehrssektor wird nicht in dieser Darstellung nicht einbezogen.

Im Rhein-Kreis Neuss summiert sich der Endenergiebedarf der Gebäude und Infrastruktur im Jahr 2019 auf 9.886.254 MWh. Abbildung 3-5 schlüsselt diesen Bedarf nach Energieträgern auf, so dass deutlich wird, welche

Energieträger überwiegend im Kreisgebiet zum Einsatz kommen. Da der Verkehrssektor hier nicht mitbetrachtet wird, verschieben sich die Anteile der übrigen Energieträger gegenüber dem Gesamtenergiebedarf (vgl. Abbildung 3-4).

Der Energieträger Strom hat im Jahr 2019 einen Anteil von ca. 19 % am Endenergiebedarf der Gebäude und Infrastruktur. Als Brennstoff kommt, mit einem Anteil von ca. 41 %, vorrangig Erdgas zum Einsatz. Weitere eingesetzte Energieträger sind Fernwärme (22 %), Heizöl (7 %) und Steinkohle (3 %). Die restlichen Prozentpunkte entfallen auf Umweltwärme und Biomasse sowie sonstige Konventionelle, Heizstrom und Flüssiggas.

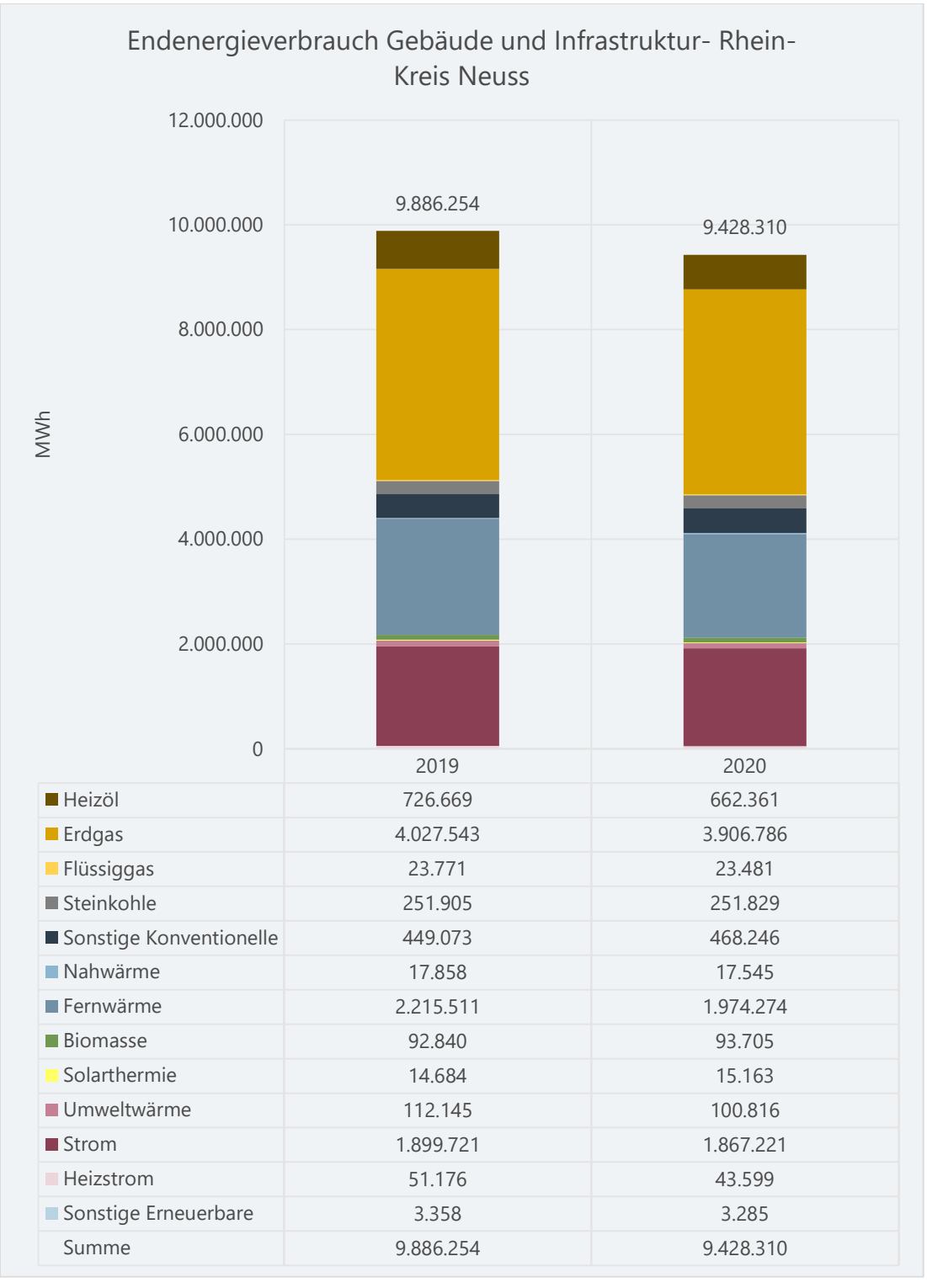

	2019	2020
Heizöl	726.669	662.361
Erdgas	4.027.543	3.906.786
Flüssiggas	23.771	23.481
Steinkohle	251.905	251.829
Sonstige Konventionelle	449.073	468.246
Nahwärme	17.858	17.545
Fernwärme	2.215.511	1.974.274
Biomasse	92.840	93.705
Solarthermie	14.684	15.163
Umweltwärme	112.145	100.816
Strom	1.899.721	1.867.221
Heizstrom	51.176	43.599
Sonstige Erneuerbare	3.358	3.285
Summe	9.886.254	9.428.310

Abbildung 3-5: Endenergiebedarf der Gebäude und Infrastruktur nach Energieträgern des Rhein-Kreises Neuss

3.4 THG-Emissionen des Rhein-Kreises Neuss

Nach der Betrachtung des Energiebedarfes werden in diesem Abschnitt die THG-Emissionen des Rhein-Kreises Neuss betrachtet. Im Jahr 2019 wurden rund 4.274.000 tCO_2e[9] emittiert. Analog zum Endenergiebedarf, der im zeitlichen Verlauf von 2019 zu 2020 sank, sanken die THG-Emissionen im Kreis ebenfalls aufgrund der Coronapandemie ab und betrugen im Jahr 2020 3.88.526 tCO_2e.

In den nachfolgenden Unterpunkten (3.4.1 – 3.4.3) werden die Ergebnisse der THG-Emissionen nach Sektoren und Energieträgern erläutert.

3.4.1 THG-Emissionen nach Sektoren und Energieträgern

In Abbildung 3-6 werden die Emissionen in tCO_2e, nach Sektoren aufgeteilt, für die Jahre 2019 und 2020 dargestellt. Dabei entfällt der größte Anteil mit 40 % auf den Sektor Industrie. Es folgt der Sektor Verkehr mit 29 %. Der Sektor Haushalte ist mit 25 % der drittgrößte Emittent, während der Sektor GHD lediglich 6 % der THG-Emissionen des Rhein-Kreises Neuss ausmachen. Kommunale Einrichtungen machen weniger als 1 % der Gesamtemissionen aus.

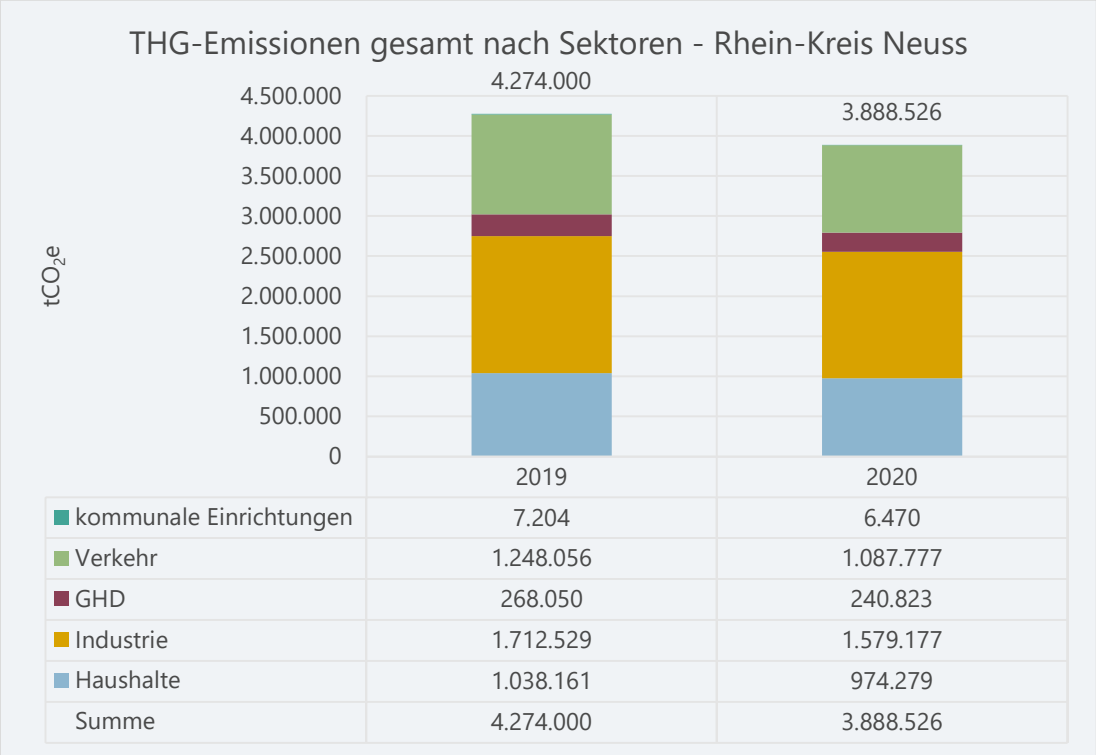

	2019	2020
kommunale Einrichtungen	7.204	6.470
Verkehr	1.248.056	1.087.777
GHD	268.050	240.823
Industrie	1.712.529	1.579.177
Haushalte	1.038.161	974.279
Summe	4.274.000	3.888.526

Abbildung 3-6: THG-Emissionen des Rhein-Kreises Neuss nach Sektoren

[9] Neben CO2 gibt es weitere Treibhausgase (THG) (u.a. Methan, Lachgas), deren Wirkung auf die Erwärmung der Erdatmosphäre in die äquivalente Menge von CO2 umgerechnet wird, damit die Erwärmungswirkung eines Treibhausgas-Gemisches durch eine einzige Zahl angegeben werden kann.

Der Abbildung 3-7 ist die prozentuale Verteilung der THG-Emissionen auf die Sektoren im Bilanzjahr 2019 zu entnehmen.

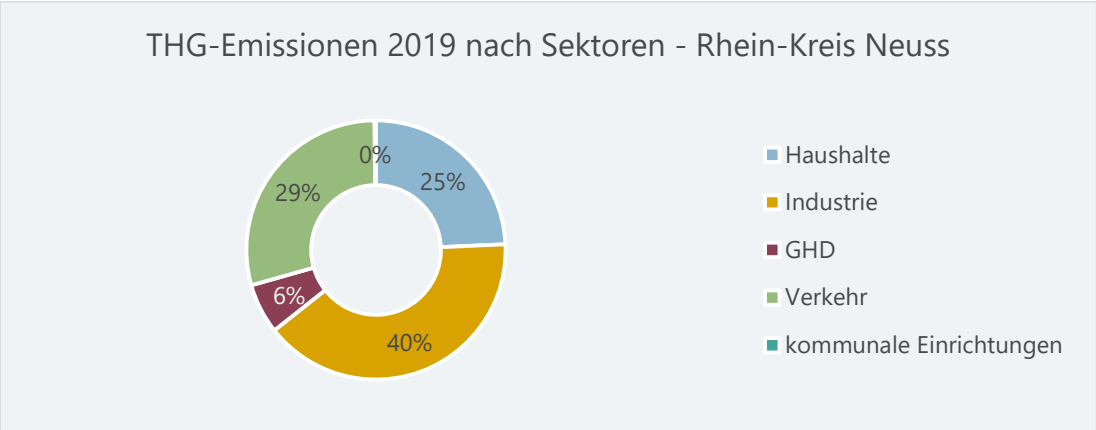

Abbildung 3-7: Anteil der Sektoren an den THG-Emissionen des Rhein-Kreises Neuss

Abbildung 3-8 zeigt die THG-Emissionen des Rhein-Kreises Neuss aufgeschlüsselt nach Energieträgern für die Jahre 2019 und 2020. Im Bilanzjahr 2019 entfallen die meisten Emissionen auf die Energieträger Erdgas (23 %), Strom (22 %), Diesel (18 %) und Fernwärme (14 %), gefolgt von Benzin (9 %) und Heizöl (5 %).

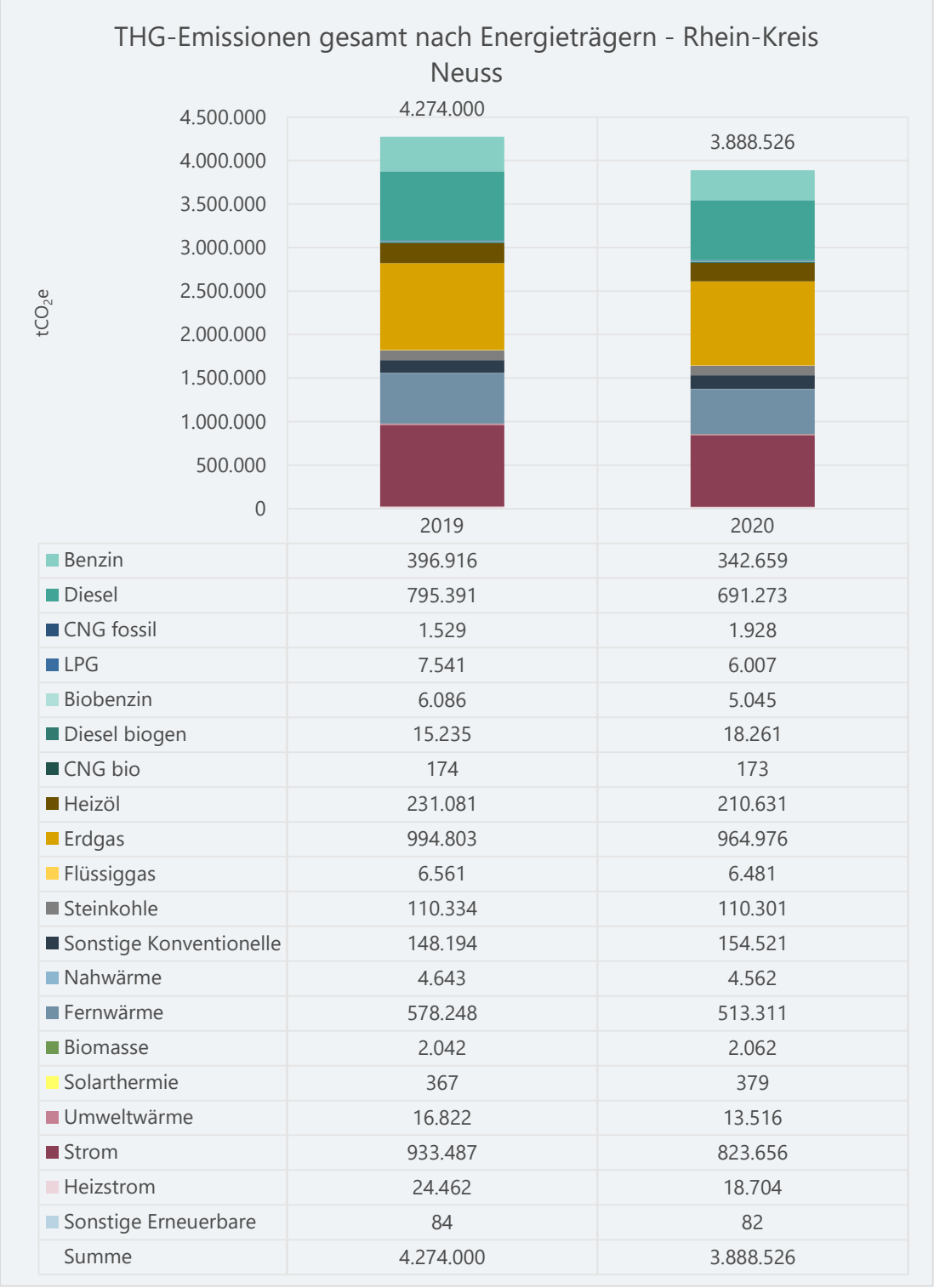

	2019	2020
Benzin	396.916	342.659
Diesel	795.391	691.273
CNG fossil	1.529	1.928
LPG	7.541	6.007
Biobenzin	6.086	5.045
Diesel biogen	15.235	18.261
CNG bio	174	173
Heizöl	231.081	210.631
Erdgas	994.803	964.976
Flüssiggas	6.561	6.481
Steinkohle	110.334	110.301
Sonstige Konventionelle	148.194	154.521
Nahwärme	4.643	4.562
Fernwärme	578.248	513.311
Biomasse	2.042	2.062
Solarthermie	367	379
Umweltwärme	16.822	13.516
Strom	933.487	823.656
Heizstrom	24.462	18.704
Sonstige Erneuerbare	84	82
Summe	4.274.000	3.888.526

Abbildung 3-8: THG-Emissionen des Rhein-Kreises Neuss nach Energieträgern

3.4.2 THG-Emissionen pro Einwohner

Die absoluten Werte für die sektorspezifischen THG-Emissionen (vgl. Abbildung 3-6) werden in der Tabelle 3-2 auf die Einwohnerinnen und Einwohner des Rhein-Kreises Neuss bezogen.

Tabelle 3-2: THG-Emissionen pro Einwohner des Rhein-Kreises Neuss

THG/EW	2019	2020
Haushalte	2,30	2,16
Industrie	3,79	3,49
Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD)	0,59	0,53
Verkehr	2,76	2,41
Kommunale Einrichtungen	0,04	0,02
Summe	**9,48**	**8,61**

Bezogen auf die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises belaufen sich die THG-Emissionen pro Person demnach auf rund 9,48 t im Bilanzjahr 2019. Damit liegt der Rhein-Kreis Neuss über dem angenommenen bundesweiten Durchschnittswert für die Bilanzierung nach BISKO, der sich für 2019 auf ca. 8,1 tCO_2e/Einwohner beläuft (Klima-Bündnis e.V., 2022). Der bundesweite Pro-Kopf-Ausstoß fungiert als grober Richtwert für Körperschaften des Bundesgebietes. Dabei müssen bei einem Vergleich immer die örtlichen und kommunenspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Industriestarke Kommunen, werden einzeln betrachtet oftmals einen höheren Pro-Kopf-Ausstoß aufweisen, wohingegen infrastruktur- und industrieschwache Kommunen meist bereits unter dem bundesweiten Durchschnitt liegen. Der Rhein-Kreis Neuss gehört zu einer der industriestärksten Kreise Deutschlands und ist Standort zahlreicher energieintensiven Unternehmen.

3.4.3 THG-Emissionen nach Energieträgern der Gebäude und Infrastruktur

In Abbildung 3-9 werden die aus den Energiebedarfen resultierenden THG-Emissionen nach Energieträgern für die Gebäude und Infrastruktur dargestellt. Die THG-Emissionen der Gebäude und Infrastruktur betragen im Bilanzjahr 2019 rund 3.025.709 tCO_2e.

In der Auswertung wird die Relevanz des Energieträgers Strom sehr deutlich: Während der Stromanteil am Endenergiebedarf der Gebäude und Infrastruktur knapp 19 % ausmacht, beträgt er an den THG-Emissionen rund 30 %. Ein bundesweit klimafreundlicherer Strommix mit einem höheren Anteil an erneuerbaren Energien und einem somit insgesamt geringeren Emissionsfaktor würde sich reduzierend auf die Höhe der THG-Emissionen aus dem Strombedarf des Rhein-Kreises Neuss auswirken.

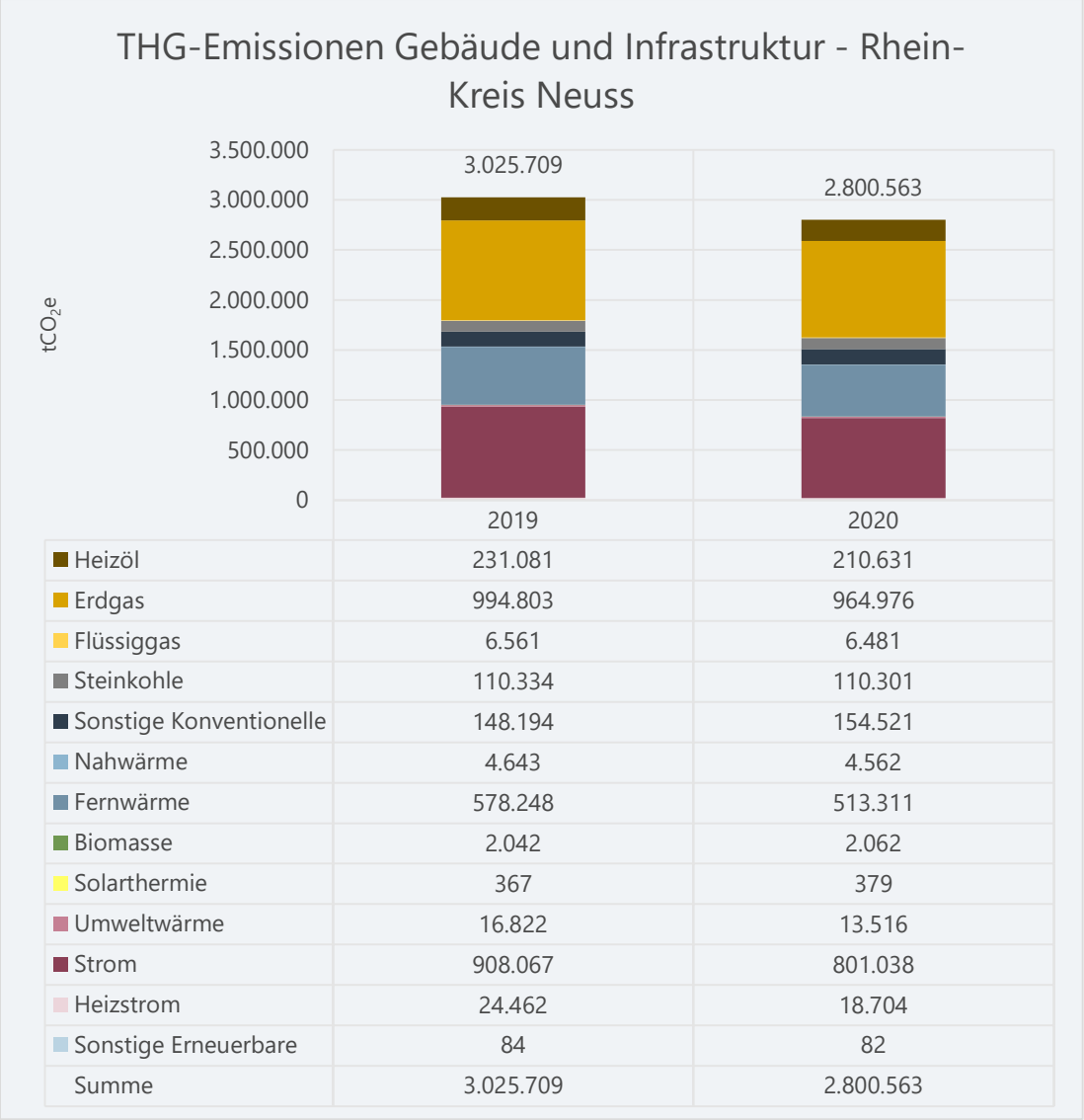

	2019	2020
Heizöl	231.081	210.631
Erdgas	994.803	964.976
Flüssiggas	6.561	6.481
Steinkohle	110.334	110.301
Sonstige Konventionelle	148.194	154.521
Nahwärme	4.643	4.562
Fernwärme	578.248	513.311
Biomasse	2.042	2.062
Solarthermie	367	379
Umweltwärme	16.822	13.516
Strom	908.067	801.038
Heizstrom	24.462	18.704
Sonstige Erneuerbare	84	82
Summe	3.025.709	2.800.563

Abbildung 3-9: THG-Emissionen der Gebäude und Infrastruktur nach Energieträgern des Rhein-Kreises Neuss

3.5 Regenerative Energien des Rhein-Kreises Neuss

Neben den Energiebedarfen und den THG-Emissionen sind auch die erneuerbaren Energien und deren Erzeugung im Kreisgebiet von hoher Bedeutung. In den folgenden Unterabschnitten wird auf den regenerativ erzeugten Strom und die regenerativ erzeugte Wärme im Rhein-Kreis Neuss eingegangen.

3.5.1 Strom

Zur Ermittlung der Strommenge, die aus erneuerbaren Energien hervorgeht, wurden die Einspeisedaten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) genutzt. Abbildung 3-10 zeigt die EEG-Einspeisemengen nach Energieträgern für die Jahre 2019 und 2020 von Anlagen im Rhein-Kreisgebiet Neuss. Die Einspeisemenge deckt im Jahr 2019 bilanziell betrachtet etwa 17 % des Strombedarfes im Kreis. Der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Endenergiebedarf beträgt lediglich 2 %.

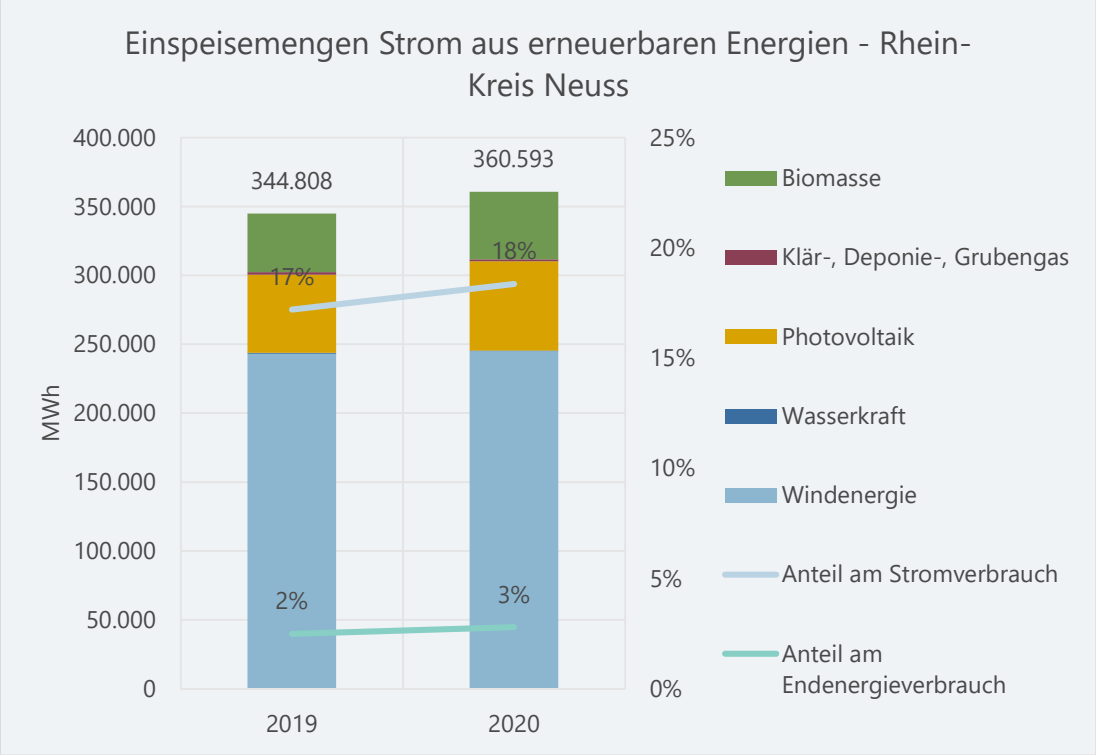

Abbildung 3-10: Strom-Einspeisemengen aus erneuerbare-Energien-Anlagen des Rhein-Kreises Neuss

Wie Abbildung 3-11 entnommen werden kann, gründet sich die Erzeugungsstruktur im Jahr 2019 mit einem Anteil von 71 % im Wesentlichen auf die Windenergie. Es folgen mit 16 % die Energiequelle Photovoltaik, mit 12 % Biomasse und mit 1 % zusammengefasst Deponiegas, Klärgas und Grubengas sowie 0,2 % Wasserkraft.

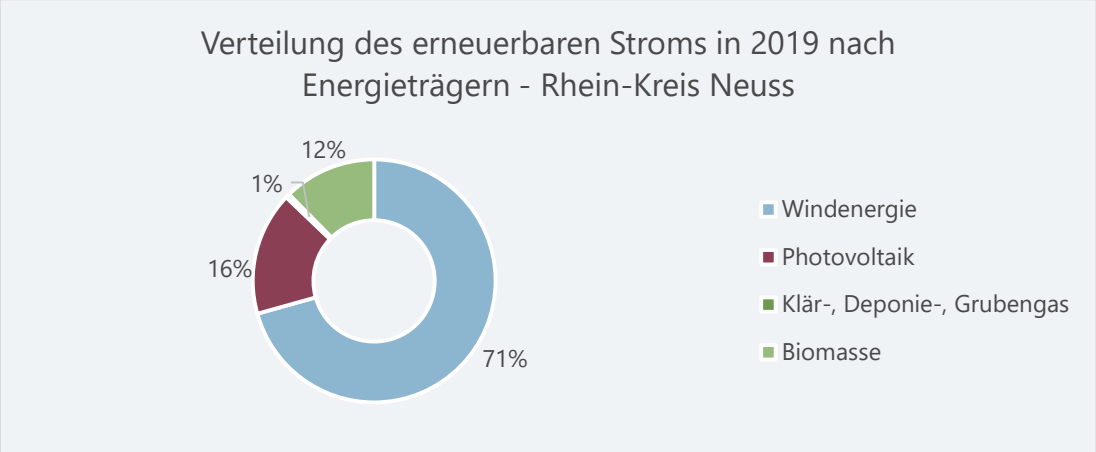

Abbildung 3-11: Verteilung des erneuerbaren Stroms nach Energieträgern im Jahr 2019 im Rhein-Kreis Neuss

3.5.2 Wärme

Für den Wärmebereich werden Wärmemengen aus Umweltwärme (i. d. R. Nutzung von Wärmepumpen) ausgewiesen, die den größten Anteil der Wärmebereitstellung im Bereich der Erneuerbaren Energien ausmachen. Diese betrugen 112.145 MWh im Jahr 2019. Insgesamt beläuft sich die Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien im Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2019 auf 223.027 MWh.

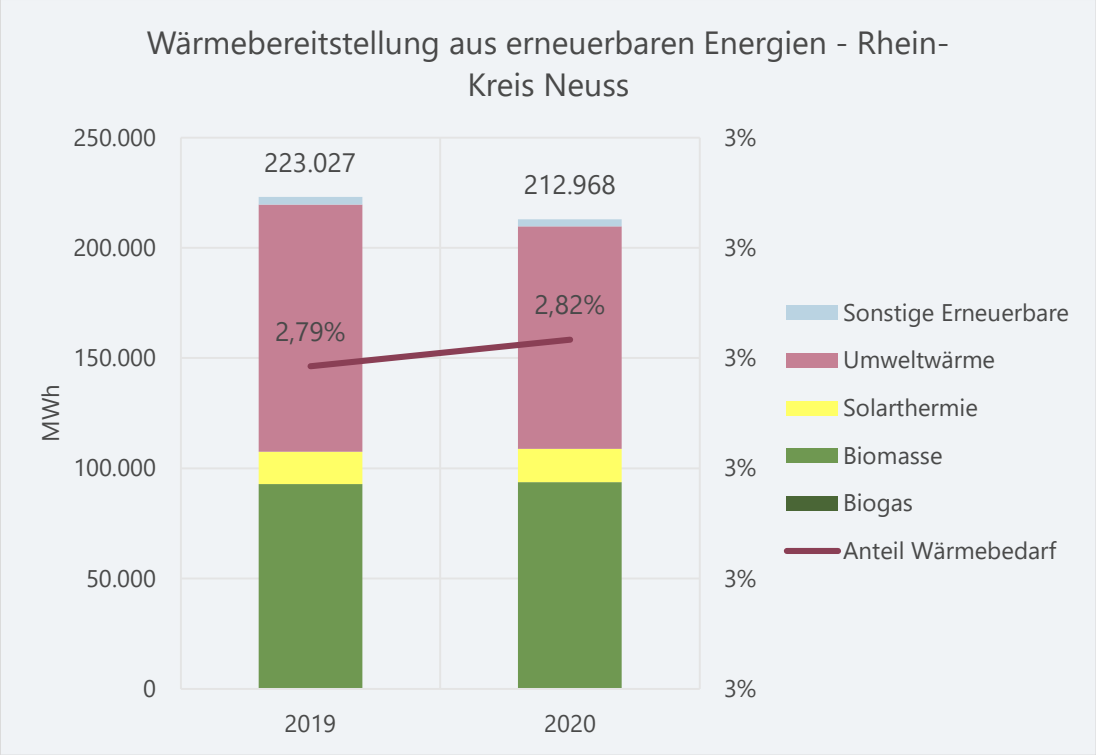

Abbildung 3-12: Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien nach Energieträgern im Rhein-Kreis Neuss

Prozentual ergibt sich die Aufteilung der Wärmemengen wie in Abbildung 3-13 dargestellt. 50 % der Gesamtmenge beläuft sich auf den Energieträger Umweltwärme gefolgt von der Wärmebereitstellung durch Biomasse mit 42 %. Solarthermie hatte einen Anteil von 7 %.

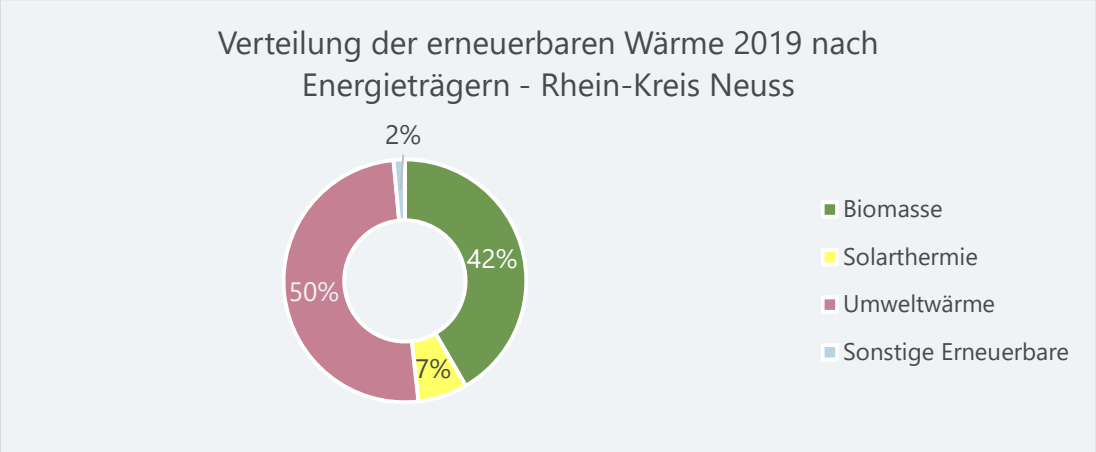

Abbildung 3-13: Verteilung der erneuerbaren Wärme nach Energieträgern im Rhein-Kreis Neuss

3.6 Zusammenfassung der Ergebnisse der Energie- und THG-Bilanz

Der Endenergiebedarf des Rhein-Kreises Neuss beträgt im Bilanzjahr 2019 rund 13.829.941 MWh. Der Industriesektor weist mit 40 % den größten Anteil am Endenergiebedarf auf. Darauf folgen der Verkehrs- sowie Haushaltssektor mit 29 % bzw. 25 %.

Die Aufschlüsselung des Energieträgereinsatzes für die Gebäude und Infrastruktur (umfasst die Sektoren Wirtschaft und Haushalte) zeigt, dass der größte Anteil des Endenergiebedarfs im Jahr 2019 mit rund 29 % auf den Einsatz von Erdgas zurückzuführen ist. Diesel hat im Bilanzjahr 2019 einen Anteil von 18 %, Fernwärme 16 % und Strom macht rund 14 % des Endenergiebedarfs aus.

Die aus dem Endenergiebedarf im Rhein-Kreis Neuss resultierenden Emissionen summieren sich im Bilanzjahr 2019 auf 4.274.000 tCO_2e. Die Anteile der Sektoren korrespondieren mit ihren Anteilen am Endenergiebedarf. Der Sektor Industrie (40 %) ist hier vor den Sektoren Haushalt (25 %) und Verkehr (29 %) der größte Emittent. Werden die THG-Emissionen auf die Einwohnerzahl bezogen, ergibt sich ein Wert von rund 9,48 t/a. Dies muss jedoch vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass der Rhein-Kreis Neuss einer der wirtschaftsstärksten Kreise Deutschlands ist und im Bereich Verkehr von mehreren Autobahnen durchzogen wird.

Die Stromproduktion aus regenerativen Energien auf dem Kreisgebiet macht im Jahr 2019, bezogen auf den gesamten Strombedarf des Rhein-Kreises Neuss, einen Anteil von 17 % aus. Die Windenergie und Photovoltaik haben dabei mit 71 % und 16 % die größten Anteile an der regenerativen Stromproduktion. Gefolgt von Biomasse mit 12 %. Um das Ziel der bilanziellen Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 erreichen zu können, ist an den Zahlen abzulesen, dass Handlungsbedarfe im Bereich der Endenergieverbräuche und Potenzialhebung der Erneuerbaren Energien bestehen. Mögliche Szenarien und Potenziale werden daher im nachfolgenden Kapitel 4 aufgezeigt und erläutert.

4 Potenzialanalyse des Rhein-Kreises Neuss

Aufbauend auf den Ergebnissen der Energie- und THG-Bilanz wird nachfolgend eine Potenzialanalyse durchgeführt. Dabei werden die Potenziale für Energieeinsparung sowie -effizienz in den Sektoren private Haushalte, Wirtschaft (Zusammenfassung aus GHD und Industrie) und Verkehr dargestellt und zum Teil bereits Szenarien herangezogen:

- Das „Trend"-Szenario, welches keine bis lediglich geringfügige Veränderungen in der Klimaschutzarbeit vorsieht
- Das „Klimaschutz"-Szenario, welches mittlere bis starke Veränderungen in Richtung Klimaschutz prognostiziert

Des Weiteren werden innerhalb der Potenzialanalyse die Potenziale im Ausbau der erneuerbaren Energien dargestellt.

Grundlage dieser Annahmen sind bundesweite Studien, die Prognosen für die Sektoren private Haushalte, Wirtschaft und Verkehr treffen. Die entsprechenden Studien der Potenzialanalyse werden nachfolgend in einer Übersicht dargestellt:

In der Potenzialanalyse verwendete Studien:

Sektor private Haushalte

- ***Mehr Demokratie e.V., BürgerBegehren Klimaschutz (2020):*** *Handbuch Klimaschutz, Wie Deutschland das 1,5-Grad-Ziel einhalten kann.*
- ***Prognos, Öko-Institut, Wuppertal-Institut (2021):*** *Klimaneutrales Deutschland 2045, Wie Deutschland seine Klimaziele schon vor 2050 erreichen kann, Langfassung im Auftrag von Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende und Agora Verkehrswende.*
- ***Kopernikus-Projekt Ariadne (2021):*** *Ariadne-Report, Deutschland auf dem Weg zur Klimaneutralität 2045, Szenarien und Pfade im Modellvergleich.*
- ***Deutsche Energie-Agentur (2021):*** *Zwischenbericht, dena-Leitstudie Aufbruch Klimaneutralität, Ein Blick in die Werkstatt: Erste Erkenntnisse und Ableitungen zentraler Handlungsfelder.*

Sektor Wirtschaft (Zusammenfassung von Industrie und GHD)

- ***Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (2021):*** *Erstellung von Anwendungsbilanzen für die Jahre 2018 bis 2020 für die Sektoren Industrie und GHD, Studie für die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. (AGEB).*
- ***Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung, Lehrstuhl für Energiewirtschaft und Anwendungstechnik, Technische Universität München, IREES GmbH Institut für Ressourceneffizienz und Energiestrategien (2015):*** *Energieverbrauch des Sektors Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) in Deutschland für die Jahre 2011 bis 2013, Schlussbericht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).*
- ***Solar-Institut Jülich der FH Aachen in Koop. mit Wuppertal Institut und DLR (2016):*** *Handbuch methodischer Grundfragen zur Masterplan-Erstellung, Kommunale Masterpläne für 100 % Klimaschutz, Aachen 2016.*

Sektor Verkehr

- ***Öko-Institut e.V., Fraunhofer ISI (2015):*** *Klimaschutzszenario 2050, 2. Endbericht, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.*
- ***Prognos, Öko-Institut, Wuppertal-Institut (2021):*** *Klimaneutrales Deutschland 2045, Wie Deutschland seine Klimaziele schon vor 2050 erreichen kann, Langfassung im Auftrag von Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende und Agora Verkehrswende.*

Die Potenzialanalyse wird nach dem folgenden Schema durchgeführt:

- Abschätzung der Einsparpotenziale für die jeweiligen Sektoren nach Trend- und Klimaschutzszenario bis zum Zieljahr,
- Ermittlung der Potenziale erneuerbarer Energien zur Substitution von Energieverbräuchen

- In Kapitel 6 werden die ermittelten Einsparpotenziale sowie die Potenziale zum Ausbau der erneuerbaren Energien zusammengebracht und dienen als Basis für die Erreichung der THG-Minderungspfade.

Damit bietet die Potenzialanalyse wichtige Ansatzpunkte zur Entwicklung von Maßnahmen.

Nachfolgend werden die Einsparpotenziale des Rhein-Kreises Neuss in den Bereichen private Haushalte, Wirtschaft und Verkehr sowie die erneuerbaren Energien betrachtet und analysiert.

5 Einsparungen und Energieeffizienz

Folgend werden die Einsparpotenziale in den Bereichen private Haushalte, Wirtschaft und Verkehr betrachtet und analysiert.

5.1 Private Haushalte

Gemäß der in Kapitel 3 dargestellten Energie- und THG-Bilanz des Rhein-Kreises Neuss entfallen im Jahr 2019 rund 25 % der Endenergie auf den Sektor der privaten Haushalte. Während rund 21 % der Endenergie auf den Strombedarf der privaten Haushalte zurückzuführen sind, hat der Wärmebedarf einen Anteil von rund 79 % am Endenergiebedarf und weist somit ein starkes THG-Einsparpotenzial auf.

Wärmebedarf

Durch die energetische Sanierung des Gebäudebestands können der Endenergiebedarf und damit die THG-Emissionen im Bereich der privaten Haushalte erheblich reduziert werden. Von zentraler Bedeutung sind dabei zum einen die Verbesserung der Effizienz der Gebäudehüllen sowie die Umstellung der Wärmeversorgung hin zu erneuerbaren Energieträgern, wie etwa Wärmepumpen und Solarthermie (Prognos; Öko-Institut; Wuppertal Institut, 2021).

In der nachfolgenden Abbildung 5-1 sind fünf unterschiedliche Sanierungsszenarien und der jeweilige Anteil sanierter Gebäude im Zieljahr abgebildet:

- **Trendszenario:** Hier wird eine lineare Sanierungsrate von 0,8 % p. a. angenommen.
- **Klimaschutzszenario Handbuch Klimaschutz:** Hier steigt die Sanierungsrate von 0,8 % p. a. jährlich um 0,1 % auf maximal 2,8 % p. a. und ist danach gleichbleibend.
- **Klimaschutzszenario Klimaneutrales Deutschland 2045:** Hier steigt die Sanierungsrate ausgehend von 0,8 % p. a. auf 1,8 % p. a. und ist danach gleichbleibend.
- **Klimaschutzszenario Ariadne-Report:** Hier wird eine variable, stark schwankende Sanierungsrate angenommen, die im Maximum 2,3 % p. a. erreicht.
- **Klimaschutzszenario dena-Leitstudie:** Hier steigt die Sanierungsrate ausgehend von 0,8 % p. a. zu Beginn stark an auf 2,4 % p. a. und ist danach gleichbleibend.

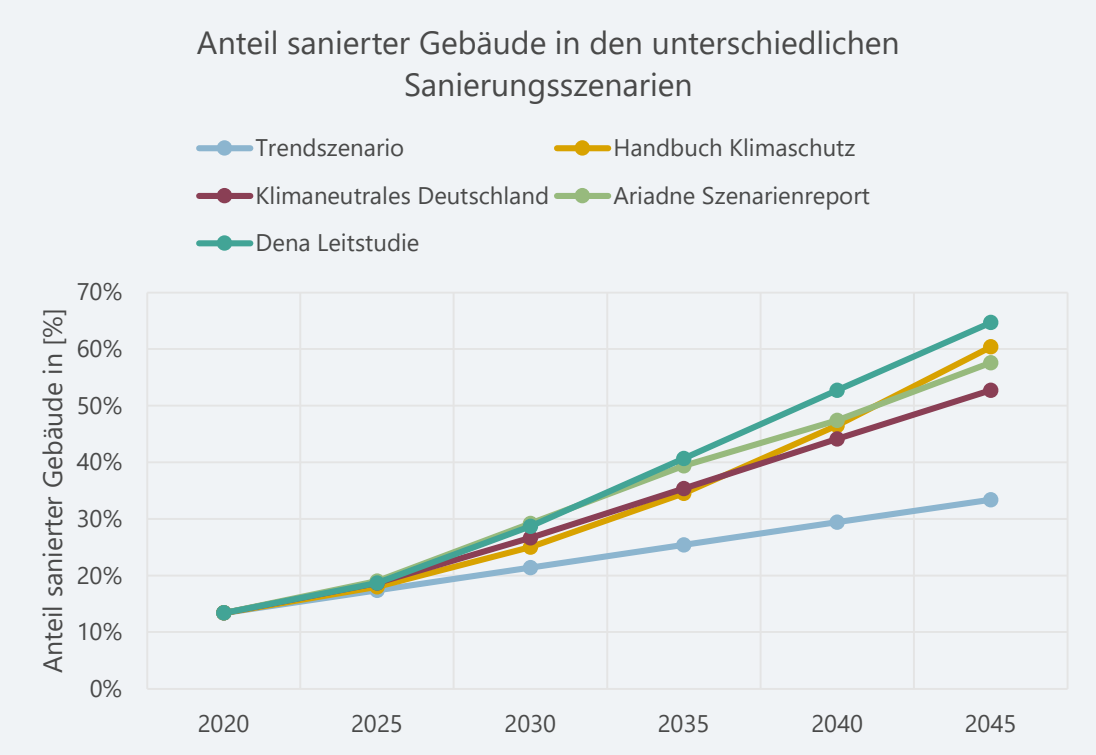

Abbildung 5-1: Entwicklung des Anteils sanierter Gebäude in den unterschiedlichen Sanierungsszenarien (Eigene Darstellung)

Wie der vorangestellten Abbildung zu entnehmen ist, können auf Grundlage dieser Annahmen und Studien im Trendszenario bis zum Zieljahr 2045 lediglich 20,8 % der Gebäude saniert werden, während nach dem Sanierungspfad des Handbuchs Klimaschutz 53,8 % der Gebäude saniert wären. Die anderen Studien prognostizieren dagegen Werte innerhalb dieses Korridors.

Neben der Sanierungsrate spielt zudem die Sanierungstiefe eine entscheidende Rolle. Für die Szenarien wurden dabei folgende Annahmen getroffen:

- Trendszenario: Sanierungstiefe nach GEG-Standard (50 kWh/m^2)
- Klimaschutzszenario: Sanierungstiefe nach EH55-Standard (21 kWh/m^2) zwischen 2020 und 2030 sowie EH40-Standard (16 kWh/m^2) nach 2030

Die nachfolgende Abbildung 5-2 zeigt die möglichen Einsparpotenziale der unterschiedlichen Sanierungsszenarien. Als Referenzgröße werden hier zudem die maximalen Einsparmöglichkeiten bei Vollsanierung (Sanierung aller Gebäude) des Gebäudebestands im Trend- sowie im Klimaschutzszenario aufgezeigt. Bei einer Vollsanierung im Klimaschutzszenario können bestenfalls 80 % des Wärmebedarfs im Bereich der privaten Haushalte eingespart werden (100 % saniert bis 2045). Im Trendszenario würde eine Sanierungsrate von 100 % dagegen lediglich zu Einsparung in Höhe von 64 % führen. Grund hierfür sind die unterschiedlichen Annahmen bzgl. der Sanierungstiefe (siehe oben).

Erfolgt die Sanierung nach dem Sanierungspfad Handbuch Klimaschutz können rund 43 % des Wärmebedarfs eingespart werden (siehe oben: 53,8 % der Gebäude sind bis zum Jahr 2045 saniert).

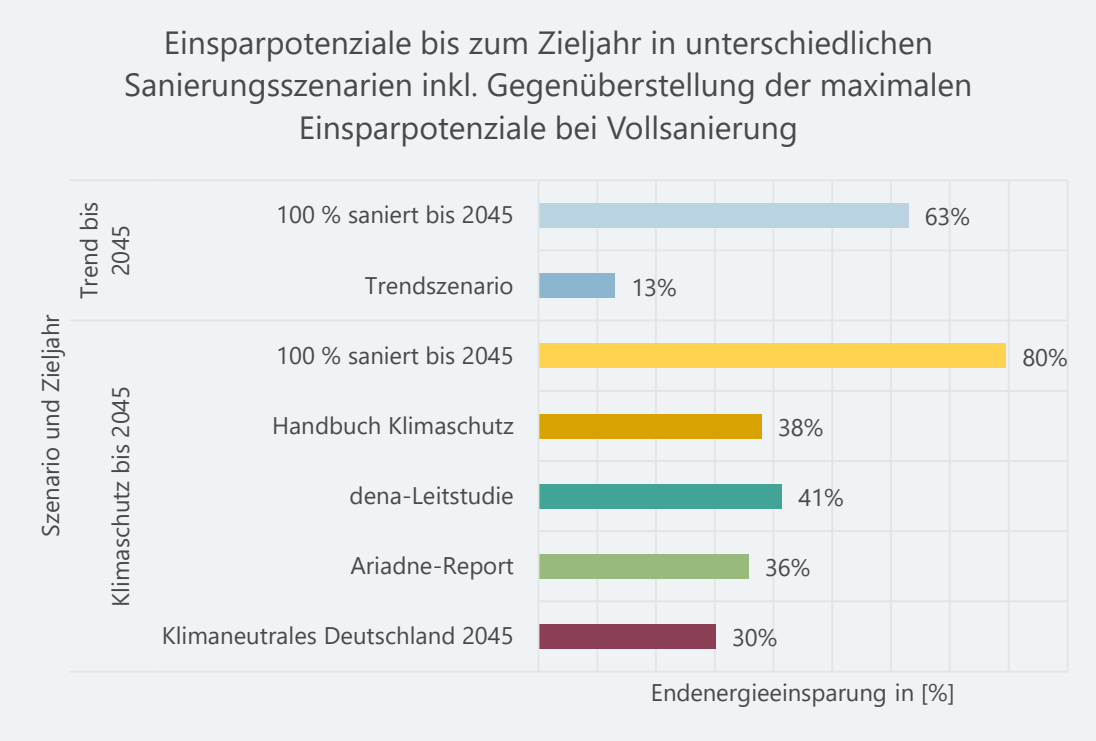

Abbildung 5-2: Einsparpotenziale bis zum Zieljahr in den unterschiedlichen Sanierungsszenarien inkl. Gegenüberstellung der maximalen Einsparpotenziale bei Vollsanierung (Eigene Darstellung)

Strombedarf

Die Grundlage für die Berechnung des Strombedarfs sind die Berechnungen der Studie „Klimaneutrales Deutschland 2045". Hier wird von einem Strombedarf von 127 TWh deutschlandweit im Jahr 2018 und 114 TWh im Jahr 2045 ausgegangen (Prognos; Öko-Institut; Wuppertal Institut, 2021). Mithilfe dieser Basiswerte wurde ein prozentualer Absenkpfad in 5-Jahres-Schritten berechnet. Damit nimmt der Strombedarf nach eigenen Berechnungen von 3.441 kWh pro Haushalt im Jahr 2020 um rund 10 % bis 2045 ab, so dass dieser einen Wert von 2.939 kWh pro Haushalt erreicht. Berücksichtigt sind hierbei etwa eine Effizienzsteigerung von Elektrogeräten und der Beleuchtung (Prognos; Öko-Institut; Wuppertal Institut, 2021).

Einfluss des Nutzerverhaltens (Suffizienz)[10]

Besonders das Nutzerverhalten (Suffizienz) nimmt einen wesentlichen Einfluss auf das Endenergieeinsparpotenzial im Bereich der privaten Haushalte. Die Effizienzsteigerung der Geräte kann durch die Ausstattungsraten und das Nutzerverhalten begrenzt werden. Eine rein technische Betrachtung führt stets zu einer starken Verminderung des Haushaltsstrombedarfs.

In der Realität zeigt sich, dass besonders effiziente Geräte zu sogenannten Rebound-Effekten führen. Das bedeutet, dass mögliche Stromeinsparungen durch neue Geräte, beispielsweise durch die stärkere Nutzung dieser oder durch die Anschaffung von Zweitgeräten (Beispiel: der alte Kühlschrank wandert in den Keller und wird dort weiterhin genutzt), begrenzt oder sogar vermindert werden (Sonnberger, 2014). Andererseits kann auch das Gegenteil eintreten, wobei energieintensive Geräte weniger genutzt werden. Des Weiteren ist es bei einigen Geräten auch schlichtweg nicht möglich, große Effizienzsteigerungen zu erzielen. Deshalb ist der Strombedarf in der Zielvision für 2045 nicht um ein Vielfaches geringer als in der Ausgangslage.

Um Einfluss auf das Nutzerverhalten zu nehmen, kann die Kommune etwa Aufklärungsarbeit leisten und die Einwohnerinnen und Einwohner für Reboundeffekte sensibilisieren.

Endenergiebedarf

Für den Rhein-Kreis Neuss wird nach Abstimmung für die weitere Berechnung des Klimaschutzszenarios die Sanierungsrate nach dem Handbuch Klimaschutz gewählt, so dass sich der ursprüngliche Wärmebedarf in Höhe von 3.557.428 MWh auf 2.203.299 MWh im Jahr 2045 reduziert. Der Strombedarf sinkt von 729.757 MWh auf 661.005 MWh. Die nachfolgende Abbildung 5-3 gibt – aufgeteilt nach Trend- und Klimaschutzszenario – einen vollständigen Überblick über die möglichen Entwicklungen des Endenergiebedarfs in Prozent für die private Haushalte im Rhein-Kreis Neuss. Demnach kann der Endenergiebedarf von insgesamt 100% im Klimaschutzszenario auf 62% reduziert werden; im Trendszenario ist dagegen lediglich eine Reduzierung auf 87 % möglich.

[10] Suffizienz steht für das „richtige Maß" im Verbrauchsverhalten der Nutzenden und kann auf alle Lebensbereiche übertragen werden.

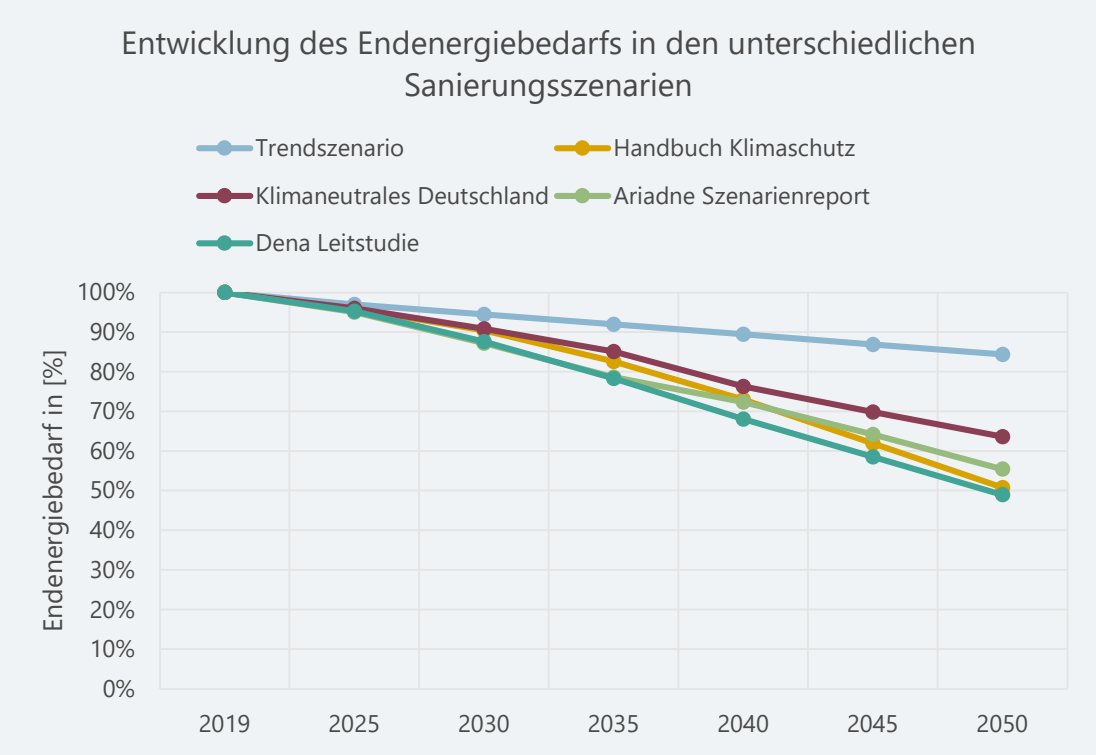

Abbildung 5-3: Entwicklung des Endenergiebedarfs im Sektor private Haushalte im Trend- und Klimaschutzszenario (Eigene Darstellung)

Einflussbereich der Kommune

Um die Potenziale zu heben, muss die Sanierungsquote stark gesteigert werden. Da hier kein direkter Zugriff durch den Rhein-Kreis Neuss möglich ist, müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Sanierung motiviert werden. Dies kann vor allem über Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sowie über die Ansprache von Akteuren (Handwerkerinnen und Handwerker, Beraterinnen und Berater, Wohnungsgesellschaften) gelingen. Einen weiteren Ansatzpunkt stellt die finanzielle Förderung von privaten Sanierungsvorhaben dar. In diesem Bereich sind jedoch eher das Land oder der Bund (über die Bafa) tätig und zur Absenkung bürokratischer Hürden bei der Antragstellung und Förderung gefordert.

5.2 Wirtschaft

Die Energie- und THG-Bilanz in Kapitel 3 hat ergeben, dass 46 % (6.109.929 MWh) des gesamten Endenergiebedarfs im Jahr 2019 auf den Sektor Wirtschaft (Zusammenfassung aus GHD und Industrie) entfallen.

Im industriellen Bereich liegen die Einsparpotenziale vor allem im effizienteren Umgang mit Prozesswärme (Brennstoffe) und mechanischer Energie (Strom). Im Bereich Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) wird dagegen ein großer Teil der Energie zur Bereitstellung von Raumwärme sowie zur Beleuchtung und Kommunikation eingesetzt. Die Abbildung 5-4 zeigt die unterschiedlichen Einsparpotenziale nach Querschnittstechnologien.

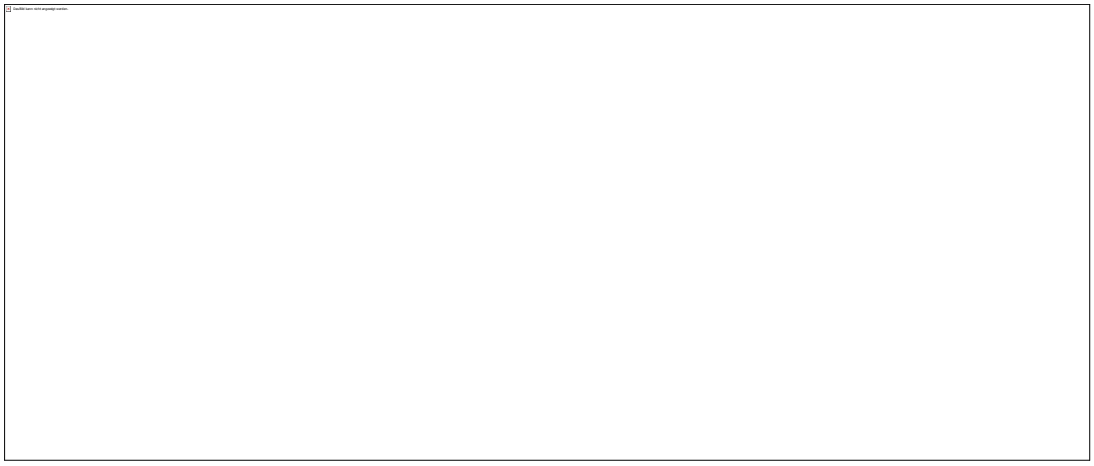

Abbildung 5-4: Energieeinsparpotenziale in der Wirtschaft nach Querschnittstechnologien (dena, 2014)

Für die Ermittlung der Einsparpotenziale von Industrie und GHD wird auf das Handbuch methodischer Grundfragen zur Masterplan-Erstellung zurückgegriffen (Solar Institut Jülich der FH Aachen in Kooperation mit Wuppertal Institut und DLR, 2016).[11] Diese weist in den zwei verschiedenen Szenarien (Trend- und Klimaschutz) Potenziale für die Entwicklung des Energiebedarfs in Industrie sowie GHD aus.

Für die Berechnung werden folgende Größen verwendet:

- **Spezifischer Effizienzindex:** Entwicklung der Energieeffizienz der entsprechenden Technologie bzw. der Effizienzpotenziale im spezifischen Einsatzbereich.
- **Nutzungsintensitätsindex:** Intensität des Einsatzes einer bestimmten Technologie bzw. eines bestimmten Einsatzbereiches. Hier spiegelt sich in starkem Maße auch das Nutzerverhalten oder die technische Entwicklung hin zu bestimmten Anwendungen wider.
- **Resultierender Energiebedarfsindex:** Aus der Multiplikation von spezifischem Effizienzindex und Nutzungsintensitätsindex ergibt sich der Energiebedarfsindex. Mit Hilfe dieses Wertes lassen sich nun Energiebedarfe für zukünftige Anwendungen berechnen. Dies geschieht, indem der heutige Energiebedarf mit dem resultierenden Energiebedarfsindex für 2045 multipliziert wird.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Grundlagendaten der Studie (etwa der Energiebedarfsindex 2010 sowie der spezifische Effizienzindex und der Nutzungsintensitätsindex 2050) dargestellt. Auf Grundlage dieser Werte wurde der resultierende Energiebedarfsindex für das Zieljahr 2045 ermittelt. Dabei wurde in beiden Szenarien (Trend und Klimaschutz) jeweils ein exemplarisches Wirtschaftswachstum von 10 % berücksichtigt, um eine etwaige Produktionserweiterung im Rhein-Kreis Neuss einzukalkulieren.

[11] Für weitere Nebenrechnungen wurden zudem die Studie für die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. (Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung, 2021) sowie der Schlussbericht an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (IREES, 2015) genutzt.

Tabelle 5-1: Grundlagendaten und resultierender Energiebedarfsindex für Trend- und Klimaschutzszenario

Trendszenario				
	Energiebedarfsindex 2010	Spezifischer Effizienzindex 2050	Nutzungsintensitätsindex 2050	Resultierender Energiebedarfsindex 2045
Prozesswärme	100 %	95 %	90 %	94 %
Mech. Energie	100 %	80 %	90 %	82 %
IKT	100 %	67 %	151 %	110 %
Kälteerzeuger	100 %	75 %	100 %	85 %
Klimakälte	100 %	75 %	100 %	85 %
Beleuchtung	100 %	55 %	100 %	67 %
Warmwasser	100 %	95 %	100 %	104 %
Raumwärme	100 %	60 %	100 %	72 %
Klimaschutzszenario				
	Energiebedarfsindex 2010	Spezifischer Effizienzindex 2050	Nutzungsintensitätsindex 2050	Resultierender Energiebedarfsindex 2045
Prozesswärme	100 %	95 %	90 %	95 %
Mech. Energie	100 %	67 %	90 %	72 %
IKT	100 %	67 %	151 %	110 %
Kälteerzeuger	100 %	67 %	100 %	78 %
Klimakälte	100 %	67 %	100 %	78 %
Beleuchtung	100 %	55 %	100 %	67 %
Warmwasser	100 %	95 %	90 %	95 %
Raumwärme	100 %	45 %	100 %	59 %

Wie der vorangestellten Tabelle 5-1 zu entnehmen, werden, mit Ausnahme von Prozesswärme und Warmwasser, in sämtlichen Bereichen hohe Effizienzgewinne angesetzt. Dies impliziert, dass, bis auf im Anwendungsbereich Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), alle Energiebedarfe abnehmen. Der steigende Energiebedarf im Bereich IKT ist darauf zurückzuführen, dass hier eine stark steigende Nutzungsintensität prognostiziert wird.

Die oben dargestellten Parameter werden nachfolgend auf die Jahre 2019 bis 2045 in 5-Jahres-Schritten hochgerechnet. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Ergebnisse der Berechnungen für den gesamten Wirtschaftssektor. Dabei wird deutlich, dass im Klimaschutzszenario (trotz einbezogenem Wirtschaftswachstum) bis zu 16 % Endenergie eingespart werden können. Das Trendszenario führt zu einer Einsparung des Endenergiebedarfs von 11 %.

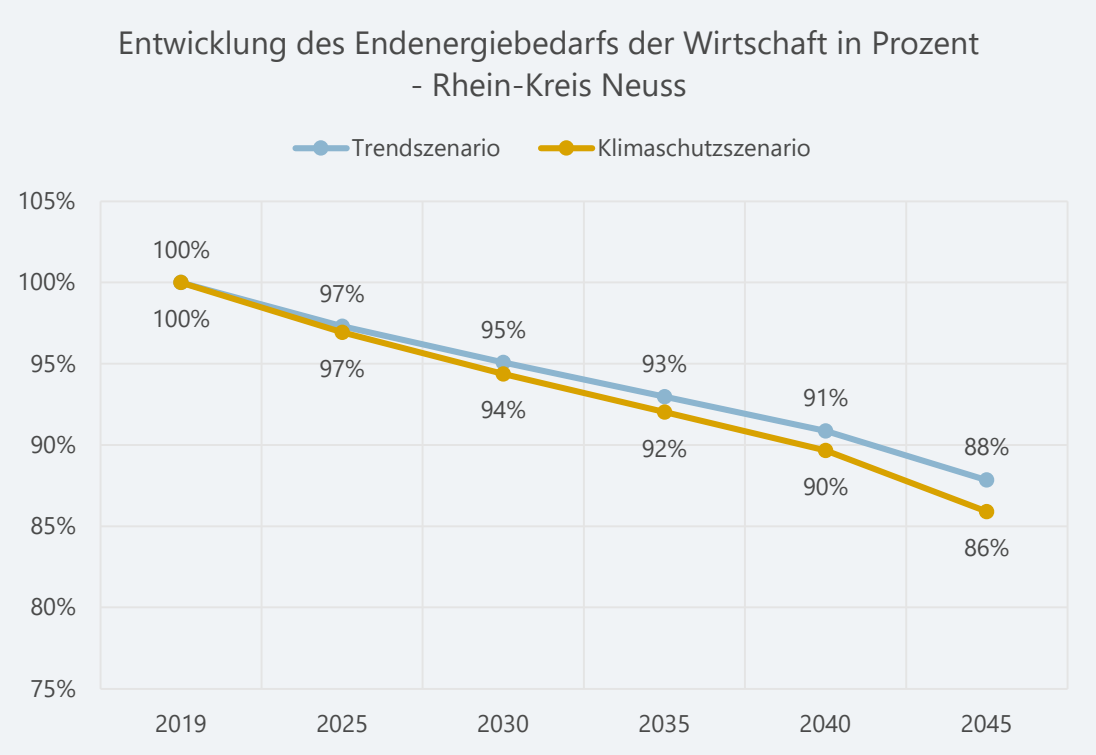

Abbildung 5-5: Entwicklung des Endenergiebedarfs der Wirtschaft – Rhein-Kreis Neuss

Endenergiebedarf der Wirtschaft

Die Potenziale werden in der nachfolgenden Abbildung 5-6 nach Anwendungsbereichen und Energieträgern (Strom und Brennstoff) aufgeteilt dargestellt.

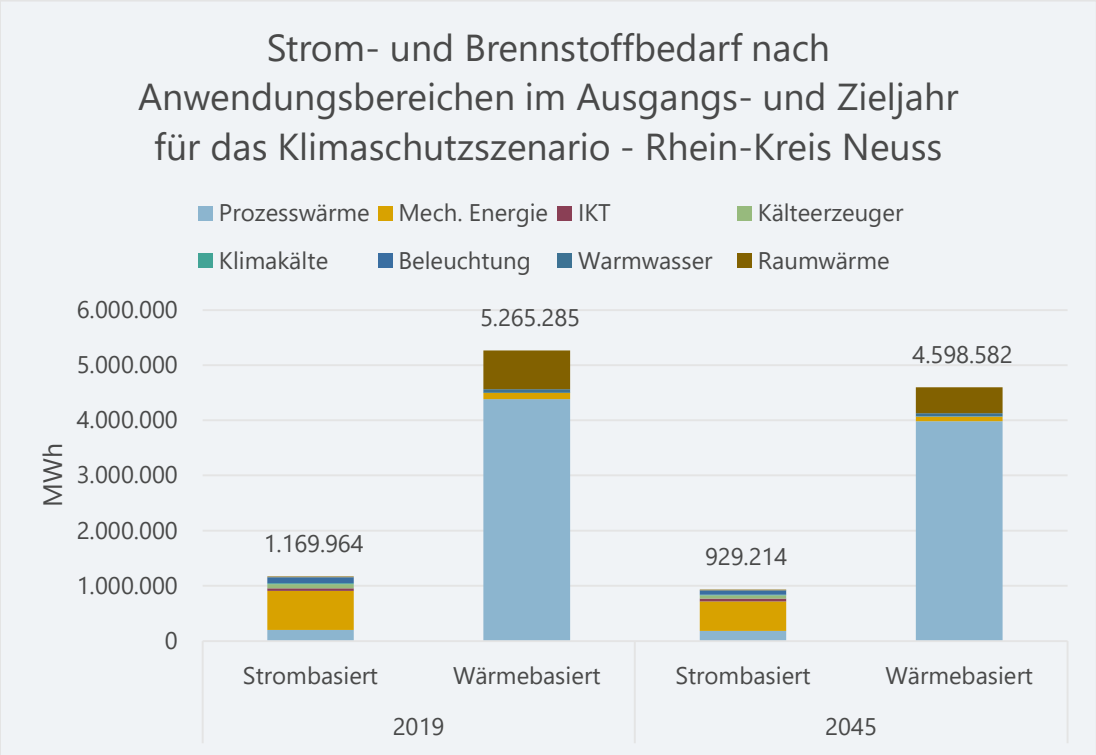

Abbildung 5-6: Strom- und Brennstoffbedarf nach Anwendungsbereichen im Ausgangs- und Zieljahr – Rhein-Kreis Neuss (Prognose auf Basis der auf Seite 33 aufgeführten Studien, umgerechnet auf den Rhein-Kreis Neuss)

Es wird ersichtlich, dass der Rhein-Kreis Neuss auch im Wirtschaftssektor Einsparpotenziale im Bereich der Raumwärme hat. So können im Klimaschutzszenario 2045 rund 234.400 MWh Raumwärmebedarf eingespart werden. Dies entspricht einer Einsparung von rund 33 %. Über alle wärmebasierten Anwendungsbereiche hinweg können insgesamt bis zu 907.454 MWh bzw. rund 14 % der Endenergie eingespart werden. Im Bereich Strom lassen sich im Klimaschutzszenario über alle Anwendungsbereiche ebenfalls rund 20 % einsparen. Hierbei zeigen sich mit rund 171.300 MWh (25%) möglicher Reduktion vor allem Einsparpotenziale im Bereich der mechanischen Energie, dies vor allem durch den Einsatz effizienterer Technologien.

Einflussbereich der Kommune

Um insbesondere das Potenzial der Räumwärme zu heben, sollte die Sanierungsquote gesteigert werden. Da auch hier kein direkter Zugriff durch die Verwaltung des Rhein-Kreises Neuss möglich ist, müssen die Unternehmen und Gewerbetreibenden zur Sanierung motiviert werden.

Über gesetzgeberische Aktivitäten ließen sich zudem die Standards für Energieeffizienz anheben. Auch hier sind Land, Bund oder EU aufgefordert, aktiv zu werden.

5.3 Verkehr

Der Sektor Verkehr hat mit einem Anteil von ca. 29 % am Endenergieverbrauch einen erheblichen Einfluss auf die THG-Emissionen im Rein-Kreis Neuss. Da in diesem Sektor der Anteil erneuerbarer Energien bzw. alternativer Antriebe nach wie vor sehr gering ist, bietet dieser langfristig hohe Einsparpotenziale. Bis zum Zieljahr 2045 ist davon auszugehen, dass ein Technologiewechsel auf alternative Antriebskonzepte (z.B. E-Motoren, E-Fuels, Wasserstoffantrieb) aber auch eine Verkehrsverlagerung in Richtung Umweltverbund stattfinden wird. In Verbindung mit einem hohen Anteil erneuerbarer Energien im Stromsektor kann dadurch langfristig von einem hohen THG-Einsparpotenzial ausgegangen werden.

Aufbauend auf den Studien „Klimaschutzszenario 2050" (Öko-Institut / Fraunhofer ISI, 2015) und „Klimaneutrales Deutschland 2045" (Prognos; Öko-Institut; Wuppertal Institut, 2021) wurden die Entwicklungen der Fahrleistung sowie die Entwicklungen der Zusammensetzung der Verkehrsmittel hochgerechnet. Dabei wurden vorhandene Daten, wie z. B. zurückgelegte Fahrzeugkilometer und der Endenergieverbrauch verwendet.

Das **Klimaschutzszenario** basiert dagegen auf der Studie „Klimaneutrales Deutschland 2045" (Prognos; Öko-Institut; Wuppertal Institut, 2021) und stellt eine maximale Potenzialausschöpfung dar.

Entwicklung der Fahrleistungen

Die Entwicklungen der Fahrleistungen im Klimaschutzszenario sind in der Abbildung 5-7 dargestellt und zeigen bis 2045 eine Abnahme der gesamten Fahrleistung um rund 21 %. Der MIV sinkt um rund 27 %. Die Fahrleistung der Busse verdoppelt sich in etwa (Zunahme in Höhe von 102 %). Für die verbleibenden Verkehrsmittel (LNF und Lkw) wird eine leichte Zunahme von jeweils 13 % prognostiziert. Die prozentualen Absenkungen basieren auf Berechnungen des Öko-Instituts e.V. in Verbindung mit dem Frauenhofer ISI[12] sowie einer Studie des Prognos, Öko-Institut und des Wuppertaler-Instituts[13] und werden mit den Verkehrsdaten des Rhein-Kreis Neuss multipliziert, um zukünftige Prognosen für den Rhein-Kreis Neuss abzubilden.

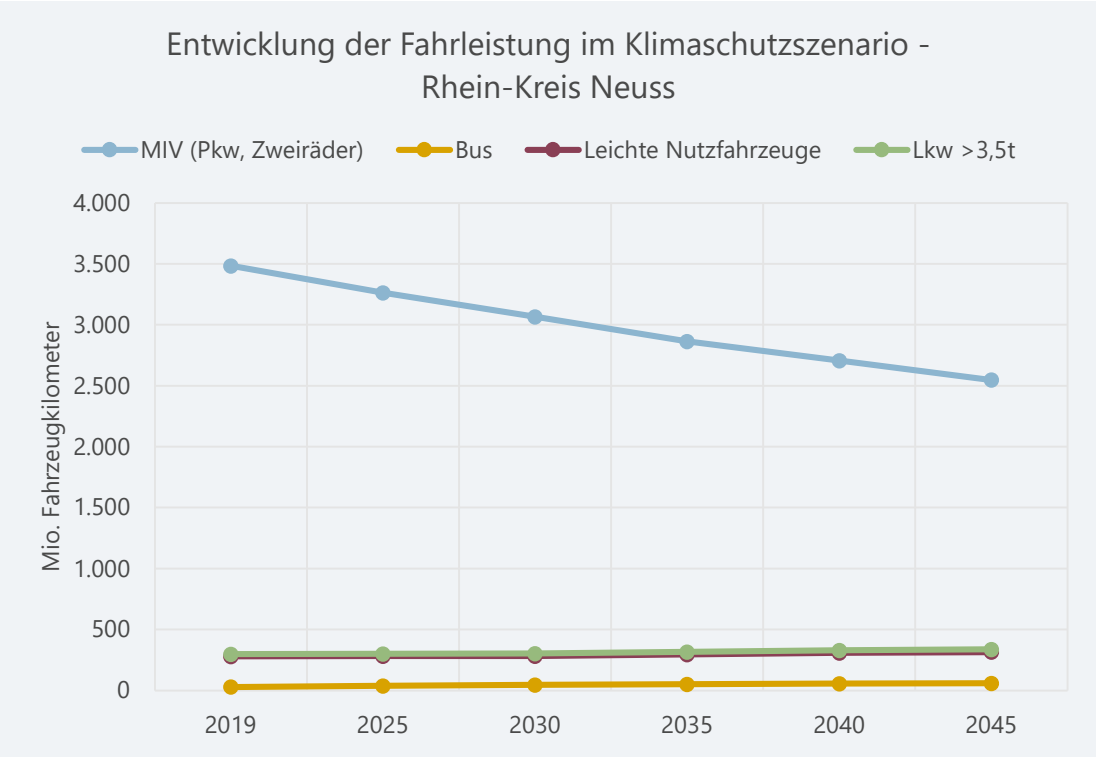

Abbildung 5-7: Entwicklung der Fahrleistungen im Klimaschutzszenario – Rhein-Kreis Neuss (Prognose auf Basis der auf Seite 33 aufgeführten Studien, umgerechnet auf den Rhein-Kreis Neuss)

Wie der nachfolgenden Abbildung 5-8 zu entnehmen ist, verschiebt sich neben der Veränderung der Gesamtfahrleistung auch der Anteil der Fahrzeuge mit konventionellen Antrieben zugunsten von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben. Im Klimaschutzszenario ist zu erkennen, dass bereits vor 2035 die Fahrleistung der Fahrzeuge mit alternativen Antrieben die Fahrleistung der fossil betriebenen Fahrzeuge übertrifft. Für das Trendszenario gilt dies nicht. Hier dominieren weiterhin deutlich die konventionellen Antriebe, wobei auch hier der Anteil der alternativen Antriebe, aufgrund der sich andeutenden Marktdynamiken, steigen wird – allerdings nur moderat.

[12] (Öko-Institut / Fraunhofer ISI, 2015)
[13] (Prognos; Öko-Institut; Wuppertal Institut, 2021)

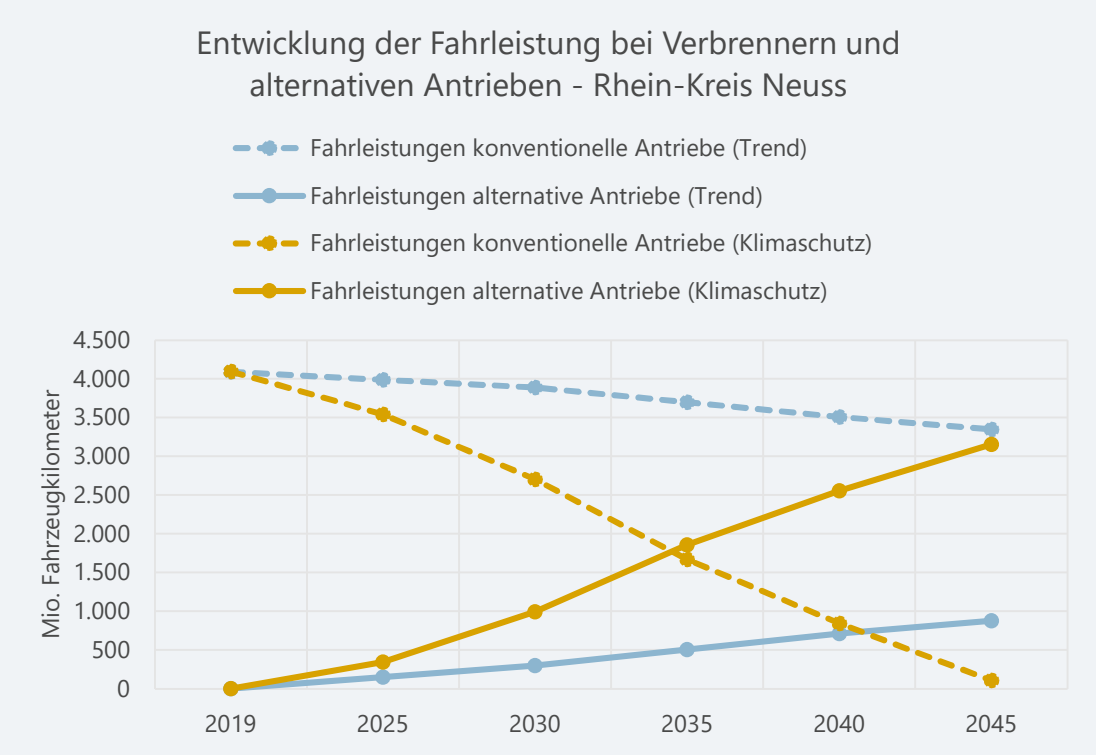

Abbildung 5-8: Entwicklung der Fahrleistung bei fossilen und alternativen Antrieben – Rhein-Kreis Neuss (Prognose auf Basis der auf Seite 33 aufgeführten Studien, umgerechnet auf den Rhein-Kreis Neuss)

Entwicklung des Endenergiebedarfs

Auf Grundlage der dargestellten Fahrleistungen werden in der nachfolgenden Abbildung 5-9 die Endenergieeinsparpotenziale für beide Szenarien (Trend und Klimaschutz) berechnet. An dieser Stelle sind neben der Veränderung der Gesamtfahrleistung sowie der Zusammensetzung der unterschiedlichen Antriebsarten auch Effizienzsteigerungen miteinbezogen worden.

Im Trendszenario wird ein Einsparpotenzial von 30 % erreicht. Im Zieljahr 2045 beträgt der Endenergiebedarf für den Sektor Verkehr demnach noch 70 % des heutigen Endenergiebedarfs. Im Klimaschutzszenario können dagegen rund 70 % der Endenergie eingespart werden, so dass vom ursprünglichen Endenergiebedarf lediglich 30 % erhalten bleiben.

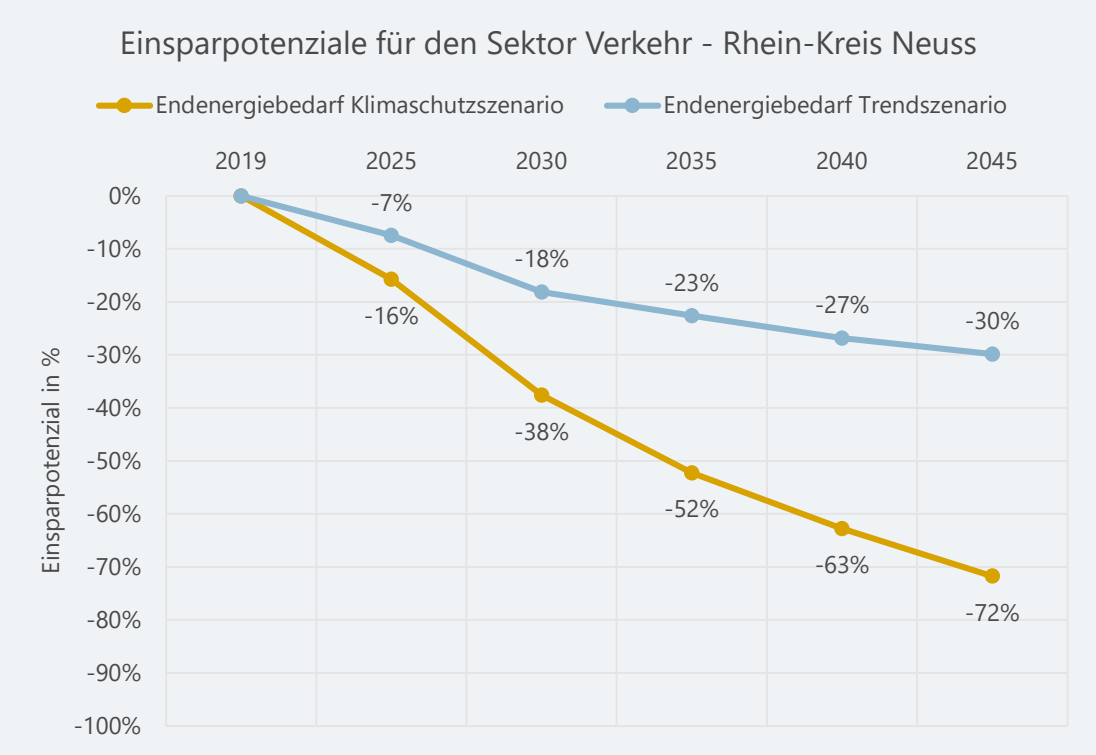

Abbildung 5-9: Einsparpotenziale für den Sektor Verkehr – Rhein-Kreis Neuss (Prognose auf Basis der auf Seite 33 aufgeführten Studien, umgerechnet auf den Rhein-Kreis Neuss)

Einflussbereich der Kommune

Der Rhein-Kreis Neuss kann neben der Öffentlichkeitsarbeit zur Nutzung des ÖPNVs und einer höheren Auslastung von Pendlerfahrzeugen sowie der Schaffung planerischer und struktureller Rahmenbedingungen zur Umgestaltung des inner- und außerörtlichen Verkehrs kaum direkten Einfluss auf die Entwicklungen in diesem Sektor nehmen. Im Rahmen der Potenzialanalyse wird daher im Sektor Verkehr lediglich der Straßenverkehr ohne den Autobahnanteil betrachtet.

5.4 Erneuerbare Energien

Nachfolgend werden die berechneten Potenziale für regenerative Energien dargestellt. Dabei stellen die Potenziale theoretische Maximalwerte dar, deren Umsetzbarkeit im Einzelfall zu prüfen und weiter zu konkretisieren ist.

Um die Potenziale im Sektor erneuerbare Energien zu ermitteln, wurden die LANUV-Potenzialstudien und der LANUV-Energieatlas verwendet. Die ermittelten Potenziale werden in den nachfolgenden Unterabschnitten je Energieträger genannt. Für weitere Details wird auf die Potenzialstudien und das Solarkataster verwiesen.

5.4.1 Windenergie

Auf dem Kreisgebiet existieren, Stand Ende 2021, 53 Windkraftanlagen mit einer durchschnittlichen Leistung von 2,255 MW, sodass sich eine technisch installierte Leistung von 119,53 MW ergibt (LANUV, 2022). Im Bilanzjahr 2019 wurde ein Stromertrag aus Windenergie von 243.105 MWh verzeichnet (vgl. Abschnitt 3.5.1). Für das Jahr 2021 kann mittels der Annahme von 2.300 Vh/a (LANUV, 2013) eine theoretische Windenergieeinspeisung von rund 274.800 MWh angenommen werden kann. In Abbildung 5-10 sind exemplarisch die bestehenden Windenergieanlagen auf dem Kreisgebiet dargestellt. Hinzuzufügen ist, dass im Bearbeitungszeitraum dieses Konzeptes auch im Bereich des Windenergieausbaus fortlaufend Veränderungen stattfinden. Zum Zeitpunkt der

Veröffentlichung ist die Zahl der Windanlagen bereits gestiegen. Seit Oktober 2023 werden 55 Windkraftanlagen betrieben, mit den genehmigen Anlagen liegt die Anzahl bei 88.

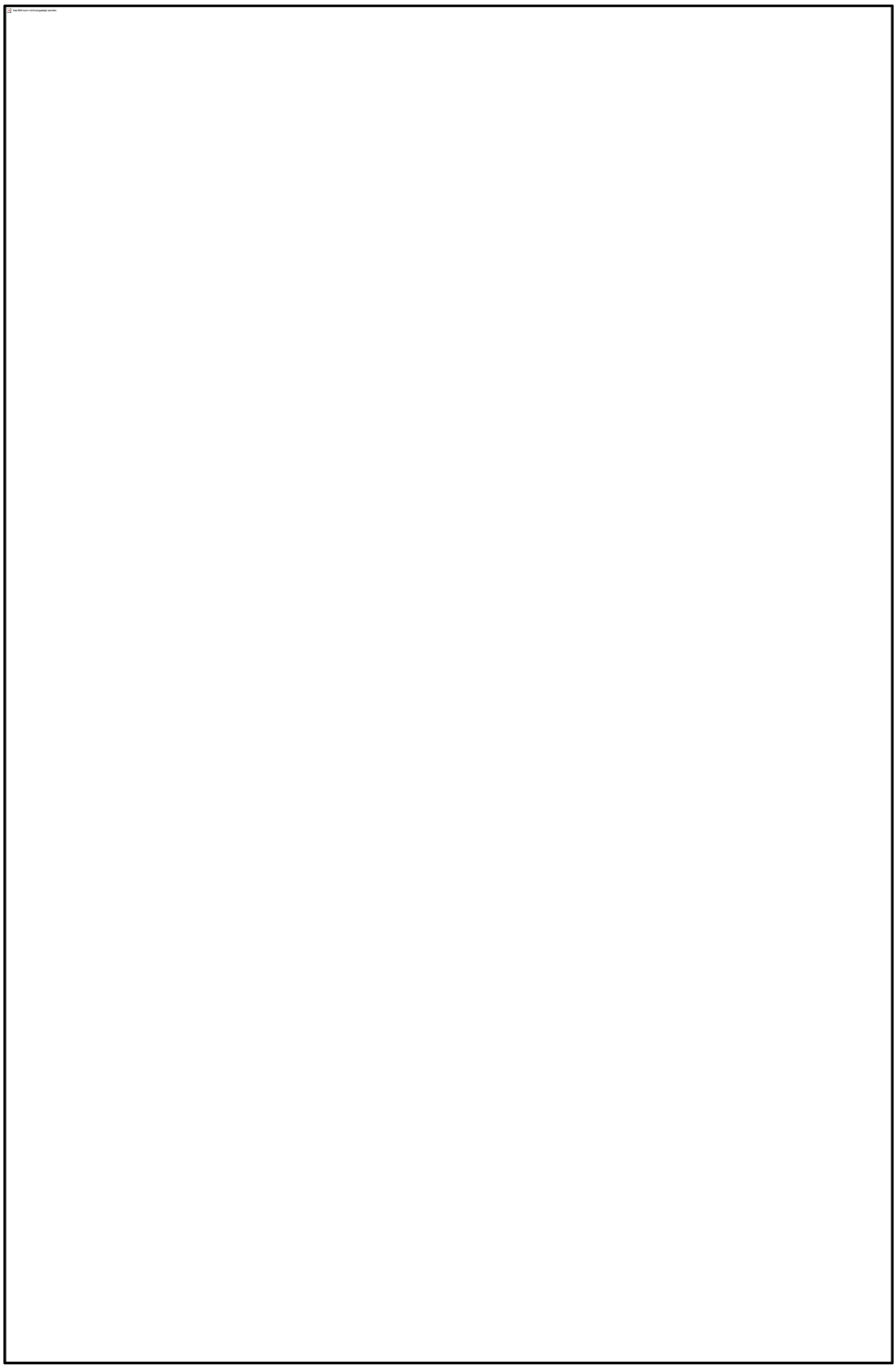

Abbildung 5-10: Windenergieanlagen Rhein-Kreis Neuss - Auszug Energieatlas NRW (LANUV, 2020)

Grundsätzlich wird das Potenzial für Windenergie stark durch gesetzliche Anforderungen bedingt und Potenziale bedürfen immer einer Detailbetrachtung bezüglich der regulatorischen Rahmenbedingungen. Für den Rhein-Kreis Neuss und den Energieträger Wind werden in der „Potenzialstudie Windenergie NRW" (LANUV, 2022) folgende Gesamtpotenziale ausgewiesen:

- 470 MW installierbare Leistung
- 1.310.000 MWh/a Nettostromertrag
- 2680 ha Potenzialfläche Wind

Das Gesamtpotenzial umfasst bestehende und neue Windkraftanlagen, wobei bei bestehenden Anlagen ein Repowering angenommen wird, beginnend ab 20 Jahren Betriebszeit bestehender Anlagen.

5.4.2 Sonnenenergie

Die Stromerzeugung durch Sonnenenergie spielt im Rhein-Kreis Neuss anteilig, gemessen am Stromertrag durch Windenergie, bisher eine untergeordnete Rolle. So beläuft sich die eingespeiste Strommenge im Bilanzjahr 2019 auf 56.617 MWh (vgl. Abschnitt 3.5.1). Des Weiteren ist im Jahr 2020 bereits ein Anstieg von rund 14% zu verzeichnen mit einem jährlichen Stromertrag von 64.826 MWh. Durch Solarthermie konnten im Jahr 2019 Wärmeerträge von 10.809 MWh gewonnen werden (vgl. Abschnitt 3.5.2). Nachfolgend wird das Potenzial der Sonnenenergie in Dachflächen- und Freiflächenphotovoltaik sowie Solarthermie unterteilt.

Dachflächenphotovoltaik

Insbesondere in Kombination mit der E-Mobilität oder auch stationären Batteriespeichern schafft Photovoltaik große Synergieeffekte für das Energiesystem. Gemäß der durch das LANUV durchgeführten „Potenzialstudie Solarenergie NRW" (LANUV, 2013) gibt es im Rhein-Kreis Neuss geeignete Dachflächen mit einer installierbaren Modulfläche von 16.235.000 m^2, einer installierbaren Gesamtleistung von 2.760 MWp und einem möglichen Stromertrag von 2.400.000 MWh/a (LANUV, 2022).

Die nachfolgende Abbildung 5-11 zeigt einen Ausschnitt des Rhein-Kreises Neuss. Dabei handelt es sich um einen Auszug aus dem Energieatlas NRW (LANUV, 2022). Verzeichnet sind entsprechend der dargestellten Legende die Potenziale für Photovoltaik-Dachflächenanlagen.

Abbildung 5-11: Photovoltaik-Potenziale Dachflächen Ausschnitt Rhein-Kreis Neuss, Kaarst - Auszug Energieatlas NRW (LANUV, 2022)

Freiflächenphotovoltaik

Im Rahmen des EEG 2023 werden die Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vom Gesetzgeber als förderungswürdige Standorte für PV-Freiflächenanlagen festgelegt. In diesen Randstreifen dürfen große Freiflächenanlagen ab dem Jahr 2023 in einem Korridor von 500 m errichtet werden. Die Flächen entlang der Autobahnen und Schienenwegen eignen sich, da das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist und die Module in einem günstigen Neigungswinkel stehen und daher mit weniger Abstand zueinander aufgestellt werden können als auf ebenen Freiflächen. Dies jedoch nur soweit keine Nutzungskonkurrenz mit der Landwirtschaft besteht.

Siedlungs- und Waldflächen sowie folgende Schutzgebiete werden als ungeeignet für Solar-Freiflächen bewertet:

- Naturschutzgebiete
- Biotope
- Naturdenkmale
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)
- Wasserschutzgebiete (Zone I und II)
- Überschwemmungsgebiete
- Vogelschutzgebiete

Gemäß der durch das LANUV durchgeführten „Potenzialstudie Solarenergie NRW" beträgt die installierbare Modulfläche des Rhein-Kreis Neuss rund 17.100.000 m^2; dies entspricht einer installierbaren Leistung von 2.921 MWp, sowie einem möglichen jährlichen Stromertrag von rund 2.629.000 MWh (LANUV, 2022). Da die letzte Untersuchung des PV-Freiflächen-Potenzials im Jahr 2022 stattgefunden hat, wurden hier die zuvor gültigen 200 m Randstreifen des EEG 2021 als Berechnungsgrundlage genutzt. Eine Überarbeitung hinsichtlich des EEG 2023 findet derzeit statt (Stand: 19.06.2023).

Zusätzliche Potenziale können etwa in Form von Anlagen auf Parkplätzen oder auch an Lärmschutzwänden und Brücken existieren. Diese sind zwar von untergeordneter Bedeutung, können jedoch bei entsprechender

Ausgestaltung die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen und weitere Vorteile für die Klimaresilienz bieten, wie etwa im Fall der Parkplätze durch den Schutz vor intensiver Sonnenstrahlung und Verminderung der Aufheizung von Wegen und Flächen.

Solarthermie

Die Nutzung der Solarenergie zur direkten Wärmeerzeugung erscheint neben der Stromerzeugung durch Photovoltaik ebenfalls als eine interessante Möglichkeit. Jedoch haben solarthermische Kollektoren den inhärenten Nachteil, dass die Zeiten der höchsten Wärmebereitstellung außerhalb der Heizperiode liegen (ca. Mai bis September). Somit ist es wirtschaftlich angeraten, die Kollektoren für die Warmwasserbereitung auszulegen, wobei eine Abdeckung von ca. 60 % des jährlichen Warmwasserbedarfes durch die Solarthermie möglich ist. Ein 4-Personen-Haushalt benötigt etwa 6 m^2 Kollektorfläche zur Deckung des vollständigen Warmwasserbedarfes außerhalb der Heizperiode (Mai bis September).

In sogenannten Kombi-Solaranlagen kann darüber hinaus, neben der Warmwasserbereitung, auch Energie zum Heizen der Wohnfläche genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichend große Dachfläche, da die Kollektorfläche ungefähr doppelt so groß sein muss, wie bei reinen Solaranlagen für die Warmwasserbereitung. Dies führt zu einer Flächenkonkurrenz mit Photovoltaikanlagen. Ein Speicher im Keller sorgt durch seine Pufferwirkung dafür, dass die Solarwärme auch nutzbar ist, wenn die Sonne nicht scheint. Im Vergleich zu Anlagen, die lediglich der Warmwasserbereitung dienen, ist das Speichervolumen bei Kombi-Anlagen zwei- bis dreimal so groß. Zudem ist der Speicher im Gegensatz zu einfachen Anlagen zum überwiegenden Teil mit Heizungswasser gefüllt.

Durch Kombi-Solaranlagen lassen sich rund 25 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs decken. Eine zusätzliche herkömmliche Heizung ist in jedem Fall erforderlich.

Für den Rhein-Kreis Neuss weist das LANUV eine theoretisch maximal erzeugbare Wärmemenge in Höhe von 8.010.000 MWh/a aus, wovon etwa 91.000 MWh als nutzbare Wärmemenge für die Warmwasseraufbereitung ausgewiesen werden. Dies entspricht einem Deckungsanteil des Warmwasser-Wärmebedarfs von rund 29 %. Die Diskrepanz zwischen der theoretischen und der technisch nutzbaren Wärmemenge kommt durch mehrere Einschränkungen zustande:

- Es werden nur Wohngebäude berücksichtigt (Flächenkorrekturfaktor)
- Nur die Wohngebäude mit zentraler Warmwasserbereitung werden berücksichtigt, dies sind in NRW ca. 50 %
- Eine geometrische Korrektur bezüglich der Modulgröße wird vorgenommen
- Die Dimensionierung orientiert sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit an der den oben beschriebenen 60 % des Warmwasserbedarfs des Gebäudes

Abseits der privaten Dach-Anlagen stellt ggf. eine Einbindung großflächiger Solarthermieanlagen in moderne Wärmenetze eine geeignete Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien in der zentralen Wärmeversorgung dar und ist im Einzelfall etwa in der kommunalen Wärmeplanung zu prüfen.

Darüber hinaus kann Solarthermie in Form von solarer Prozesswärme auch in der Wirtschaft eingesetzt werden. Dabei kann mittels Dach-, Fassaden- und Freianlagen eine nahezu CO_2-neutrale Wärmebereitstellung bis zu einem Temperaturniveau von 150 °C erfolgen. Dabei belegen Potenzialstudien, dass dieses Temperaturniveau für rund ein Viertel des Wärmebedarfs in der Industrie greift. Beispiele hierfür sind etwa Trockner oder Reinigungs- und Waschprozesse sowie zahlreiche weitere Teilprozesse aus dem Ernährungs-, Papier-, Textil- und Holzgewerbe sowie den Branchen „Metallerzeugnisse“, „Maschinenbau“ und „Gummi- und Kunststoffe“ (dena, 2021).

Über der im LANUV ausgewiesenen nutzbaren Wärmemenge für die Warmwasseraufbereitung von 91.000 MWh bestehen somit weitere Potenziale, die es im Einzelfall zu prüfen gilt.

5.4.3 Biomasse

Unter den erneuerbaren Energien ist die Biomasse die Technologie, die am flexibelsten eingesetzt werden kann. Im Gegensatz zu Wind und Sonne kann die Biomasse „gelagert" bzw. gespeichert werden und folglich als Puffer eingesetzt werden, wenn Sonne und Wind zu wenig Energie liefern. Dabei kann Biomasse sowohl bei der Strom- als auch bei der Wärmeerzeugung zum Einsatz kommen.

Biomasse ist allerdings mit Abstand die flächenintensivste Energieproduktion unter den erneuerbaren Energien. Die Energieerträge aus verschiedenen Substraten variieren dabei zum Teil stark. So beträgt z. B. der Wert für Silomais rund 45 MWh/(ha a), vor der verlustbehafteten Stromerzeugung über den Zwischenschritt im BHKW, wobei ein Großteil der Abwärme genutzt werden kann. Im Vergleich dazu kann als Richtwert für Freiflächen-PV ein Stromertrag von 1.000 MWh/(ha a) angesetzt werden. Trotz der genannten Vorteile der Biomasse ist die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen mit Photovoltaik aufgrund der weitaus höheren Energieeffizienz sinnvoller.

Zudem gibt es viele kritische Stimmen zur Nutzung von Biomasse als Energielieferant. Hier ist beispielsweise die „Teller oder Tank"-Debatte zu nennen, in der häufig kritisiert wird, dass Biomasse nicht primär zur energetischen Nutzung angebaut, sondern eher auf Reststoffe wie z. B. Waldrestholz, Landschaftspflegeholz, organische Abfälle und Gülle zurückgegriffen werden sollte.

Im Rhein-Kreis Neuss wurden im Bilanzjahr 2019 bereits 92.840 MWh Wärme sowie 42.450 MWh Strom aus Biomasse gewonnen (vgl. Abschnitte 3.5.1 und 3.5.2).

Das LANUV weist auf Kreisebene Biomassepotenziale für die Bereiche Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft aus (LANUV, 2014). Unter Berücksichtigung der Land- und Forstwirtschaftsflächen auf dem Kreisgebiet sowie der Bevölkerungszahlen wurden die entsprechenden Potenziale für den Rhein-Kreis Neuss ermittelt. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle 5-2 dargestellt:

Tabelle 5-2: Potenzielle Erträge aus Forstwirtschaft, Abfallwirtschaft und Landwirtschaft

Sektor	Potenzielle Stromerträge [MWh/a]	Potenzielle Wärmeerträge [MWh/a]
Forstwirtschaft	640	13.130
Landwirtschaft	173.270	263.130
Abfallwirtschaft	93.470	184.960
Summe	267.380	461.220

Der potenzielle Stromertrag aus Biomasse beträgt für den Rhein-Kreis Neuss demnach rund 267.380 MWh/a und der potenzielle Wärmeertrag 461.220 MWh/a.

5.4.4 Geothermie

Die Nutzung von Umweltwärme für die Energieversorgung wird in Zukunft eine entscheidende Rolle auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität spielen. Als Wärmequellen kommen etwa Erdwärme (Geothermie) oder auch die z. B. in der Umgebungsluft, dem Grundwasser oder dem Abwasser gespeicherte Wärme infrage. Die etablierte Technologie zur Umweltwärmenutzung ist die Wärmepumpe. Derzeit werden in Deutschland v. a. Luft/Wasser-Wärmepumpen installiert (Bundesverband Wärmepumpe e. V., 2022), welche jedoch zumindest aus technischer Sicht eine weniger effiziente Art der Wärmeversorgung darstellen als erdgekoppelte Wärmepumpen. Der Hauptvorteil bei der Nutzung der Erdwärme gegenüber der Umgebungsluft liegt in dem höheren Temperaturniveau während der Heizperiode.

Bei der Betrachtung der Potenziale für die Nutzung von Umweltwärme im Rhein-Kreis Neuss soll das erzielbare Maximum für den jährlichen Energieertrag angegeben werden. Da dieser bei der Nutzung von Geothermie als Wärmequelle im Allgemeinen am höchsten ist, wird im Folgenden das Potenzial der erdgekoppelten Wärmepumpen näher betrachtet.

Die in der Erde gespeicherte Wärme kann zur Wärmeversorgung der Gebäude in dem Rhein-Kreis Neuss genutzt werden. Grundsätzlich wird zwischen oberflächennaher Geothermie und Tiefengeothermie unterschieden:

- Oberflächennahe Geothermie (bis 400 m Tiefe) kommt zur Anwendung, um einzelne Gebäude mit Wärme zu versorgen.
- Tiefengeothermische Kraftwerke mit Bohrungen bis in 5.000 m Tiefe liefern sowohl Strom als auch Wärme.

Der große Vorteil von Geothermie gegenüber Wind- und Sonnenenergie ist die meteorologische Unabhängigkeit. Die Wärme in der Erde ist konstant vorhanden, ab 5 m Tiefe gibt es keine witterungsbedingten Temperaturveränderungen mehr. Jahreszeitenunabhängig können 24 Stunden am Tag Strom und Wärme produziert werden.

Die Nutzung oberflächennaher Geothermie ist besonders für die partikulare, gebäudebezogene Wärmeversorgung (Niedertemperatur-Heizsysteme) geeignet. Erdwärmekollektoren, Erdwärmesonden oder Wärmepumpen werden vor allem im Rahmen von Neubau und Gebäudesanierung installiert, sind jedoch prinzipiell auch für weniger gut gedämmte Gebäude geeignet (Günther, et al., 2020).

Neben Erdwärmesonden besteht die Möglichkeit, Erdwärmekollektoren zur Nutzung von Erdwärme einzusetzen. Erdwärmekollektoren zeichnen sich durch einen höheren Flächenbedarf als Erdwärmesonden aus, da sie horizontal im Boden unterhalb der Frostgrenze bis zu einer Einbautiefe von 1,5 Metern verlegt werden. Da sie das Grundwasser nicht gefährden, können Erdwärmekollektoren eine Alternative zu möglicherweise nicht genehmigungsfähigen Erdwärmesonden darstellen.

Für den Rhein-Kreis Neuss wird gemäß der durch das LANUV durchgeführten „Potenzialstudie Geothermie NRW" ein technisches Potenzial von 2.325.000 MWh/a als Wärmeertrag für oberflächennahe Geothermie ausgewiesen (LANUV, 2015). Dabei sind bereits gewisse Einschränkungen durch Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete berücksichtigt. Die tatsächliche Ausnutzung dieser ausgewiesenen Potenziale bleibt zu prüfen. Auch Potenziale im Bereich Tiefengeothermie wären weitergehend zu prüfen und werden in diesem Konzept vor dem Hintergrund komplexer Planungsprozesse und Akzeptanzfragen an dieser Stelle ausgeklammert.

5.4.5 Industrielle Abwärme

Das Land NRW hat in seiner Studie zur industriellen Abwärmenutzung (LANUV NRW, 2019) für den Rhein-Kreis Neuss insgesamt zwanzig Unternehmen mit einem Abwärmepotenzial von 575.900 MWh/a identifiziert.

5.4.6 Wasserkraft

Gemäß der durch das LANUV durchgeführten „Potenzialstudie Wasserkraft NRW" besteht auf dem Kreisgebiet ein sehr geringes Erzeugungspotenzial in Höhe von 600 MWh/a. In Anbetracht der sonstigen Potenziale im Bereich der Erneuerbaren Energien, spielt die Wasserkraft eine untergeordnete Rolle auf dem Kreisgebiet.

5.4.7 Zusammenfassung der Potenziale erneuerbarer Energien

Nachfolgend werden die ermittelten Potenziale erneuerbarer Energien zusammenfassend dargestellt. Diese sind differenziert nach Strom- und Wärmeertrag (vgl. Abbildung 5-12). Zur Stromerzeugung eignet sich im Rhein-Kreis Neuss im Besonderen die Solarenergie (dabei sind an dieser Stelle lediglich die im LANUV aufgeführten Potenziale ausgewiesen, bei Betrachtung weiterer Flächen – wie etwa im Rahmen der im Jahr 2022/2023 durchgeführten Flächenanalyse – sind weitaus höhere Erträge denkbar). Auch die Potenziale für Windenergie sind anteilig hoch, die Umsetzung hängt jedoch stark von den regulatorischen Rahmenbedingungen ab.

Der Wärmebedarf kann dagegen bei entsprechender Ausschöpfung der Potenziale insbesondere durch Umweltwärme abgedeckt werden. Aber auch Potenziale im Bereich industrieller Abwärme und auch Solarthermie spielt im Rhein-Kreis Neuss eine entscheidende Rolle. Für jegliche Potenziale gilt jedoch, dass entsprechende Einzelfallprüfungen notwendig werden.

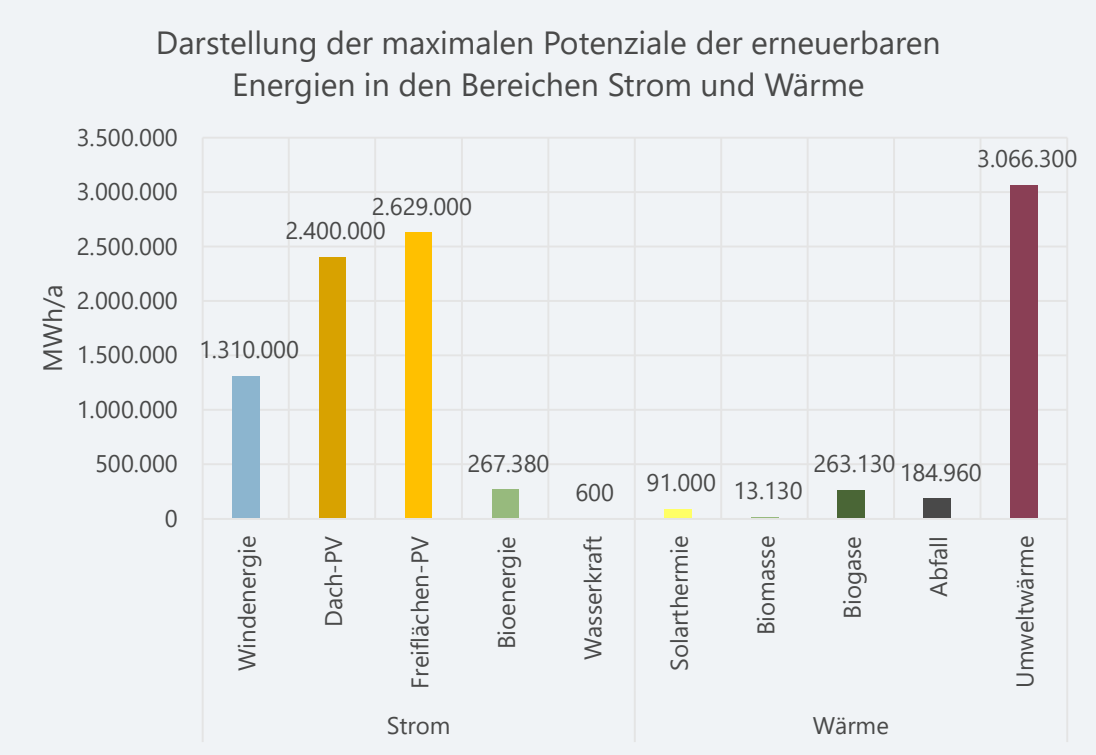

Abbildung 5-12: Potenzieller Strom- und Wärmeertrag durch erneuerbare Energien

6 Szenarien zur Energieeinsparung und THG-Minderung

Nachfolgend werden zu den Schwerpunkten Wärme, Mobilität und Strom jeweils ein Trend- und ein Klimaschutzszenario dargestellt. Dabei werden mögliche zukünftige Entwicklungspfade für die Endenergieeinsparung und Reduktion der Treibhausgase im Rhein-Kreis Neuss aufgezeigt. Die Szenarien beziehen dabei die in Kapitel 4 berechneten Endenergieeinsparpotenziale für die Sektoren private Haushalte, Wirtschaft (Industrie und GHD) und Verkehr sowie die Potenziale zur Nutzung erneuerbarer Energien mit ein.

Daran anschließend werden alle aufgestellten Trend- und Klimaschutzszenarien der vorangehenden Kapitel zusammengefasst als „End-Szenarien" dargestellt, indem die verschiedenen Bereiche (Wärme, Mobilität und Strom) in Summe betrachtet werden. Dabei werden die zukünftigen Entwicklungen des Endenergiebedarfs sowie der THG-Emissionen bis zum Jahr 2045 differenziert betrachtet.[14]

6.1 Differenzierung Trend- und Klimaschutzszenario

Wie bereits in der Einleitung zur Potenzialanalyse kurz beschrieben, werden in der vorliegenden Ausarbeitung zwei unterschiedliche Szenarien betrachtet: Das Trend- und das Klimaschutzszenario (vgl. Kapitel 4). Nachfolgend werden die Annahmen und Charakteristiken dieser beiden Szenarien etwas detaillierter erläutert.

Im **Trendszenario** wird das Vorgehen beschrieben, wenn keine bzw. gering klimaschutzfördernde Maßnahmen umgesetzt werden. Die Effizienzpotenziale in den Sektoren Wirtschaft und private Haushalte werden hier nur in geringem Umfang gehoben. Im Verkehrssektor greifen jedoch bis 2045 die Marktanreizprogramme für Elektromobilität und damit sinkt der Endenergiebedarf in diesem Sektor ab. Die übrigen Sektoren erreichen auch bis 2045 keine hohen Einsparungen des Energieverbrauches, da Maßnahmen der Beratung bezüglich Sanierung und Nutzerverhalten nur eingeschränkt greifen. Die Effizienzpotenziale werden auch aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit nicht ausgeschöpft.

Im **Klimaschutzszenario** hingegen werden vermehrt klimaschutzfördernde Maßnahmen miteinbezogen. Hier wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen der Beratung bezüglich Sanierung, Effizienztechnologien und Nutzerverhalten erfolgreich umgesetzt werden und eine hohe Wirkung zeigen. Die Effizienzpotenziale können, aufgrund der guten Wirtschaftlichkeit, verstärkt umgesetzt werden. Die Effizienzpotenziale in den Sektoren Wirtschaft und private Haushalte werden in hohem Umfang gehoben. Im Verkehrssektor greifen auch hier bis 2045 die Marktanreizprogramme für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben und damit sinkt der Endenergiebedarf in diesem Sektor stark ab. Zusätzlich wird das Nutzerverhalten positiv beeinflusst, wodurch die Fahrleistung des motorisierten Individualverkehrs sinkt und der Anteil der Nahmobilität am Verkehrssektor steigt. Und auch Erneuerbare-Energien-Anlagen werden mit hohen Zubauraten errichtet. Die Annahmen des Klimaschutzszenarios setzten dabei zum Teil Technologiesprünge und rechtliche Änderungen voraus.

6.2 Schwerpunkt: Wärme

Nachfolgend wird die Entwicklung des Wärmebedarfs für das Klimaschutzszenario näher betrachtet. Die Verwendungskonzepte für die zukünftig verfügbaren Energieträger sind sektorenübergreifend und umfassen den Wärmebedarf der Sektoren private Haushalte, GHD und Industrie.

Der Brennstoffbedarf im Klimaschutzszenario sinkt bis zum Jahr 2045 deutlich und wird von erneuerbaren Energieträgern substituiert, dies ist in der nachfolgenden Abbildung 6-1 dargestellt. Ergänzend zur grafischen

[14] Bei den verwendeten Zahlen für das Ausgangsjahr handelt es sich um witterungskorrigierte Werte. Diese können nicht eins zu eins mit den Werten aus der Energie- und THG-Bilanz verglichen werden, da dort, konform zur BISKO-Systematik, alle Werte ohne Witterungskorrektur angegeben sind. Für die Betrachtung der Potenziale und Szenarien wird dagegen eine Witterungskorrektur berücksichtigt, um etwa den Einfluss besonders milder sowie besonders kalter Temperaturen, die ggf. im Bilanzjahr vorgelegen haben, auszuschließen.

Darstellung der Wärmemix-Entwicklung im Klimaschutzszenario sind die prozentualen Anteile der Energieträger in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

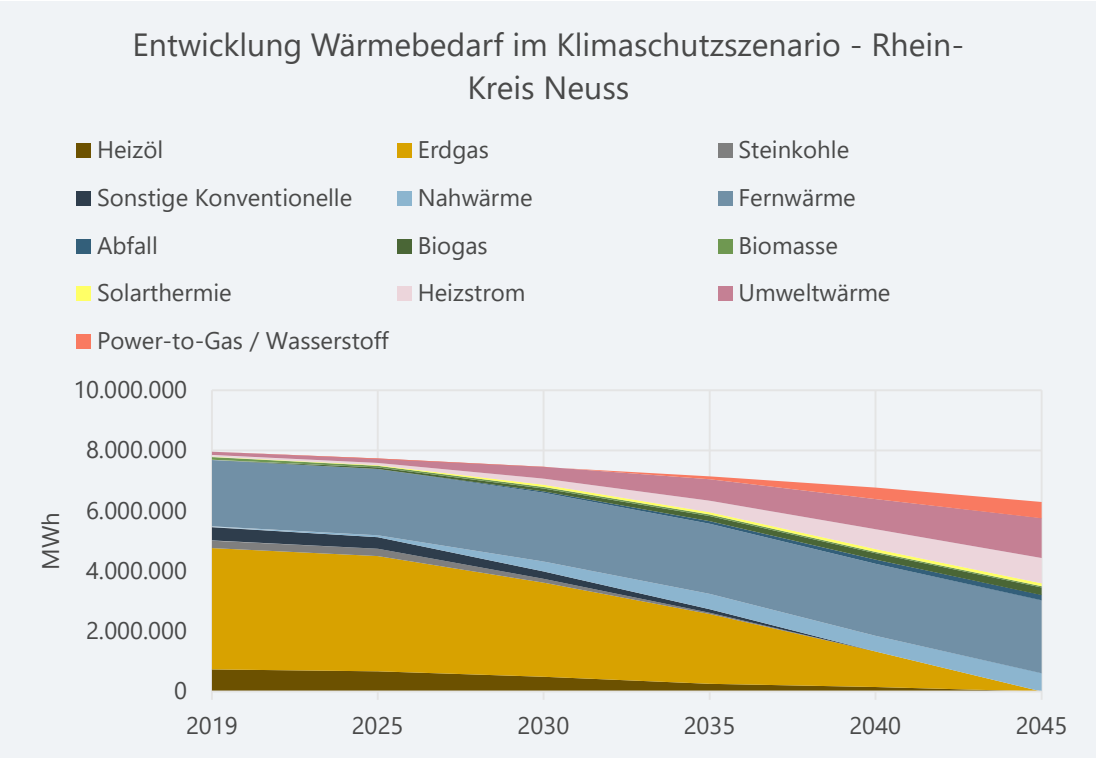

Abbildung 6-1: Zukünftiger Wärmebedarf im Klimaschutzszenario (Prognose auf Basis der auf Seite 33 aufgeführten Studien, umgerechnet auf den Rhein-Kreis Neuss)

Tabelle 6-1: Prozentuale Verteilung der Energieträger im Klimaschutzszenario (Prognose auf Basis der auf Seite 33 aufgeführten Studien, umgerechnet auf den Rhein-Kreis Neuss)

	2019	2025	2035	2045
Heizöl EL	9 %	9 %	4 %	0 %
Erdgas	50 %	49 %	32 %	0 %
Steinkohle & sonstige Konventionelle	9 %	8 %	3 %	0 %
Bioenergie	1 %	2 %	4 %	8 %
Nah- & Fernwärme	28 %	30 %	40 %	49 %
Solarthermie	0 %	0 %	1 %	2 %
Umweltwärme	1 %	2 %	10 %	21 %
Heizstrom/PtH	1 %	1 %	5 %	13 %
PtG	0 %	0 %	1 %	8 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %	100 %

Durch die höheren Effizienzgewinne in allen Sektoren sowie die deutlich höhere Sanierungsrate und -tiefe im Sektor private Haushalte sinken die Energiebedarfe im Klimaschutzszenario deutlich stärker. Dadurch sinkt der Brennstoffbedarf im Klimaschutzszenario um rund 21 % auf ca. 6.284.000 MWh im Jahr 2045. Besonders die konventionellen Energieträger nehmen stark ab, so dass der Wärmemix im Zieljahr 2045 nahezu ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern besteht. Es wird lediglich von einem geringen Anteil nicht substituierter konventioneller Energieträger ausgegangen (Prognos; Öko-Institut; Wuppertal Institut, 2021).

Wie in Abschnitt 5.4.4 herausgestellt, besteht im Rhein-Kreis Neuss ein großes Potenzial an Umweltwärme. Insbesondere die Energieträger Heizstrom sowie Power-to-Gas (PtG) spielen im Klimaschutzszenario im Sektor Wirtschaft eine wesentliche Rolle und komplettieren die Energieträger Fernwärme, Biomasse und Solarthermie im Jahr 2045.

6.3 Schwerpunkt: Verkehr

Aufbauend auf der Potenzialanalyse des Verkehrssektors in Abschnitt 5.3 wird nachfolgend die Entwicklung des Kraftstoffbedarfs nach Antriebsarten bis 2045 dargestellt. Das Szenario basiert auf den Potenzialberechnungen des Straßenverkehrs ohne Autobahn und den damit verbundenen Annahmen und Studien.

Im, in der nachfolgenden Abbildung 6-2, dargestellten Klimaschutzszenario nimmt der Endenergiebedarf im Verkehrssektor bis zum Jahr 2045 um ca. 64 % ab. Sowohl im Straßen- als auch im Schienenverkehr findet eine umfassende Umstellung von konventionellen auf alternative Antriebe statt. Im Zieljahr 2045 machen dadurch die alternativen Antriebe im Straßenverkehr rund 80 % am Endenergiebedarf aus, während auch der Schienenverkehr immer weiter elektrifiziert wird. Im Klimaschutzszenario wird also davon ausgegangen, dass die THG-Minderungen über Effizienzgewinne, Veränderungen der Fahrleistung und verändertes Nutzerverhalten erfolgen, jedoch auch dass der Energieträgerwechsel hin zu erneuerbaren Antrieben eine erhebliche Rolle spielt.

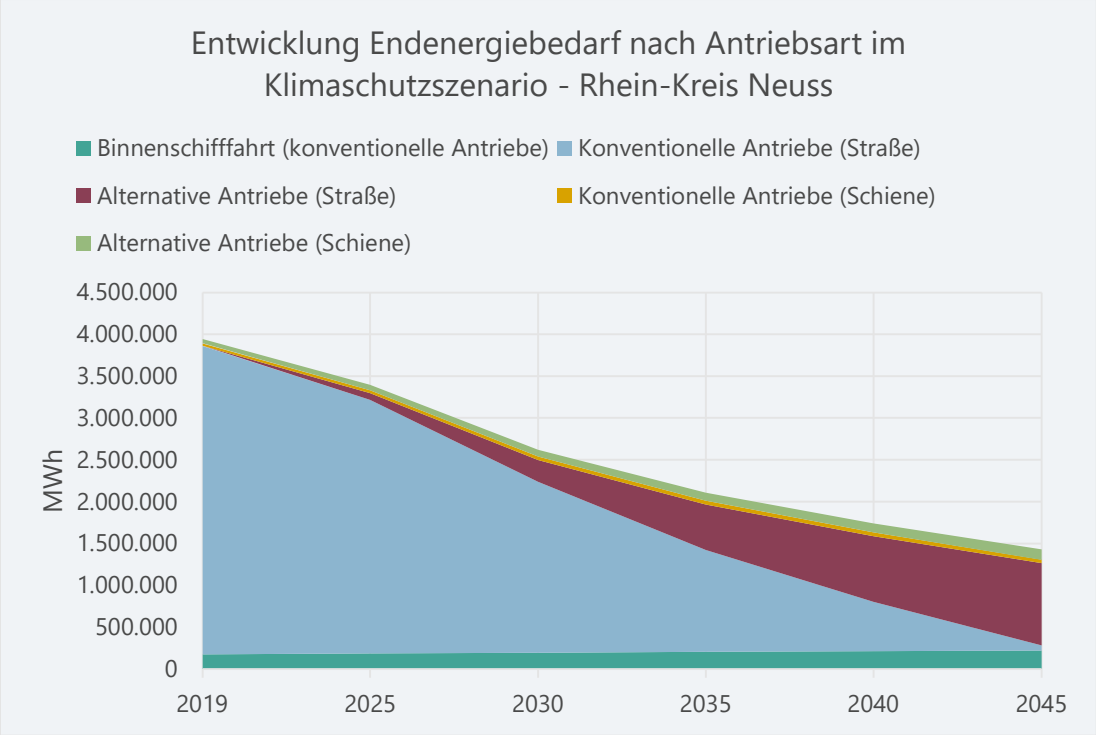

Abbildung 6-2: Zukünftiger Kraftstoffbedarf im Klimaschutzszenario (Prognose auf Basis der auf Seite 33 aufgeführten Studien (witterungsbedingte Bilanzdaten), umgerechnet auf den Rhein-Kreis Neuss)

6.4 Schwerpunkt: Strom und erneuerbare Energien

Um zu beurteilen, ob der Rhein-Kreis Neuss ein Überschuss- oder Importstandort wird, werden nachfolgend die ermittelten erneuerbare Energien (EE)-Potenziale mit den Strombedarfen bis 2045 im Klimaschutzszenario abgeglichen. Dabei wird zunächst der Strombedarf des Rhein-Kreis Neuss im Klimaschutzszenario betrachtet und daraufhin die ermittelten EE-Potenziale dargestellt.

Die Elektrifizierung bzw. Sektorenkopplung führen dazu, dass der Strombedarf bis zum Jahr 2045 sich mehr als verdoppelt. Vor allem der Strombedarf in den Sektoren Wirtschaft und Verkehr steigen stark an, was an der bereits beschriebenen Elektrifizierung der Bereiche Wärme und Verkehr liegt. In der Wirtschaft werden – anstelle von etwa Erdgas – zukünftig vor allem Heizstrom (PtH) und PtG-Anwendungen erwartet, die einen wesentlichen Anstieg des Strombedarfs implizieren.

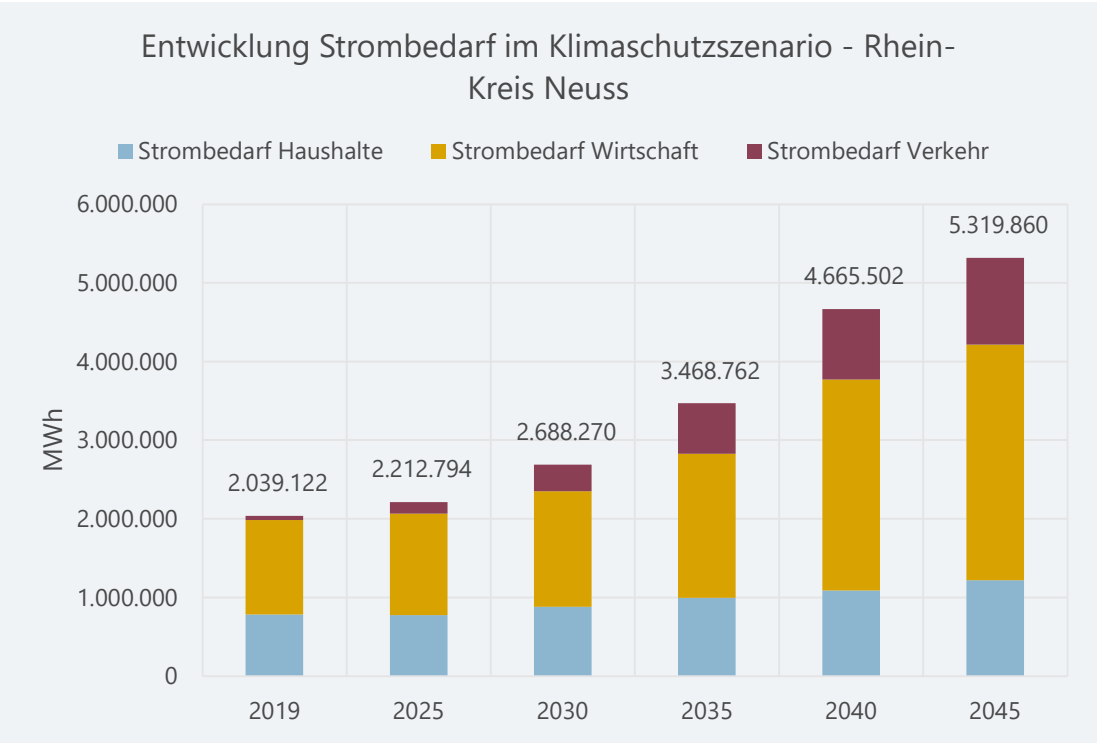

Abbildung 6-3: Entwicklung des Strombedarfs im Klimaschutzszenario (Prognose auf Basis der auf Seite 33 aufgeführten Studien, umgerechnet auf den Rhein-Kreis Neuss)

Erneuerbare Energien

Die ermittelten EE-Potenziale beruhen auf den in Kapitel 5.4 dargestellten Inhalten. Insgesamt besitzt der Rhein-Kreis Neuss ein erhebliches Potenzial an erneuerbaren Energien im Bereich Photovoltaik. Für das in Abschnitt 5.4.2 ermittelte Potenzial für Dachflächen-Photovoltaik wird jedoch angenommen, dass lediglich 80 % des Maximalpotenzials ausgeschöpft werden können (etwa aufgrund begrenzender Faktoren wie Statik, Verschattung oder Denkmalschutz). Das Potenzial in den Bereichen Bioenergie, sowie KWK ist verhältnismäßig gering (vgl. Abbildung 6-4).

Wie beschrieben, muss das Stromsystem zukünftig nicht nur die Fluktuationen durch den klassischen Strombedarf, sondern auch den zukünftig anzunehmenden Strombedarf für die Sektoren Wärme und Verkehr ausgleichen und somit die benötigten Strombedarfe für E-Mobilität, Umweltwärme und vor allem für Power-to-X-Anwendungen liefern. Wie der nachfolgenden Abbildung 6-4 zu entnehmen ist, reicht das Gesamtpotenzial aus, um den im Klimaschutzszenario prognostizierten Strombedarf des Kreises vollständig abzudecken. Der Deckungsanteil beträgt im Zieljahr 2045 141 % des prognostizierten Strombedarfs des Rhein-Kreis Neuss.

Insgesamt können bei Hebung aller EE-Potenziale (mit Ausnahme der Restriktionen im Bereich Dach-PV) 7.504.503 MWh Strom im Zieljahr 2045 auf dem Kreisgebiet erzeugt werden. Dies entspricht einem Anteil am Maximalpotenzial von 93 %.

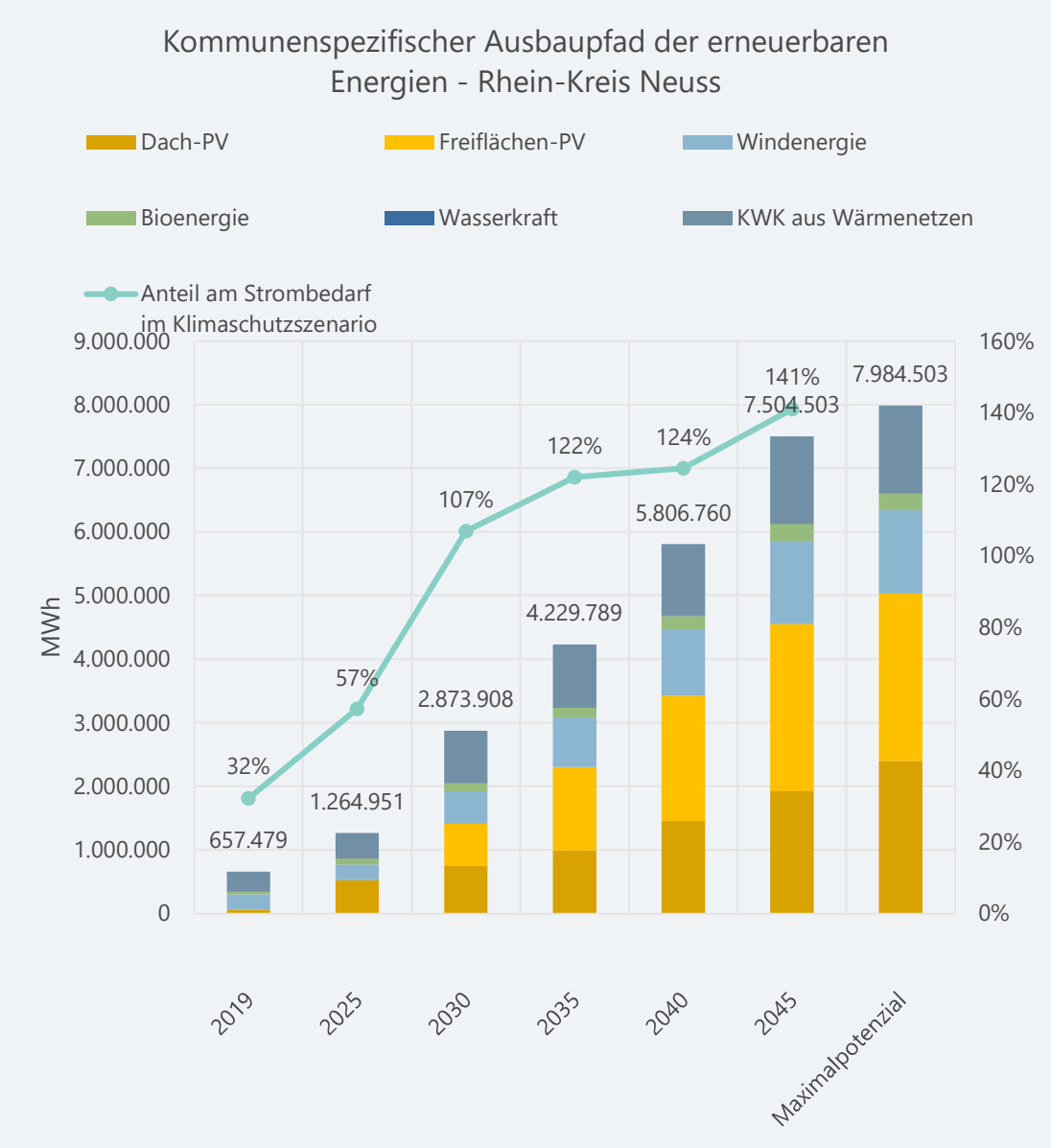

Abbildung 6-4: Ausbaupfad der erneuerbaren Energien und Gegenüberstellung des Maximalpotenzials bis zum Zieljahr 2045 (Prognose auf Basis der auf Seite 33 aufgeführten Studien, umgerechnet auf den Rhein-Kreis Neuss)

6.5 End-Szenarien: Endenergiebedarf gesamt

Nachfolgend werden alle vorangehenden Berechnungen in den beiden Szenarien (Trend und Klimaschutz) zusammengefasst als „End-Szenarien" dargestellt. Dabei wird zunächst die zukünftige Entwicklung des Endenergiebedarfs nach den Sektoren private Haushalte, Wirtschaft und Verkehr in 5-Jahres-Schritten bis zum Jahr 2045 aufgezeigt.

Trendszenario

In der nachfolgenden Abbildung 6-5 ist die Entwicklung des Endenergiebedarfs, ausgehend vom Basisjahr 2019, dargestellt. Die Einsparpotenziale stammen dabei aus den vorangegangenen Potenzialanalysen. Es zeigt sich, dass bis 2045 (bezogen auf das Bilanzjahr 2019) 16 % des Endenergiebedarfs eingespart werden können. Die größten Einsparungen sind dabei im Bereich Mobilität zu erzielen.

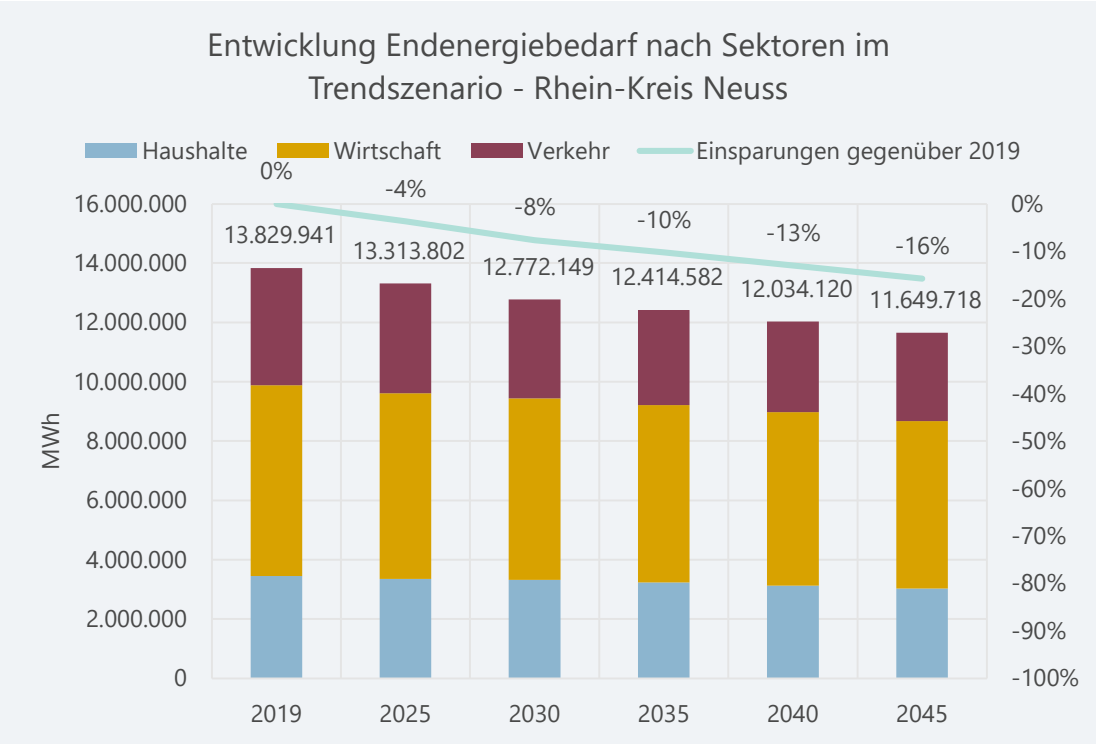

Abbildung 6-5: Entwicklung des Endenergiebedarfs im Trendszenario (Prognose auf Basis der auf Seite 33 aufgeführten Studien, umgerechnet auf den Rhein-Kreis Neuss)

Klimaschutzszenario

Im Klimaschutzszenario zeigt sich, dass bis 2030 (bezogen auf das Bilanzjahr 2019) 14 % und bis zum Zieljahr 2045 33 % des Endenergiebedarfs eingespart werden können. Dabei sind die größten Einsparungen in den Bereichen Mobilität gefolgt vom Bereich Haushalte zu erzielen (vgl. Abbildung 6-6). Insgesamt geht der Endenergiebedarf auf 9.301.969 MWh zurück.

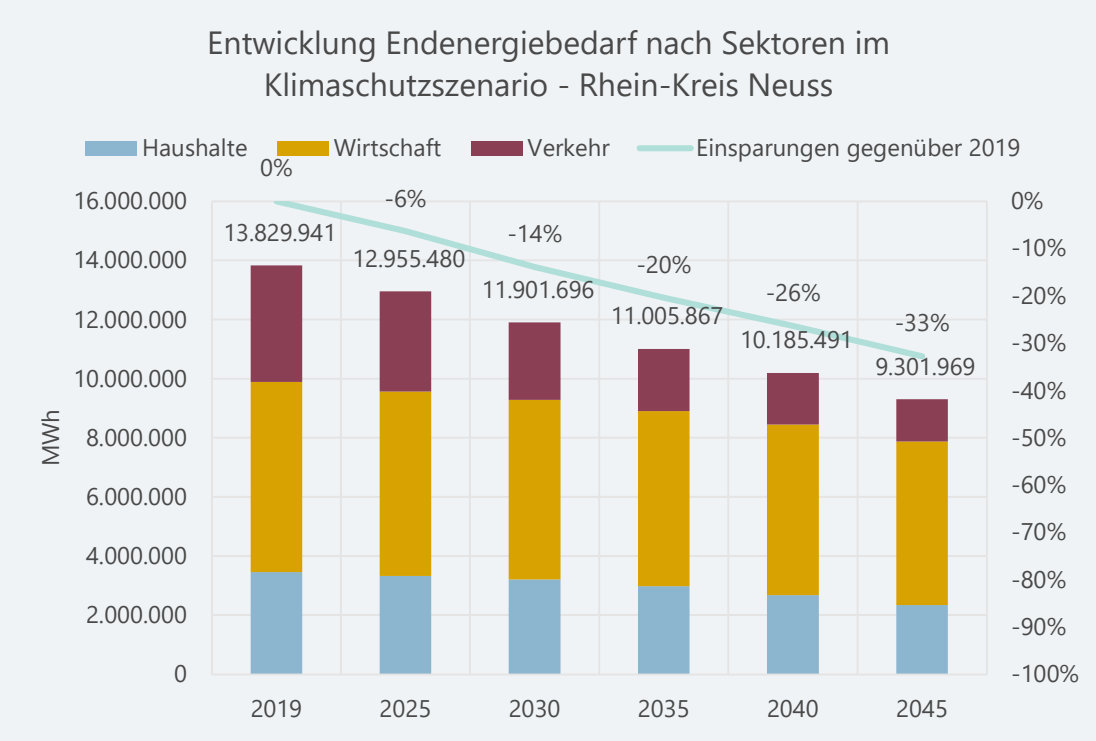

Abbildung 6-6: Entwicklung des Endenergiebedarfs im Klimaschutzszenario (Prognose auf Basis der auf Seite 33 aufgeführten Studien, umgerechnet auf den Rhein-Kreis Neuss)

6.6 End-Szenarien: THG-Emissionen gesamt

Nachfolgend wird die zukünftige Entwicklung der THG-Emissionen nach den Sektoren private Haushalte, Wirtschaft und Verkehr in 5-Jahres-Schritten bis zum Jahr 2045 aufgezeigt.

Zum Verständnis der unterschiedlichen Emissionsfaktoren in den Szenarien wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Szenarien auf unterschiedlichen Emissionsfaktoren für den Energieträger Strom basieren. Während im Trendszenario nur ein geringer EE-Anteil am Strommix und damit ein höherer Emissionsfaktor angenommen wird, ist der Emissionsfaktor im Klimaschutzszenario geringer, da hier ein höherer EE-Anteil am Strommix angenommen wird. Dies bedeutet, dass die THG-Emissionen für den Rhein-Kreis Neuss nicht mit dem lokalen Strommix bilanziert werden, sondern mit einem prognostizierten Bundesstrommix. Dieses Vorgehen ist mit der BISKO-Methodik konform.

Trendszenario

Für die Berechnung des Trendszenarios der THG-Emissionen wird im Jahr 2045 ein Emissionsfaktor von 333 g CO_2e/kWh angenommen (Angabe ifeu und ÖKO-Institut). In der nachfolgenden Abbildung 6-7 ist die Entwicklung der THG-Emissionen, ausgehend vom Basisjahr 2019, dargestellt. Die Einsparpotenziale stammen dabei aus den vorangegangenen Potenzialanalysen. Die THG-Emissionen sinken laut dem Trendszenario ausgehend vom Ausgangsjahr 2019 um rund 46 % bis 2045.

Umgerechnet auf die Einwohnerzahl des Rhein-Kreis Neuss entspricht dies 7,31 t pro Einwohner und Jahr im Jahr 2030 und 5,09 t pro Einwohner und Jahr im Jahr 2045. Im Ausgangsjahr 2019 betrugen die THG-Emissionen pro Einwohner und Jahr dagegen rund 9,47 t (vgl. Kapitel 3.4.2), so dass auch im Trendszenario mit einer Reduktion der THG-Emissionen zu rechnen ist. Diese ist jedoch nicht ausreichend, um die Klimaziele zu erreichen.

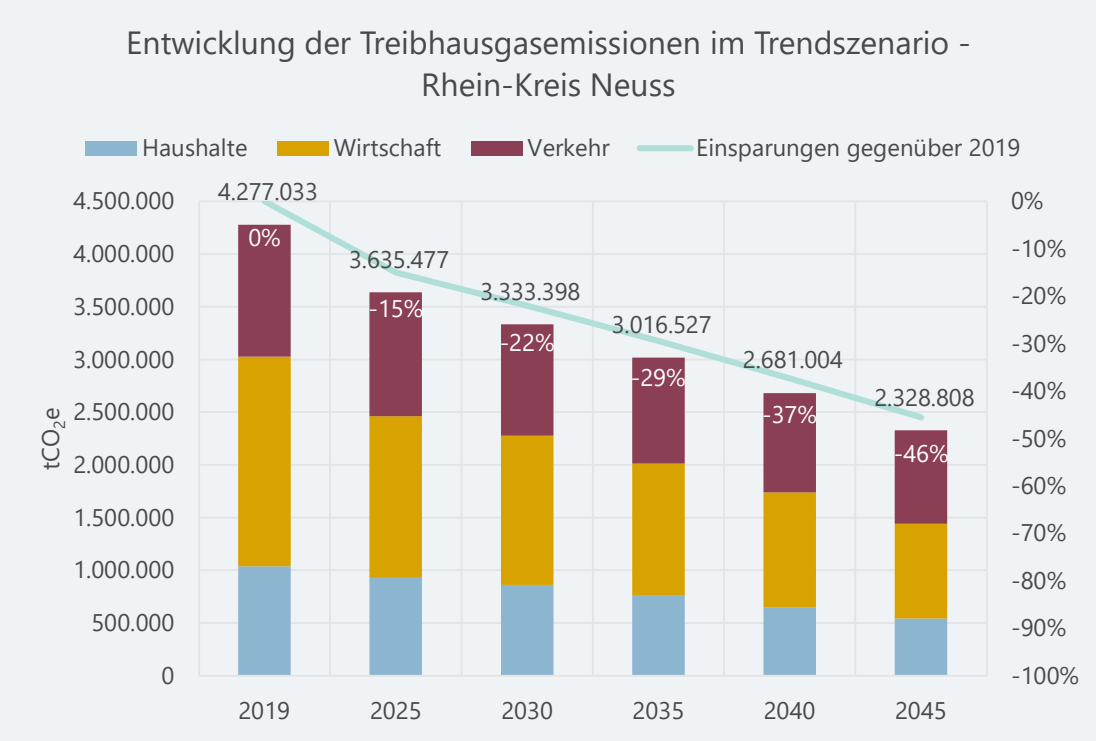

Abbildung 6-7: Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Trendszenario (Prognose auf Basis der auf Seite 33 aufgeführten Studien, umgerechnet auf den Rhein-Kreis Neuss)

THG-Emissionen im Klimaschutzszenario

Für die Berechnung der durch importierten Strom verursachten Emissionen innerhalb des Klimaschutzszenarios wird im Jahr 2045 ein LCA-Faktor von 72 g CO_2e/kWh angenommen (Angabe ifeu und ÖKO-Institut). In der nachfolgenden Abbildung 6-9 ist die Entwicklung der THG-Emissionen, ausgehend vom Basisjahr 2019, dargestellt. Die Einsparpotenziale stammen dabei aus den vorangegangenen Potenzialanalysen. Die THG-Emissionen sinken laut dem Klimaschutzszenario vom Ausgangsjahr 2019 um 44 % bis 2030 und 91 % bis 2045. Das entspricht 5,20 t pro Einwohner und Jahr in 2030 und 0,80 t pro Einwohner und Jahr in 2045.

Abbildung 6-8 Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss mit PV-Anlage

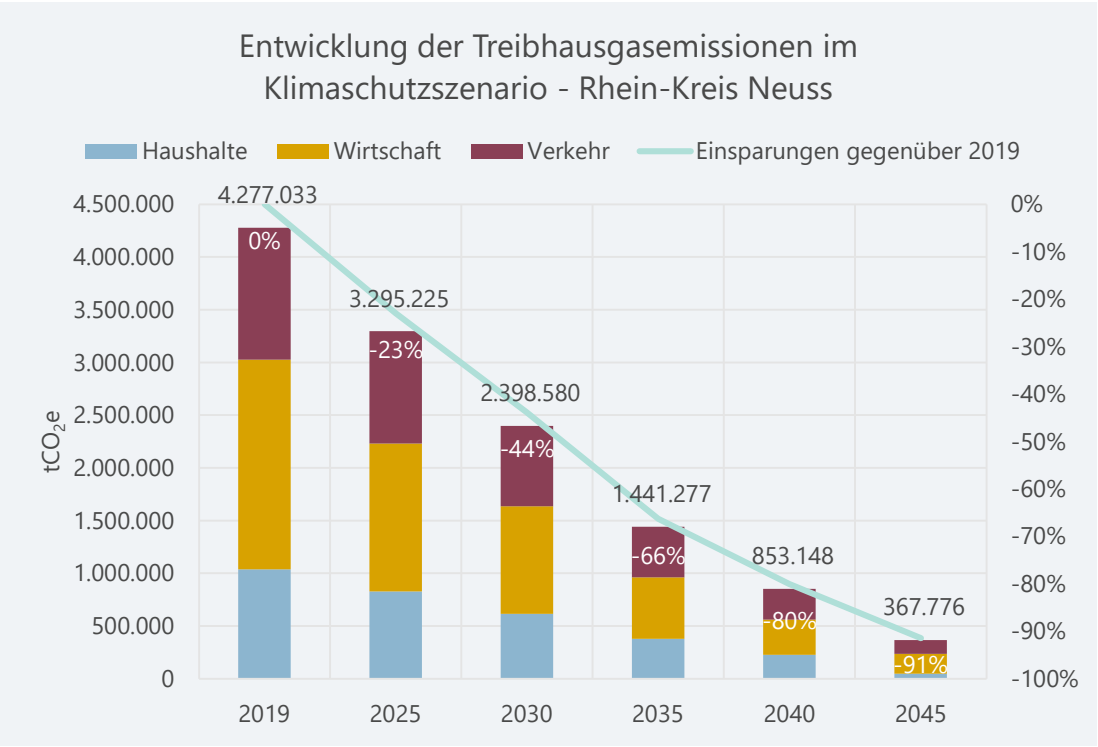

Abbildung 6-9: Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Klimaschutzszenario (Prognose auf Basis der auf Seite 33 aufgeführten Studien, umgerechnet auf den Rhein-Kreis Neuss)

6.7 Treibhausgasneutralität

Wie dem Abschnitt 6.6 zu entnehmen ist, werden in keinem der Szenarien null Emissionen (tatsächlich null Tonnen THG-Emissionen pro Einwohner) erreicht. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass nicht in allen Sektoren vollständig auf fossile Energieträger verzichtet werden kann (z. B. Verkehr und Wirtschaft), aber auch darauf, dass selbst für erneuerbare Energieträger Emissionen anfallen (bspw. Photovoltaik verfügt über einen Emissionsfaktor von 40 g CO_2e/kWh). Dies ist auf die aus der Bilanz bekannte BISKO-Systematik zurückzuführen, welche nicht nur die direkten Emissionen, sondern auch die durch die Vorkette entstandenen Emissionen miteinbezieht (vgl. Kapitel 3). Eine bilanzielle Treibhausgasneutralität ist nicht möglich.

Eine Treibhausgasneutralität im jeweiligen Zieljahr kann nur erreicht werden, wenn „…ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau herrscht" (Bundesregierung, 2021). Verbleibende (energetische) Emissionen sollen also über die Senkenfunktion natürlicher Kohlenstoffspeicher wieder der Atmosphäre entzogen werden. Umsetzungsmöglichkeiten dafür sind zum einen die Vernässung von Mooren und Feuchtgebieten, aber auch eine Aufforstung und Renaturierung von Waldgebieten. Weiterhin besteht die Möglichkeit von Humusaufbau in der Landwirtschaft. Um verbleibende Treibhausgasemissionen abzubauen, müssen also natürliche Senken genutzt werden. Weitere Kompensationsmöglichkeiten könnten kommunal diskutiert werden.

Klimaneutralität, als die höchste Neutralitätsform, zu erlangen, erfordert weitergehende Anstrengungen, von denen viele nicht im Handlungsbereich der Kommunen liegen. Im Vergleich zur Treibhausgasneutralität bedeutet Klimaneutralität nicht nur Netto-Null-Emissionen, sondern auch, dass sämtliche Einflüsse auf das Klima zu vermeiden bzw. auszugleichen sind. Im strengen Sinne würden dazu auch Kondensstreifen, Abwärme, Albedo-Effekte, nicht energetische Emissionen aus Landnutzung und dergleichen gehören. Eine Feinsteuerung scheint hier, genauso wie eine bilanzielle Erfassung dieser Einflüsse, schier unmöglich. Zu beachten ist, dass im Alltagsgebrauch aktuell zwischen Treibhausgas- und Klimaneutralität terminologisch häufig nicht unterschieden wird. Fachlich sind darunter aber zwei verschiedene Neutralitätsformen zu verstehen, die es zu trennen gilt (Luhmann & Obergassel, 2020).

Zahlreiche wissenschaftliche Studien plädieren dafür, dass Deutschland deutlich schneller eine Treibhausgasneutralität erreichen sollte als 2045, wenn es der vereinbarten Zielsetzung der globalen Staatengemeinschaft nachkommen möchte. Dabei gehen die Studien von dem global verfügbaren Restbudget an CO_2-Emissionen aus. So gibt unter anderem das Wuppertal Institut ein noch verfügbares globales Restbudget an CO_2-Emissionen von 420 Gt an, wenn das 1,5 Grad-Ziel mit einer Wahrscheinlichkeit von 76 % erreicht werden soll. Aktuell werden weltweit etwa 42 Gt an CO_2-Emissionen emittiert – daraus resultiert, dass das globale Budget bei gleichbleibendem CO_2-Ausstoß in bereits 10 Jahren aufgebraucht wäre (Wuppertal Institut, 2020). Der Sachverständigenrat für Umweltfragen teilt das globale Emissionsbudget zur Wahrung globaler Verteilungsgerechtigkeit nach der Bevölkerungszahl jedes Landes auf und leitet hiervon ein Restbudget für Deutschland von 4,2 Gt an CO_2-Emissionen ab (Erreichung des 1,5 Grad-Ziels mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % - ohne Notwendigkeit der Übererfüllung der Ziele durch andere Länder, wie Entwicklungsländer). Bei derzeit gleichbleibenden Emissionen wäre das Budget bereits im Jahr 2026 verbraucht, bei linearer Reduktion im Jahr 2032 (SRU, 2020). Zwar gibt es einen wissenschaftlichen Diskurs um die Höhe des verfügbaren Restbudgets, dessen Aufteilung auf die einzelnen Länder, die Wahrscheinlichkeiten zur Zielerreichung, das Potenzial von THG-Senken oder auch das Erreichen von Kipppunkten durch die Erderwärmung, unstrittig ist aber, dass die Emissionen möglichst schnell auf Netto-Null zu reduzieren sind. Das erfordert ein schnelles und konsequentes Handeln beim Ergreifen von Klimaschutzmaßnahmen. Der Rhein-Kreis Neuss ist sich seiner Verantwortung zur Erreichung der Klimaschutzziele bewusst und hat aufbauend auf der THG-Bilanz und der Potenzialanalyse sowie unter Beteiligung wichtiger Akteurinnen und Akteure im Kreisgebiet, unterschiedliche Maßnahmen ausgearbeitet. Da der Rhein-Kreis Neuss mit seinen Maßnahmen nur auf wenige Entscheidungsprozesse, Umsetzungen sowie Realisierungsgeschwindigkeiten im Kreisgebiet Einfluss nehmen kann, wird jedenfalls zunächst weiterhin das Zieljahr 2045 zur Erreichung der THG-Neutralität betrachtet. Eine Überprüfung der Zielvereinbarung und kritische Auseinandersetzung mit Einflussbereichen und dem aktuellen Status Quo der THG-Bilanz ist fortlaufend geplant. Auf die Maßnahmen, die im Rahmen der Konzepterstellung erarbeitet wurden, geht das folgende Kapitel 7 ausführlich ein.

6.8 Zusammenfassung: Instruktionen aus den Potenzialen und Szenarien für den Rhein-Kreis Neuss

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Zusammenfassung der Instruktionen aus den aufgezeigten Potenzialen und Szenarien dar. Dabei werden die Instruktionen nach den folgenden Handlungsfeldern bzw. Sektoren aufgeteilt:

1. **Sanierung und Entwicklung Wärmemix:** Bis zum Zieljahr 2045 sind gemäß diesem Szenario rund 54 % des Gebäudebestands des Kreises saniert, was zu Endenergieeinsparungen in Höhe von rund 43 % führt. Die Sanierungsrate steigt im Klimaschutzszenario bis zum Jahr 2045 von 0,8 % auf bis zu 2,8 % pro Jahr an. Neben der Sanierung des Gebäudebestands bedarf zudem der Wärmemix einer entsprechenden Veränderung: Im zentralen Klimaschutzszenario sind die fossilen Energieträger Steinkohle und Flüssiggas jeweils bis zum Jahr 2030 durch andere Energieträger zu substituieren. Die Energieträger Heizöl und Erdgas müssen spätestens bis zum Jahr 2045 durch erneuerbare Energieträger substituiert werden. Für die Substitution wird vor allem auf Umweltwärme, Heizstrom/PtH und den Aufbau von Wärmenetzen gesetzt. Kleinere Mengen werden durch Bioenergie, Sonnenkollektoren sowie Power-to-Gas gedeckt.
2. **Mobilität und Verkehr:** Im Bereich Mobilität und Verkehr wird die notwendige Minderung der Fahrleistung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sowie der notwendige Anteil alternativer Antriebe an der Fahrleistung dargestellt. Der MIV muss um rund 27 % gesenkt werden (etwa durch Stärkung des Umweltverbunds und weitere entsprechende Maßnahmen). Der Anteil der alternativen Antriebe an der verbleibenden Fahrleistung muss rund 97 % betragen.

3. **Erneuerbare Energien:** Insgesamt besitzt der Rhein-Kreis Neuss ein erhebliches Potenzial an erneuerbaren Energien in den Bereichen Photovoltaik und Windenergie. Das Potenzial in den Bereichen Bioenergie, Wasserkraft sowie KWK (Kraft-Wärme-Kopplung) ist im Verhältnis betrachtet als eher gering einzustufen. Für das Zieljahr 2045 des Kreises ergibt sich damit ein möglicher Stromertrag von 7.504.503

MWh. Inklusive der Berücksichtigung des Strombedarfs zur Herstellung von Power-to-Gas (PtG) ergibt sich damit ein Deckungsanteil von 141 % im Klimaschutzszenario - der Anteil am Strombedarf ohne PtG beträgt im Jahr 2045 170 %.

Tabelle 6-2: Zusammenfassung: Instruktionen aus den Potenzialen und Szenarien für den Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss	
Klimaschutzszenario 2045	
Sanierung und Entwicklung Wärmemix	
Sanierungsrate	0,8 – 2,8 % pro Jahr (steigend bis 2045); Energieeinsparung von rund 43 % im Bereich der Wohngebäude in 2040 (53,8 % saniert); Bei vollständiger Sanierung bis 2045 sind Gesamtenergieeinsparung von rund 80 % zu erwarten
Rolle der fossilen Energieträger	Heizöl: vollständiger Ausstieg bis spätestens 2045 Erdgas: Mehr als Halbierung der Verbräuche bis 2035, vollständiger Ausstieg bis spätestens 2045 Steinkohle und Flüssiggas: Ausstieg bis 2030
Alternative zu den fossilen Energieträgern	Substitution durch: Umweltwärme, Heizstrom/PtH, Solarthermie sowie PtG und Biomasse und Wärmenetze
Mobilität und Verkehr	
Minderung Fahrleistung MIV	27 %
Anteil alternativer Antriebe an der verbleibenden Fahrleistung	97 %
Erneuerbare Energien	
Maximaler Deckungsanteil am Strombedarf	Inklusive der Berücksichtigung des zukünftigen Strombedarfs (z. B. zur Herstellung von Power-to-Gas (PtG)) ergibt sich ein Deckungsanteil von 141 % im Jahr 2045.
Wesentliche erneuerbare Energien	PV-Freifläche, PV-Dach, Windenergie; KWK aus Wärmenetzen; geringfügig Bioenergie

Tabelle 6-3: Sektorale Einsparziele im Klimaschutzszenario

	2019	2025	2030	2035	2040	2045
Haushalte	1.038.161	829.392	616.986	378.395	226.973	49.500
		-20%	-41%	-64%	-78%	-95%
Wirtschaft	1.987.548	1.402.454	1.018.846	582.431	334.070	186.387
		-29%	-49%	-71%	-83%	-91%
Verkehr	1.251.325	1.063.379	762.747	480.451	292.105	131.889
		-15%	-39%	-62%	-77%	-89%
Summe	4.277.033	3.295.225	2.398.580	1.441.277	853.148	367.776
Einsparungen gegenüber 2019		-23%	-44%	-66%	-80%	-91%

7 Akteursbeteiligung im Rhein-Kreis Neuss

7.1 Akteursbeteiligungskonzept

In einem partizipativ gestalteten Prozess wurde von Beginn ein Leitbild entwickelt und die später umzusetzenden Maßnahmen erarbeitet beziehungsweise ausgewählt. Nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen wurden Zwischenergebnisse präsentiert. Eine analoge und eine Online-Umfrage, eine Kick-Off- und eine Informationsveranstaltung sowie verschiedene Workshops und Strategiegespräche wurden durchgeführt. Über die Homepage des Kreises und seine Social-Media Auftritte wurden die Bürgerinnen und Bürger informiert und zur Teilnahme an Veranstaltungen und Umfragen aufgefordert.

7.2 Workshops und Expertengespräche

An den einzelnen Sitzungen nahmen neben der Klimaschutzmanagerin und der Projektleitung der energielenker GmbH inhaltsbezogen unterschiedliche Beteiligte aus der Kreisverwaltung sowie jeweils die Amtsleitungen teil. Die Themensitzungen wurden genutzt, um prozessbegleitend die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes zu koordinieren, die Ergebnisse der Analysen zu besprechen bzw. zu diskutieren und Maßnahmenideen zu generieren.

Die verwaltungsinternen Strategiegespräche und Workshops wurden von den Mitarbeitern des Kreises gut angenommen. Auch ein Workshop zum Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit" unter Beteiligung der Klimaschutzmanagerinnen der Kommunen und der Gemeinde wurde zahlreich besucht.

Der Planungs-, Klimaschutz- und Umweltausschuss wurden zu verschiedenen Zeitpunkten der Konzepterstellung über den Fortschritt der Konzepterstellung informiert und die Rückmeldungen der Ausschussmitglieder mit einbezogen.

7.3 Ergebnisse der Bürgerumfrage

Der Rhein-Kreis Neuss hat im März 2023 über einen Zeitraum von zwei Wochen eine anonyme Online-Umfrage zum Thema Klimaschutz durchgeführt. An der Umfrage nahmen 380 Personen teil. Mit dem Ergebnis, dass für die Mehrheit der Befragten (59,5 %) die Erzeugung erneuerbarer Energien das Wichtigste Klimaschutz-Thema ist. Darauf folgen der Schutz der biologischen Vielfalt (47,1 %) und Kreislaufwirtschaft/Abfallvermeidung (41,3 %). Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird ebenfalls als der bedeutendste Aspekt (70,5 %) genannt, wenn es darum geht, wie die Treibhausgasemissionen und der Energieverbrauch reduziert werden können. Weitere Stell-schrauben sind das Mobilitätsverhalten (62,6 %) und das Konsumverhalten (47,9 %).

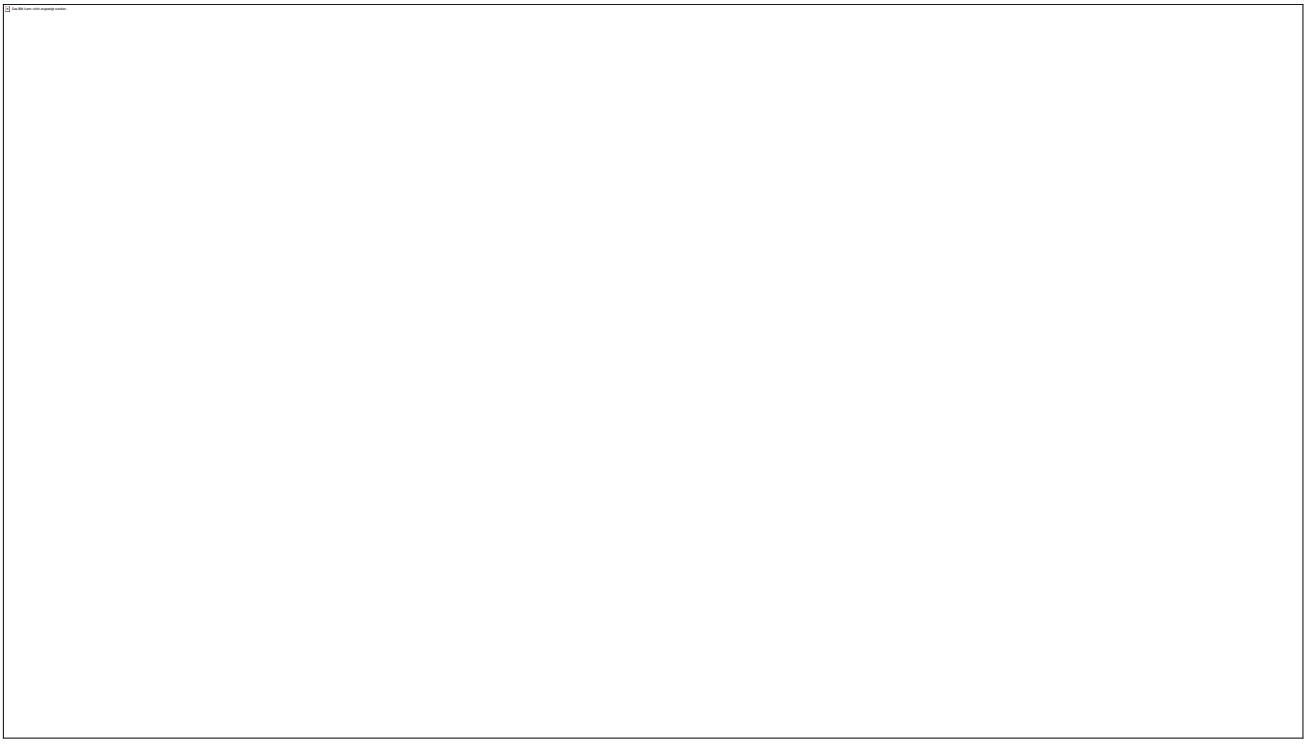

Abbildung 7-1 Verteilung der Antwort auf die Frage: Wenn wir über Klimaschutz sprechen, welche 3 Themen sind Ihnen besonders wichtig? (Quelle: Online-Umfrage)

78,7 % der Befragten gaben an, dass finanzielle Förderprogramme zur energetischen Sanierung sie dazu bewegen würden, eine energetische Sanierung des Wohnraumes durchzuführen. Daneben werden 44,2 % durch eine Über-schaubarkeit der bestehenden Lösungen/Möglichkeiten und 43,7 % durch eine beratende Begleitung motiviert. Die Notwendigkeit von Förderprogrammen spiegelt auch das Ergebnis der nächsten Frage wider, in der die Meinung der Bürgerschaft zu Maßnahmen abgefragt wurde, die ergriffen werden sollen, um die Bevölkerung für den Klimaschutz zu sensibilisieren. Demnach halten 55,3 % gleichermaßen Förderprogramme und Klimabildungsprojekte in Kitas, Schulen und Unternehmen für essenziell, gefolgt von Vor-Ort-Beratungen durch Fachleute (44,5 %). Als die drei wichtigsten Handlungsfelder für den Rhein-Kreis Neuss heute und/oder in der Zukunft mit der größten Relevanz in Bezug auf die Folgen des Klimawandels haben sich der Verkehr (56,8 %), die Landschaft, Natur und Biodiversität (56,6 %) und die klimagerechte Stadt- und Kreisentwicklung (55,3 %) herauskristallisiert.

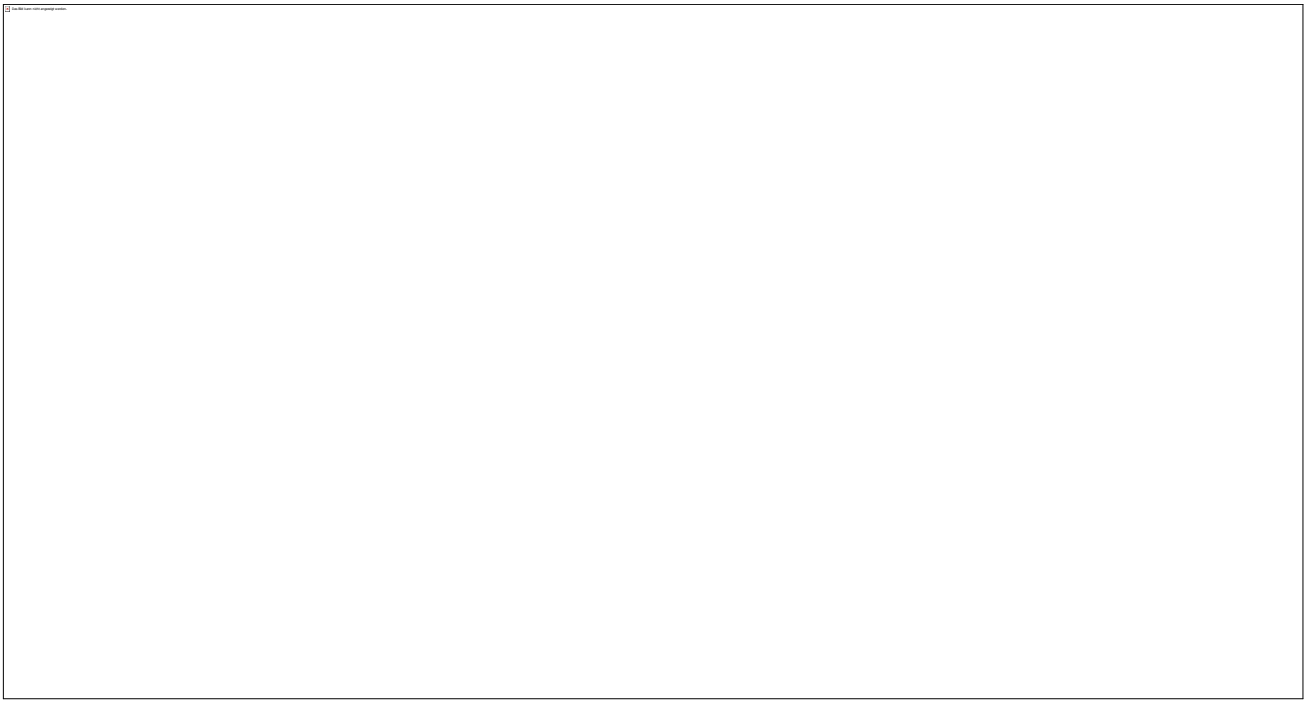

*Abbildung 7-2 Verteilung der Antwort auf die Frage: Welche Maßnahmen sollten Ihrer Meinung nach vorrangig durchgeführt werden, um Bürger*innen für den Klimaschutz zu sensibilisieren? (Quelle: Online-Umfrage)*

Bei den Teilnehmenden der Umfrage handelt es sich größtenteils (38,4 %) um Personen zwischen 46 und 65 Jahren, gefolgt von 35,8 % 31–45-Jährigen und 11,3 % älteren (über 65 Jahre) sowie 10,8 % jüngeren (10,8 %). Die meisten Befragten (62,4 %) wohnen im Rhein-Kreis Neuss und für knapp ein Drittel (27,9 %) ist der Kreis ihr Wohn- und Arbeitsort. Die Mehrheit (62,1 %) gab an, in Zukunft gerne über Fördermittel für private Haushalte informiert zu werden. 34,7 % der Teilnehmenden würden gerne Informationen zu dem Thema Mobilität erhalten und 21,1 % zu erneuerbaren Energien mit dem Fokus auf Photovoltaik.

8 Handlungsfelder und Maßnahmensteckbriefe

Der Rhein-Kreis Neuss nimmt Klimaschutz als Querschnittsaufgabe wahr, die vielfältige Handlungsfelder betrifft. Daher wurde bei der Erstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes handlungsübergreifend gearbeitet. Die Maßnahmen wurden aus den Ergebnissen der Potenziale und Szenarien abgeleitet. Ergänzend fand eine ausführliche Akteursbeteiligung mit unterschiedlichen Akteuren im Kreisgebiet statt. Die erarbeiteten Maßnahmen wurden den folgenden Handlungsfeldern zugeordnet:

- Klimaschonende Verwaltung
- Nachhaltige und klimaschonende Kreisentwicklung
- Klima- und Umweltbildung
- Erneuerbare Energien
- Klimafolgenanpassung
- Interkommunale Zusammenarbeit

Die Ergebnisse der einzelnen Bausteine des Konzeptes münden in einem Maßnahmenkatalog, der 26 Maßnahmen für den Rhein-Kreis Neuss umfasst.

Nachfolgend wird der Maßnahmenkatalog des Klimaschutzkonzeptes des Kreises dargestellt. Er enthält qualitative Angaben zum Kostenumfang sowie zur Priorisierung der Maßnahmen.

Abk.	Nummer	Maßnahmentitel
Klimaschonende Verwaltung		
KV	1.1	Verstetigung und Weiterentwicklung der Klimaarbeit im Rhein-Kreis Neuss
KV	1.2	Klimarelevanz in (Beschluss-)Vorlagen für Klimaschutz und Klimaanpassung
KV	1.3	Der RKN als Vorbild - nachhaltig und aktiv im Klimaschutz und Klimaanpassung
KV	1.4	Einführung eines aktiven Energiemanagements für kreiseigene Liegenschaften
KV	1.5	Fahrplan energetische Sanierung der kreiseigenen Liegenschaften
KV	1.6	Klima- und Ressourcenschonende Neubauten
Nachhaltige und klimaschonende Kreisentwicklung		
KE	2.1	Nachhaltigkeits- und Klimalotsen für Unternehmen
KE	2.2	Unterstützungsangebote für Unternehmen
KE	2.3	RKN als klimaschonende Strukturwandelregion
KE	2.4	Informationsangebot für klimaangepasste und klimaschonende Gewerbegebiete
KE	2.5	Klimaschonende Mobilitätszukunft im RKN
Klima- und Umweltbildung		
KUB	3.1	Klimabildung für alle - digital aktiv und vernetzt
KUB	3.2	Klimakoffer für Schulen
KUB	3.3	SDG-Route Rhein-Kreis Neuss
KUB	3.4	Wanderausstellung Gutes Klima im Rhein-Kreis Neuss
KUB	3.5	Neue umwelttechnische Bildungsgänge
Erneuerbare Energien		
EE	4.1	AltBauNeu Bürgerinnen und Bürger gut beraten
EE	4.2	Interkommunaler Arbeitskreis Erneuerbare Energien zwischen den verantwortlichen Planungsämtern im Kreisgebiet
EE	4.3	"Unterstützungsangebot für Quartierskonzepte -
EE	4.4	Energiesparwettbewerb - Energiesparen zahlt sich aus
EE	4.5	Rhein-Kreis Neuss als Wasserstoffregion
Klimafolgenanpassung		

EGQ	5.1	Einführung und Etablierung eines Klimafolgenanpassungsmanagements im Rhein-Kreis Neuss
Interkommunale Zusammenarbeit		
IZ	6.1	Netzwerk "Allianz für Klima und Nachhaltigkeit"
IZ	6.2	Verstetigung des Zukunftstags
IZ	6.3	Interkommunale Unterstützung für die Kommunale Wärmeplanung
IZ	6.4	Aktualisierung der kreisweiten THG-Bilanz - Kreis und Kommunen

Maßnahmenbeschreibung und Priorisierung

Im Zuge der Entwicklung des Klimaschutzkonzeptes wurden zahlreiche Maßnahmenvorschläge gesammelt. Diese wurden in einem ersten Schritt sortiert, kategorisiert, ergänzt und zusammengefasst. Dabei wurden die Maßnahmen nach Handlungsfeldern und Leitzielen gegliedert.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen des Katalogs prioritär und sollen damit möglichst zeitnah umgesetzt werden. Die Hintergründe der Priorisierung der Maßnahmen waren hierbei vielseitig. Es handelt sich um Maßnahmen, die zukünftig große Erfolge im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Rhein-Kreises Neuss versprechen.

Es wird erwartet, dass die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs erheblich zur Erreichung der im Konzept beschriebenen Klimaschutzziele beitragen wird. Zum einen haben diese Maßnahmen direkte (und indirekte) Energie- und THG-Einspareffekte, zum anderen schaffen sie Voraussetzungen für die weitere Initiierung von Energieeinspar- und Effizienzmaßnahmen sowie zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

Im Rahmen der Maßnahmensteckbriefe wird auch auf die Investitionskosten und laufenden Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen eingegangen. Dabei hängt die Genauigkeit dieser Angaben vom Charakter der jeweiligen Maßnahme ab. Handelt es sich bspw. um Potenzialstudien, deren zeitlicher und personeller Aufwand begrenzt ist, lassen sich die Kosten in ihrer Größenordnung beziffern. Ein Großteil der aufgeführten Maßnahmen ist in seiner Ausgestaltung jedoch sehr variabel. Als Beispiel ist der Ausbau von Beratungsangeboten zu nennen. Die Realisierung dieser Maßnahmen hängt von unterschiedlichen Faktoren ab und die Kosten variieren je nach Art und Umfang der Maßnahmenumsetzung deutlich. Vor diesem Hintergrund wird bei Maßnahmen, deren Kostenumfang nicht vorhersehbar ist, auf weitere Annahmen verzichtet.

Die Angabe der Laufzeit bzw. Dauer der Umsetzung erfolgt durch die Einordnung in definierte Zeiträume. Dabei umfasst die Laufzeit die Initiierung, Testphase (bei Bedarf) und einmalige Durchführung der Maßnahmen. Es wird zwischen Maßnahmen, die kurzfristig, mittelfristig oder langfristig umsetzbar sind, unterschieden. Für die Umsetzungsphasen der ausgewählten Maßnahmen wird größtenteils von einem kurz- bis mittelfristigen Zeitraum ausgegangen. Dies unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Personalkapazitäten, aber auch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die Abbildung 7-1 zeigt, welche Zeiträume für die Maßnahmen im Konzept angesetzt wurden. Gerade für die planmäßige Umsetzung der kurz- und mittelfristigen Maßnahmen, ist die vorgesehene Einstellung eines Klimaschutzmanagements eine elementare Voraussetzung.

Abbildung 7-3: Definition Laufzeit im Klimaschutzkonzept (Quelle: Eigene Darstellung)

8.1 Handlungsfeld: Klimaschonende Verwaltung

Das Handlungsfeld „Klimaschonende Verwaltung“ enthält die folgenden 6 Maßnahmensteckbriefe:

1.1	Verstetigung und Weiterentwicklung der Klimaarbeit im Rhein-Kreis Neuss
1.2	Klimarelevanz in (Beschluss-)Vorlagen für Klimaschutz und Klimaanpassung
1.3	Der RKN als Vorbild - nachhaltig und aktiv im Klimaschutz und Klimaanpassung

1.4	Einführung eines aktiven Energiemanagements für kreiseigene Liegenschaften
1.5	Fahrplan energetische Sanierung der kreiseigenen Liegenschaften
1.6	Klima- und Ressourcenschonende Neubauten

Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt mit unterschiedlichen Maßnahmenansätzen für eigene Gebäude, den kreiseigenen Fuhrpark, dem Beschaffungswesen und den Mitarbeitenden Verantwortung im Bereich des Klimaschutzes. Weitreichende Netzwerke und Kontakte zu Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen in Sachen Klimaschutz sollen genutzt werden, um der Vorbildfunktion des Kreises gerecht zu werden. Das Handlungsfeld klimaschonende Kreisverwaltung umfasst Maßnahmen, die innerhalb der Verwaltung oder im Bereich der kreiseigenen Liegenschaften liegen. Der Kreis wird im eigenen Einflussbereich Verantwortung über-nehmen und den Klimaschutz aktiv voranbringen. Mit einem Anteil von nur 1 % der gesamten, energiebedingten Treibhausgasemissionen im Kreis fällt der Anteil der kommunalen Zuständigkeiten sehr gering aus. Gleichwohl gibt es Bereiche, in denen Maßnahmen zu einer CO2-Reduzierung führen und eine Signalwirkung nach außen tragen.

Projekte, die zu einer Verringerung der kreiseigenen THG-Emissionen führen, wie beispielsweise die Umrüstung des Fuhrparks auf klimaschonende Antriebstechnologien, die Nutzung von alternativen Verkehrsmitteln durch die Beschäftigten oder auch Sanierungsvorhaben zu energetischer Verbesserung von Gebäudehüllen werden öffentlichkeitswirksam präsentiert und demonstrieren die Bereitschaft, den kommunalen Klimaschutz voranzutreiben.

Innerhalb der Verwaltung können Arbeitsprozesse nachhaltig gestaltet werden, um Ressourcen einzusparen und Treibhausgasemissionen zu verringern. Darüber hinaus kommt den Mitarbeitenden als Multiplikatoren eine wichtige Rolle zu. Durch die Förderung eines klimagerechten Verhaltens können die Energieverbräuche in den Liegenschaften reduziert und der ressourcenschonende Umgang mit Arbeitsmaterialien gestärkt werden. Da die Mitarbeitenden die Kreisverwaltung nach außen repräsentieren und sich für die klimapolitischen Ziele einsetzen, tragen sie so zur Vorbildfunktion bei.

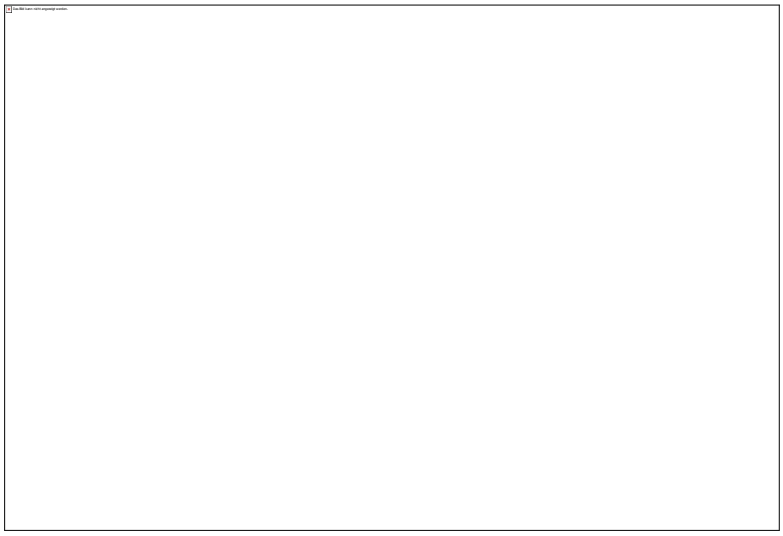

Abbildung 8-1: Auszeichnung des Rhein-Kreis Neuss als recyclingpapierfreundlicher Landkreis

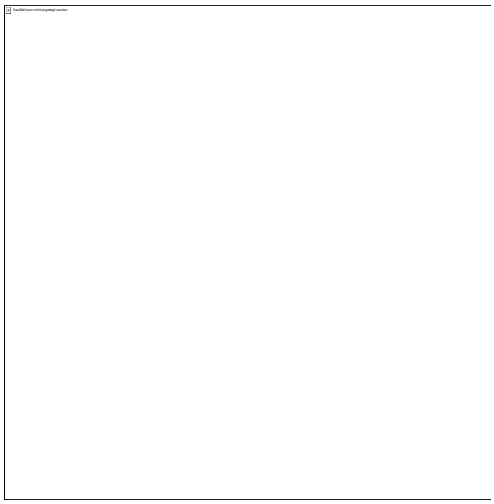

Abbildung 8-2 Logo Rhein Kreis Neuss

Verstetigung und Weiterentwicklung der Klimaarbeit im Rhein-Kreis Neuss			1.1
Handlungsfeld Klimaschonende Verwaltung	**Startzeit-punkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★★	**Umsetzungsintervall** ☐Einmalig ☒ Daueraufgabe
Leitziel	Stärkung des Klimaschutzes in der Verwaltungsstruktur des Rhein-Kreis Neuss, insbesondere durch Etablierung einer langfristigen Klimastrategie verbunden mit einer festen Personalstelle und einer weiteren Personalstelle, gefördert im Rahmen einer Anschlussförderung „Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement" über die Kommunalrichtlinie. Bildung einer fachübergreifenden Arbeitsgruppe für Klimaschutz und -anpassung		
Ausgangslage	Derzeit ist die Personalstelle für den Bereich Klimaschutz befristet. Die vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen an die Kommunen und den Kreis wachsen jedoch, werden dringlicher und die Rahmenbedingungen verändern sich fortlaufend. Das Klimaschutzmanagement wurde bereits aufgebaut und soll zu einem festen Bestandteil der Verwaltung mit eigenen Projekten werden. Die Aufgaben des Klimaschutzmanagements umfassen im Querschnitt alle Fachbereiche, die Öffentlichkeitsarbeit, Fördermittelsuche, Vernetzung mit den Akteurinnen und Akteuren innerhalb und außerhalb des Kreises.		

Maßnahmenbeschreibung

Der Rhein-Kreis Neuss setzt sich als Ziel mit dem vorliegenden Klimaschutzkonzept und den damit verbundenen Klimaschutzmaßnahmen die Klimaschutzstrategie und damit verbundene Ziele zur Erreichung der Treibhausgasneutralität 2045 im Kreisgebiet zu verfolgen und zu konkretisieren.

<u>Personalstelle Klimaschutzmanagement langfristig etablieren</u>

Der Maßnahmenkatalog des Klimaschutzkonzeptes soll die Sichtbarkeit und Steuerung klimarelevanter Prozesse in der Kreisentwicklung umsetzen. Es gilt die vielfältigen Aufgaben und die notwendigen Handlungsschritte im Klimaschutz in der Verwaltung zu etablieren und erste Maßnahmen langfristig zu stärken und umzusetzen. Dadurch wird zunächst die Eigenständigkeit des Klimaschutzmanagements gestärkt und als originäre Aufgabe wahrgenommen. Profil und Handlungsschwerpunkte des Klimaschutzmanagements werden geschärft und letztlich an einer zentralen eigenständigen Position in der Kreisverwaltung öffentlich wirksam verankert und etabliert. Die Umsetzung der Maßnahmen, worin der Aufgabenschwerpunkt des Klimaschutzmanagements liegt, kann so effizient durchgeführt und fortlaufend überprüft und angepasst werden. Ergänzend zum Maßnahmenkatalog muss fortlaufend durch das Klimaschutzmanagement des Kreises überprüft werden, ob es Anpassungen und Ergänzungen bedarf, um das Ziel der THG-Neutralität 2045 für das Kreisgebiet zu erreichen. Dieses soll

in Bezug auf die energetisch bedingten Emissionen durch eine Fortschreibung der Energie- und THG-Bilanz sowie der Potenzialanalyse in einem 3 Jahresturnus erfolgen.

Als langfristig vorgesehene Personalstelle, soll das Klimaschutzmanagement zu einem festen Bestandteil der Verwaltung werden. Zusätzlich angestrebt wird eine weitere Personalstelle, gefördert im Rahmen einer Anschlussförderung „Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement" über die Kommunalrichtlinie.

Bildung einer fachübergreifenden Arbeitsgruppe Klima in der Verwaltung

Als Querschnittsthema hat das Klimaschutzmanagement eine wichtige unterstützende Funktion für andere Fachbereiche. Zudem werden in unterschiedlichen Fachbereichen klimawirksame Aufgaben bearbeitet, die das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung als Querschnittsthema berühren. Diese unterschiedlichen Berührungspunkte und die Vielzahl an Projekten, an denen die Verwaltung bereits arbeitet, gilt es effizient zu vernetzen und den internen Austausch zu fördern, um eine komplexe und fachübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung zu ermöglichen.

Hierzu soll eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe geschaffen werden, die regelmäßig in den gemeinsamen Austausch tritt und über laufende und bald anstehende Projektvorhaben informiert. Die Arbeitsgruppe wird durch das Klimaschutzmanagement geleitet und koordiniert. In einem ersten Schritt sind jährlich 2 Arbeitsgruppentreffen vorgesehen.

Zielgruppe	Fachbereiche der Verwaltung: Amt für Gebäudewirtschaft, Amt für Umweltschutz, Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Schulamt, Wirtschaftsförderung, Planungsamt Öffentlichkeit: Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger
Initiator / Verantwortung	Klimaschutzmanagement Rhein-Kreis Neuss
Umsetzungskosten	▸ Personalstellen Klimaschutzmanagement: 1 Vollzeitäquivalent und ein 1 Vollzeitäquivalent, hier Personalförderung über Kommunalrichtlinie im Rahmen „Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement" möglich
Personalaufwand	▸ Klimaschutzmanagement ▸ Weitere Verwaltungsbereiche
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Einsparpotenzial noch nicht quantifizierbar, explizites Einsparpotenzial ist von der Intensität der Maßnahmenumsetzung abhängig.

Klimarelevanz in (Beschluss-)Vorlagen für Klimaschutz und Klimaanpassung			**1.2**
Handlungsfeld Klimaschonende Verwaltung	**Startzeit-punkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★★	**Umsetzungsintervall** ☐Einmalig ☒ Daueraufgabe
Leitziel	Klimaschutz in alle Entscheidungen und Beschlüssen von Politik und Verwaltung verankern		
Ausgangslage	Bislang wird die Klimarelevanz in (Beschluss-)Vorlagen nicht systematisch und übergreifend geprüft.		

Maßnahmenbeschreibung

Zur systematischen Prüfung von Umweltauswirkungen eignet sich das Instrument „Klima-Check". Der Klima-Check dient dazu, die Auswirkungen auf den Klimaschutz bei der Erstellung von Beschlussvorlagen für politische Gremien zu beurteilen und diese in Beschlussvorlagen auszuweisen. Der Klima-Check hat das Potenzial, dass Klimaschutz bei allen Beschlussvorlagen sowohl in der Politik als auch in der Verwaltung zu einem frühen Zeitpunkt berücksichtigt wird. Für die politische Beschlussfassung liegen auf diese Weise ausreichend Informationen als Entscheidungsgrundlage vor. Auf der Seite der Verwaltung werden die Mitarbeitenden stärker für das Thema sensibilisiert. Die Prüfung der Klimarelevanz bei Entscheidungen und Beschlüssen verankert den Klimaschutz in der alltäglichen Arbeit des Rhein-Kreis Neuss und erfüllt die Vorbildrolle des Kreises gegenüber den Kommunen und den Bürgerinnen und Bürgern indem ein nachhaltiges und zukunftsorientiertes Handeln sichergestellt wird.

Es gilt, einen verwaltungsinternen, schlanken Prozess für den Klima-Check zu definieren.

Zielgruppe	Politik und Verwaltung
Initiator / Verantwortung	Klimaschutzmanagement Rhein-Kreis Neuss
Umsetzungskosten	▸ Gering, über die Personalstelle Klimaschutzmanagement abgebildet, vgl. Maßnahmensteckbrief 1.1
Personalaufwand	▸ Erarbeitung einer Vorlage und eines definierten Prozesses: 20 Tage
Hinweise	Best-Practice-Beispiele: ▸ „Klima-Kästchen" vom Kreis Viersen ▸ Klima-Check bei der Stadt Ennepetal ▸ Prüfung von Beschlussvorlagen bzgl. Klimaauswirkung bei der Stadt Osnabrück
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☒ Direkt ☐ Indirekt	▸ Einsparpotenzial noch nicht quantifizierbar, explizites Einsparpotenzial ist von der Intensität der Maßnahmenumsetzung abhängig.

Der Rhein-Kreis Neuss als Vorbild – nachhaltig und aktiv im Klimaschutz und Klimaanpassung 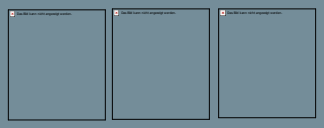			**1.3**
Handlungsfeld Klimaschonende Verwaltung	**Startzeit-punkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★★	**Umsetzungsintervall** ☐Einmalig ☒ Daueraufgabe
Leitziel	Senken der Energieverbräuche und THG-Emissionen der Kreisverwaltung.		
Ausgangslage	Die Aspekte der Nachhaltigkeit und der Klimaschonung werden in weiten Bereichen der Kreisverwaltung bereits fortlaufend mitgedacht und berücksichtigt. Der Rhein-Kreis Neuss hat bereits begonnen bei Neuanschaffungen den Aspekt des Klimaschutzes zu berücksichtigen, sowie bspw. Photovoltaik für Bestandsdächer auszubauen.		

Maßnahmenbeschreibung

Der Rhein-Kreis Neuss setzt sich zum Ziel, auch für die kreiseigenen Liegenschaften und energetisch bedingten Emissionen die THG-Neutralität 2045 zu erreichen. Um darüber hinaus für Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen als Vorbild dienen zu können, ist eine umfassende Betrachtung der unterschiedlichen Bereiche der Kreisverwaltung notwendig. So gilt es sowohl THG-Emissionsquellen als auch Low Hanging Fruits zu identifizieren und auch Projekte mit Vorbild-Charakter zu schaffen. Der Vorliegende Maßnahmensteckbrief Rhein-Kreis Neuss als Vorbild beinhaltet eine Vielzahl möglicher Maßnahmenprojekte, die weiter ausgebaut und in den nächsten Jahren regelmäßig durch das Klimaschutzmanagement priorisiert und überprüft werden.

1.3.1 Kompensationsmaßnahmen

Der Kreis wird für zukünftig nicht vermeidbare Emissionen den Ausbau von Kompensationsmaßnahmen prüfen. Hierbei gibt es verschiedene Möglichkeiten. Als Beispiele sind hier z.B. (Wieder-) aufforstungsprojekte zu nennen, aber auch Investitionen in Projekte, die THG-Emissionen verringern – etwa in den Ausbau der Erneuerbaren Energien wie Windkraft und Photovoltaik.

1.3.2 Klimafreundlicher Fuhrpark

Derzeit betragen die THG-Emissionen des kreiseigenen Fuhrparks 6 % an den Gesamtemissionen der kreiseigenen Einrichtungen. Die Verringerung des Kfz-Fuhrparks und die Umstellung des Fuhrparks auf klimaneutrale Antriebe unterstützt das Ziel einer klimaneutralen Kreisverwaltung sowie das übergeordnete Ziel der klimaschonenden Mobilität. Die Umstellung der kommunalen Flotte soll sukzessive fortgesetzt werden. Erste Erfahrungen mit Elektromobilität konnten bereits gesammelt werden. Für die Neu- und Nachbeschaffung von Fahrzeugen soll daher gelten, dass diese soweit möglich mit klimaneutralen Antrieben ausgestattet sein müssen. Eine Ausnahme können insbesondere

Spezialfahrzeuge darstellen, die am Markt noch nicht mit klimaneutralen Antrieben verfügbar sind oder deren Kosten jedes vernünftige Maß zum Klimanutzen überschreiten.

1.3.3 Photovoltaik auf kreiseigenen Dachflächen 2030

Der Rhein-Kreis Neuss weist große Potenziale im Bereich der PV-Dachflächenanlagen auf. Vor dem Hintergrund steigender Strompreise wird die Installation von PV-Strom immer wirtschaftlicher. Bereits in den letzten Jahren hat der Kreis begonnen auf eigenen Liegenschaften Photovoltaikanlagen zu errichten. Als abgeschlossene Projekte sind bspw. die Anlagen auf der Michael-Ende Schule Neuss mit 28 kWp, dem Haus der Gesundheit in Grevenbroich mit 59 kWp und das Berufsbildungszentrum Grevenbroich mit 99 kWp zu nennen. Weitere Gebäude befinden sich bereits in Planung: Im Rahmen einer Potentialanalyse wurde bereits ein Fahrplan für die Liegenschaften, deren Dächer für PV-Anlagen am geeignetsten sind, erstellt.

Der erzeugte Strom kann selbst verbraucht oder ins Netz eingespeist werden. Vor dem Hintergrund der Strompreisentwicklungen wird ein hoher Eigenverbrauchsanteil angestrebt. Es gilt vor Inbetriebnahme der einzelnen Anlagen zu prüfen, welches Einspeise- bzw. Eigenverbrauchsmodell am wirtschaftlichsten ist. Insbesondere Neuerungen im EEG werden regelmäßig geprüft. Alle geeigneten Dachflächen der kreiseigenen Liegenschaften, d.h. bei denen aller Voraussicht nach während der Lebensdauer der Photovoltaikanlage keine Dachsanierung notwendig ist, sollen möglichst bis zum Jahr 2030 mit PV-Dachanlagen ausgestattet werden. Darüber hinaus soll der Ausbau der PV-Anlagen öffentlichkeitswirksam begleitet werden, um so über den Nutzen der Solarenergie im Eigenverbrauch breitenwirksam zu informieren.

1.3.4 Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen

Nachhaltigkeit im Beschaffungswesen beschränkt sich nicht nur auf den Einkauf von Recyclingpapier und energieeffizienten Büro- und Elektrogeräten. Vielmehr sind nachhaltige Kriterien bspw. auch für die Beschaffung von Strom, Arbeitsmitteln und -kleidung und kreiseigenen Fahrzeugen oder bei energetischen Standards im Hochbau anzusetzen. Dies sind nur einige der Möglichkeiten, um einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Nicht zuletzt führen auch steigende Energiepreise zu einer verstärkten Nachfrage energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen. Durch eine nachhaltige Beschaffung kann die öffentliche Hand damit langfristig Kosten einsparen und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Mit Hilfe eines bereits erstellten Leitfadens für nachhaltige Beschaffung wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreis- und Kommunalverwaltungen der Einstieg in die Umsetzung vereinfacht. Derzeit wird zudem eine Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet. Zur weiteren Akzeptanz und Umsetzung nachhaltiger Beschaffungspraktiken wird diese verstärkt kommuniziert. Entscheidend ist dabei auch, Wege und Möglichkeiten, bspw. über einen beigefügten Kriterienkatalog, aufzuzeigen und einen Entwicklungsprozess anzustoßen. Orientierungshilfen für eine nachhaltige Beschaffung bieten diverse Umweltlabel, wie FSC, Ecolabel, Fairtrade oder Blauer Engel. Gleichermaßen soll geprüft werden ob und inwieweit Kriterien der Nachhaltigkeit in die Vergabedienstanweisung aufgenommen werden.

1.3.5 Co-Workingspaces/Arbeitsplatzsharing/Homeoffice

Flexible Arbeitszeiten, effiziente Flächennutzung innerhalb der Büros und Homeoffice sollen dazu führen, unnötige Mitarbeiterwege zu vermeiden und so die anfallenden Emissionen zu verringern. Der Rhein-Kreis Neuss legt mit dieser Maßnahme einen Fokus auf Emissionen, die durch Arbeitswege, vorzuhaltende, beheizte Büroflächen und Material entstehen. Ziel sind, neben der Verringerung von Treibhausgasemissionen, zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch flexible Arbeitszeiten und Homeoffice ihren Arbeitsalltag freier gestalten können, ohne dass die Dienstleistungsqualität der Verwaltung eingeschränkt wird. Auch der fachübergreifende Austausch innerhalb der Verwaltung soll so gefördert werden.

Die beschriebenen Maßnahmen werden bereits umgesetzt und weiterverfolgt.

Zielgruppe	Kreisverwaltung
Initiator / Verantwortung	Kreisverwaltung Fortlaufende Begleitung durch das Klimaschutzmanagement
Umsetzungskosten	▸ Kosten sind noch nicht zu beziffern, da sie von dem Umfang der umgesetzten Maßnahmen abhängen.
Personalaufwand	▸ Je nach Maßnahmenumsetzung und -umfang zu beziffern
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☒ Direkt ☐ Indirekt	▸ Einsparpotenzial noch nicht quantifizierbar, explizites Einsparpotenzial ist von der Intensität der Maßnahmenumsetzung abhängig.

Einführung eines aktiven Energiemanagements für kreiseigene Liegenschaften			**1.4**
Handlungsfeld Klimaschonende Verwaltung	**Startzeitpunkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★★	**Umsetzungsintervall** ☐Einmalig ☒ Daueraufgabe
Leitziel	Monitoring und Optimierung der Energieverbräuche in kreiseigenen Liegenschaften, Energieverbrauch im kreiseigenen Gebäudebestand senken		
Ausgangslage	Derzeit gibt es im Rhein-Kreis Neuss kein umfassendes Energiemanagement inklusive eines Energiemanagementsystems zur fortlaufenden Kontrolle und Optimierung der Energieverbräuche		

Maßnahmenbeschreibung

Um das Ziel der Treibhausgasneutralität der kreiseigenen Liegenschaften bis 2045 zu erreichen, muss der Kreis die Energieverbräuche eben jener kontrollieren und optimieren können. Neben Sanierungsmaßnahmen und dem sukzessiven Austausch von Heizsystemen, ist die Einführung eines Energiemanagementsystems (EMS) hierbei von großer Bedeutung. Die Einstellung eines Energiemanagers / einer Energiemanagerin als wichtige Teilmaßnahme wurde bereits beschlossen und befindet sich in der Umsetzung. Die Stelle konnte trotz zweimaliger Ausschreibung bisher nicht besetzt werden (Stand Okt. 2023) Als wichtige Arbeitsgrundlage für das Energiemanagement liefert das EMS fortlaufend Hinweise für energieintensive Verbraucher und Prozesse, gibt Hinweise auf notwendige Reparatur- oder Sanierungsvorhaben und dient als Controllingsystem zur Erfolgskontrolle von umgesetzten Projekten zur Energieeinsparung. Große Verbraucher können identifiziert und weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Im Zuge dieser Maßnahme werden jährlich Berichte über die Ergebnisse des Energiemanagements erstellt und über Maßnahmen berichtet.

Der oder die zuständige Energiemanager/in, welche/r im Rahmen dieser Maßnahme eingestellt wird und dessen Ausschreibung bereits erfolgte, steht nach Bedarf im regelmäßigen Austausch mit dem Klimaschutzmanagement des Kreises und liefert zukünftig im Rahmen eines regelmäßigen Reporting die notwendigen Daten, bspw. für die Fortschreibung der THG-Bilanz.

Das umfassende aktive Energiemanagement des Kreises soll als vorbildliches Beispiel für kreisangehörigen Kommunen dienen, die bisher noch kein Energiemanagementsystem eingeführt haben. Der Kreis steht diesen Kommunen bei Fragen rund um die Einführung des Systems, mögliche Fördermittel und Umsetzung eines regelmäßigen Reportings informierend zur Seite.

Zielgruppe	Kreisverwaltung – kreiseigene Liegenschaften und Tätigkeitsbereiche
Initiator / Verantwortung	Kreisverwaltung

	Fortlaufende Begleitung durch das Klimaschutzmanagement
Umsetzungskosten	▸ Ca. 200.000 € im 1. Jahr; danach jährlicher Personalaufwand
Personalaufwand	▸ 1 Vollzeitäquivalent/Jahr für einen Energiemanager
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Einsparpotenzial noch nicht quantifizierbar, explizites Einsparpotenzial ist von der Intensität der Maßnahmenumsetzung abhängig.

Fahrplan energetische Sanierung der kreiseigenen Liegenschaften 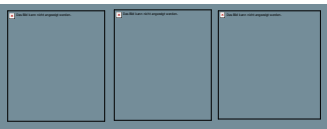			**1.5**
Handlungsfeld Klimaschonende Verwaltung	**Startzeit-punkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★★	**Umsetzungsintervall** ☐Einmalig ☒ Daueraufgabe
Leitziel	Endenergieverbräuche und THG-Emissionen durch Sanierungen der Bestandsgebäude des Kreises reduzieren.		
Ausgangslage	Der Rhein-Kreis Neuss hat bereits begonnen bei Sanierungsmaßnahmen und Neuanschaffungen den Aspekt des Klimaschutzes zu berücksichtigen, sowie bspw. Photovoltaik für Bestandsdächer auszubauen. Die Sanierungsmaßnahmen sowie Neubauten in Kreiseigentum werden über ein regelmäßiges Berichtswesen und Controlling gesteuert und priorisiert. Da in den nächsten Jahren unterschiedliche Sanierungsmaßnahmen und Beschaffungen realisiert werden müssen, ist eine umfassende Betrachtung der notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erreichung der Klimaziele notwendig.		

Maßnahmenbeschreibung

Der Rhein-Kreis Neuss setzt sich zum Ziel, auch für die kreiseigenen Liegenschaften und energetisch bedingten Emissionen die THG-Neutralität 2045 zu erreichen. Ein wichtiges Augenmerk legt die Kreisverwaltung dabei auf die notwendigen energetischen Sanierungen und den Einsatz neuer Heizsysteme. Im Rahmen eines regelmäßigen Controllings werden notwendige Sanierungsmaßnahmen bereits gelistet und priorisiert. Eine Überprüfung der Prioritäten und Umsetzungszeiträume von Vorhaben erfolgt quartalsweise. Ein zusätzliches Instrument und eine Hilfestellung zur Identifikation von Handlungsoptionen und -notwendigkeiten den eigenen Gebäudebestand betreffend, können Sanierungsfahrpläne für einzelne Gebäude sein. Diese Sanierungsfahrpläne sollen für alle Bestandsimmobilien, die kurz bis mittelfristig eine neue Heizungsanlage und/oder eine energetische Sanierung benötigen, aufgestellt werden. Um das zu ermöglichen, sollen entsprechende Gebäudeanalysen durchgeführt werden. Auf diese Art und Weise erhält die Kreisverwaltung die notwendigen Informationen über die Wirtschaftlichkeit und die THG-Emissionseinsparungen unterschiedlicher Einzelmaßnahmen an und in Gebäuden.

Die Ergebnisse der Sanierungsfahrpläne werden in das regelmäßige Controlling und Berichtswesen integriert und sollen die Entscheidungen über Sanierungsmaßnahmen und Heizsysteme erleichtern.
Der Rhein-Kreis Neuss setzt sich für die eigenen Liegenschaften das Ziel, den Wärmebedarf der Gebäude bis 2035 mit mindestens 70% Wärme aus Erneuerbaren Energien zu versorgen.

Zielgruppe	Kreisverwaltung
Initiator / Verantwortung	Kreisverwaltung, Gebäudewirtschaft
Umsetzungskosten	▸ Ggf. Beauftragung externes Fachbüro zur Erstellung von Sanierungsfahrplänen. Sachkosten: ca. 5.000 – 15.000 € pro Objekt, je nach Objektgröße (Gebäudeanalyse und Sanierungsfahrplan) ▸ Fördermittel ggf. möglich (BAFA, max. 80% der Beratungskosten)
Personalaufwand	▸ Wird über die Personalstellen im Amt für Gebäudewirtschaft abgebildet
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☒ Direkt ☐ Indirekt	▸ Einsparpotenzial noch nicht quantifizierbar, explizites Einsparpotenzial ist von der Intensität der Maßnahmenumsetzung abhängig. ▸ Durchgeführten energetischen Sanierungsmaßnahmen und ihre Wirkung als Beispiel:

Maßnahme	**Energieeinsparung**
Dämmung der Fassade	Ca. 22 %
Dämmung des Dachs	Ca. 15 %
Dämmung der Kellerdecke	Ca. 10 %
Dämmung der obersten Geschossdecke	Ca. 7 %
Austausch der Heizungsanlage	Ca. 17 %
Erneuerung der Fenster	Ca. 7 %

(Quelle:CO2Online)

Klima- und Ressourcenschonende Neubauten	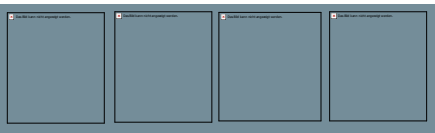	1.6

Handlungsfeld	Startzeitpunkt	Priorität	Umsetzungsintervall
Klimaschonende Verwaltung	Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	★★☆	☐Einmalig ☒ Daueraufgabe

Leitziel	Errichtung klimaschonender, energieeffizienter Neubauten.
Ausgangslage	Bisher hat der Rhein-Kreis Neuss keine Standards für Neubauten festgelegt

Maßnahmenbeschreibung

Fast 40 % der weltweiten THG-Emissionen entstehen in Zusammenhang mit Bauvorhaben. Neben dem Einsatz energie- und ressourcenintensiver Materialien wie Beton und Stahl ist auch die Nutzung der Gebäude durch den Menschen mit enormen Verbräuchen verbunden.

Der Kreis setzt sich das Ziel zukünftige Neubauten nach hohen energetischen Standards zu realisieren. Hierbei soll auch auf den Ressourceneinsatz und die Nachhaltigkeit der verwendeten Materialien geachtet werden und bei der Kostenbetrachtung die Lebenszykluskosten Entscheidungsgrundlage sein. Für die Umsetzung nachhaltigen Bauens bedarf es zunächst einer neuen Abstimmung zum derzeit gesetzten Gebäudestandard.

Neubauten eigener Liegenschaften des Rhein-Kreis Neuss sollen zukünftig einen hohen energetischen Standard erfüllen und auch die Aspekte des nachhaltigen Bauens berücksichtigen. Dabei wird, neben der Nutzung erneuerbarer Energien auf den jeweiligen Grundstücken zur Eigenbedarfsdeckung, insbesondere auf bestmögliche Isolierung bzw. Dämmung gesetzt, um den Energieverbrauch so gering wie möglich zu halten. Der Einsatz nachhaltiger und umweltschonender Baustoffe soll für unterschiedliche Einsatzarten stets geprüft werden.

Es wird in regelmäßigen Abständen geprüft, welche aktuellen Standards über die gesetzlichen Vorgaben hinaus realisierbar sind, um auch der Vorbildfunktion des Rhein-Kreis Neuss nachzukommen.

Die mit den Gebäuden verbundenen Grün- und Parkplatzanlagen sollen nach klimaschonenden und nachhaltigen Leitbildern entstehen. Aspekte der Klimafolgenanpassung werden in der Planung und Umsetzung berücksichtigt.

Zielgruppe	Kreisverwaltung, Bürgerschaft, Bauherren
Initiator / Verantwortung	Kreisverwaltung Architektur- und Planungsbüros
Umsetzungskosten	▸ Abhängig vom Bauvorhaben ▸ Finanzierungsansatz: a. Eigenmittel b. KfW-energieeffizientes Bauen und Sanieren c. BAFA-Förderprogramme
Personalaufwand	▸ Wird über die Personalstellen im Amt für Gebäudewirtschaft abgebildet

Energie- und THG-Einsparpotenziale ☒ Direkt ☐ Indirekt	▸ Einsparpotenzial noch nicht quantifizierbar, explizites Einsparpotenzial ist von der Intensität der Maßnahmenumsetzung abhängig.

8.2 Handlungsfeld: Nachhaltige und klimaschonende Kreisentwicklung

Im Rahmen des Handlungsfeld „Nachhaltige und klimaschonende Kreisentwicklung“ wurden die folgenden 5 Maßnahmensteckbriefe ausgearbeitet:

2.1	Klimalotse für Unternehmen
2.2	Unterstützungsangebote für klimaschonende Unternehmen
2.3	Rhein-Kreis Neuss als klimaschonende Strukturwandelregion
2.4	Informationsangebote für klimaangepasste und nachhaltige Gewerbegebiete
2.5	Klimaschonende Mobilitätszukunft im Rhein-Kreis Neuss

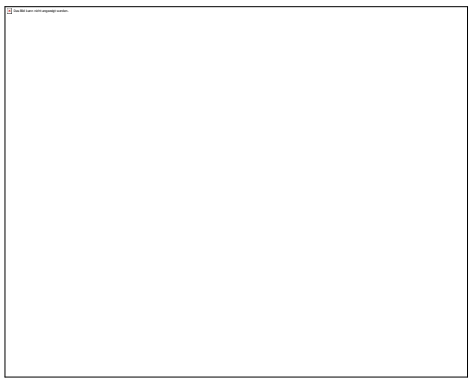

Abbildung 8-3: Unterzeichnung der Musterresolution der Agenda 2030

Der Rhein-Kreis Neuss befindet sich insbesondere seit dem Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung und -verstromung mitten im Strukturwandel. Er steht vor der Aufgabe Arbeits- und Ausbildungsplätze zu erhalten und die Schaffung neuer zu fördern. Gleiches gilt für die Wertschöpfung im Kreis. Dabei will und hat der Kreis die „17 Ziele für Nachhaltige Entwicklung“ (SDGs) und im Zusammenhang mit diesem Konzept insbesondere die des Klimaschutzes zu beachten. In den vergangenen Jahren wurden bereits vielfältige Anstrengungen für die nachhaltige Entwicklung in der Region unternommen. In diesem Projekt wird in einem partizipativen Prozess mit lokalen Interessengruppen eine integrierte Nachhaltigkeitsstrategie (Nachhaltigkeitskonzept & Maßnahmenfahrplan) auf Basis der Agenda 2030 und mithilfe des Donut-Modells nach Kate Raworth erstellt. Als Initialvorhaben bündelt diese Strategie bestehende Aktivitäten und berücksichtigt lokale Bedürfnisse sowie übergeordnete Nachhaltigkeitsstrategien, um einen ökologisch verträglichen, wirtschaftlich starken und sozial gerechten Strukturwandel zu ermöglichen.

Der RKN ist dieser Aufgabe bereits in vielfältiger Weise begegnet. Hierzu gehören unter anderem eine ausgezeichnete Wirtschaftsförderung mit Innovations-Förderprogramm, der Ausbau nachhaltiger Energien, eine Fokusberatung für nachhaltige Mobilität im Kreis, aus der nun ein Mobilitätskonzept entwickelt wird, ein entstehendes Klimawandelvorsorgekonzept und die Förderung lokalen zivilgesellschaftlichen Engagements. Seiner globalen Verantwortung ist sich der Kreis ebenfalls bewusst. Seit 2010 ist der Rhein-Kreis Neuss Fairtrade-Kreis (zum damaligen Zeitpunkt der erste deutschlandweit), setzt sich für nachhaltige Beschaffungspraktiken ein und nimmt u. a. durch eine kommunale Nachhaltigkeitspartnerschaft mit der kolumbianischen Gemeinde Campohermoso den internationalen Austausch wahr. Im Jahr 2018 wurde die sogenannte Musterresolution der Agenda 2030 des Deutschen Städtetags und des Rates der Regionen und Gemeinden Europas (RGRE) nach einem Beschluss des Kreistages unterzeichnet. Damit bekräftigt der Rhein-Kreis Neuss, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele einzusetzen. Um die interkommunale Zusammenarbeit in den zuvor genannten Themenbereichen zu fördern und zu stärken, wurde im Jahr 2021 zwischen dem Kreis und sieben der kreisangehörigen Kommunen eine ‘Allianz für Klima und Nachhaltigkeit’ gegründet, um die Themen gemeinsam zu bearbeiten, Synergien zu nutzen und dabei an einem Strang zu ziehen. Eine Bürgerbeteiligung aus dem Jahr 2021 zeigte jedoch auf, dass noch immer ein großer Handlungsbedarf in den Bereichen ÖPNV, Wohnungsangebot, digitale Infrastruktur und Grünflächen besteht. Auch der Wunsch nach einer stärkeren Förderung der Nachhaltigkeit im Allgemeinen und erneuerbaren Energien in der Region ist daraus ersichtlich geworden.

Die bestehenden Aktivitäten sollen künftig unter einem Dach gebündelt und weitergeführt werden und so einen nachhaltigen Strukturwandel zu stärken. Die erarbeitete Nachhaltigkeitsstrategie zeigt Synergiepotentiale zwischen bestehenden Aktivitäten auf, hilft dabei thematisch zu priorisieren, konkrete Maßnahmen zu erarbeiten und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren zu stärken. Zudem wird eine bessere Außenkommunikation der Nachhaltigkeitsbestrebungen ermöglicht.

Nachhaltigkeits- und Klimalotsen für Unternehmen			**2.1**
Handlungsfeld Klimaschonende Wirtschaft und Kreisentwicklung	**Startzeit-punkt** Mittelfristig (3 - 5 Jahre)	**Priorität** ★★☆	**Umsetzungsintervall** ☐Einmalig ☒ Daueraufgabe
Leitziel	Unterstützung und Beratung von Unternehmen zu den Themen Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit		
Ausgangslage	Eine Personalstelle Nachhaltigkeits- und Klimalotsen, angesiedelt bei der Wirtschaftsförderung des Kreises, gibt es bisher nicht.		

Maßnahmenbeschreibung

Die Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss sind mit unterschiedlichen Themen aus dem Bereich Nachhaltigkeit und Klima konfrontiert. Verantwortungsbewusstsein, gesetzliche Vorschriften und Handlungsnotwendigkeiten haben eine große Anzahl von Unternehmen bereits auf den Weg gebracht, klimaschonender und nachhaltiger zu werden. Es bleiben jedoch weiterhin große Herausforderungen bestehen, die es durch eine gute Netzwerkarbeit, Beratungen und Förderungen zu meistern gilt. Auch die Notwendigkeit zur Klimafolgenanpassung in einigen Unternehmen muss zukünftig mitgedacht werden.

Der Nachhaltigkeits- und Klimalotse kann sowohl kleine und mittelständische Unternehmen als auch große Unternehmen, vernetzen und mit den notwendigen Informationen und Kontakten bedienen. Im Verbund mit der IHK, der HWK, der Kreishandwerkerschaft und NRW.Energy4climate soll er die Maßnahmenpakete aus der Maßnahme 2.2 begleiten und umsetzen. Durch den engen Kontakt zu Unternehmen, können fortlaufend Beratungsformate und Informationen angepasst und auf die Bedarfe der Wirtschaft eingegangen werden. Weitere Handlungsfelder sind bspw. die Fördermittelberatung, Schaffung und Kommunikation von Best Practice Beispielen, Förderung und Begleitung von Klimapartnerschaften zwischen Unternehmen und Schulen sowie begleitende Kampagnen, bspw. Werbung für Handwerksberufe als Klimaschutzberufe.

Zielgruppe	Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss
Initiator / Verantwortung	Wirtschaftsförderung Rhein-Kreis Neuss zusammen mit den Kammern, Wirtschaftsverbänden und anderen Kooperationspartnern
Umsetzungskosten	▸ über die Personalstellen in der Wirtschaftsförderung abgebildet
Personalaufwand	▸ Wirtschaftsförderung, im laufenden Tagesgeschäft
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Einsparpotenzial noch nicht quantifizierbar, explizites Einsparpotenzial ist von der Intensität der Maßnahmenumsetzung abhängig.

Unterstützungsangebote für klimaschonende Unternehmen			**2.2**
Handlungsfeld Klimaschonende Wirtschaft und Kreisentwicklung	**Startzeit-punkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★★	**Umsetzungsintervall** ☐Einmalig ☒ Daueraufgabe
Leitziel	Aufbau eines Unterstützungsangebotes für Unternehmen im Bereich klimarelevanter Themenfelder, um Unternehmen auf dem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen		
Ausgangslage	Für die Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss wird es immer wichtiger, den eigenen Einfluss auf den Klimawandel zu reduzieren, sei es aus eigener Motivation, aufgrund von Regularien oder durch den Druck von Stakeholdern. Dabei stehen viele Unternehmen jedoch vor Herausforderungen, da Wissen und/oder Personal fehlen, um adäquate Lösungen zu finden und umzusetzen. Hier soll die Wirtschaftsförderung des Kreises mittels verschiedener Angebote ansetzen und die Unternehmen bei klimarelevanten Themen unterstützen.		

Maßnahmenbeschreibung

Durch gemeinsame Aktivitäten der Wirtschaftsförderung Rhein-Kreis Neuss und der Stabsstelle Strukturwandel und der Kreisentwicklung (insbesondere Klimaschutzmanagement), wird das Unterstützungsangebot für Unternehmen für Klimathemen erweitert. Die Wirtschaftsförderung erweitert die eigenen Angebote im Bereich Klimaschutz, sowie in Querschnittsthemen Klimafolgenanpassung und ökologischer Nachhaltigkeit. Für die Unternehmen bleibt die Wirtschaftsförderung ein wesentlicher Ansprechpartner sowie Mittler zwischen Wirtschaft und Verwaltung.

Der Rhein-Kreis Neuss soll zu einem klimafreundlichen Wirtschaftsstandort entwickelt werden. Dazu sollen unternehmensübergreifende Projekte initiiert und Interessen und Nachfragen aus der Wirtschaft gebündelt werden.

Das Unterstützungsangebot soll in thematischen Schwerpunkten ausgebaut werden. Zum Unterstützungsangebot können individuelle Beratungen, Informationsangebote wie Veranstaltungen sowie die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren gehören. Schwerpunktthemen können dabei folgende Themenfelder sein:

- PV- Ausbau an Unternehmensstandorten
- Betriebliches Mobilitätsmanagement
- Elektromobilität
- Klimabilanzierung und strategische Ausrichtung in Unternehmen
- Energieeffizienz in Unternehmen
- Aufbau regionaler Angebote für freiwillige Kompensation von THG
- Zukunftstechnologien, z.B. Wasserstoff
- Nachhaltige Gewerbegebiete

Die Schwerpunkte und Projekte orientieren sich an aktuell relevanten Themen. Das Unterstützungsangebot ist flexibel und soll bei neueren Entwicklungen gezielt angepasst und erweitert werden.

In einem ersten Schritt wird das bestehende Angebot für Unternehmen geprüft und mögliche Ergänzungsangebote konzeptioniert sowie Kosten ermittelt.	
Zielgruppe	Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss
Initiator / Verantwortung	Wirtschaftsförderung Rhein-Kreis Neuss Kreisentwicklung kommunale und außerkommunale Akteure
Umsetzungskosten	▸ Über die Personalstellen in der Wirtschaftsförderung abgebildet
Personalaufwand	▸ Wirtschaftsförderung, im laufenden Tagesgeschäft
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Einsparpotenzial noch nicht quantifizierbar, da es sich erstmal um eine organisatorische Maßnahme handelt. Explizites Einsparpotenzial ist von der Umsetzung der Maßnahmenumsetzung abhängig.

Rhein-Kreis Neuss als klimaschonende Strukturwandelregion			**2.3**
Handlungsfeld Nachhaltige und klimaschonende Kreisentwicklung	**Startzeitpunkt** Mittelfristig (3 - 5 Jahre)	**Priorität** ★★★	**Umsetzungsintervall** ☐ Einmalig ☒ Daueraufgabe
Leitziel	Förderung von zukunftsorientierten Branchen und Technologien		
Ausgangslage	Der Rhein-Kreis Neuss setzt auf eine nachhaltige wirtschaftliche Transformation und Entwicklung. Es werden Maßnahmen und Projekte zur Energieeffizienz, zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Reduzierung von CO2-Emissionen ergriffen, um die Lebensqualität in der Region langfristig zu erhalten und gleichzeitig den Strukturwandel erfolgreich zu gestalten.		

Maßnahmenbeschreibung

Der Rhein-Kreis Neuss setzt sich aktiv mit dem Thema Klimaschonender Strukturwandel auseinander, um den Herausforderungen des Klimawandels gerecht zu werden und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Im Rhein-Kreis Neuss gibt es zahlreiche Initiativen und Maßnahmen, die auf die Förderung umweltfreundlicher Technologien und Innovationen abzielen. So setzt die Region neben der Nutzung von Windenergie und Photovoltaik insbesondere auf innovative Konzepte zur Energiegewinnung aus Biomasse und Wasserstoff. Ein wesentlicher Schwerpunkt bei der strategischen Maßnahmenplanung liegt zudem auf der Energieeffizienz. Der Rhein-Kreis Neuss arbeitet hierbei eng mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren zusammen, darunter Unternehmen, Forschungseinrichtungen und zivilgesellschaftliche Organisationen, um den klimaschonenden Strukturwandel voranzutreiben. Durch diese kooperative Zusammenarbeit wird eine ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung der Region angestrebt, welche politische Maßnahmen, die Zusammenarbeit von Unternehmen, die Einbindung der Zivilgesellschaft und die Förderung von Bildung und Bewusstseinsbildung umfasst.

Insgesamt ist der Rhein-Kreis Neuss bestrebt, eine Vorreiterrolle einzunehmen und so einen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten. Der Übergang zu einer klimaschonenden Struktur erfordert eine langfristige Vision, Investitionen in Forschung und Innovation, Anreize für nachhaltige Geschäftsmodelle und die Unterstützung von betroffenen Gemeinschaften und Arbeitnehmern. Den Prozess des Wandels in der wirtschaftlichen und sozialen Struktur unterstützt der Kreis mit folgenden Maßnahmen:

- Innovation Center for Aluminium and Circular Economy (ICAC)
  Ziel des Projektes ist die Verknüpfung von Forschung und Anwendung im Bereich der Aluminiumproduktion/-verarbeitung an einem Ort im Rhein-Kreis Neuss. Dabei liegt der Fokus auf der Förderung von Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft.
- Launch-Center für die Lebensmittelwirtschaft (LCL)
  Das Launch-Center für die Lebensmittelwirtschaft bildet einen Innovationskern im nördlichen Rheinischen Revier. Es ist konzipiert für die gemeinsame Entwicklungsforschung, sowie Technologie- und Wissenstransfer zwischen angewandter Wissenschaft und Wirtschaft unter einem Dach. Es ist ein Kristallisationspunkt für Gründungsaktivitäten und die Ansiedlung von KMUs, gleichzeitig Partner für etablierte Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft in NRW

bis hin zu den Niederlanden. Es bietet eine offene Entwicklungsplattform in Form einer öffentlich privaten Partnerschaft mit Fokus auf der Lebensmittelbranche und Schnittstellen zum Gesundheitssektor, der Agrarwirtschaft und dem Maschinenbau als Bindeglied von Wissenschaft, Praxis und Gesellschaft. Schwerpunktmäßig befasst sich das LCL entlang der Produktionskette mit Fragestellungen zu pflanzlichen Lebensmitteln, alternativen Proteinen und der Verwertung pflanzlicher Roh- und Reststoffe. Der gemeinsame Förderantrag mit der Hochschule Niederrhein und dem Rhein-Kreis Neuss wurde eingereicht.

- Aufbau eines Global Entrepreneurship Centers (GEC) im Rheinischen Revier
  Ziel des Projektes ist der Aufbau eines Global Entrepreneurship Centers im Rheinischen Revier, um die Ansiedlung der weltweit besten Entrepreneure durch einen einmaligen Service zu fördern und damit zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen. Antragsteller des Projektes ist die Flow gGmbH. Der Rhein-Kreis Neuss ist bei diesem Projekt assoziierter Partner. Das GEC unterstützt vom Areal Böhler in Meerbusch aus weltweit Start-ups, die zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz beitragen. Gefördert werden bis zu 20 Start-ups aus den Branchen Bauen und Wohnen, Textil, Mobilität sowie Landwirtschaft.
- Ideen für die Freiraumentwicklung im Rhein-Kreis Neuss
  Ziel der Freiraumentwicklung ist es, räumliche Visionen in einem partizipativen Verfahren mit den Kommunen, Verbänden und den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises herauszuarbeiten und anschließend in Raumbildern zusammenzufassen und darzustellen. Ein Augenmerk wird auf den Fokusraum Strukturwandel (südliche Kommunen des Kreises) gelegt. Dort wird eine Potenzial- und Bedarfsanalyse zur Realisierung der Raumvisionen erarbeitet. Hieraus sollen erste konkrete Leuchtturmprojekte für die exemplarische Umsetzung der Ideen für die Freiraumentwicklung abgeleitet werden. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen.
- Berufskolleg 4.0
  Für das Projekt Berufskolleg 4.0 sollen vier Berufszentren im Kreis Schwerpunktbildung im Hinblick auf die zukünftige Ausrichtung des Strukturwandels erhalten. Die berufliche Bildung soll zum einen, an die Herausforderung des Strukturwandels angepasst werden und somit dem Fachkräftemangel entgegenwirken und zum anderen die Attraktivität der beruflichen Bildung gegenüber der akademischen Bildung stärken. Insbesondere sollen Schülerinnen und Schüler neben den herkömmlichen Verfahrensweisen auch mit modernen klimaschonenden Techniken vertraut gemacht und die Digitalisierung vorangetrieben werden.
- Baustoff-Recycling Valley 1.0
  Durch externe Fachleute ist die Erstellung einer Konzeptstudie auf Basis der Projektskizze „Kraftwerksstandort Frimmersdorf als Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionszentrum für Nachfolgeindustrien der Energiewirtschaft“ im Rahmen des Sofortprogramms Plus und des Abschlussberichts „Kreislaufwirtschaft Bauen“ der Zukunftsagentur Rheinisches Revier geplant.
- Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 den Beschluss zur Auftragsvergabe für eine Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines Demo-Magnetfusionsreaktors gefasst. Forschung und Entwicklung zur Kernfusion sollen damit in die Energie- und Innovationsstrategie des Kreises integriert werden.
- Gemeinsam mit dem Rhein-Erft-Kreis hat der Rhein-Kreis Neuss einen „Masterplan Digitalpark im Rhein-Kreis Neuss und im Rhein-Erft-Kreis“ entwickelt. Der Masterplan greift zu erwartende Wertschöpfungs- und Beschäftigungspotenziale von Digitalparks auf und

verknüpft diese mit den wirtschaftlichen Stärken und Fachkompetenzen auf Kreisebene. Durch die Entwicklung von Digitalparks kann die derzeitige Marktdynamik der Digitalwirtschaft genutzt werden, um eine höhere Standortattraktivität für Unternehmensansiedlungen zu erreichen und Wertschöpfung zu generieren.

- Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat die Verwaltung beauftragt, eine Potentialstudie zur Ansiedlung von Halbleiter- und Nano-/Mikroelektronik-Industrie zu erstellen, um eine bestmögliche Ausgangsposition im Wettbewerb der Regionen für die Ansiedlung von Unternehmen aus diesen Branchen zu haben.
- Im Zuge der aktiven Gestaltung des Strukturwandels kommt der Flächenentwicklung eine zentrale Rolle zu. Von besonderer Bedeutung ist dabei die zukünftige Entwicklung der Kraftwerksflächen in Frimmersdorf und Neurath. Der Rhein-Kreis Neuss bringt sich hier aktiv in die Prozesse zur Entwicklung attraktiver und zukunftsfähiger Gewerbeflächen ein.

Zielgruppe	Rhein-Kreis Neuss Rheinisches Revier
Initiator / Verantwortung	Kreisverwaltung Stabstelle Strukturwandel/Wirtschaftsförderung Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen
Umsetzungskosten	▸ Laufende Personalkosten zur Prozessbegleitung
Personalaufwand	▸ 1 VZÄ – bereits als Projekt vorgesehen
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Nicht abzuschätzen, da es eine organisierende Maßnahme ist. Einsparungen sind abhängig von der späteren Umsetzung.

Informationsangebote für klimaangepasste und nachhaltige Gewerbegebiete			**2.4**
Handlungsfeld Nachhaltige, klimaschonende Kreisentwicklung	**Startzeit-punkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★☆	**Umsetzungsintervall** ☒Einmalig ☐ Daueraufgabe
Leitziel	Reduzierung der Energieverbräuche und THG-Emissionen der Gewerbegebiete im Kreis sowie Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung.		
Ausgangslage	Es gibt im Kreisgebiet bereits Klimaschutzteilkonzepte für klimaangepasste und klimaschonende Gewerbegebiete, die als Beispiele dienen können. Diese Best-Practice Beispiele gilt es zu erweitern, um den Kommunen ausreichend Informationen und Leitfäden zur Verfügung stellen zu können.		

Maßnahmenbeschreibung

Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist es erforderlich, bei der Entwicklung neuer Gewerbegebiete und der Weiterentwicklung bestehender Gewerbegebiete, insbesondere Frimmersdorf und Neurath, die CO2-Emmissionen zu verringern. Für die Planung und Entwicklung eines neuen Gewerbegebiets bedeutet dies, dass energie- und klimafreundliche Aspekte von Anfang an eingebracht werden müssen. Auch der Aspekt der Klimafolgenanpassung ist für nachhaltige Gewerbegebiete mitzudenken. Neben der Aufstellung eines Ansiedlungskonzepts sind wichtige Stellschrauben für Klimaschutz und -anpassung u. a:

- Effiziente Flächenausnutzung
- Ökologische Vielfalt erhalten
- Möglichst geringer Einsatz fossiler Energien
- Maximale Ausnutzung der Potenziale für Erneuerbare Energien und kombinierte Erzeugung von erneuerbarer Wärme und erneuerbarem Strom
- Etablierung von Wertstoffkreisläufen/Nutzung von Synergieeffekten
- Energieeffizientes Bauen mit hohem energetischem Standard
- Berücksichtigung von Baustoffen mit geringem ökologischem Fußabdruck
- Erstellung eines Verkehrskonzepts, das den Klima- und Umweltschutz in Einklang bringt mit den Anforderungen der Unternehmen an den Personen- und Güterverkehr (Mobilitätskonzept)
- Regenwassermanagement
- Etablierung eines Gewerbegebietsmanagements
- Regelmäßiger Austausch zwischen den Unternehmen und der Stadt in einem Netzwerk

Informationen zu klimaangepassten und klimaschonenden Gewerbegebieten sollen in Form von Handouts bereitgestellt werden. Auch die Entwicklung einer Leitlinie soll geprüft werden. Eine Rubrik auf der Internetseite des Kreises soll über Best-Practice-Beispiele informieren.

Zielgruppe	Kommunen des Rhein-Kreises Neuss Unternehmen Wirtschaftsförderung
Initiator / Verantwortung	Kreisverwaltung im Netzwerk mit den Städten und der Gemeinde

Umsetzungskosten	▸ Keine
Personalaufwand	▸ im laufenden Tagesgeschäft
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Einsparpotenzial noch nicht quantifizierbar, da es sich erstmal um eine organisatorische Maßnahme handelt.

Mit einem Anteil von ca. 25 % trägt der motorisierte Individualverkehr erheblich zum THG-Ausstoß in der Bundesrepublik bei. Im Rhein-Kreis Neuss liegen die verkehrsinduzierten Emissionen bei insgesamt 30 % und machen somit nahezu ein Drittel der THG-Emissionen im Kreisgebiet aus. Um die nationalen Klimaschutzziele zu unterstützen sowie zu den CO_2e-Reduktionszielen des Kreises beizutragen, müssen die THG-Emissionen im Sektor Verkehr zukünftig deutlicher als bisher reduziert werden. Die nachfolgende Tabelle vermittelt einen vereinfachten Eindruck, welchen Einfluss die Wahl der Verkehrsmittel auf den CO_2e-Ausstoß hat. Es zeigt sich, dass lediglich der Flugverkehr – der in der Emissionsbilanz eine Sonderrolle einnimmt – höhere CO_2e-Emissionen als der Personenkraftwagen (PKW) aufweist.

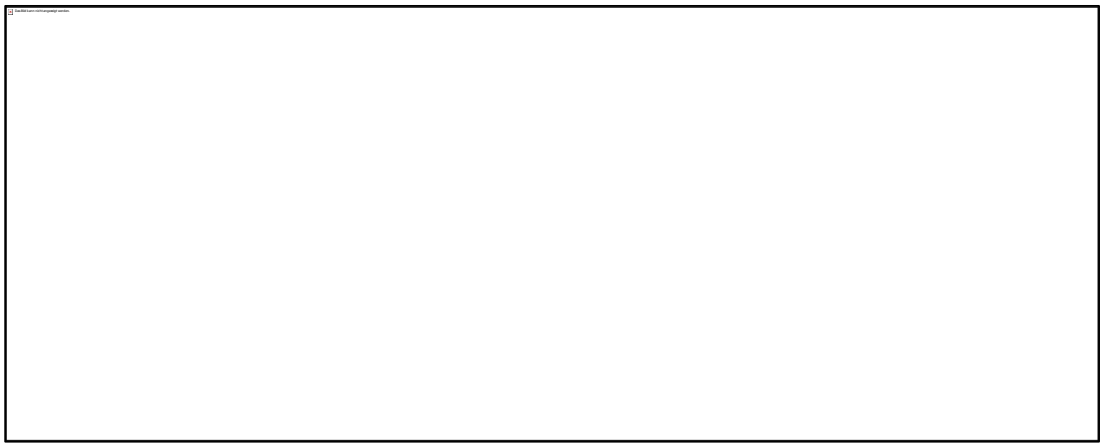

Abbildung 8-4 THG-Emissionen nach Verkehrsträger
[Quelle: www.vcd.org; g/Pkm: Gramm pro Personenkilometer; Dieser Wert bezieht sich auf die Emissionen pro Fahrgast und gefahrenem Kilometer. Auf diese Weise wird berücksichtigt, wie viele Personen ein Fahrzeug befördern kann, sodass eine Vergleichbarkeit möglich ist.]

Das Mobilitätsverhalten wird zukünftig stark von den Faktoren demographischer Wandel sowie sich verändernder Arbeits- und Freizeitgewohnheiten geprägt sein und sich in flexiblen Formen der Mobilität ausdrücken. Besonders im ländlichen Raum sind gut vernetzte Angebote, wie beispielsweise Mobilitätsstationen und ÖPNV, On-Demand Verkehre oder Car-Sharing Angebote, ein adäquates Mittel, um die Multimodalität zu unterstützen und den motorisierten Individualverkehr einzuschränken. Wesentliches Ziel des Rhein-Kreis Neuss ist es klimafreundliche Ansätze und Lösungen für den Ersatz des motorisierten Verkehrs anzubieten und umzusetzen.

Mögliche Handlungsansätze werden stets in den folgenden drei Bereichen betrachtet:

Vermeidung von Pkw-Fahrten durch eine Stärkung der Nahmobilität (Fuß- und Radverkehr)

Verlagerung von Pkw-Fahrten auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes (vor allem ÖPNV und Radverkehr)

Verbesserung der Effizienz des MIV durch Förderung alternativer Antriebe

Verbesserung durch Ausbau des Schienennetzes (Revierbahn, S 6, S 28 Verlängerung)

Um geeignete Maßnahmenansätze nachhaltig, also wirtschaftliche, ökologische und soziale Lösungen für das Kreisgebiet ausarbeiten zu können, bedarf es einer intensiven Betrachtung des Sektors Verkehr & Mobilität. Um der Komplexität und Bedeutung dessen Rechnung zu tragen, wird ein separates Konzept erstellt, dass neben der Prüfung des Status-Quo, Analyse von Potenzialen und Handlungsansätzen auch eine intensive Beteiligung der relevanten Akteurinnen und Akteure im Kreis vorsieht.

Klimaschonende Mobilitätszukunft im Rhein-Kreis Neuss			**2.5**
Handlungsfeld Nachhaltige, klimaschonende Kreisentwicklung	**Startzeit-punkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★☆	**Umsetzungsintervall** ☐Einmalig ☒ Daueraufgabe
Leitziel	Die Entwicklung eines Mobilitätskonzeptes nach den SUMP-Kriterien in Zusammenarbeit mit allen relevanten Mobilitätsakteurinnen und -akteuren, um eine zukunftsfähige, klimagerechte Weiterentwicklung der Mobilität zu ermöglichen, die alle Mobilitätsansprüche sowie Mobilitätsbedürfnisse der Menschen im Kreis erfüllt.		
Ausgangslage	Im Kreis werden bereits vier Stadtbahn-Linien, eine Straßenbahn-Linie, 79 Buslinien und zehn weitere Bürgerbus- oder AST-Linien angeboten, welche durch eine Vielzahl verschiedener Anbietender bereitgestellt werden. Auch ein ausgeprägtes Radwegnetz ist im Kreis vorhanden. Eine Fokusberatung im Jahr 2021 und die daran anschließenden Vorgänge führten zu dem Beschluss durch den Kreistag, ein Mobilitätsmanagement zur Anfertigung eines integrierten Mobilitätskonzeptes im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagement beantragen zu beantragen.		

Maßnahmenbeschreibung

Der Rhein-Kreis Neuss sieht eine breitflächige Meta- und Bestandsanalyse vor, welche Informationen über die Auslastung und Nutzung bestehender Infrastrukturen geben soll. Des Weiteren werden Informationen bzw. Daten der regionalen sowie überregionalen Ansätze und Konzepte eingeholt und erhoben.

Die Analyse wird Trends im Mobilitätsbereich inklusive des Mobilitätsverhaltens hervorbringen, aber auch raumspezifische Potenziale für den Kreis herausarbeiten.

Auf Basis der durch die Analyse generierten Daten und Informationen werden Ziele, Strategien und Leitideen im Bereich des Mobilitätsmanagements sowie Handlungsfelder abgeleitet und definiert. Die Handlungsfelder sollen anschließend in konkrete Einzelmaßnahmen münden, die in Maßnahmenpaketen gebündelt werden. Eine Priorisierung der Maßnahmen mit Umsetzungszeitrahmen folgt.

Durch das Zusammenwirken auf interkommunaler, interregionaler und interdisziplinärer Fachebene soll der Vorgang gestützt werden.

Abschließend folgt die Umsetzung der Maßnahmen inklusive eines Monitorings der Erfolge.

Zielgruppe	Verwaltungen des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen Verkehrsbetriebe Ingenieurbüros Bürgerinnen und Bürger

	Fachplanungsbüros Verkehrsvereine
Initiator / Verantwortung	Kreisverwaltung
Umsetzungskosten	▸ Integriertes Mobilitätskonzept bereits in Bearbeitung, Anschlusskosten abhängig von erarbeiteten Maßnahmen
Personalaufwand	▸ Mobilitätsmanagement im Rhein-Kreis Neuss: 20 Tage/Monat
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Einsparpotenzial noch nicht quantifizierbar, da es sich zunächst um eine organisatorische Maßnahme handelt.

8.3 Handlungsfeld: Klima- und Umweltbildung

Das Handlungsfeld „Klima- und Umweltbildungen enthält die folgenden 5 Maßnahmensteckbriefe:

3.1	Klimabildung für alle
3.2	Klimakoffer für Schulen
3.3	SDG-Route Rhein-Kreis Neuss
3.4	Wanderausstellung Rhein-Kreis Neuss
3.5	Neue umwelttechnische Bildungsgänge

Im Bereich der Klima- und Umweltbildung übernimmt der Rhein-Kreis Neuss mit unterschiedlichen Maßnahmenansätzen bereits Verantwortung für den Klimaschutz. Es wurde bereits frühzeitig erkannt, dass Bildungsmaßnahmen einen doppelten Nutzen haben, da neben der langfristigen Wirkung des Wissens und Kompetenzaufbaus bei den Kindern und künftigen Akteuren immer auch die Eltern und Angehörigen durch die Kinder mit dem Thema in Kontakt kommen. Beispielhaft soll im Rahmen des Vorhabens „Institut für Nachhaltigkeitsbildung im Rhein-Kreis Neuss“ unter anderem ein KlimaLab als Schüler/innen Labor entstehen. Ein Schüler/innen Labor Klima stellt das Fundament der Bildungsarbeit im Bereich Nachhaltigkeitsbildung dar und ermöglicht die frühzeitige Sensibilisierung für das Thema. Das KlimaLab soll als außerbetrieblicher und -schulischer Lernort für die Nachhaltigkeitsbildung etabliert werden. Das KlimaLab ist Teil eines Gesamtvorhabens. Es wurde eine Antragsskizze zur Förderung des Projekts „Institut für Nachhaltigkeitsbildung im Rhein-Kreis Neuss“ eingereicht, die neben weiteren Bereichen auch das KlimaLab umfasst. Derzeit wird auf die Beurteilung der Antragsskizze gewartet.

Beim Stadtradeln (Tourismus) geht es neben dem Spaß am Radfahren darum, das Fahrrad bewusst als umweltfreundliches Verkehrsmittel zu nutzen und Bürgerinnen und Bürger über die Kampagne hinaus für das Fahrradfahren zu begeistern.

Als Teil des Kulturraum Niederrhein e.V., dessen Mitglied der Rhein-Kreis Neuss ist, wurde im Jahr 2022 das neue Leitbild „Nachhaltige Kulturregion Niederrhein“ verabschiedet. Die Kulturregion hat sich somit auf einen Nachhaltigkeitskodex verständigt. Danach erhält jedes Projekt der Förderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik am Niederrhein im Zuge der Antragsberatung Empfehlungen zur ökologisch nachhaltigen Kulturproduktion. Die Kulturregion Niederrhein setzt sich somit als erste Kulturregion in Nordrhein-Westfalen mit Nachhaltigkeit und Klimaschutz auseinander.

Auch die diesjährige Kulturkonferenz des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) am 25.5.2023 hat sich in diesem Jahr „Kultur.Klima.Machen“ zum Thema gemacht und zeigt deutlich, wo die Schwerpunkte in der Entwicklung liegen. Welche Maßnahmen möglich sind und wie diese praktisch und ganzheitlich umgesetzt werden können, stellt die LVR-Kulturkonferenz anhand von Impulsvorträgen, Best-Practice-Beispielen und in Workshops vor.

Klimabildung für alle – digital aktiv und vernetzt

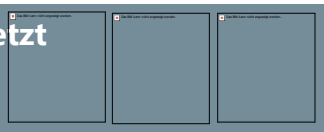

3.1

Handlungsfeld	Startzeitpunkt	Priorität	Umsetzungsintervall
Klima- und Umweltbildung	Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	★★☆	☒Einmalig ☐ Daueraufgabe
Leitziel	Durch ein vielfältiges, digitales Angebot Bewusstsein für die Themen Klimawandel und Klimaschutz in der breiten Bevölkerung schaffen, um zu klimaschützendem Verhalten zu motivieren und THG-Emissionen durch Energie- und Ressourcenverbrauch zu mindern. Identifikation von wichtigen Akteurinnen und Akteuren sowie bestehender Projekte und Bekanntmachung im Kreisgebiet. Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb des Kreises, insbesondere mit den kreisangehörigen Kommunen sowie wichtigen Akteurinnen und Akteuren in der Klimabildung. Entwicklung und Stärkung eines Klimabildungsnetzwerks im Kreis, um Synergien zu nutzen.		
Ausgangslage	Das Klimaschutzmanagement des Rhein-Kreis Neuss hat damit begonnen ein erstes Netzwerk über Akteurinnen und Akteure bestehender Projekte aufzubauen sowie einen ersten Austausch angestoßen. Dieses gilt es nun zu intensivieren und der breiten Öffentlichkeit die Informationen zugänglich zu machen.		

Maßnahmenbeschreibung

Das Anliegen der Maßnahme ist es, strategisch sinnvolle Schnittstellen zu bedienen, die sich für die Informationsstreuung und zur Multiplikation von Klimaschutzthemen anbieten. Für die Gestaltung der Klimabildung sind vielfältige Formate wie Projekttage und -wochen, Arbeitsgruppen, digitale Angebote, Exkursionen und Öffentlichkeitsarbeit sowie Kooperationen mit externen Institutionen essenziell, um über zielgruppenspezifische Angebote alle Altersgruppen erreichen zu können. Diese gilt es über die geeigneten Kanäle fortlaufend zu bewerben und mit Zusatzinformationen zu ergänzen. Neben der Bewerbung und der Inanspruchnahme bestehender Bildungsangebote, ist der Ausbau der Zusammenarbeit und Unterstützung der bestehenden Akteurinnen und Akteuren, Vereinen und Institutionen gefordert und soll gezielt ausgebaut werden. Hierzu sind eine Intensivierung und ein Ausbau des Netzwerkes mit bereits aktiven Akteurinnen und Akteuren sowie den Schulen und Kitas zwingend notwendig.

Es wird ein Bildungsnetzwerk im Kreisgebiet mit unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren im Bereich Klimabildung aufgebaut, das ein- bis zweimal im Jahr zusammenkommt. Projekte im Themenfeld Klimabildung sollen erfasst und Synergien möglichst gut genutzt werden. Bestehende Kooperationen zu den verschiedenen Themenbereichen werden vertieft. Die Themenbereiche sollen ein umfassendes Spektrum des Klimaschutzes aufgreifen und verschiedene Adressatenkreise erreichen. Die Bildung von themenspezifischen Unterarbeitsgruppen, unterschieden bspw. nach Altersklasse der Zielgruppe, ist zu empfehlen.

Kooperationen und Arbeitskreise stellen einen wichtigen Baustein im Kampf gegen den Klimawandel dar. Durch sie werden Allianzen geschlossen, Kontakte geknüpft und gemeinsame Projekte entwickelt.

Darüber hinaus lassen sich Probleme schneller lösen und Erfahrungen austauschen, sodass eine effizientere Umsetzung von Projekten, Maßnahmen etc. gewährleistet ist. Das Klimaschutzmanagement erfüllt dabei die zentrale Rolle der Informationsschnittstelle und kann wichtiger Multiplikator in Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit sein.

Begleitet wird die fortlaufende Netzwerkarbeit durch eine neu einzurichtende Internetpräsenz im Rahmen der existierenden Homepage des Rhein-Kreis Neuss. Über hinterlegte Kartendarstellungen können Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte im Kreisgebiet mit Informationen wie Projektart und Ansprechpartner hinterlegt werden. Diese digitale Karte dient Akteurinnen und Akteuren, aber auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern dazu, sich über laufende und abgeschlossene Projekte zu informieren. Dies kann maßgeblich durch den Ausbau der vorhandenen Homepage sowie intensive Nutzung der digitalen, sozialen Medien des Rhein-Kreis Neuss erfolgen. Über eine Unterkategorie der Homepage sollen unterschiedlichste Informationen den Bürgerinnen und Bürgern digital und mit regelmäßigen Updates zugänglich gemacht werden. Dabei soll insbesondere auch auf bestehende, kostenfreie Informationsgrundlagen zurückgegriffen werden. Fachbereichsübergreifend aufgearbeitet können so einmal wöchentlich die unterschiedlichen Kanäle der digitalen Medien genutzt werden. Überschriften für themenbezogene Informationen oder Anregungen zum Mitmachen können sein:

Alltags-Tipps, Daten und Fakten aus dem Bereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, Klimaaktivitäten des Rhein-Kreis Neuss, aktuelle Projekte und Veranstaltungen

Für eine qualitativ hochwertige Aufbereitung von Informationen und die Auswahl der geeigneten digitalen Formate sowie Darstellungsweisen, empfiehlt es sich gemeinsam mit den Stellen für Öffentlichkeitsarbeit und Nachhaltigkeitsmanagement ein Kommunikationskonzept zu erstellen. Dieses kann dem Klimaschutzmanagement sowie den ausführenden Stellen für die Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiger Hinweisgeber sein. Das Konzept kann halbjährlich bis jährlich aktualisiert und mit neuen Inhalten gefüllt werden.

Der Rhein-Kreis Neuss und die kreisweite Allianz für Klima und Nachhaltigkeit, sollen durch die Netzwerkarbeit und die digitale Intensivierung des Themen- und Informationsaustausches als Ansprechpartner rund um Klimabildungsthemen und Projekte in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

Zielgruppe	Bürgerinnen und Bürger Unterschiedliche Akteurinnen und Akteure im Bereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
Initiator / Verantwortung	Klimaschutzmanagement Rhein-Kreis Neuss Stelle für Öffentlichkeitsarbeit und Nachhaltigkeitsmanagement
Umsetzungskosten	▸ Kosten Überarbeitung Homepage und Einrichtung der Internetpräsenz des Netzwerks 10.000€ ▸ Ggf. ext. Büro für Kommunikations- und Öffentlichkeitskonzept zu Beginn der Maßnahme 4.500 € Laufende Kosten zur Aktualisierung von Informationen und Neueingabe von Angeboten und Veröffentlichungen ▸ Kosten zwei Mal jährlich stattfindende Netzwerktreffen 1.500 €/a€
Personalaufwand	▸ 5 Tage / Monat

Energie- und THG-Einsparpotenziale ☒ Direkt ☐ Indirekt	▸ Einsparpotenzial noch nicht quantifizierbar, da es sich erstmal um eine organisatorische Maßnahme handelt. ▸ Explizites Einsparpotenzial ist von der Intensität der Maßnahmenumsetzung abhängig.

Förderprogramm: Klimakoffer für Schulen			**3.2**
Handlungsfeld Klima- und Umweltbildung	**Startzeit-punkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★☆☆	**Umsetzungsintervall** ☒Einmalig ☐ Daueraufgabe
Leitziel	Kinder und Jugendliche frühzeitig für den Klimawandel sensibilisieren und ihnen durch Experimente mit Spaß die Themen Klimaschutz und die Klimaanpassung näherbringen.		
Ausgangslage	Bisher gibt es kein vergleichbares Angebot des Rhein-Kreis Neuss für Schulen oder andere Bildungseinrichtungen. Es handelt sich um die Umsetzung einer neuen Maßnahme.		

Maßnahmenbeschreibung

Diese Maßnahme sieht vor, Klimakoffer für Kitas und Schulen zu entwickeln. Inhaltlich werden diese die Themenbereiche des Klimaschutzes und der Klimaanpassung abdecken. Es werden neben Bildungsmaterial auch Experimente zum selbst ausprobieren enthalten sein. Diese Koffer können nach der Fertigstellung von den Kitas oder den Schulen vom Rhein-Kreis Neuss ausgeliehen und als Grundlage für den Unterricht bei klimaschutz- und klimaanpassungsrelevanten Themen genutzt werden. Für unterschiedliche Altersgruppen gibt es vielfältige Angebote und Nutzungsmöglichkeiten. Auch die Nutzung für Aktionstage ist möglich. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung/Engagement Global bietet mit dem AGP-Aktionsgruppenprogramm u.a. auch für Schulen ein Förderprogramm an und bezuschusst Aktionen, wenn diese mit Themen der Umwelt zusammenhängen.

Es soll zudem geprüft werden, die Klimakoffer auch für andere Gruppen (z. B. in der Erwachsenenbildung) bereitzustellen, um eine möglichst große Vielfalt an Personen zu erreichen. Um einen kurzfristigen Start der Maßnahme zu ermöglichen, soll auf vorhandene Produkte am Markt zurückgegriffen werden. Auch eine Kooperation mit Bildungseinrichtungen und Angeboten unterschiedlicher Institutionen ist denkbar und soll im Rahmen der Maßnahme geprüft werden.

Zielgruppe	Kinder und Jugendliche Lehrpersonal
Initiator / Verantwortung	Klimaschutzmanagement Rhein-Kreis Neuss
Umsetzungskosten	▸ Bereitstellung der Klimakoffer (ab ca. 150€ in der Neuanschaffung, je nach Altersklasse und Umfang)
Personalaufwand	▸ Klimaschutzmanagement: 1,5 Tage / Monat
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Einsparpotenzial noch nicht quantifizierbar, da es sich erstmal um eine organisatorische Maßnahme handelt. ▸ Die Zielgruppe wird für die Zukunft sensibilisiert und Maßnahmen könnten schneller und mit mehr Akzeptanz umgesetzt werden. Die Kinder haben eine MulitiplikatorInnenfunktion und tragen ihr Wissen u. a. in die Familien.

SDG-Route Rhein-Kreis Neuss			**3.3**
Handlungsfeld Klima- und Umweltbildung	**Startzeit-punkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★☆	**Umsetzungsintervall** ☒Einmalig ☐ Daueraufgabe
Leitziel	Erschaffung einer Route (z.B. als Radroute) mit Lernstationen in allen Kommunen, die dazu einladen, die globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals - SDGs) zu erkunden - auch als digitale Version mit einem "Onlinerundgang" der jeweiligen Station zu ergänzen		
Ausgangslage	Es handelt sich um eine neue Maßnahme, die bisher vom Rhein-Kreis Neuss nicht umgesetzt wird.		

Maßnahmenbeschreibung

Der Rhein-Kreis Neuss konzipiert und gestaltet gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen eine (Fahrrad-)Route durch das Kreisgebiet mit unterschiedlichen Stationen rund um das Thema Klima und Nachhaltigkeit.

Die Route und Stationen sollen in enger Zusammenarbeit mit der Allianz für Klima und Nachhaltigkeit erarbeitet werden. Nach Möglichkeit übernehmen die Kommunen eine Art Patenschaft für Stationen in ihrem kommunalen Gebiet. Denkbar ist auch die Einbeziehung von Unternehmen an bedeutenden Unternehmensstandorten und Gewerbegebieten. Bestehende Routen (Energiepfad in Grevenbroich aus LaGa 1990) sollen ebenfalls mit eingebunden und berücksichtigt werden.

Leitgedanke der Route sollen die globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals - SDGs) sein, die an unterschiedlichen Stationen aufgegriffen werden. Begleitet werden soll die Maßnahme durch ein digitales Lernangebot, das die Stationen und Informationen wiedergibt und an der einen oder anderen Stelle zum Mitmachen anregt. Über Infotafeln und digitale Zusatzinfos (z.B. über QR-Codes) können bspw. Aktivitäten des Rhein-Kreis Neuss im Themenfeld des jeweiligen Nachhaltigkeitsziels kommuniziert und so in die breite Öffentlichkeit gestreut werden. Eine Förderung durch das Förderprogramm Nahmobilität wird angestrebt.

Zielgruppe	Bürgerinnen und Bürger Touristinnen und Touristen Bildungseinrichtungen Unternehmen
Initiator / Verantwortung	Klimaschutzmanagement Rhein-Kreis Neuss und die Allianz für Klima und Nachhaltigkeit, Radregion Rheinland
Umsetzungskosten	▸ Ggf. ext. Beratung bei der Konzepterstellung: 4.000-6.000€ ▸ Umsetzung der Route: 30.000€ (ggf. 80% Zuschuss)

Personalaufwand	▸ Klimaschutzmanagement Entwicklung Konzept: 20 Tage
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Einsparpotenzial indirekt und noch nicht quantifizierbar. Die Zielgruppe wird für die Zukunft sensibilisiert und Maßnahmen könnten schneller und mit mehr Akzeptanz umgesetzt werden.

Wanderausstellung – Gutes Klima im Rhein-Kreis Neuss			**3.4**
Handlungsfeld Klima- und Umweltbildung	**Startzeit-punkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★☆☆	**Umsetzungsintervall** ☒Einmalig ☐ Daueraufgabe
Leitziel	Begleitende Ausstellungen bieten Bürgerinnen und Bürgern einen informativen Einstieg in Klimaschutz- und Klimaanpassungsthemen. Durch eine Wanderausstellung im Kreisgebiet zeigt das Thema Präsenz und multipliziert die Themen in die Kommunen, Haushalte und Unternehmen		
Ausgangslage	Es handelt sich um eine neue Maßnahme, die bisher vom Rhein-Kreis Neuss nicht umgesetzt wird.		

Maßnahmenbeschreibung

Der Rhein-Kreis Neuss konzipiert und gestaltet ein Ausstellungsformat zum Thema Gutes Klima im Rhein-Kreis Neuss. Es können unterschiedliche Themen aufgegriffen und aufbereitet werden. Empfehlenswert sind zunächst zwei Ausstellungsformate, die jeweils den Themenbereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung aufgreifen.

Das Kreisgebiet ist geprägt durch bekannte und gut besuchte Kultur- und Freizeiteinrichtungen, die sich sehr gut eignen, um einer derartigen Ausstellung eine Plattform zu geben. Denkbar ist der Einsatz der Ausstellungsmaterialen als begleitendes Format bei unterschiedlichen Veranstaltungen. Auch eine Kombination mit entsprechend ausgearbeiteten Aktionen und Veranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen ist denkbar. Die Ausstellung kann auf diese Art und Weise, beispielsweise verbunden mit 2-3 Workshops für unterschiedliche Zielgruppen, Ausflugsziel von Schulklassen, Vereinen, Unternehmen oder weiteren Institutionen sein.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme ist zunächst die Erstellung eines Konzeptes sowie die detaillierte Ermittlung der Umsetzungskosten notwendig. Hierzu soll verwaltungsintern ein fachübergreifendes Projektteam, unter koordinierender Leitung des Klimaschutzmanagements, gebildet werden.

Zielgruppe	Bürgerinnen und Bürger Touristinnen und Touristen Bildungseinrichtungen Unternehmen
Initiator / Verantwortung	Klimaschutzmanagement Rhein-Kreis Neuss
Umsetzungskosten	▸ Ggf. ext. Beratung bei der Konzepterstellung: 6.000€ ▸ Umsetzung Wanderausstellung: 40.000€
Personalaufwand	▸ Ext. Dienstleistung je nach Bedarf ▸ Klimaschutzmanagement und Projektteam Entwicklung Konzept: 15-25 Tage Begleitung und Betreuung der Ausstellung 5 Tage / Monat

Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Einsparpotenzial noch nicht quantifizierbar. Die Zielgruppe wird für die Zukunft sensibilisiert und Maßnahmen könnten schneller und mit mehr Akzeptanz umgesetzt werden.

Neue umwelttechnische Bildungsgänge am BBZ Dormagen			**3.5**
Handlungsfeld Klima- und Umweltbildung	**Startzeitpunkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★☆	**Umsetzungsintervall** ☒Einmalig ☐ Daueraufgabe
Leitziel	Der Ausbau des Bereichs Umweltbildung in der Berufsausbildung durch Aufnahme neuer umwelttechnischer Berufe am Berufsbildungszentrum Dormagen (BBZ Dormagen).		
Ausgangslage	Der Rhein-Kreis Neuss hat bereits eine Fachschule für Umweltschutztechnik am BBZ Dormagen eröffnet und richtet derzeit ein Wasserstofflabor ein. Neue Ausbildungsmöglichkeiten für zukünftige nachhaltige Berufe sollen hier entsprechend generiert werden.		

Maßnahmenbeschreibung

Berufsbildungszentren spielen eine zentrale Rolle bei der Ausbildung von Fachkräften in verschiedenen Berufsfeldern. Angesichts der wachsenden Bedeutung von Umweltschutz und Nachhaltigkeit haben die Bildungseinrichtungen des Rhein-Kreis Neuss reagiert. Der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt im Rahmen eines Förderantrags seine Berufsbildungszentren zu Berufskollegs 4.0 auszubauen. Schülerinnen und Schüler sollen neben herkömmlichen Verfahrensweisen auch mit modernen klimaschonenden Techniken vertraut gemacht und die Digitalisierung vorangetrieben werden.

Insbesondere das BBZ Dormagen bietet neue umwelttechnische Ausbildungsberufe wie die/den staatlich geprüften/r Techniker/in, Fachrichtung Umweltschutztechnik an. Diese Berufe ermöglichen es den Lernenden zukunftsorientierte Karrieren anzustreben und den Chemiestandort Dormagen mit zukünftigen Fachkräften zu stärken. Weitere neue umwelttechnischen Ausbildungsberufe wie bspw. Erneuerbare-Energien-Techniker/in, Abfall- und Recyclingtechniker/in bzw. Entsorgungstechniker/in sollen ab dem Schuljahr 2025/2026 am BBZ Dormagen eingeführt werden und jungen Menschen eine vielversprechende berufliche Perspektive im Rhein-Kreis Neuss ermöglichen. Indem sie Fachkenntnisse und Fähigkeiten in umwelttechnischen Bereichen erwerben, tragen sie aktiv dazu bei, eine nachhaltige Zukunft zu gestalten.

Die Einführung der neuen Ausbildungsberufe wird mit einer breit angelegten Werbekampagne begleitet, die junge Menschen für die jeweilige Ausbildung und deren Bedeutung für den Klimaschutz sensibilisiert und begeistert. Unter dem Motto „Klimaschützer von Beruf" können unterschiedliche Informationskampagnen laufen, die potenzielle Berufsschülerinnen und Berufsschüler und die Wirtschaft zusammenbringen. Die bisherigen Vereinbarungen mit Firmen im Rahmen des Vorhabens Berufskolleg 4.0 sollen hierbei ebenfalls beworben werden.

Zielgruppe	Berufsschülerinnen und -schüler
Initiator / Verantwortung	Amt für Schulen und Kultur, Land NRW

Umsetzungskosten	▸ Kosten
Personalaufwand	▸ liegt beim Land NRW
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Einsparpotenzial noch nicht quantifizierbar. Die Zielgruppe wird für die Zukunft sensibilisiert und Maßnahmen könnten schneller und mit mehr Akzeptanz umgesetzt werden.

8.4 Handlungsfeld: Erneuerbare Energien

Im Handlungsfeld „Erneuerbare Energien" wurden die folgenden Maßnahmensteckbriefe erarbeitet:

4.1	AltBauNeu Bürgerinnen und Bürger gut beraten
4.2	Interkommunaler Arbeitskreis Erneuerbare Energien zwischen den verantwortlichen Planungsämtern im Kreisgebiet
4.3	Unterstützungsangebot für Quartierskonzepte - Fördergelder und Informationen
4.4	Energiesparwettbewerb - Energiesparen zahlt sich aus
4.5	Rhein-Kreis Neuss als Wasserstoffregion

Der Rhein-Kreis Neuss konnte in den vergangenen Jahren den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion erfolgreich steigern. Im Jahr 2020 wurden bilanziell betrachtet 18% des Stroms durch erneuerbare Energien eingespeist. Von diesem erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien wurden 71% durch Windenergie, 16% durch Photovoltaik und 12 % durch Biomasse generiert. Um die Klimaschutzziele der Bundesregierung und des Rhein-Kreis Neuss zu erreichen und die Energieversorgung des Kreises langfristig von fossilen Energieträgern unabhängig zu gestalten, ist jedoch im Rhein-Kreis Neuss als wichtiger, energieintensiver Industriestandort ein deutlich verstärkter Ausbau notwendig.

Dafür sollen im Kreis insbesondere der Ausbau der Photovoltaik -sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen- und ein beschleunigter Zubau von Windkraftanlagen geprüft werden. Die Maßnahmen im Handlungsfeld Erneuerbare Energien unterstützen insbesondere über Beratungsangebote den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf privaten und gewerblichen Dachflächen. Um die fossilen Brennstoffe gänzlich zu ersetzen, muss der Strom aus erneuerbaren Energien auch für den Verkehr und die Wärmebereitstellung genutzt werden. Für die Kopplung dieser Sektoren bietet die Schlüsseltechnologie Power-to-Gas vielversprechende Möglichkeiten, die im Rahmen der Wasserstoffstrategie des Kreises fortlaufend mitbetrachtet wird. Ein Ausbau von Ladeinfrastruktur zur Umsetzung der Mobilitätswende im Kreisgebiet wird Teil der Betrachtungen im Rahmen des bereits zusätzlich beauftragten Mobilitätskonzeptes sein.

Die Bilanzierung der Treibhausgase des Rhein-Kreis Neuss hat ermittelt, dass 23% der Emissionen auf die privaten Haushalte zurückzuführen ist. Damit ist der Sektor Haushalte ein großer Emittent neben den Sektoren Verkehr und Industrie. Großes Potenzial liegt in den Bereichen Sanierung und der Bereitstellung von Energie für Heizung und Warmwasser. Um die CO_2-Reduktionsziele zu erreichen, muss die Sanierungsrate weiter erhöht werden. Der Rhein-Kreis Neuss hat sich daher das Ziel gesetzt, möglichst umfassend zu informieren. Durch die Sanierung der Gebäude können Hauseigentümerinnen und Eigentümer sowohl eine Einsparung der Energiekosten als auch eine Wertsteigerung des Gebäudes erzielen und darüber hinaus einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz leisten. Beim Neubau von Wohngebäuden besteht die Gelegenheit, klimafreundliche Gebäude für die Zukunft zu errichten, was sich auch der Rhein-Kreis Neuss selbst für die eigenen Liegenschaften als Ziel gesetzt hat. Eine gute Dämmung und effiziente Lüftungstechnik sowie alternative Heizsysteme wie Wärmepumpen, kombiniert mit regenerativer Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen, ermöglichen den zukünftigen Hauseigentümerinnen und Eigentümern den aktiven Klimaschutz. Aufgrund dessen adressieren einige der folgenden Maßnahmen private Hauseigentümerinnen und Eigentümer und unterstützen Sie dabei, die bestehenden Potenziale zu nutzen.

Die Maßnahmen aus dem Handlungsfeld Erneuerbare Energien werden von Maßnahmen aus anderen Handlungsfeldern, wie beispielsweise aus dem Handlungsfeld „Nachhaltige und klimaschonende Kreisentwicklung" flankiert und ergänzt.

ALT*BAU*NEU – Bürgerinnen und Bürger gut beraten 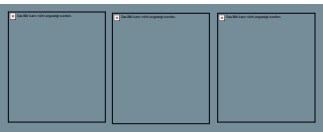	**4.1**

Handlungsfeld Erneuerbare Energien	**Startzeit-punkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★☆	**Umsetzungsintervall** ☐ Einmalig ☒ Daueraufgabe

Leitziel	Deutliche Erhöhung der Sanierungsrate von Bestandsgebäuden im Rhein-Kreis Neuss durch Beratungen zur sinnvollen Umsetzung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung mit ALT*BAU*NEU.
Ausgangslage	Der Rhein-Kreis Neuss nimmt bislang nicht an ALT*BAU*NEU teil.

Maßnahmenbeschreibung

ALT*BAU*NEU ist eine Sanierungsinitiative für Kreise, Städte und Gemeinden in NRW. Das Projekt unterstützt die Kommunen bei der Vermittlung der Vorteile von energetischen Sanierungen von Ein- und Zweifamilienhäusern. Durch die Zusammenarbeit kann auch der Rhein-Kreis Neuss die Sanierungsquote seiner Bestandsgebäude erhöhen und seinen Bürgerinnen und Bürgern ein wichtiges Beratungsangebot liefern. Der Sektor der privaten Haushalte war im Jahr 2020 für 26% der kreisweiten energetisch bedingten Emissionen verantwortlich, wobei ein Großteil auf die eingesetzte Energie für Strom- und Wärmeverwendung in den Gebäuden entfällt. Durch Gebäudesanierung und Heizsystemaustausch, begleitet durch fachlich hochwertige Beratungsformate, lassen sich zukünftig THG-Emissionen und Energie einsparen.

Die Fachkräfte der NRW.Energy4Climate gestalten gemeinsam mit den Kreisen und Kommunen Angebote zu dem Thema energetische Gebäudemodernisierung. Diese können im Anschluss von der Bevölkerung kostenlos genutzt werden. Der Rhein-Kreis Neuss kann durch die Kooperation sowohl Geld als auch personelle Ressourcen sparen, indem man im Rahmen des Programms ALT*BAU*NEU auf bestehende Informationen und Netzwerke zugreifen kann.

Durch ALT*BAU*NEU kann ein gutes (kreisweites) Netzwerk mit allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren entstehen, was den Erfahrungsaustausch fördert und eine wichtige Grundlage für weitere Beratungs- und Veranstaltungsangebote sein kann.

Sämtliche Informationen zu dem Projekt sollen gebündelt auf einer extra ALT*BAU*NEU Homepage des Rhein-Kreis Neuss abrufbar sein. Dort sollen neben den diversen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auch Informationen zu Förder- und Beratungsangeboten sowie zu Veranstaltungen zu finden sein. Eine begleitende, gut konzeptionierte Öffentlichkeitsarbeit soll das Programm schnell bekannt machen.

Zielgruppe	Bürgerinnen und Bürger / private Immobilieneigentümerinnen Immobilieneigentümer
Initiator / Verantwortung	Rhein-Kreis Neuss und Kommunen Koordinierend und Initiatorin: Klimaschutzmanagement RKN

Umsetzungskosten	▸ Personalkosten ▸ Teilnahmebeitrag für die Betreuung des Netzwerks (ca. 2.400 €/a)
Personalaufwand	▸ Ca. 0,25 Tage/Woche
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Da es sich um eine organisatorische Maßnahme ist das Einsparpotenzial noch nicht abschätzbar. Explizites Einsparpotenzial ist von der Intensität der Maßnahmenumsetzung abhängig. ▸ Einsparung durch spätere Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen. ▸ Beispielhaft: Der Heizenergieverbrauch für ein Einfamilienhaus beträgt vor der Sanierung 28.500 kWh/a bei CO2-Emissionen von 52 kg/m² und nach der Sanierung 12.320 kWh/a bei CO2-Emissionen von 18 kg/m². Durch die Sanierung werden 57% der Heizenergie und 65% der CO2-Emissionen eingespart. (Quelle: CO2Online)

Interkommunaler Arbeitskreis Erneuerbare Energien Rhein-Kreis Neuss			**4.2**
Handlungsfeld Erneuerbare Energien	**Startzeit-punkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★☆	**Umsetzungsintervall** ☐ Einmalig ☒ Daueraufgabe
Leitziel	Deutliche Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien im Rhein-Kreis Neuss		
Ausgangslage	Der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rhein-Kreis Neuss schreitet weiter voran. Zur Hebung der großen Potenziale fehlt bislang ein regelmäßiger Austausch der zuständigen Planungsämter im Kreisgebiet.		

Maßnahmenbeschreibung

Der Rhein-Kreis Neuss weist große Potenziale im Bereich der Erneuerbaren Energien zur Wärme- und Stromversorgung auf, die zukünftig realisiert werden sollen. Gleichzeitig kommen sich stetig verändernde gesetzliche Rahmenbedingungen zur Umsetzung und planungsrechtlichen Prüfung der Vorhaben hinzu. Die Komplexität der unterschiedlichen Themen und Herausforderungen der Kommunen und des Kreises steigen fortlaufend an. Hier möchte der Kreis gerne ansetzen und einen interkommunalen Austausch zum Themenfeld Erneuerbare Energien fördern, der sowohl den Strom- als auch den Wärmebereich behandelt und die wichtigen Bereiche der Kommunalverwaltungen einbindet. So sollen ein zuverlässiger Informationsaustausch zu Umsetzungen von rechtlichen Anforderungen und ein Netzwerk für interkommunale Projektmöglichkeiten entstehen.

Neben den klassischen Themen Windenergie- und Photovoltaikausbau soll insbesondere auch die kommunale Wärmeplanung gemeinsam betrachtet werden. Der Rhein-Kreis Neuss kann hier eine koordinierende Funktion und stellt den kreisangehörigen Kommunen grundlegende Informationen zur Verfügung, die für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanungen notwendig sind. Für das Thema der kommunalen Wärmeplanung wird eine themenbezogene Arbeitsgruppe eingerichtet.

Zuständige Planungsämter sind eingeladen, sich aktiv im Arbeitskreis einzubringen. Der Rhein-Kreis Neuss wird regelmäßig Informations- und Beratungsbedarfe der Kommunen abfragen und zeitnahe Angebote für Beratungen und Diskussionen im Rahmen des Arbeitskreises anbieten. Regelmäßige Treffen sind zunächst zweimal jährlich, sowie themenbezogen nach Bedarf, eingeplant.

Zielgruppe	Kommunalverwaltungen – zuständige Planungsämter
Initiator / Verantwortung	Rhein-Kreis Neuss und Kommunen Koordinierend und Initiatorin: Energiemanagement RKN
Umsetzungskosten	▸ Personalkosten ▸ Ext. Beratung nach Bedarf
Personalaufwand	▸ Rhein-Kreis Neuss: ca. 0,25 Tage/Woche
Energie- und THG-Einsparpotenziale	▸ Noch nicht abzuschätzen, da es sich um eine organisatorische Maßnahme handelt.

☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Beispielhaft: Pro erzeugter kWh durch Solarstrom wurden 2021 in Deutschland 684 g CO2e eingespart. Rechnet man dies auf eine übliche private PV-Anlage mit einer Leistung von 10000 kWh/a hoch, entsteht ein Einsparpotenzial von 6,84 t CO2e. (Umweltbundesamt,2021)

Unterstützungsangebot für Quartierskonzepte – Fördergelder und Informationen			**4.3**
Handlungsfeld Erneuerbare Energien	**Startzeitpunkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★☆	**Umsetzungsintervall** ☒ Einmalig ☐ Daueraufgabe
Leitziel	Sanierung von Bestandsquartieren zur Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der THG-Emissionen im Kreisgebiet.		
Ausgangslage	Energetische Sanierungen sowie der Einsatz neuer Wärmeversorgungskonzepte mit einem hohen Anteil erneuerbaren Energien, bieten große Potenziale im Rhein-Kreis Neuss.		

Maßnahmenbeschreibung

Um ältere Bestandsquartiere energetisch zu sanieren, sollen im Kreisgebiet vermehrt Quartierskonzepte erstellt werden, die die Sanierung von Fassaden, Dächern und Fenstern sowie die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und darüber hinaus ein hoher Anteil erneuerbare Energien in der Stromversorgung umfassen.

Der Kreis prüft, ob und wie eine Beantragung von Fördergeldern im Programm 432 der KfW (Energetische Stadtsanierung möglich ist und leitet die Fördergelder an die Kreishandwerkerschaft weiter. Über externe Dienstleister können so integrierte Quartierskonzepte erstellt werden. Die Umsetzung der vorangehend erstellten Quartierskonzepte geschieht nach Möglichkeit über das bei der Kreishandwerkerschaft Niederrhein vorzuhaltende Personal. In einem ersten Schritt soll ein mögliches Vorgehen geprüft werden und ein erstes gemeinsames Quartierskonzept entstehen.

Durch die Umsetzung von Quartierskonzepten und den damit verbundenen Sanierungsmaßnahmen können Einsparungen erreicht werden durch:

- Dämmung der Fassade
- Dämmung des Dachs
- Dämmung der Kellerdecke
- Dämmung der Kellerdecke
- Dämmung der obersten Geschossdecke
- Austausch der Heizungsanlagen
- Erneuerung der Fenster

Eine wichtige Schnittstelle existiert zwischen den kommunalen Wärmeversorgungsplänen, die zukünftig in hoher Anzahl zu erwarten sind, und den Quartierskonzepten. Ergebnisse aus der kommunalen Wärmeplanung können direkt in die Quartierskonzepte und die Umsetzung einfließen.

Zielgruppe	Bürgerinnen und Bürger / private Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümer Kreisangehörige Kommunen
Initiator / Verantwortung	Koordinierend und Initiatorin: Klimaschutzmanagement RKN
Umsetzungskosten	▸ Liegen grundsätzlich bei den Städten und Gemeinden ▸ Pro Quartierskonzept 40.000-60.000 €

<table>
<tr><td></td><td>

Prüfung von Fördermitteln:
KfW 432 – Energetische Stadtsanierung
Zuschuss in Höhe von 75% der förderfähigen Kosten

</td></tr>
<tr><td>Personalaufwand</td><td>

Wird durch das Klimaschutzmanagement abgebildet, bzw. liegt bei den Städten und Gemeinden

</td></tr>
<tr><td>Energie- und THG-Einsparpotenziale
☐ Direkt
☒ Indirekt</td><td>

Da es sich um eine organisatorische Maßnahme ist das Einsparpotenzial noch nicht abschätzbar. Explizites Einsparpotenzial ist von der Intensität der Maßnahmenumsetzung abhängig.
Durchgeführten energetischen Sanierungsmaßnahmen und ihre Wirkung als Beispiel:

<table>
<tr><th>Maßnahme</th><th>Energieeinsparung</th></tr>
<tr><td>Dämmung der Fassade</td><td>Ca. 22 %</td></tr>
<tr><td>Dämmung des Dachs</td><td>Ca. 15 %</td></tr>
<tr><td>Dämmung der Kellerdecke</td><td>Ca. 10 %</td></tr>
<tr><td>Dämmung der obersten Geschossdecke</td><td>Ca. 7 %</td></tr>
<tr><td>Austausch der Heizungsanlage</td><td>Ca. 17 %</td></tr>
<tr><td>Erneuerung der Fenster</td><td>Ca. 7 %</td></tr>
</table>
(Quelle:CO2Online)
</td></tr>
</table>

Energiesparwettbewerb – Energiesparen zahlt sich aus			**4.4**
Handlungsfeld Erneuerbare Energien	**Startzeitpunkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★☆	**Umsetzungsintervall** ☐ Einmalig ☒ Daueraufgabe
Leitziel	Sensibilisierung für das Thema Energiesparen und Motivation zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen		
Ausgangslage	Der Rhein-Kreis Neuss hat ein vergleichbares Maßnahmenprogramm bei seinen eigenen Schulen und wird es wiederbeleben		

Maßnahmenbeschreibung

Es soll ein Energiesparwettbewerb ins Leben gerufen werden, der sich primär an Schulen, und Organisationen richtet und diese dazu bewegen soll, ihre Energieverbräuche zu senken.

Den Wert der jeweiligen Energieeinsparungen im Laufe eines Wettbewerbsjahres zahlt der Kreis als Geldbetrag an die Wettbewerbsteilnehmenden aus. Die drei Besten des Wettbewerbs werden darüber hinaus mit Sonderpreisen ausgezeichnet. Solch ein Wettbewerb kann durch teilnehmende Kooperationspartner die Reichweite steigern, weshalb der Kreis sich der Gewinnung weiterer Partner annehmen wird.
Der Wettbewerb wird öffentlichkeitswirksam begleitet – sowohl auf den Kanälen des Kreises als auch in der Presse soll über den Wettbewerb berichtet werden, um eine breite Masse der Bevölkerung darauf aufmerksam zu machen. Darüber hinaus bietet ein derartiger Wettbewerb einen Rahmen, um weitere Klimaaktionen für die teilnehmenden Bildungseinrichtungen und die Vereine durchzuführen. Über das neu zu schaffende Klimabildungsnetzwerk können so Synergien genutzt werden.

Zielgruppe	Bildungseinrichtungen Vereine und Organisationen
Initiator / Verantwortung	Kreisverwaltung – Klimaschutzmanagement
Umsetzungskosten	▸ Personalkosten für Akquise von Kooperationspartnern ▸ Organisation, Veranstaltung und Bewerbung des Wettbewerbs 10.000 €/a ▸ Zzgl. Wettbewerbskosten durch ausgezahlte Preise und Vergütungen
Personalaufwand	▸ 1 Tag/Monat
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☒ Direkt ☐ Indirekt	▸ Da es sich um eine organisatorische Maßnahme ist das Einsparpotenzial noch nicht abschätzbar. Explizites Einsparpotenzial ist von der Intensität und Art der Maßnahmenumsetzung abhängig. ▸ Zum Beispiel kann durch das Ausschalten von elektronischen Geräten statt des Stand-by-Modus bis zu 235 kg CO_2e pro Jahr gespart werden.

Rhein-Kreis Neuss als Wasserstoffregion			4.5
Handlungsfeld Erneuerbare Energien	**Startzeit-punkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★★	**Umsetzungsintervall** ☐ Einmalig ☒ Daueraufgabe
Leitziel	Unterstützung der Etablierung von Wasserstoff als Energieträger der Zukunft.		
Ausgangslage	Der Kreis befindet sich bereits im Austausch mit unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren und ist Förderer des Wasserstoff Hub Rhein-Kreis Neuss/Rheinland. Der Kreis unterstützt aktiv den Prozess des Ausbaus der Wasserstofftechnologie in der Region.		

Maßnahmenbeschreibung

Wasserstoff wird in einer Vielzahl wissenschaftlicher Studien als Energieträger der Zukunft bezeichnet und als zentrales Element für die Klimaneutralität Deutschlands. Vor allem grün produzierter Wasserstoff aus Windkraft und Photovoltaik wird für die angestrebte Dekarbonisierung eine wichtige Rolle spielen. Wasserstoff ist ein vielseitig einsetzbarer Energieträger und kann im Sinne der Sektorenkopplung mit Hilfe von Power-to-X-Verfahren in allen Sektoren, wie beispielsweise der Industrie oder auch dem Verkehr, eingesetzt werden. Der Energieträger ist überall dort ein guter Ersatz für fossile Energieträger, wo erneuerbarer Strom nicht direkt eingesetzt werden kann.

Der Kreis unterstützt die Etablierung von Wasserstoff als bedeutenden Energieträger. Wasserstoff soll als eine bezahlbare, sichere und saubere Energiequelle perspektivisch im Rhein-Kreis Neuss entwickelt werden. Durch den Energieträger Wasserstoff sollen bestehende Arbeitsplätze in Lebensmittel-, Aluminium- und Chemieindustrie erhalten, bestenfalls neue geschaffen werden; darüber hinaus im Handwerk und Mittelstand. Das Thema wird in den nächsten Jahren prioritär verfolgt. Der Rhein-Kreis Neuss bedient sich dabei des Wasserstoff Hub Rhein-Kreis Neuss/Rheinland e.V. und seiner Mitglieder. Gemeinsam werden Modellprojekte für die Erzeugung von grünem Wasserstoff entwickelt und vorangetrieben sowie mögliche Standorte für die Verteilung (Wasserstoffpipelines, Tankstellen) und Anwendungen ermittelt.

Ein weiteres wichtiges Segment ist der wasserstoffbezogene Anlagen- und Komponentenbau. Angestrebt wird die Errichtung eines Kompetenzzentrums Wasserstoff.

Der Prozess des Ausbaus der Wasserstofftechnologie in der Region wird durch den Kreis und den Wasserstoff Hub Rhein-Kreis Neuss/ Rheinland e.V. insbesondere durch die derzeit in Bearbeitung befindliche Wasserstoff Road Map unterstützt. Diese wird eine kurzfristige (2025), mittelfristige (2027) und langfristige (2030) Entwicklungsstrategie für den Markthochlauf von Wasserstoff im Rhein-Kreis Neuss aufzeigen. Ziel der Wasserstoff Roadmap ist daher, die Identifizierung von Chancen und Potentiale zur Herstellung, Speicherung, Distribution und Nutzung von Wasserstoff in den Bereichen Industrie, Energie und Verkehr im Rhein-Kreis Neuss. Aus den Ergebnissen der Analyse soll die Festlegung einer Strategie für den schrittweisen Aufbau und die Entwicklung einer Transport-, Speicher-

und Erzeugungsinfrastruktur für Wasserstoff sowie eines Industrieclusters folgen und den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft skizziert werden.

Zielgruppe	Rhein-Kreis Neuss
Initiator / Verantwortung	Kreisverwaltung - Stabsstelle Strukturwandel - Amt für Wirtschaftsförderung Verein Wasserstoff Hub Rhein-Kreis Neuss/Rheinland
Umsetzungskosten	▸ Laufende Personalkosten zur Prozessbegleitung
Personalaufwand	▸ Noch nicht zu beziffern
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Das Einsparungspotenzial lässt sich noch nicht genau abschätzen und ist u.a. von der Art bzw. der Herkunft des Wasserstoffs abhängig. Allerdings muss festgehalten werden, dass diese Maßnahme bei gut ausgebauter Infrastruktur über enormes Potenzial zur Einsparung von Treibhausgasemissionen verfügt.

8.5 Handlungsfeld: Klimafolgenanpassung

Das Handlungsfeld „Klimafolgenanpassung“ enthält den folgenden Maßnahmensteckbrief:

5.1	Einführung und Etablierung eines Klimafolgenanpassungsmanagements im Rhein-Kreis Neuss

In Zukunft ist neben dem Anstieg der Durchschnittstemperatur mit einer Zunahme von extremen Wetterereignissen wie Hitzeperioden, Stürmen und Starkregenereignissen zu rechnen. Diese prognostizierten Veränderungen haben Auswirkungen auf unser Leben im Rhein-Kreis Neuss und im gesamten Bundesgebiet. Es werden u. a. Natur- und Landschaftssysteme, vorhandene Infrastrukturen, die Energieversorgung, Wasserver- und -entsorgung oder die eigene Gesundheit durch die Folgen des Klimawandels betroffen sein.

Neben dem Schutz des Klimas, ist daher die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ebenso eine kreisweite Aufgabe, die angesichts zunehmender Auswirkungen stetig an Bedeutung gewinnt. Der folgenden Abbildung 8-5 beschreibt den Unterschied zwischen den zwei Themenbereichen Klimaschutz und Klimaanpassung. Um die negativen Folgen bereits im Vorfeld zu begrenzen und hohe Kosten zu vermeiden, ist es sinnvoll, rechtzeitig Schutz- und Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen können zukünftig unter dem Handlungsfeld "Klimafolgenanpassung" zusammengefasst werden. Das Ziel der Klimaanpassung ist es, die Folgen des Klimawandels auf natürliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Systeme abzumildern.

Abbildung 8-5 Der Unterschied zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung (Eigene Darstellung)

Durch die Erarbeitung eines Klimafolgenanpassungskonzept sollen die Auswirkungen des Klimawandels im Rhein-Kreis Neuss identifiziert werden, um darüber hinaus eine Einschätzung der Verletzlichkeit (Vulnerabilität) des Kreises gegenüber klimatischen Veränderungen zu geben. Dabei können sowohl der Schutz der Bevölkerung und der menschlichen Gesundheit als auch der Wasserhaushalt, die biologische Vielfalt, die öffentliche Infrastruktur, Planungs- und Baubereiche oder die Industrie und das Gewerbe als wichtige Handlungsfelder im Fokus der Untersuchung stehen. Welche dieser Handlungsfelder konkret für den Rhein-Kreis Neuss relevant

sind, wird im Rahmen der Konzepterstellung als zweiten Baustein der Klimawandelvorsorgestrategie erarbeitet. Aufbauend auf der hier vorgesehenen Maßnahme werden weitere Klimaanpassungsstrategien (Maßnahmen) sowie mögliche Leitziele für das Kreisgebiet entwickelt, die zukünftig in einem vollumfänglichen Klimafolgenanpassungskonzept weiterverfolgt werden können. Dabei werden auch Maßnahmen, die sich bereits in der Umsetzung befinden, gezielt berücksichtigt. So ist sich der Rhein-Kreis Neuss auch im Handlungsfeld Klimafolgenanpassung seiner Vorbildrolle bewusst und bereits auf dem Weg, erste Beispielprojekte umzusetzen. Ein konkretes Beispiel für eine Maßnahmen, die sowohl das Thema Klimaschutz als auch Klimaanpassung berücksichtigt, ist das Projekt „Klimaneutrale Schloss und Parkanlage der Stiftung Schloss Dyck". Hier sollen zahlreiche Maßnahmen im Park zur langfristigen Anpassung der Anlagen an den Klimawandel entwickelt und umgesetzt werden. Ziel der Stiftung ist es, Park und Schloss innerhalb der nächsten fünf Jahre auf einen klimaneutralen Betrieb umzustellen. Schwerpunkt des Projektes ist es, innovative Lösungen für die vom Klimawandel betroffenen Park- und Grünanlagen zu erarbeiten und zu erproben. Dazu gehören Maßnahmen im Landschaftspark von Schloss Dyck, wie u.a. ein neues, an den Klimawandel angepasstes Parkpflegewerk, die Erforschung und Erprobung klimaresilienter Baumarten, innovative Baumpflege, Bodenverbesserungsmaßnahmen, neue Bewässerungssysteme, Schutz vor Hochwasser und Starkregen sowie die Förderung der Biodiversität. Weiter soll die gesamte denkmalgeschützte Schlossanlage mit den drei Vorburgen und dem Besucherzentrum im Eingang auf einen vollständig klimaneutralen Betrieb umgestellt werden. Dabei ist die Nutzung des Chinaschilfs aus dem Dycker Feld als jährlich nachwachsender Rohstoff verbunden mit einer neuen Heizungsanlage das Kernstück der Umstellung auf erneuerbare Energie. Die Installation von Photovoltaikanlagen sowie die Umstellung auf elektrisch betriebene Maschinen und Geräten ergänzen diese Maßnahme. Flankiert werden die Maßnahmen durch eine wissenschaftliche Begleitung, einen Erfahrungsaustausch über das „Initiativbündnis Historische Gärten im Klimawandel" sowie über das „Europäische Gartennetzwerk EGHN".

Darüber hinaus haben bereits seit langem die Themen Hochwasserschutz und Wassermanagement Einzug in die entsprechenden Fachabteilungen gehalten und werden gezielt berücksichtigt. Das vorgesehene Klimafolgenanpassungskonzept wird diese bestehenden Strukturen aufgreifen und gezielt in die Erarbeitung der Maßnahmen mit einbeziehen, um am Ende ein ganzheitliches Konzept zu erhalten, dass analog zum vorliegenden Klimaschutzkonzept das Thema Klimaanpassung interdisziplinär denkt und vernetzt.

Einführung und Etablierung des Klimafolgenanpassungs-managements im Rhein-Kreis Neuss 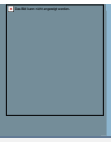			**5.1**
Handlungsfeld Klimaanpassung	**Startzeit-punkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★★	**Umsetzungsintervall** ☒Einmalig ☐ Daueraufgabe
Leitziel	Förderung klimafolgenangepasster Siedlungs- und Infrastrukturen im Kreis mit Bereitstellung erforderlicher Personalressourcen		
Ausgangslage	Gefördert mit Mitteln aus dem Förderprogramm „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ des Bundesumweltministeriums soll eine integrierte Klimawandel-Vorsorgestrategie erarbeitet werden. Ergänzend zum vorliegenden Klimaschutzkonzept soll ein Klimafolgenanpassungskonzept unter Begleitung einer Personalstelle Klimafolgenanpassungsmanagement erstellt werden.		

Maßnahmenbeschreibung

Das Kreisgebiet ist nicht zuletzt durch seine vielen Gewässer von Überschwemmungen bedroht. Ebenso können Starkregenereignisse in hoch versiegelten Bereichen zur Gefahr werden. Darüber hinaus liegt der Kreis mit 83 Hitzewarnungen zwischen den Jahren 2011 und 2021 über dem NRW-Durchschnitt. Der Klimawandel ist bereits im Rhein-Kreis Neuss spürbar. Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist die Einstellung auf bereits erfolgte und noch zu erwartende Änderungen des Klimas, so dass daraus entstehende Risiken weitgehend vermieden und Chancen genutzt werden können. Das Klimaanpassungskonzept dient dazu, sich auf die Folgen des nicht mehr vermeidbaren Klimawandels vor Ort vorzubereiten. Es müssen rechtzeitig Planungsstrategien und Maßnahmen erarbeitet werden, die neben einer Eindämmung des Klimawandels, die (vorhandenen) negativen Folgen des Klimawandels abmildern können. Dabei ist eine integrierte Herangehensweise an das Thema Anpassung unter Beteiligung verschiedener Akteurinnen und Akteure innerhalb der kommunalen Planung notwendig. Die Anpassung an den Klimawandel ist eine Querschnittsaufgabe, die viele verschiedene Bereiche des staatlichen und privaten Handelns betrifft. Auf Kreisebene treffen diese Bereiche direkt zusammen, wodurch das Erfordernis einer Strategie und eines Maßnahmenkatalogs in Form einer Anpassungsstrategie bzw. eines Anpassungskonzeptes entsteht. Das zentrale Ziel ist es, die systematische Berücksichtigung der Risiken und Chancen des Klimawandels wie Hitzeperioden, Hochwasser, Starkregenereignisse, Auswirkungen auf Flora und Fauna etc. in den Planungs- und Entscheidungsprozessen öffentlicher wie privater Akteure anzuregen und zu unterstützen. Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle zur Wissensvermittlung und Bereitstellung von grundlegenden Informationen sowie der Koordination. Hierzu müssen notwendige Personalressourcen für ein Klimafolgenanpassungsmanagement geschaffen werden.

Zielgruppe	Kreisverwaltung, kreisangehörige Kommunen, Bürgerschaft, soziale Einrichtungen und Unternehmen
Initiator / Verantwortung	Kreisverwaltung
Umsetzungskosten	▸ Kosten Konzept Klimafolgenanpassung: ca. 100.000 Euro

	▸ Personalkosten Klimafolgenanpassungsmanagement, Förderung möglich ▸ Finanzierung voraussichtlich: Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (ZUG) ▸ Der Förderaufruf ist erfolgt (Oktober 2023)
Personalaufwand	▸ 1 Vollzeitäquivalent zur Begleitung der Konzepterstellung und danach ggfs. für spätere Koordination und Umsetzung
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Da es sich erstmal um eine organisatorische Maßnahme handelt, ist das Einsparpotenzial noch nicht abschätzbar. Explizites Einsparpotenzial ist von der Intensität der Maßnahmenumsetzung abhängig.

8.6 Handlungsfeld: Interkommunale Zusammenarbeit

Im Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit“ wurden die folgenden 4 Maßnahmensteckbriefe erarbeitet:

6.1	Netzwerk "Allianz für Klima und Nachhaltigkeit"
6.2	Verstetigung des Zukunftstags
6.3	Interkommunale Unterstützung für die Kommunale Wärmeplanung
6.4	Aktualisierung der kreisweiten THG-Bilanz - Kreis und Kommunen

Um die CO_2-Reduktionsziele im Rhein-Kreis Neuss zu erreichen, bedarf es der gemeinsamen Anstrengungen aller kreisangehörigen Kommunen. Die kommunale Verwaltungsebene findet sich im Klimaschutz in zahlreichen wichtigen Funktionen wieder. Kommunen informieren, beraten, geben Impulse, sind Versorger und Ordnungsbehörde zugleich. Demgegenüber stehen begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen, um Klimaschutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Die interkommunale Zusammenarbeit ermöglicht es, Ressourcen zu bündeln und die Handlungsfähigkeit zu stärken. Durch die Zusammenarbeit können Synergieeffekte genutzt, Handlungsspielräume erweitert, Wissen ausgetauscht und das Bewusstsein und die Akzeptanz für den Klimaschutz in der Region erhöht werden. Der Rhein-Kreis Neuss und sieben seiner angehörigen Kommunen haben im Juni 2021 gemeinsam die „Allianz für Klima und Nachhaltigkeit im Rhein-Kreis Neuss“ (AKN im RKN) gegründet. Die „Allianz für Klima und Nachhaltigkeit im Rhein-Kreis Neuss“ ist eine Partnerschaft zu Klimaschutz, Klimaanpassung und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Die Allianz soll dazu dienen, verstärkt vor Ort Verantwortung für den Schutz des Klimas zu übernehmen und eine nachhaltige Entwicklung im Geiste der Agenda 2030 mit ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (SDG) zu gestalten. Die dafür formulierten spezifischen Zielsetzungen des Rhein-Kreis Neuss sind:

I. den Klima- und Nachhaltigkeitsthematiken im Rhein-Kreis Neuss eine stärkere und einheitlichere Stimme zu geben;

II. die Nutzung von Synergieeffekten, um durch die Zusammenarbeit zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen zu sparen;

III. die Steigerung der Wahrnehmung initiierter Maßnahmen als auch der beteiligten Kommunen selbst und

IV. die Auseinandersetzung mit Angelegenheiten, welche die beteiligten Kommunen gemeinsam berühren.

Im Rhein-Kreis Neuss wird durch die enge interkommunale Zusammenarbeit ein wichtiger Grundstein für den gemeinsamen Klimaschutz gelegt. Zukünftig soll die Allianz ein noch stärkeres Gewicht im Kreisgebiet erhalten und eine entscheidende Rolle bei der Vernetzung und Zusammenarbeit der Kommunen spielen.

Abbildung 8-6 Logo Allianz für Klima und Nachhaltigkeit Rhein Kreis Neuss

Netzwerk "Allianz für Klima und Nachhaltigkeit"			**6.1**
Handlungsfeld Interkommunale Zusammenarbeit	**Startzeitpunkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★☆	**Umsetzungsintervall** ☐Einmalig ☒ Daueraufgabe
Leitziel	Synergieeffekte aus der interkommunalen Zusammenarbeit ziehen		
Ausgangslage	Der Rhein-Kreis Neuss und sieben seiner angehörigen Kommunen haben im Juni 2021 gemeinsam die Allianz für Klima und Nachhaltigkeit im Rhein-Kreis Neuss (AKN im RKN) gegründet. Diese soll fortgeführt und weiterentwickelt werden.		

Maßnahmenbeschreibung

Der Rhein-Kreis Neuss und seine angehörigen Städte Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und die Gemeinde Rommerskirchen haben gemeinsam die Allianz für Klima und Nachhaltigkeit im Rhein-Kreis Neuss (AKN im RKN) gegründet. Die Allianz versteht sich als Partnerschaft zu Klimaschutz, Klimaanpassung und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, die lokal Verantwortung für den Schutz des Klimas übernehmen möchte. Durch den Zusammenschluss wurden bereits in der Vergangenheit der fachliche Austausch und die Vernetzung untereinander intensiviert sowie kreisweite Projekte und Maßnahmen angestoßen und gemeinsam umgesetzt.

Weitere Zielsetzungen sind:

1) den Klima- und Nachhaltigkeitsthematiken im Rhein-Kreis Neuss eine stärkere und einheitlichere Stimme zu geben;
2) die Nutzung von Synergieeffekten, um durch die Zusammenarbeit zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen zu sparen;
3) die Steigerung der Wahrnehmung initiierter Maßnahmen als auch der beteiligten Kommunen selbst und
4) die Auseinandersetzung mit Angelegenheiten, welche die beteiligten Kommunen gemeinsam berühren.

Die Allianz für Klima und Nachhaltigkeit soll weiterhin als wichtigste Schnittstelle in der interkommunalen Zusammenarbeit dienen. Um für die Zukunft gut aufgestellt zu sein und die Arbeit der Allianz zu intensivieren, soll diese weiterentwickelt werden. Auf Kreisseite obliegt die Koordination der Allianz dabei dem Nachhaltigkeits-/ und Klimaschutzmanagement des Rhein-Kreis Neuss. Die Arbeitstreffen finden vier Mal im Jahr sowie nach Bedarf statt. Um eine enge Begleitung von Maßnahmen im Kreisgebiet zu gewährleisten (bspw. Maßnahme 3.3 Klimaroute), soll die Bildung von Projektteams geprüft werden.

Die regelmäßigen Treffen der Allianz sollen durch eine gemeinsame, digitale Arbeitsplattform ergänzt werden, über die Projektinformationen sowie Arbeits- und Werbematerialien ausgetauscht werden sollen. So soll insbesondere auch neuen Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter in den Kommunen der Einstieg in ihre Arbeit erleichtert und Synergien genutzt werden.

Für die Arbeitstreffen werden u. a. aktuelle Themen aus dem Bereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung aufbereitet. Bei Beratungsbedarfen können externe Büros unterstützen um z.B. über neue Fördermittelmöglichkeiten oder gesetzliche Anforderungen zu referieren.

Zielgruppe	AKN im RKN
Initiator / Verantwortung	AKN im RKN
Umsetzungskosten	▸ Personalkosten ▸ Spezifische Projektausgaben und Beratungskosten 5.000,00€ / Jahr
Personalaufwand	▸ Nachhaltigkeits-/ Klimaschutzmanagement Rhein-Kreis Neuss 4 Tage / Monat
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Da es sich erstmal um eine organisatorische Maßnahme handelt, ist das Einsparpotenzial noch nicht abschätzbar. Explizites Einsparpotenzial ist von der Intensität der Maßnahmenumsetzung abhängig.

Verstetigung des Zukunftstag Rhein-Kreis Neuss			**6.2**
Handlungsfeld Interkommunale Zusammenarbeit	**Startzeitpunkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★☆	**Umsetzungsintervall** ☐Einmalig ☒ Daueraufgabe
Leitziel	Erhöhte Aufmerksamkeit für den Themenkomplex Klima durch gebündelte Aktionen und Veranstaltungen		
Ausgangslage	Im August 2022 hat der Rhein-Kreis Neuss zusammen mit sieben seiner zugehörigen Kommunen, welche gemeinsam die „Allianz für Klima und Nachhaltigkeit im Rhein-Kreis Neuss" bilden, den ersten Zukunftstag initiiert. Dabei wurden die Bürgerinnen und Bürger des Kreises zu verschiedenen Vorträgen und Workshops eingeladen. Im September 2023 findet der zweite Zukunftstag statt.		

Maßnahmenbeschreibung

Durch den Zukunftstag, einer kreisweit einmal jährlich stattfindenden Veranstaltung, sollen Bürgerinnen und Bürgern u. a. die Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung in verschiedenen Lebensbereichen nähergebracht werden. Kooperationen mit den Kommunen im Kreis sollen Organisationen, Unternehmen und Initiativen die Möglichkeit geben, sich öffentlich zu präsentieren. Fachvorträge und persönliche Beratungen können das Angebot abrunden. Im Rahmen des Zukunftstages wird zudem auf die Klimaschutzanstrengungen des Kreises aufmerksam gemacht und über bisher initiierte Projekte berichtet. Der Zukunftstag steht jährlich unter einem anderen Motto und wird zielgruppenspezifisch, gerade auch mit Angeboten für Kinder und Jugendliche, ausgestaltet. Darüber hinaus können künftig thematische Ferienfreizeiten oder Projektwochen angeboten werden, die am Zukunftstag enden und den Kindern und Jugendlichen einen Rahmen geben, ihre Projekte zu präsentieren. Wettbewerbe und Auszeichnungen von Unternehmen, Schulen, Bürgerinnen und Bürgern und Aktionen können am Zukunftstag öffentlichkeitswirksam ausgezeichnet werden. So lassen sich mit der jährlichen Veranstaltung fortlaufend neue Projekte kombinieren.

Vorzugsweise findet der Zukunftstag an wechselnden Standorten in den kreisangehörigen Kommunen statt. Das Klimamanagement der gastgebenden Kommune wird bei der Ausgestaltung der Veranstaltung gezielt mit integriert und angesprochen.

Zielgruppe	Bürgerinnen und Bürger Vereine und Verbände Unternehmen
Initiator / Verantwortung	Allianz für Klima und Nachhaltigkeit im Rhein-Kreis Neuss / Nachhaltigkeits- und Klimaschutzmanagement RKN
Umsetzungskosten	▸ Ca. 20.000€/a
Personalaufwand	▸ Klimaschutzmanagement je Zukunftstag 20 Tage / Jahr ▸ Weitere Verwaltungsbereiche

Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Da es sich erstmal um eine organisatorische Maßnahme handelt, ist das Einsparpotenzial noch nicht abschätzbar. Explizites Einsparpotenzial ist von der Intensität der Maßnahmenumsetzung abhängig. ▸ Die Zielgruppe wird für die Zukunft sensibilisiert und Maßnahmen könnten schneller und mit mehr Akzeptanz umgesetzt werden.

Kommunale Wärmeplanung			6.3
Handlungsfeld Erneuerbare Energien	**Startzeit-punkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★★	**Umsetzungsintervall** ☐ Einmalig ☒ Daueraufgabe
Leitziel	Reduktion der THG-Emissionen durch den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung. Ein koordiniertes, strategisches Vorgehen soll Planungssicherheit schaffen und den Kommunen wichtige Grundlagen für die Wärmeplanung bereitstellen.		
Ausgangslage	Für eine erfolgreiche Wärmewende in Deutschland, ist eine langfristige und zuverlässige Planung auf kommunaler Ebene notwendig. Derzeit schafft das Land NRW die rechtlichen Voraussetzungen, um Kommunen zur Wärmeplanung zu verpflichten. Der Kreis prüft derzeit bereits Möglichkeiten, die kreisangehörigen Kommunen bei dieser Aufgabe bestmöglich zu unterstützen.		

Maßnahmenbeschreibung

Der Wärmesektor in Deutschland verursacht 55% des Primärenergieverbrauchs, wobei der Anteil der erneuerbaren Energien an der Wärmebereitstellung in Deutschland bisher noch unter 20% liegt. Um die Bundesziele der THG-Neutralität 2045 erreichen zu können, muss die damit verbundene Wärmewärme in den nächsten Jahren deutlich unterstützt und beschleunigt werden.
Auf Bundes- und Landesebene werden derzeit die rechtlichen Voraussetzungen zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung geschaffen. Ein Inkrafttreten der entsprechenden Gesetze ist derzeit bis Ende des Jahres 2023 zu erwarten. Nach aktuellem Stand sind alle Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern von den gesetzlichen Regelungen betroffen. Der Rhein-Kreis Neuss prüft bereits, inwieweit dieser seine kreisangehörigen Kommunen bei der Aufgabe unterstützen kann.
Ein koordiniertes, strategisches Vorgehen bei der kommunalen Wärmeplanung, begleitet durch den Kreis, schafft für alle Akteurinnen und Akteure Planungs- und damit Investitionssicherheit. Ein Fokus wird dabei auf das Thema Zukunftssicherheit gelegt. Eine Anpassung der Infrastruktur auf zukünftige Entwicklungen der Versorgungs- aber auch der Verbrauchsstrukturen muss sichergestellt sein.
Der Rhein-Kreis Neuss prüft in einem ersten Schritt mögliche Unterstützungsangebote für die Kommunen und wird als wichtige Koordinationsstelle für die kommunale Wärmeplanung kreisweit Ansprechpartner sein. Es soll geprüft werden, an welchen Stellen im Kreisgebiet kommunenübergreifende Wärmepläne und Kooperationen Sinn machen. Den Kommunen im Kreisgebiet wird ein Angebot gemacht, die Koordination für sinnvolle kommunenübergreifende Wärmepläne (z.B. im ländlichen Bereich oder in kleinen Kommunen (<30.000 Einwohner) zu unterstützen.
Sofern dies gewünscht wird, übernimmt der Kreis für das Kreisgebiet die Aufgabe der übergreifenden Daten- und Informationsbereitstellung und kümmert sich um die Einrichtung der notwendigen Datenbanken, bspw. für GIS-Informationen und weiteres Kartenmaterial. Informationen und Studienergebnisse, die kreisweit zur Verfügung stehen, werden zentral zur Verfügung gestellt.

Mittelfristig soll auch für die breite Öffentlichkeit der Prozess der Wärmewende übersichtlich und informativ dargestellt werden. Hierzu werden Möglichkeiten geprüft, den Status-Quo der Wärmeversorgung im Kreisgebiet über öffentlich zugängliches Kartenmaterial darzustellen. Darauf aufbauend soll Kartenmaterial einen Blick in die Zukunft erlauben und die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanungen aufbereiten.	
Zielgruppe	Rhein-Kreis Neuss und kreisangehörige Kommunen
Initiator / Verantwortung	Kreisverwaltung – Planungsamt, sofern diese Koordination von den Städten und Gemeinden gewünscht wird
Umsetzungskosten	▸ Laufende Personalkosten zur Prozessbegleitung ▸ Einrichtung von Datenbanken ▸ Ggf. Erarbeitung von Studien durch ext. Büros ▸ Fördermittel sind zu prüfen: Kommunalrichtlinie Impulsförderung für die kommunale Wärmeplanung Förderschwerpunkt 4.1.11 BEW - Bundesförderung für effiziente Wärmenetze
Personalaufwand	▸ Ggfs. 1 Vollzeitäquivalent während der Prozessbegleitung der Kommunen zur kommunalen Wärmeplanung, je nach Anforderung der Kommunen
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☒ Direkt ☐ Indirekt	▸ Da es sich erstmal um eine organisatorische Maßnahme handelt, ist das Einsparpotenzial noch nicht abschätzbar. ▸ Einsparpotenziale durch Reduzierung fossiler Energien bei der Betreibung von lokalen oder regionalen Wärmenetzen mit erneuerbaren Energien

Aktualisierung der kreisweiten THG-Bilanz – Kreis und Kommunen			**6.5**
Handlungsfeld Interkommunale Zusammenarbeit	**Startzeitpunkt** Kurzfristig (1 - 3 Jahre)	**Priorität** ★★☆	**Umsetzungsintervall** ☐Einmalig ☒ Daueraufgabe
Leitziel	Nachhalten der Erfolge der Klimaschutzbemühungen		
Ausgangslage	Eine erste THG-Bilanz im Kreisgebiet wurde aktuell durchgeführt. Weitergehende Aktualisierungen in den nächsten Jahren sind bisher nicht vorgesehen.		

Maßnahmenbeschreibung

Um das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen, beabsichtigt der Rhein-Kreis Neuss für das Kreisgebiet und die kreisangehörigen Kommunen, im Rahmen eines regelmäßigen Controllings, die THG-Bilanz zu aktualisieren. Die THG-Bilanz des Kreises ergibt sich aus der Summe seiner kreisangehörigen Kommunen und deren Bestrebungen die Klimaziele zu erreichen.

Der Rhein-Kreis Neuss bietet seinen Kommunen in einem 3 Jahresturnus an, die THG-Bilanzen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemeinsam fortzuschreiben und die erforderlichen Daten hierzu bei den Energienetzbetreibern, Lieferanten und Dienstleistern einzuholen. Die Bilanzierung erfolgt nach der Bilanzierungssystematik Kommunal (BISKO) und schließt die dort vorgesehenen energiebedingten Emissionen ein. Das Ziel wird es sein, kommunenscharfe THG-Bilanzen zu erstellen. Durch den Rhythmus von 3 Jahren, soll ein Überblick über die Einsparungen und den Erfolg der Klimaschutzanstrengungen gewährleistet werden.

Die nächste Aktualisierung der THG-Bilanz soll im Jahr 2025 erfolgen.

Zielgruppe	Kreisverwaltung Kreisangehörige Kommunen
Initiator / Verantwortung	Kreisverwaltung - Klimaschutzmanagement
Umsetzungskosten	▸ Ca. 10.000 € pro Bilanzierung alle 3 Jahre durch ein externes Fachbüro
Personalaufwand	▸ 10 Tage je Aktualisierung der Bilanz – Klimaschutzmanagement
Energie- und THG-Einsparpotenziale ☐ Direkt ☒ Indirekt	▸ Einsparpotenzial noch nicht quantifizierbar, da es sich erstmal um eine organisatorische Maßnahme handelt.

8.7 Klimaschutzfahrplan

Kürzel	Maßnahmen-Nr.	Maßnahmentitel	Zeitraum											
			2024				2025				2026			
		Klimaschonende Verwaltung	**Q1**	**Q2**	**Q3**	**Q4**	**Q1**	**Q2**	**Q3**	**Q4**	**Q1**	**Q2**	**Q3**	**Q4**
KV	**1.1**	Verstetigung und Weiterentwicklung der Klimaarbeit im Rhein-Kreis Neuss												
KV	**1.2**	Klimarelevanz in (Beschluss-)Vorlagen für Klimaschutz und Klimaanpassung												
			Einführungsphase											
KV	**1.3**	Der RKN als Vorbild - nachhaltig und aktiv im Klimaschutz und Klimaanpassung												
KV	**1.4**	Einführung eines aktiven Energiemanagements für kreiseigene Liegenschaften												
KV	**1.5**	Fahrplan energetische Sanierung der kreiseigenen Liegenschaften												
KV	**1.6**	Klima- und Ressourcenschonende Neubauten												
		Nachhaltige & klimaschonende Kreisentwicklung												
KE	**2.1**	Nachhaltigkeits- und Klimalotsen für Unternehmen												

KE	**2.2**	Unterstützungsangebote für Unternehmen															
KE	**2.3**	RKN als klimaschonende Strukturwandelregion															
KE	**2.4**	Informationsangebot für klimaangepasste und klimaschonende Gewerbegebiete															
KE	**2.5**	Klimaschonende Mobilitätszukunft im RKN															
		Klima- und Umweltbildung															
KUB	**3.1**	Klimabildung für alle - digital aktiv und vernetzt															
KUB	**3.2**	Klimakoffer für Schulen															
KUB	**3.3**	SDG-Route Rhein-Kreis Neuss															
			Konzept-erstellung				Umsetzung		Begleitung								
KUB	**3.4**	Wanderausstellung Gutes Klima im Rhein-Kreis Neuss															
			Konzept-erstellung			Umsetzung			Begleitung								
KUB	**3.5**	Neue umwelttechnische Berufsausbildungen															

		Erneuerbare Energien												
EE	**4.1**	AltBauNeu Bürgerinnen und Bürger gut beraten												
EE	**4.2**	Interkommunaler Arbeitskreis Erneuerbare Energien zwischen den verantwortlichen Planungsämtern im Kreisgebiet												
EE	**4.3**	Unterstützungsangebot für Quartierskonzepte - Fördergelder und Informationen												
EE	**4.4**	Energiesparwettbewerb - Energiesparen zahlt sich aus												
EE	**4.5**	Rhein-Kreis Neuss als Wasserstoffregion												
		Klimafolgenanpassung												
EGQ	**5.1**	Einführung und Etablierung eines Klimafolgenanpassungsmanagements im Rhein-Kreis Neuss												
		Interkommunale Zusammenarbeit												
IZ	**6.1**	Netzwerk "Allianz für Klima und Nachhaltigkeit"												
IZ	**6.2**	Verstetigung des Zukunftstags												

IZ	**6.3**	Interkommunale Unterstützung für die Kommunale Wärmeplanung															
IZ	**6.4**	Aktualisierung der kreisweiten THG-Bilanz - Kreis und Kommunen															

9 Verstetigungsstrategie

Klimaschutz ist eine freiwillige, fachbereichsübergreifende, kommunale Aufgabe. Den Rahmen für einen effektiven Klimaschutz bilden u.a. die politische Verankerung des Themas sowie die Festlegung von Klimazielen und Maßnahmen. Die Voraussetzungen für die interdisziplinäre Umsetzung der Klimaziele und Maßnahmen sind im Rhein-Kreis Neuss vorhanden und müssen zeitnah organisatorisch zusammengeführt werden. Hierbei wird das Handlungsfeld 1 Klimaschonende Verwaltung und damit verbundene Maßnahmen zur Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit zum Thema Klimaschutz einen entscheidenden Beitrag leisten.

Für ein zielführendes und dauerhaftes Engagement für den Klimaschutz sind die internen organisatorische Maßnahmen wichtig, die insbesondere in den Maßnahmensteckbriefen 1.1 bis 1.3 enthalten sind. Denn innerhalb der Kreisverwaltung kann es aufgrund von unterschiedlichen Fachbereichszuständigkeiten und Verfahrensabläufen zu parallelen Planungen oder zu Konfliktsituationen in der Umsetzung kommen. Ein genereller Austausch und eine verstärkte Kommunikation innerhalb der Kreisverwaltung zum Thema Klimaschutz sind daher von hoher Bedeutung.

Des Weiteren werden die Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Akteuren und Akteurinnen, den Kommunen, der Wirtschaft und den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kreises ohne eine entsprechende Organisationsstruktur innerhalb der Kreisverwaltung häufig zu wenig genutzt (DifU, 2011). Hierfür ist das Klimamanagement als eine übergreifende Koordinationsstelle für Themen rund um Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zu benennen, die eng mit den jeweils relevanten Fachbereichen und Fachabteilungen aber auch Akteuren und Akteurinnen aus Wirtschaft, Energieversorgung, Politik, Wissenschaft sowie überregionalen Netzwerken verbunden ist.

9.1 Controlling

Das Controlling umfasst die Ergebniskontrolle der durchgeführten Maßnahmen unter Berücksichtigung der festgestellten Potenziale und Klimaschutzziele des Rhein-Kreises Neuss. Neben der Feststellung des Fortschritts in den Projekten und Maßnahmen, ist eine stetige Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten innerhalb des Kreises sinnvoll. Dies bedeutet, dass realisierte Projekte bewertet und analysiert werden und ggfs. erneut aufgelegt, verlängert oder um weitere Projekte ergänzt werden. Dabei wird es auch immer wieder darum gehen, der Kommunikation und Zusammenarbeit der Projektbeteiligten neue Impulse zu geben. Um den Gesamtfortschritt beurteilen zu können, empfiehlt es sich, in regelmäßigen Abständen eine Prozessevaluierung durchzuführen. Dabei sollten nachstehende Fragen gestellt werden, die den Prozessfortschritt qualitativ bewerten:

Netzwerke: Sind neue Partnerschaften zwischen Akteuren und Akteurinnen entstanden? Welche Intensität und Qualität haben diese? Wie kann die Zusammenarbeit weiter verbessert werden?

Ergebnis umgesetzter Projekte: Ergaben sich Win-Win-Situationen, d.h. haben verschiedene Partner von dem Projekt profitiert? Was war ausschlaggebend für den Erfolg oder Misserfolg von Projekten? Gab es Schwierigkeiten und wie wurden sie gemeistert?

Auswirkungen umgesetzter Projekte: Wurden Nachfolgeinvestitionen ausgelöst? In welcher Höhe? Wurden Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen?

Umsetzung und Entscheidungsprozesse: Ist der Umsetzungsprozess effizient und transparent? Können die Arbeitsstrukturen verbessert werden? Wo besteht ein höherer Beratungsbedarf?

Beteiligung und Einbindung regionaler Akteure und Akteurinnen: Sind alle relevanten Akteure und Akteurinnen in ausreichendem Maße eingebunden? Besteht eine breite Beteiligung der Bevölkerung? Erfolgte eine ausreichende Aktivierung und Motivierung der Bevölkerung? Konnten weitere (ehrenamtliche) Akteure und Akteurinnen hinzugewonnen werden?

Zielerreichung: Wie sind die Fortschritte bei der Erreichung der Klimaschutzziele? Befinden sich Projekte aus verschiedenen Handlungsfeldern bzw. Zielbereichen in der Umsetzung? Wo besteht Nachholbedarf?

Konzept-Anpassung: Gibt es Trends, die eine Veränderung der Klimaschutzstrategie erfordern? Haben sich Rahmenbedingungen geändert, so dass Anpassungen vorgenommen werden müssen?

Für eine quantitative Bewertung werden die Finanzmittel (Eigen- und Fördermittel) für die Umsetzung von Projekten sowie ggfs. für Nachfolgeinvestitionen dargestellt und in Bezug zur Zielerreichung gesetzt.

9.2 Gesamtcontrolling/Erfolgskontrolle der Klimaschutzarbeit

Energie- und THG-Bilanz

Eine Fortschreibung der Energie- und THG-Bilanz kann als quantitative Bewertung angesehen werden, in der die langfristigen Energie- und THG-Reduktionen erfasst und bewertet werden. Eine Fortschreibung wird hier in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren empfohlen, da dieses Instrument nur sehr träge reagiert und gleichzeitig keine oder nur sehr geringe Rückschlüsse auf die genauen Gründe der Veränderung zulässt. Dennoch können mit Hilfe der Bilanz und der dafür zu erhebenden Daten Entwicklungstrends für den gesamten Kreis oder einzelne Sektoren wiedergegeben werden, die auf andere Weise nicht erfasst werden können.

Gebäudesanierung

Befragungen der Wohnungsbauunternehmen und Immobilienbesitzerinnen und Besitzer können erste Erkenntnisse zu Sanierungen liefern. Darüber hinaus ist eine regelmäßige Erhebung von Sanierungsförderungen durch die KfW anzustreben. Über die Daten der Schornsteinfeger kann in einer Zeitreihe die Entwicklung der Altersklassen der Feuerungsanlagen und damit die Sanierung von Heizungsanlagen nachverfolgt werden.

Erhebung von installierter Leistung und erzeugter elektrischer Arbeit

Über die Netzbetreiber sowie das Anlagenregister der Bundesnetzagentur sind jährlich einerseits die installierten Anlagen je Anlagengröße und Energieträger zu erheben (z. B. <10 kWp / >10 kWp) und andererseits die jährlichen Einspeisemengen. Da jedoch zukünftig immer weniger Energie in das Netz eingespeist und stattdessen vor Ort verbraucht wird, werden die Angaben des Netzbetreibers im Laufe der Jahre immer weniger die tatsächliche Energieerzeugung abbilden können. Daher bieten sich zwei Möglichkeiten an.

Berechnung der erzeugten Energiemenge anhand von installierter Leistung und durchschnittlichen jährlichen Volllaststunden.

Befragung der Anlagenbetreiber. Diese Möglichkeit ist sehr zeitaufwändig und gleichzeitig besteht die Gefahr, dass keine Daten eingeholt werden können, weil die Anlagenbetreiber nicht kooperieren oder weil keine Daten zur Verfügung stehen.

Allgemeine Indikatoren für jede Maßnahme

Im Rahmen des Controllings sind für viele Maßnahmen teilweise gleichlautende Indikatoren anzusetzen, die im Folgenden genannt werden. Die Herleitung dieser Indikatoren ist jedoch auf unterschiedliche Weise zu gewährleisten. Diese wird nachfolgend je Maßnahme dargestellt.

- **THG-Einsparung pro Jahr [tCO_2e/a]**

Dieser Indikator ist nicht zwingend für jede Maßnahme ermittelbar, da Maßnahmen teilweise nur mittelbaren Einfluss auf die THG-Emissionen haben.

- **CO_2-Einsparung pro 1.000 eingesetzten € und Jahr [$tCO_2e/1.000€*a$]**

Für eine quantitative Bewertung werden die Finanzmittel (Eigen- und Fördermittel) für die Umsetzung von Projekten sowie ggf. Für Nachfolgeinvestitionen dargestellt und in Bezug zur Zielerreichung gesetzt.

- **Erreichung von Meilensteinen**

Die Erreichung eines Meilensteins ist zum Beispiel die Erreichung einer bestimmten Zielmarke (z. B. durchgeführte Beratungen, zusätzlich installierte PV-Anlagen). Diese Zielmarke kann zusätzlich mit einem bestimmten Zeitpunkt verknüpft werden, um verbindliche Ziele zu setzen. In diesem Fall bilden die jeweiligen Zieldaten ein zeitliches Raster für die Evaluation.

9.3 Kommunikationsstrategie

Den Klimaschutz in den Rhein-Kreis Neuss zu verankern, wird nicht nur Aufgabe der Verwaltung sein. Klimaschutz ist eine Gemeinschaftsleistung aller Personen im Kreisgebiet und kann nur auf diesem Wege erfolgreich gelebt und umgesetzt werden. Eine transparente Kommunikation im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes hilft, Vertrauen aufzubauen und zu halten. Informieren – sensibilisieren – zum Handeln motivieren, das muss der grundsätzliche Leitsatz sein. Das Ziel dieses Vorhabens ist es, die Bürgerschaft und lokalen Akteure und Akteurinnen über die Notwendigkeit des Klimaschutzes aufzuklären und Handlungsmöglichkeiten einschließlich finanzieller Einspareffekte aufzuzeigen. Es wird erwartet, dass die Einwohnerinnen sowie Einwohner und Akteure und Akteurinnen durch Verbesserung ihres Wissensstandes über wirksamen und wirtschaftlichen Klimaschutz stärker zu eigenen Maßnahmen angeregt werden.

Es ist ein, auf den lokalen Kontext zugeschnittenes, Vorgehen notwendig, welches aufzeigt, wie einerseits die Inhalte des Klimaschutzkonzepts in der Bevölkerung sowie bei weiteren relevanten Akteuren und Akteurinnen verbreitet und andererseits für die Umsetzung der dort entwickelten Maßnahmen ein breiter Konsens und aktive Mitarbeit erreicht werden können.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielgruppen werden folgend Wege der Ansprache für die relevanten Akteursgruppen dargestellt, um auf ihre spezifischen Interessen, Bedürfnisse und Möglichkeiten einzugehen. Die bereits heute vielfältigen Kommunikationswege des Kreises dienen hierbei als Grundlage der zu erarbeitenden Kommunikationsstrategie. Hierzu finden insbesondere die örtlichen Medien sowie die sozialen Netzwerke und Verteiler ihre Berücksichtigung, die für Kampagnen genutzt werden und über die spezifischen Informationen verbreitet oder bestimmte Zielgruppen erreicht werden sollen.

9.1.1 Netzwerk Klimaschutzakteure

Dem schrittweisen Ausbau der Kooperation mit den örtlichen Akteuren und Akteurinnen im Rhein-Kreis Neuss ist eine zielgruppenorientierte Ansprache voranzustellen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass durch den unterschiedlichen Beratungsbedarf das Zusammenfassen von

Akteuren und Akteurinnen zu Gruppen sinnvoll und zielführend ist. Die Ziele zur Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sowie zum Einsatz regenerativer Energieträger werden nur im Zusammenspiel der einzelnen Beteiligten erreichbar sein. Das konkrete Handeln verteilt sich auf den Schultern verschiedener Zielgruppen.

Der Kreis sollte bei den zukünftigen Aufgaben und der Entwicklung von Maßnahmen bzw. Projekten eng mit den ausführenden Akteuren und Akteurinnen verbunden sein und als Koordinator für die Energie- und Klimaarbeit auftreten. Eine Auswahl relevanter Akteure und Akteurinnen zeigt die nachfolgende Abbildung 9-1.

Abbildung 9-1: Akteursnetzwerk (DifU 2011 – überarbeitet)

Die Partizipationsaktivitäten zur Akteursansprache sind vielschichtig. Insbesondere die folgenden Zielgruppen unterliegen einer besonderen Fokussierung:

- Kreisverwaltung
- Wohnungswirtschaft
- Private Hauseigentümerinnen und Eigentümer
- Industrie und Gewerbe
- Verbraucherinnen und Verbraucher
- Jugendliche/Schülerinnen und Schüler

Die Vernetzung der Akteure untereinander ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für ihre Partizipation. Durch die Transparenz zwischen allen Mitwirkenden können Innovationen angeregt und gegenseitiges Verständnis bei Umsetzungsproblemen geweckt werden.

Die Akteure des bestehenden Akteursnetzwerks dienen ebenso als Multiplikatoren und Multiplikatorinnen sowie als Ideenquelle. In dieser Funktion sollen sie das Thema Klimaschutz in ihre Netzwerke tragen und über diese bereits bestehenden Netzwerkstrukturen eine jeweils zielgruppenspezifische Ansprache ihrer Netzwerkmitglieder ermöglichen (siehe Abbildung 9-2).

Abbildung 9-2 Struktur der Netzwerkarbeit

Neben der klassischen zielgruppenorientierten Ansprache der Akteure ist es wichtig, dass die Kreisverwaltung als Gesamtkoordinator und Vermittler auch innerhalb der eigenen Strukturen gut vernetzt ist. Die verschiedenen Fachbereiche und politischen Gremien müssen untereinander in stärkerem Maße im Austausch stehen und kommunizieren.

Um ein Netzwerk aufzubauen und zu festigen und um innovative Partner zu erweitern, sollten zudem in regelmäßigen Abständen der Ist- und Soll-Zustand analysiert und bewertet werden.

9.1.2 Öffentlichkeitsarbeit

Bezogen auf die Akteursgruppen existiert eine unterschiedliche Einbindungsintensität (Abbildung 9-3). Von der Information und Motivation über die Beteiligung bis hin zur Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren kann die Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung der Akteure und Akteurinnen reichen (DIFU 2011, S. 133). Je nachdem, welche Einbindungsintensität angestrebt wird, können verschiedene Methoden für den Beteiligungsprozess herangezogen werden.

Abbildung 9-3: Einbindungsintensität in der Öffentlichkeit (DIFU 2011)

Die wissenschaftlich erklärbaren Zusammenhänge von Klimaschutz und Verbraucherverhalten sind vielen Menschen nicht hinreichend bekannt. Hieraus folgt, dass dem oder der Einzelnen oft nicht bewusst ist, wie das eigene Handeln den Klimawandel beeinflusst. Um ein entsprechendes Bewusstsein und klimafreundliches Verhalten zu fördern, ist daher eine intensive und vor allem transparente Kommunikation mit allen lokalen Akteuren notwendig.

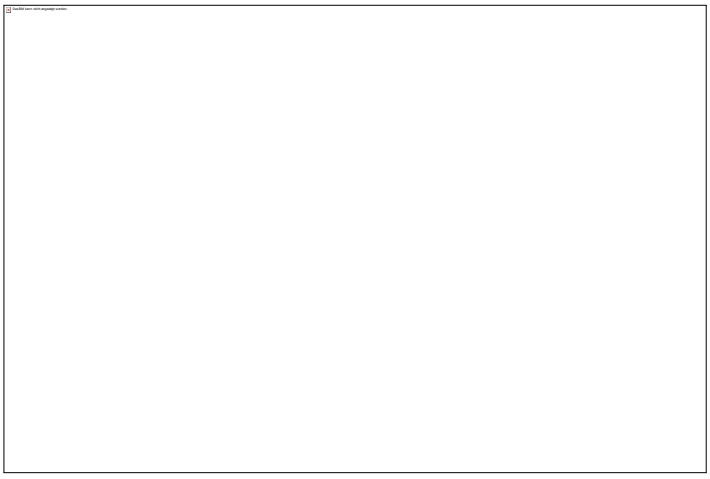

Abbildung 9-4: Plakat des Familienfestes des Jahres 2022

Die Öffentlichkeitsarbeit stellt im Rhein-Kreis Neuss ein themenübergreifendes Handlungsfeld dar. Jedes, bei der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes betrachtete, Thema bedarf einer eigenen Systematik und einzelnen individuellen Kommunikationsmedien, da die verschiedenen Handlungsfelder für unterschiedliche Zielgruppen von Relevanz sind und sich unterschiedlicher Informationsquellen bedienen. Eine Nutzung der entsprechenden Informationsquellen hinsichtlich der jeweiligen Zielgruppe ist hier somit unumgänglich.

Dabei wird die Öffentlichkeitsarbeit in dem Kreis vor allem die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen als Schwerpunkt haben. Diese kann mit Beratungsangeboten und Informationen auf der Homepage des Kreises und in persönlichen Beratungsgesprächen durch Mitarbeitende der Kreisverwaltung bzw. des Klimaschutzmanagements verbunden werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit verfolgt dabei einerseits das Ziel, Bürgerinnen und Bürger in die Lage zu versetzen, eigene Maßnahmen umzusetzen und dazu zu motivieren, andererseits muss auf Sensibilisierung und Akzeptanzsteigerung gegenüber Klimaschutzmaßnahmen, wie beispielsweise erneuerbaren Energien-Anlagen, hingearbeitet werden.

Methodisch stehen dem Rhein-Kreis Neuss eine Vielzahl von Instrumenten zur Verfügung, die bereits eingesetzt werden, um Projekte und Projektinformationen sowie weitere öffentlichkeitswirksame Informationen zu kommunizieren.

Die Kreisverwaltung verfügt über eine öffentlichkeitswirksame Internetseite (https://www.rhein-kreis-neuss.de/) und ist auf den gängigen Social-Media Plattformen aktiv. Hierüber werden Aktivitäten auf dem Kreisgebiet sowie viele relevante Informationen und Hintergrundinformationen zu diversen Themen, wie dem Klimaschutz abrufbar sind und kommuniziert. So kann der Internetauftritt zukünftig um zusätzliche Informationen zu Projekten aus dem Klimaschutzkonzept erweitert werden.

Des Weiteren werden durch die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Rhein-Kreises Neuss die presserelevanten Projekte und Informationen über die lokalen Tageszeitungen und Anzeigenblätter kommuniziert.

Eine stärkere Einbindung der Themen des Umwelt- und Klimaschutzes in die Marketingstrategien für den Rhein-Kreis Neuss seitens der Kreiswerbung und Öffentlichkeitsarbeit ist empfehlenswert. Hierfür bieten sich beispielsweise Social-Media-Kanäle, die lokalen Zeitungen, kostenlose Werbezeitungen sowie lokalen Radiosender an.

Literaturverzeichnis

BMWi. (2014). *Die Energie der Zukunft. Erster Fortschrittsbericht zur Energiewende*. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin.

Bundesregierung. (2021). *Klimaschutzgesetz 2021, Generationenvertrag für das Klima*. Abgerufen am 24. März 2022 von Die Bundesregierung: https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672?view=renderNewsletterHtml

Bundesverband Wärmepumpe e. V. (20. Januar 2022). *Starkes Wachstum im Wärmepumpenmarkt*. Von https://www.waermepumpe.de/presse/pressemitteilungen/details/starkes-wachstum-im-waermepumpenmarkt/#content abgerufen

dena. (Juni 2014). *Initiative Energieeffizienz, Deutsche Energie-Agentur, Mediathek, Infografiken*. (Deutsche Energie-Agentur GmbH, Herausgeber) Abgerufen am 27. Juli 2021 von https://www.dena.de/en/newsroom/infographics/

dena. (2021). Solare Prozesswärme – Einsatzmöglichkeiten und Potenziale. *Technologie-Fakten Klimaschutz in der Industrie*. Deutsche Energie-Agentur.

Dr. Ingo Bräuer, K. U. (2009). *Klimawandel: Welche Belastungen entstehen für die Tragfähigkeit der Öffentlichen Finanzen.* Berlin: Ecologic Institut.

Fraunhofer ISE. (2022). *Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende* . Freiburg: Fraunhofer ISE.

Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung. (2021). *Erstellung von Anwendungsbilanzen für die Jahre 2018 bis 2020.* Karlsruhe.

Geschäftsstelle des IMA GDI NRW. (15. 11 2021). *GEOportal NRW*. Von https://www.geoportal.nrw/themenkarten abgerufen

Günther, D., Wapler, J., Langner, R., Helmling, S., Miara, M., Fischer, D., . . . Willie-Hausmann, B. (2020). *WÄRMEPUMPEN IN BESTANDSGEBÄUDEN ERGEBNISSE AUS DEM FORSCHUNGSPROJEKT „WPSMART IM BESTAND“*. Freiburg: Fraunhofer ISE.

ifeu. (2019). *BISKO - Bilanzierungs-Systematik Kommunal - Empfehlungen zur Methodik der kommunalen Treibhausgasbilanzierung für den Energie- und Verkehrssektor in Deutschland*. Heidelberg: Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu).

ifeu. (2022). *TREMOD*. Abgerufen am 24. März 2022 von ifeu: https://www.ifeu.de/methoden-tools/modelle/tremod/

IPCC. (2018). *Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger. In: 1,5 °C globale Erwärmung. Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger.* Von https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2020/07/SR1.5-SPM_de_barrierefrei.pdf abgerufen

IREES. (2015). *Energieverbrauch des Sektors Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) in Deutschland für die Jahre 2011 bis 2013*. Institut für Ressourceneffizienz und Energiestrategien, Karlsruhe, München, Nürnberg.

IT.NRW. (2019). Von https://www.regioplaner.de/statistik/bevoelkerungsdaten/bevoelkerungsprognose abgerufen

IT.NRW. (2023). *Kommunalprofil Rhein-Kreis Neuss.* Landesdatenbank NRW.

IT.NRW, Landesdatenbank. (2022). *Bevölkerungsvorausberechnung*. Abgerufen am 04. August 2022 von Amtliche Statistiken zum Thema: Bevölkerungsvorausberechnung: https://www.it.nrw/statistik/gesellschaft-und-staat/gebiet-und-bevoelkerung/bevoelkerungsvorausberechnung

IWU. (2015). *„TABULA" – Entwicklung von Gebäudetypologien zur energetischen Bewertung des Wohngebäudebestands in 13 europäischen Ländern*. (IWU - Institut Wohnen und Umwelt, Herausgeber) Abgerufen am 27. Juli 2021 von http://www.iwu.de/forschung/energie/abgeschlossen/tabula/

Klima-Bündnis e.V. (2022). *Klimaschutz-Planer*. Von https://www.klimaschutz-planer.de/index.php abgerufen

LANUV. (2013). *Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie, LANUV-Fachbericht 40.* Recklinghausen: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

LANUV. (2013). *Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 2 - Solarenergie, LANUV-Fachbericht 40.* Recklinghausen: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

LANUV. (2014). *Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 3 - Biomasse-Energie, LANUV-Fachbericht 40.* Recklinghausen: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

LANUV. (2015). *Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 4 - Geothermie, LANUV-Fachbericht 40.* Recklinghausen: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

LANUV. (2020). *Planungskarte Windenergie*. (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) Abgerufen am 24. März 2022 von Energieatlas NRW: https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind

LANUV. (2022). *Bestandskarte*. (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) Abgerufen am 24. März 2022 von Energieatlas NRW: https://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte

LANUV. (2022). *Solarkataster*. Abgerufen am 24. März 2022 von Energieatlas NRW: https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster

LANUV NRW. (2019). *Potenzialstudie Industrielle Abwärme.* Recklinghausen: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

LANUV NRW. (15. 11 2021). *Natura2000*. Von Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4309-301 abgerufen

Lynas, Mark u..: Greater than 99% consensus on human caused climate change in the peer-reviewed scientific literature, *Environ. Res. Lett.* Band 16, Nr. 11, 2011

Luhmann, H.-J., & Obergassel, W. (27. 01 2020). Klimaneutralität versus Treibhausgasneutralität-Anforderungen an die Kooperation im Mehrebenensystem in Deutschland. *GAiA*, S. 27-33.

Mehr Demokratie e.V. (2020). *Handbuch Klimaschutz. Wie deutschland das 1,5 Grad-Ziel einhalten kann*. München: oekom Verlag.

Mikrozensus. (2011). *Zensusdatenbank*. Abgerufen am 16. 03 2017 von Ergebnisse Zensus 2011: https://ergebnisse.zensus2011.de/#StaticContent:053620036036,ROOT,ROOT,

(2021). *Mischpult „Strom" Information zur Berechnung*. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Abgerufen am 2022 von https://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/1232/Berechnung_Mischpult_Strom.pdf

National Oceanic and Atmospheric Administration. (2022). *Trends in Atmospheric Carbon Dioxide, Recent Monthly Average Mauna Loa CO2*. Abgerufen am 24. August 2021 von http://www.esrl.noaa.gov/gmd/ccgg/trends/index.html

Öko-Institut / Fraunhofer ISI. (2015). *Klimaschutzszenario 2050, 2. Endbericht, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit*. Öko-Institut e.V. und Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung, Berlin und Karlsruhe.

Prognos; Öko-Institut; Wuppertal Institut. (2021). *Klimaneutrales Deutschland 2045. Wie Deutschland seine Klimaziele schon vor 2050 erreichen kann*. Berlin: Prognos; Öko-Institut; Wuppertal Institut;.

Solar Institut Jülich der FH Aachen in Kooperation mit Wuppertal Institut und DLR. (2016). *Handbuch methodischer Grundfragen zur Masterplan-Erstellung, Kommunale Masterpläne für 100 % Klimaschutz*. Aachen.

Sonnberger, M. (2014). *Weniger provoziert Mehr. Energieeffizienz bei Gebäuden und der Rebound-Effekt*. Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau, Stuttgart.

SRU, S. f. (2020). *Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa. Umweltgutachten 2020*. Berlin.

UBA. (09. August 2021). *IPCC-Bericht: Klimawandel verläuft schneller und folgenschwerer*. Abgerufen am 16. März 2022 von https://www.umweltbundesamt.de/themen/ipcc-bericht-klimawandel-verlaeuft-schneller

Wuppertal Institut. (2020). *CO2-neutral bis 2035: Eckpunkte eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5-°C-Grenze*. Wuppertal.

Zensus, Statistisches Bundesamt. (2011). *Ergebnisse des Zensus 2011*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
BISKO	Bilanzierungs-Standard Kommunal
CH_4	Summenformel für Methan
CNG	Compressed Natural Gas (Komprimiertes Erdgas)
CO_2	Summenformel für Kohlendioxid
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
gCO_2e/kWh	Einheit für Gramm Kohlendioxid-Äquivalente pro Kilowattstunde
GEMIS	Globales Emissions-Modell Integrierter Systeme
GHD	Gewerbe, Handel, Dienstleistungen
ifeu	Institut für Entsorgung und Umwelttechnik
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
kWh	Einheit für Kilowattstunde
kWh/a	Einheit für Kilowattstunden pro Jahr
kWh/m^2	Einheit für Kilowattstunden pro Quadratmeter
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
LCA	Life-Cycle-Analysis
LKW	Lastkraftwagen
LNF	Leichte Nutzfahrzeuge
LPG	Liquified Petroleum Gas („Autogas“)
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MWh	Einheit für Megawattstunde
MWh/a	Einheit für Megawattstunden pro Jahr
N_2O	Summenformel für Lachgas
ÖPFV	Öffentlicher Personenfernverkehr
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PtG	Power-to-Gas
PtH	Power-to-Heat (Heizstrom)
ppm	Einheit für Parts per million
SF_6	Summenformel für Schwefelhexafluorid
t	Einheit für Tonne
tCO_2e	Einheit für Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente
THG	Treibhausgas

TWh	Einheit für Terawattstunde

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 06.11.2023

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3485/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Verbindliche Bedarfsplanung 2024

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) ist die „Verbindliche Bedarfsplanung" jährlich durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Seit 2019 wird die „Verbindliche Bedarfsplanung" kommunenscharf, also unter Betrachtung der einzelnen kreisangehörigen Kommunen bzw. von Sozialräumen innerhalb des Kreisgebietes vorgenommen.

Im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe der jährlichen Beschlussfassung muss sichergestellt werden, dass das gesamte Jahr 2024 mit einer Verbindlichen Bedarfsplanung auf Basis eines entsprechenden Beschlusses abgedeckt wird, damit keine zeitliche Lücke entsteht, in denen Neubauvorhaben ohne Bedarfsbestätigung der Kreisverwaltung auf den Weg gebracht werden könnten. Mit dem nunmehr vorliegenden Beschlussvorschlag wird dies sichergestellt.

Die verbindliche Bedarfsplanung für das Jahr 2024 erfolgt auf Basis folgender Daten:

- Pflegestatistik von IT.NRW (Stand 31.12.2021, veröffentlicht 28.10.2022)
- Prognosedaten der ALP-Institut für Stadtentwicklung GmbH
- Daten der WTG-Behörde über derzeit insgesamt vorhandene Pflegeplätze (Stand 01.11.2023)
- Daten der WTG-Behörde über nicht belegte Pflegeplätze im Kreisgebiet (Stand 15.08.2023

1. Darstellung der Grundlagen

1.1. Bedarfsplanung im Rhein-Kreis Neuss auf Grundlage des APG NRW seit 2014

Im Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten. Dieses Gesetz besteht aus dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sowie dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

Mit Inkrafttreten des durch das APG NRW novellierten Landespflegerechtes haben die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen das Instrument der Pflegebedarfsplanung zurückerhalten. In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2014 hat der Rhein-Kreis Neuss mit dem einstimmigen Beschluss für eine „Verbindliche Bedarfsplanung" diese Möglichkeit schnell aufgegriffen, um einem weiteren unkontrollierten Wachstum des Angebotes im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen Einhalt zu gebieten. Seitdem wird die Verbindliche Bedarfsplanung jährlich vorgenommen.

1.2. Rechtsgrundlagen für die „Verbindliche Bedarfsplanung"

Gemäß § 7 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) haben die Kreise und kreisfreien Städte eine Örtliche Planung zu erstellen. Nach § 7 Abs. 6 APG NRW besteht die Option, die Örtliche Planung zur Grundlage einer verbindlichen Entscheidung über eine bedarfsgerechte Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG NRW zu machen. Die Örtliche Planung wurde in diesem Jahr bereits planmäßig fortgeschrieben.

Der Bau von neuen Pflegeeinrichtungen wird durch die Verbindliche Pflegebedarfsplanung nicht vollständig durch den Rhein-Kreis Neuss unterbunden. Allerdings hat eine ohne Bedarfsbestätigung errichtete Einrichtung keinen Anspruch auf Zahlung von Investitionskosten nach den Vorschriften des APG NRW gegenüber den Trägern der Sozialhilfe.

Die Verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Sofern die Verbindliche Bedarfsplanung einen Bedarf ausweist, ist zwingend gemäß § 27 der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz NRW (APG DVO) innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Bedarfsausschreibung zu veröffentlichen. Trägerinnen und Träger (also nicht Investoren oder Bauträger), die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, zeigen dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Träger der Sozialhilfe

an. Die weiteren Absätze des § 27 APG DVO regeln zahlreiche weitere Details dieses komplexen Ausschreibungsverfahrens.

1.3 Gewähltes Szenario für die Verbindliche Bedarfsplanung im Rhein-Kreis Neuss

Wie bereits im Jahr 2017 wurde die ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH auch in diesem Jahr mit der Erstellung eines Gutachtens zur Örtlichen Planung beauftragt. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde auch ein Berechnungs-Tool zur Ermittlung des Bedarfs an vollstationären Pflegeplätzen entwickelt, um die jährliche Verbindliche Bedarfsplanung auf Basis nachvollziehbarer Parameter durchführen zu können.

Zur Ermittlung des Bedarfs an vollstationären Pflegeplätzen kann zwischen den folgenden vier Szenarien gewählt werden:

- Basisszenario (Status Quo)
- Ambulantisierung
- Mixed-Szenario aus Basis und Ambulantisierung
- Professionalisierung

Die einzelnen Szenarien werden in der Folge kurz skizziert:

1.3.1 Basisszenario

In diesem Szenario werden konstante Pflegeprävalenzen sowohl hinsichtlich der Pflegegrade als auch hinsichtlich der Pflegeform unterstellt. Dafür wurden auf Basis der verfügbaren Daten altersspezifische Pflegerisiken berechnet. Diese wurden anschließend auf die Bevölkerungsprognose übertragen. Somit werden die rein demografischen Effekte auf den zukünftigen Pflegebedarf abgebildet.

Einflussfaktoren:

- Strukturelle Veränderungen brauchen Zeit. Dies ist wohl das stärkste Argument für eine Entwicklung gemäß dem Basisszenario.

- Insbesondere der Ausbau von Alternativangeboten zur vollstationären Pflege (Quartiersstrukturen, alternative Wohnformen, etc.) benötigt Zeit und muss für den Betreiber wirtschaftlich darstellbar sein.

- Das APG NRW sieht alle zwei Jahre eine Fortschreibung der Pflegebedarfsprognose vor. Vor allem in Bezug auf den kurzfristigen Prognosehorizont ist nicht mit größeren Verschiebungen innerhalb der Pflegeformen zu rechnen.

- Eine umfassende Pflegereform seitens der Bundesregierung ist ebenfalls nicht absehbar, sodass mit einer weiteren Entwicklung gemäß dem Basisszenario kalkuliert werden sollte.

1.3.2 Szenario Ambulantisierung

Bei der Pflege gilt in Deutschland der Leitsatz "ambulant vor stationär". Dabei handelt es sich um einen in § 13 Abs. I SGB XII verankerten Grundsatz der Sozialversicherung. Mit dem PSG II wurde die ambulante Pflege sowohl finanziell als auch hinsichtlich des möglichen Aufgabenspektrums weiter gestärkt. Insbesondere die stationäre Pflege von Menschen mit den alten Pflegestufen I und II wird angesichts der neuen Regelung ggf. in einem größeren Umfang als früher ambulant erfolgen. In der Folge wird in diesem Szenario eine Verschiebung von der stationären hin zu einer ambulanten Pflege erwartet. Annahme: Bis zum Jahr 2040 werden 20 % der stationär versorgten Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 und 3, 10 % des Pflegegrads 4, und 5 % des Pflegegrads 5 ambulant (jeweils zur Hälfte durch Angehörige und Pflegedienste) versorgt.

Einflussfaktoren:

- Eine große Zahl an Pflegebedürftigen bevorzugt eine ambulante Pflege in der eigenen Häuslichkeit. Eine Pflege in einem stationären Setting ist hingegen für viele Pflegebedürftige weiterhin eine unbeliebte Option bzw. Notwendigkeit.
- Mit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes und der Ausweitung des Leistungsspektrums der Pflegeversicherung wurde die ambulante Pflege gestärkt. Dies begünstigt/ermöglicht eine stärkere ambulante Versorgung als in der Vergangenheit.

- Gleichzeitig erfordert eine ambulante Pflege in der Regel weniger **professionelles** Pflegepersonal (welches jedoch durch Angehörige oder nachbarschaftliche Hilfen kompensiert werden muss). Eine deutliche Ausweitung des Fachpersonals, wie sie nach dem Basisszenario notwendig ist, stellt angesichts des heute schon vorhandenen Personalmangels eine sehr große Herausforderung dar. Die derzeitige Personalsituation spricht eher für zunehmende ambulante Versorgung der Pflegebedürftigen.

- Bezogen auf den stationären Bereich wird im Szenario Ambulantisierung ein geringerer Personalbedarf erwartet, unter der Annahme, dass zukünftig ein größerer Anteil, der derzeit stationär Pflegebedürftigen in ambulanten Pflegesettings betreut wird. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der **Pflegeaufwand insgesamt** (informell und professionell) bei diesem Szenario tendenziell **höher ausfällt.** So existieren bei der stationären Unterbringung deutlich bessere bzw. effizientere Pflegebedingungen. Beispielsweise ist der zeitliche Aufwand für die Pflege durch Fahrzeiten sowie nicht optimaler Bedingungen in der Häuslichkeit (z. B. Barrieren) höher als in der stationären Pflege. Der geringe Bedarf an professionellen Pflegekräften im Szenario Ambulantisierung muss daher durch zusätzliche pflegerische Leistungen von Angehörigen bzw. durch einen insgesamt niedrigeren Standard der Pflege (keine Betreuung nachts usw.) kompensiert werden.

- Die professionelle ambulante Pflege deckt in der Regel lediglich einen geringen Teil des Tages ab. Ein Großteil des Tages muss eine ambulant betreute Person ohne professionelle Unterstützung auskommen. Risikofaktoren wie Einsamkeit, zu wenig Bewegung und eine schlechte Ernährung sind entsprechend höher. Auch die Umsetzung von notwendigen präventiven Maßnahmen wird in einem ambulanten Setting erschwert.

- Eine Ausweitung des Engagements pflegender Angehöriger ist angesichts der verstärkten Berufstätigkeit der Frauen, einer insgesamt mobileren Gesellschaft und der Entwicklung der Familien- und Haushaltsstrukturen im Allgemeinen und für die sehr zeitintensive Pflege von Demenzkranken im Speziellen eher nicht zu erwarten.

1.3.3 Mixed-Szenario

Das Mixed-Szenario kombiniert das Basisszenario sowie die erwartete Entwicklung einer stärkeren *Ambulantisierung*. Annahme ist, dass sich der graduelle Prozess einer Verschiebung in Richtung einer stärkeren Ambulantisierung in der Pflege auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Im Vergleich zu den Annahmen des Szenario *Ambulantisierung* wird dabei eine geringere Dynamik angenommen.

Einflussfaktoren:

- Die Berechnung der vorherigen Pflegebedarfsplanung erfolgte auf Grundlage des Mixed-Szenarios. Seit der letztmaligen Berechnung sind keine wirkungsreichen strukturellen Veränderungen bei der Verteilung des Pflegebedarfes nach Pflegeformen zu beobachten. Stattdessen ist in den vergangenen Jahren eine Fortsetzung der graduellen Entwicklung hin zu einer Stärkung der ambulanten Pflege („ambulant vor stationär") zu beobachten. Diesen Entwicklungen wird allerdings auch im Basisszenario Rechnung getragen.

- Verglichen mit der letztmaligen Analyse der Pflegestatistik im Rhein-Kreis Neuss ist zu beobachten, dass der Anteil der ambulant gepflegten Pflegebedürftigen weiter angestiegen ist. Vor allem im Segment der informellen ambulanten Pflege („Pflegegeld") ist dabei eine dynamische Entwicklung der Empfängerzahlen und ein steter Anstieg der Pflegeprävalenzen zu beobachten.

- Die stete Entwicklung hin zu einer stärkeren Ambulantisierung begleitet die Bedarfsentwicklung in der Pflege seit der Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze in den Jahren 2015 bis 2017. Eine Dynamische Verschiebung – wie im Szenario *Ambulantisierung* – kann jedoch nicht beobachtet werden.

- Das Mixed-Szenario bezieht in seinen Annahmen die unterschiedlichen hemmenden Einflüsse im Segment der Pflege mit ein. Zum einen wird von einer weiter steigenden Bedeutung der informellen ambulanten Pflege ausgegangen. Zum anderen wird auch die weiterhin hohe Bedeutung der stationären Pflege (im Hinblick auf eine weiterhin stark steigende Zahl hochalter Menschen) berücksichtigt.

1.3.4 Szenario Professionalisierung

Vor dem Hintergrund des Rückgangs des Pflegepotenzials (eine sinkende Zahl potenziell pflegender An- und Zugehöriger steht einer wachsenden Anzahl von Pflegebedürftigen gegenüber) sowie geringerer familiärer Bindungen ist eine Verschiebung innerhalb der Pflegeformen (informelle häusliche Pflege durch Angehörige → ambulante Pflegedienste und Pflegeheime) ein denkbares Szenario. Annahme ist, dass der Anteil der pflegenden An- und

Zugehörigen nicht weiter erhöht werden kann und die Versorgung der wachsenden Zahl der Pflegebedürftigen durch professionelle Pflegekräfte geleistet wird.

Einflussfaktoren:

- Der steigenden Zahl der Pflegebedürftigen steht zukünftig eine stetig sinkende Zahl von Erwerbstätigen gegenüber. Sofern zukünftig nicht deutlich mehr Personen für den Pflegeberuf gewonnen werden können, ist eine stärkere Professionalisierung nicht umsetzbar. Bereits aktuell sind in der Pflege vielfach akute Mangellagen im personellen Bereich vorhanden.

- Gleichzeitig wird auch das informelle Pflegepotenzial in Relation zur Zahl der Pflegebedürftigen abnehmen. Insbesondere die Betreuung durch die eigenen Kinder wird zukünftig eine geringere Rolle einnehmen.

1.3.5. Bewertung der Szenarien

Auf Empfehlung des ALP-Institutes hat sich die Verwaltung in der Vergangenheit für das Mixed-Szenario entschieden. Nach gemeinsamer Erörterung in der Kommission Silberner Plan und erneuter Analyse der von ALP aufbereiteten Daten kommt die Verwaltung in diesem Jahr allerdings zu dem Ergebnis, das Basisszenario als Grundlage für die kommende Bedarfsplanung zu nutzen, da auch in diesem Szenario den von der Kreisverwaltung gewünschten Entwicklungen Rechnung getragen wird.

Im Vergleich der Basisszenarien von 2017 und 2023 ist zudem eine Tendenz erkennbar, die zwar weiterhin einen deutlichen Ausbau der vollstationären Kapazitäten im Kreisgebiet erforderlich macht, allerdings nicht in dem 2017 noch angenommenen Umfang. Diese leicht rückläufige Tendenz war auch schon in den vergangenen Jahren erkennbar und wurde von der Verwaltung bereits in den vergangenen Beschlussvorlagen immer wieder herausgestellt.

Gründe für diese Entwicklung sind u. a.

- die Berechnung des jeweiligen Bedarfs anhand der jeweils aktuelleren Pflegestatistiken von IT.NRW (wodurch es allerdings lediglich zu marginalen Veränderungen kommt),
- der nicht unbedeutende Ausbau der teilstationären und ambulanten Versorgungsstrukturen im Kreisgebiet,
- aber vor allem die Regelungen der Pflegestärkungsgesetze aus den Jahren 2015-2017, deren Einfluss seit Inkrafttreten erst jetzt richtig deutlich wird.

Dies hat zu einer erhöhten Inanspruchnahme ambulanter Pflegeleistungen bzw. des Pflegegeldes geführt.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme der Pflegeleistungen in den vergangenen Jahren ist in den folgenden Tabellen dargelegt:

Pflegeleistung	**2015**	**2019**	**2021**
Pflegegeld	61%	68,4%	71,5%
Ambulant	19%	15,1%	14,0%
stationär	19%	16,4%	14,5%

Tabelle 1: Entwicklung der Inanspruchnahme der Pflegeleistungen (Quelle ALP, IT.NRW)

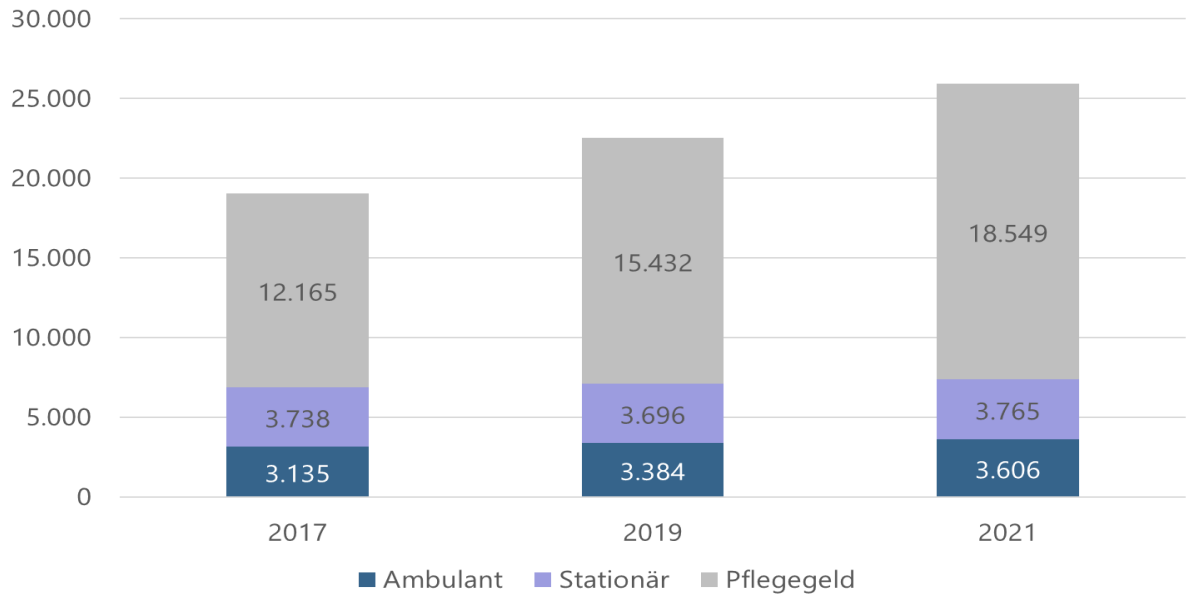

Tabelle 2: Entwicklung der Inanspruchnahme von Pflegeleistungen in absoluten Zahlen (Quelle: ALP, IT.NRW)

Da ALP bei den Berechnungen jeweils die aktuellsten Pflegequoten zugrunde legt, kommt es ebenfalls zu Veränderungen der prognostizierten Inanspruchnahme stationärer Pflegeplätze.

An den absoluten Zahlen prognostizierter pflegebedürftiger Personen hat sich für das Jahr 2030 im Zeitraum von 2017-2023 nur wenig geändert, allerdings an der prognostizierten relativen Nutzung der ambulanten und stationären Angebote sowie der Inanspruchnahme des Pflegegeldes.

Dies führt „Stand heute" im Vergleich zu 2017 mit exemplarischem Blick auf die Jahre 2030 und 2040 zu der Feststellung eines insgesamt leicht geringeren Bedarfs an vollstationären Pflegeplätzen für den gesamten Rhein-Kreis Neuss, was der Verwaltung anhand der geschilderten Darlegungen durchaus plausibel erscheint.

Jahr	**Anzahl vorhandener Pflegeplätze im Kreisgebiet**	**Bedarf 2030 (Basis)**	**Bedarf 2030 (Mixed)**	**Bedarf 2040 (Basis)**	**Bedarf 2040 (Mixed)**
Prognose 2017	3.977	-850	-647	-1150	-755

Prognose 2023	4.057	-655	-507	-980	-648

Tabelle 3: Vergleich der Szenarien 2017 und 2023 (Quelle: ALP)

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass in der Zwischenzeit im Stadtgebiet Kaarst 80 zusätzliche Pflegeplätze geschaffen wurden, die seit April 2023 zur Verfügung stehen.

Wie ein Vergleich der Szenarien zeigt, ergibt sich für das Jahr 2030 eine Differenz von 148 vollstationären Plätzen für das gesamte Kreisgebiet, was in etwa zwei neuen Pflegeeinrichtungen entspricht.

Unabhängig vom gewählten Szenario ist auch noch mal deutlich auf den wichtigsten Faktor aufmerksam zu machen – das Pflege(fach)personal.

In der Vergangenheit hat die Verwaltung regelmäßig die Leerstände in den bereits bestehenden Pflegeeinrichtungen ausgewiesen und dem prognostizierten Bedarf neuer Plätze gegenübergestellt. Dies wird unter Punkt 1.5. auch noch einmal detailliert dargestellt. Diese Plätze stehen vor allem deshalb nicht zur Verfügung, weil einige Einrichtungen mangels personeller Kapazitäten entweder einen behördlich angeordneten Belegungsstopp erhalten haben oder aber „freiwillig" auf die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner verzichten, um einer solchen behördlichen Anordnung vorzubeugen.

Es ist daher nicht zielführend, dass die Verwaltung einerseits als örtlicher Sozialhilfeträger einen höheren Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen feststellt, der dann entsprechend durch den Bau neuer Einrichtungen gedeckt werden soll und dann andererseits im Anschluss als örtliche Aufsichtsbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (Heimaufsicht) einen Belegungsstopp anordnet, weil die Einrichtungen die gesetzlichen personellen Anforderungen nicht erfüllen können. Dies würde lediglich zu weiteren Leerständen und einem noch größeren Delta zwischen dem vorhandenen Bedarf und der tatsächlichen Belegung führen.

Unabhängig vom gewählten Szenario ist maßgeblich, dass auch die personellen Ressourcen vorhanden sind, um diesen Bedarf auf einem pflegerisch angemessenen Niveau bedienen zu können.

1.4. Prognosedaten für den Rhein-Kreis und die kreisangehörigen Kommunen

Für die einzelnen Kommunen ergibt sich in der Prognose folgendes Bild (Erläuterung: Negative Zahlen weisen einen Bedarf an Plätzen aus, positive Zahlen einen Platzüberhang):

Kommune	Pflege-plätze	2024	2025	**2026**	2030	2040
Dormagen	548	-64	-86	**-99**	-138	-181
Grevenbroich	692	+132	+111	**+95**	+49	-23

Jüchen	191	-19	-26	**-34**	-55	-92
Kaarst	366	-108	-124	**-137**	-168	-165
Korschenbroich	321	+4	-8	**-21**	-54	-109
Meerbusch	554	-32	-47	**-58**	-90	-98
Neuss	1.225	-80	-113	**-141**	-215	-299
Rommerskirchen	160	+39	+35	**+31**	+17	-12
RKN	**4.057**	**-129**	**-258**	**-364**	**-655**	**-980**

Tabelle 4: Aktuelle Prognose anhand des Basisszenarios auf Basis der Daten von ALP und IT.NRW

Kommune	**Pflege-plätze**	**2024**	**2025**	**2026**	**2030**	**2040**
Dormagen	548 + 40	-24	-46	**-59**	-98	-141
Grevenbroich	692	+132	+111	**+95**	+49	-23
Jüchen	191	-19	-26	**-34**	-55	-92
Kaarst	366	-108	-124	**-137**	-168	-165
Korschenbroich	321	+4	-8	**-21**	-54	-109
Meerbusch	554	-32	-47	**-58**	-90	-98
Neuss	1.225 +120	+40	+7	**-21**	-95	-179
Rommerskirchen	160	+39	+35	**+31**	+17	-12
RKN	**4.057 + 160**	**+31**	**-98**	**-204**	**-495**	**-820**

Tabelle 5: Bereinigte Prognosedaten anhand des Basisszenarios

In den Tabellen 5 und 7 sind die bereits zur Bedarfsdeckung ausgeschriebenen und vergebenen Plätze aus den vergangenen Jahren für die Städte Neuss (120 Plätze in Planung) sowie Dormagen (40 Plätze in Planung) berücksichtigt worden.

Interessant ist, dass der Bedarf in Kaarst aufgrund der dortigen Altersstruktur bis zum Jahr 2040 bereits wieder leicht abnimmt (Siehe Tabellen 4 und 5). Gleiches gilt im Mixed-Szenario

für das Stadtgebiet Meerbusch

In den folgenden Tabellen werden die prognostizierten Bedarfe jeweils anhand des Mixed-Szenarios dargestellt.

Kommune	Pflege-plätze	2024	2025	2026	2030	2040
Dormagen	548	-58	-77	**-88**	-117	-133
Grevenbroich	692	+138	+119	**+106**	+69	+24
Jüchen	191	-17	-23	**-30**	-47	-74
Kaarst	366	-103	-117	**-128**	-152	-130
Korschenbroich	321	+7	-4	**-15**	-42	-81
Meerbusch	554	-26	-39	**-47**	-70	-55
Neuss	1.225	-66	-94	**-117**	-170	-199
Rommerskirchen	160	+40	+37	**+33**	+22	-0
RKN	**4.057**	**-85**	**-198**	**-287**	**-507**	**-648**

Tabelle 6: Aktuelle Prognose anhand des Mixed-Szenarios auf Basis der Daten von ALP und IT.NRW

Kommune	Pflege-plätze	2024	2025	2026	2030	2040
Dormagen	548 + 40	-18	-37	**-48**	-77	-93
Grevenbroich	692	+138	+119	**+106**	+69	+24
Jüchen	191	-17	-23	**-30**	-47	-74
Kaarst	366	-103	-117	**-128**	-152	-130
Korschenbroich	321	+7	-4	**-15**	-42	-81
Meerbusch	554	-26	-39	**-47**	-70	-55
Neuss	1.225 + 120	+54	+26	**+3**	-50	-79

Rommerskirchen	160	+40	+37	**+33**	+22	-0
RKN	**4.057 +160**	**+75**	**-38**	**-127**	**-347**	**-488**

Tabelle 7: Bereinigte Prognosedaten anhand des Mixed-Szenarios

1.5. Betrachtung der tatsächlichen Situation auf dem Pflegemarkt im Rhein-Kreis Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss erhebt von den stationären Pflegeeinrichtungen auf freiwilliger Basis einmal pro Quartal Daten zur tatsächlichen Belegung der Heimplätze.

Stichtag	**nicht belegte Pflegeplätze im Kreisgebiet**
15.02.2017	177
15.11.2017	159
15.02.2018	184
15.11.2018	151
15.02.2019	146
15.11.2019	184
15.05.2020	261
15.11.2020	249
15.02.2021	**349 (coronabedingt)**
15.05.2021	271
15.08.2021	217
15.11.2021	234
15.02.2022	228
15.05.2022	242
15.08.2022	234
15.11.2022	258
15.02.2023	220
15.05.2023	246
15.08.2023	250

Tabelle 8: freie Pflegeplätze im Rhein-Kreis Neuss (Stand 15.08.2023)

Die kommunale Verteilung dieser freien Kapazitäten am letzten erhobenen Stichtag stellte sich wie folgt dar:

Kommune	**nicht belegte Pflegeplätze am 15.08.2023**
Dormagen	6
Grevenbroich	21
Rommerskirchen	0

Jüchen	4
Kaarst	57
Korschenbroich	35
Meerbusch	101
Neuss	26
Gesamt	**250**

Tabelle 9: freie Kapazitäten am 15.08.2022 in den Kommunen

Schon auf den ersten Blick besteht zwischen dem vom ALP-Institut ermittelten Bedarf und den tatsächlich leerstehenden Pflegeplätzen ein Widerspruch. Dies belegt ein Auseinanderfallen der Prognosedaten mit der tatsächlichen Situation. Verrechnet man den ermittelten Bedarf mit dem derzeitigen Leerstand, würde sich lediglich noch ein Bedarf von 37 Pflegeplätzen im gesamten Kreisgebiet ergeben.

Der größte Teil des dargestellten Leerstandes ist darauf zurückzuführen, dass die Pflegeheimbetreiber auf dem Arbeitsmarkt nicht das notwendige Pflegepersonal generieren können. Sowohl freiwillige Aufnahmeverzichte der Betreiber als auch in Einzelfällen Auflagen durch den Rhein-Kreis Neuss als WTG-Behörde sind die Folge. **Baulich vorhandene Plätze stehen damit de facto am Markt nicht zur Verfügung und tragen somit auch nicht zur Bedarfsdeckung bei.**

In Bezug auf die Schaffung neuer „Kapazitäten" von Pflegeeinrichtungen ist dieser Aspekt von größter Bedeutung. Es stünden mehr als drei komplette Pflegeeinrichtungen á 80 Plätzen sofort zur Verfügung und die entsprechenden Plätze könnten unverzüglich zur Deckung des Bedarfs eingesetzt werden, sofern ausreichendes Personal zur Verfügung stünde. **Somit ist nicht lediglich die Schaffung weiterer Gebäude der Schlüssel für eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur, sondern die gleichzeitige Rekrutierung von Pflegekräften.**

Bei der Bewertung eines prospektiven Bedarfs durch den Rhein-Kreis Neuss muss daher der Faktor „Personalressource" zwingend berücksichtigt werden, um nicht erneut eine Fehlentwicklung mit mittel- und langfristigen Folgen zuzulassen.

Die abrupte Zunahme von Pflegeeinrichtungen zwischen 2011-2016 führte zu einem Auseinanderfallen der Personalstrukturen in den bestehenden Einrichtungen. Die Qualität der pflegerischen Versorgung hatte sich flächendeckend spürbar reduziert, berechtigte Beschwerden bei der WTG-Behörde waren über mehrere Jahre an der Tagesordnung. Dieser Effekt ist in den letzten Jahren langsam wieder zurückgegangen, nach Ansicht der WTG-Behörde ist wieder eine grundsätzlich zufriedenstellende Versorgungsqualität in einem Großteil der Einrichtungen gewährleistet. Gleichzeitig stehen die Pflegeeinrichtungen bei der Personalakquise auch in direkter Konkurrenz zu Leiharbeitsfirmen, die die Pflegekräfte mit besseren Konditionen abwerben. Einrichtungen mit einem erhöhten Einsatz von Zeitarbeitspersonal weisen in den meisten Fällen eine deutlich schlechtere Pflegequalität auf.

Ebenso kann ein erneutes unkontrolliertes Wachstum an Pflegeplätzen nach Ansicht der Verwaltung zu gefährlicher Pflege und Versorgungsdefiziten bei den pflegebedürftigen

Menschen sowie zu einer vermeidbaren Überlastung des eingesetzten Pflegepersonals führen.

Darüber hinaus kann es nicht sinnvoll sein, dass die Verwaltung zunächst die formellen Voraussetzungen für den Bau zusätzlicher Pflegeplätze schafft, um dann nach der Inbetriebnahme gegenüber der Einrichtung wegen des nicht vorhandenen Personals als WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss einen Belegungsstopp anzuordnen. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass ordnungsbehördliche Maßnahmen, die letztlich auch in der Untersagung von Heimbetrieben gipfeln können, für alle Beteiligten, insbesondere aber für die Bewohnerinnen, Bewohner und deren Angehörige eine enorme psychische Belastung darstellen. **Es ist somit Aufgabe der Verwaltung, durch umsichtige und vorausschauende Planung und Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren solche Situationen gar nicht erst entstehen zu lassen.** Die Personalstruktur wird unter Punkt 2.4 detailliert dargestellt.

2. Inhaltliche Betrachtung der Teilaspekte

2.1. Betrachtung der derzeitigen Datenbasis von IT.NRW

Die Berechnung der Daten der prospektiven Bedarfsplanung geht von den Daten der Vergangenheit aus. Sowohl die quantitativen Werte, d.h. die Anzahl der Pflegebedürftigen, als auch deren Nachfrageverhalten am Pflegemarkt bilden zusammen mit den Daten der Bevölkerungsentwicklung die Basis für die vom ALP-Institut gelieferten Bedarfszahlen. Dies ist die klassische Methode der Bedarfsermittlung mittels Pflegequoten, die auch in früheren Bedarfsplanungen für den Rhein-Kreis Neuss genutzt worden ist. Dem errechneten Bedarf wird das vorhandene Platzangebot gegenübergestellt.

Bei dieser anerkannten und in der Breite angewandten Berechnungsmethodik können folgende Aspekte nicht bzw. nicht im eigentlich erforderlichen Umfang berücksichtigt werden:

- schnelle, größere Veränderungen beim Angebot an pflegerischen Diensten und Einrichtungen
- Änderungen im Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen
- baulich vorhandene, aber tatsächlich nicht ausgelastete Kapazitäten

Die derzeit aktuellsten verfügbaren Daten der Pflegestatistik von IT.NRW datieren vom 31.12.2021. Dieser Datenbestand wurde der Verwaltung durch IT.NRW im Oktober 2022 zur Verfügung gestellt. IT.NRW stellt die Pflegestatistik immer alle zwei Jahre zur Verfügung, sodass in diesem Jahr mit fast zwei Jahre alten Zahlen gearbeitet werden muss.

2.2. Entwicklung der allgemeinen Pflegeinfrastruktur im Kreisgebiet

Angebotsform	2017 (Plätze)	2023 (Plätze)	Differenz
Vollstationäre Pflege	4.018	4.057	+ 39
Kurzzeitpflege gesamt	218	287	+69
Kurzzeitpflege fix/solitär	10	42	+32
Tagespflegeplätze	193	416	+223
Wohngemeinschaften	25	116	+109

Ambulante Dienste	64	71	+7
Apartments Servicewohnen	465	504	+39

Tabelle 10: Übersicht Pflegeinfrastruktur im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.10.2023)

Wie diese Übersicht zeigt, konnte in den vergangenen Jahren in allen Pflegesegmenten (vollstationär, teilstationär, ambulant) ein teils enormer Ausbau der vorhandenen Kapazitäten verzeichnet werden. Diesen Trend gilt es fortzusetzen, um auch zukünftig eine bedarfsgerechte und nachfrageorientierte Angebotsstruktur vorhalten zu können und gleichzeitig den tatsächlichen zukünftigen Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen reduzieren zu können.

2.3. Derzeitige Planungen im Rhein-Kreis Neuss

In der folgenden Übersicht soll kurz dargestellt werden, wie viele Plätze sich in den einzelnen Angebotsformen derzeit bereits im Bau oder in der Planungsphase befinden. Die Schaffung dieser Plätze wird nach Fertigstellung ebenfalls einen Einfluss auf die Bedarfsplanung haben.

Kommune	**Vollst. Pflege**	**Kurzzeitpflege**	**Tagespflege**	**Ambulante WG**	**Servicewohnen**	**Ambulante Pflege**
Dormagen	40	11	20	20	21 Wohneinheiten	1
Grevenbroich			15	22		
Neuss	80+40	30	60	56	45 Wohneinheiten	
RKN	**160**	**41**	**95**	**98**	**66**	**1**

Tabelle 11: Derzeitige Planungen im Rhein-Kreis Neuss (Stand 31.10.2023)

Für die weiteren Kommunen gibt es derzeit keine konkreten Planungen bzgl. des Ausbaus von Wohn- und Betreuungsangeboten.

2.4. Übersicht der Entwicklung des Pflegepersonals

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der in der stationären Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stetig zugenommen. Diese Zunahme steht in Verbindung mit dem Wachstum der Zahl der Pflegeplätze. Die folgende Übersicht, die auf den Daten der WTG-Behörde basiert, zeigt die Entwicklung von 2011 bis 2023. Die Daten zum Personal sind in Vollzeitstellen angegeben, berechnet wurden die tatsächlich besetzten Personalstellen. Die Fachkraftquote wird im Durchschnitt aller Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss angegeben. Die Darstellung erhebt nicht den Anspruch wissenschaftlich erhobener, valider Daten. Sie zeigt aber eine klare Grundtendenz, aus der Erkenntnisse für die Verbindliche Bedarfsplanung abgeleitet werden können.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Pflegekräfte in VK gesamt	1.210	1.210	1.247	1.258	1.381	1.460	1.502	1.550	1.568	1.584	1.602	1.615
Fachkraftquote kreisweit	53%	54%	53%	54%	53%	54%	53%	52%	53%	56%	55 %	58%
Pflegeplätze kreisweit	3.178	3.314	3.434	3.602	3.602	4.018	4.018	3.977	3.977	3.977	3.973	3.977

Tabelle 12: Entwicklung des Personals in stationären Einrichtungen (Stand 08.11.2022)

Auffällig ist, dass in den Jahren 2011 bis 2014, d.h. in der Zeit **vor** der Wiedereinführung der Verbindlichen Bedarfsplanung die Zahl der Pflegeplätze um 424 zugenommen hat, aber lediglich 48 Vollzeitstellen in der Pflege mehr besetzt wurden. In diesem Zeitraum kam es auch zu einem erhöhten Beschwerdeaufkommen bei der WTG-Behörde, die häufig im Zusammenhang mit pflegerischen Mängeln und der jeweiligen personellen Ausstattung standen.

Die Fertigstellung der noch vor der Einführung der Verbindlichen Bedarfsplanung begonnenen Neubauprojekte erfolgte in den Jahren 2015 und 2016 und führte nochmals zu einer Inbetriebnahme von über 400 Pflegeplätzen in kürzester Zeit. In 2018 nahm die Zahl der Plätze durch Wegfall einiger Doppelzimmerplätze minimal ab.

Im Durchschnitt hat die Zahl der Pflegekräfte in der Zeit von 2011 bis 2022 um 34,5 Vollzeitstellen pro Jahr zugenommen, wobei der Zuwachs in den Jahren 2018 bis 2022 lediglich bei durchschnittlich 13,0 Vollzeitstellen pro Jahr lag. Auch die Fachkraftquote liegt konstant über der gesetzlich geforderten Quote von 50%, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, dass einige Einrichtungen die Quote lediglich mit dem Einsatz von Zeitarbeitskräften erfüllen, die nicht zum Stammpersonal der Einrichtungen gehören. Des Weiteren handelt es sich um Stichtagsbetrachtungen.

Aus den Daten lässt sich insgesamt ableiten, dass bei einem langsamen, punktuellen Ausbau des Angebotes an stationären Pflegeplätzen davon auszugehen ist, dass das hierfür notwendige Personal grundsätzlich rekrutiert werden kann, wenn alle andere Faktoren am Pflegearbeitsmarkt stabil bleiben. Hier gilt es allerdings gleichzeitig zu bedenken, dass in den kommenden Jahren viele Pflegekräfte aus den geburtenstarken Jahrgängen altersbedingt nicht mehr zur Verfügung stehen und diese Abgänge quantitativ nicht angemessen kompensiert werden können, weshalb nicht mehr von einem langsamen Zuwachs ausgegangen werden kann. Für eine klassische Einrichtung mit 80 Pflegeplätzen werden im Durchschnitt 32,0 Vollzeitäquivalente an Pflegekräften benötigt.

3. Gesamtbewertung der Ergebnisse

3.1. Bewertung der statistischen Daten

Die von ALP ermittelten Bedarfswerte, die als Basis für die Verbindliche Pflegebedarfsplanung zur Verfügung stehen, sind sowohl in 2017 als auch in diesem Jahr nach jeweils schlüssigen

und transparenten Systemen berechnet worden. Sie basierten im Jahr 2017 jedoch u.a. auf statistischen Daten, die aufgrund tatsächlich eingetretener Entwicklungen (u.a. Corona Pandemie) und den seinerzeit noch nicht abzuschätzenden positiven Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze nach Ansicht der Verwaltung einen zu hohen Bedarf an stationären Pflegeplätzen prognostizieren bzw. den Überhang an Pflegeplätzen etwas zu niedrig quantifizieren. Dies wird aus den aktuellen Daten für das Jahr 2023 ersichtlich, die für die exemplarischen Jahre 2030 und 2040 einen niedrigeren Bedarf prognostizieren als noch im Jahr 2017.

3.2. Bewertung der tatsächlichen Situation auf dem Pflegemarkt

Nicht die Schaffung neuer Pflegeplätze führt zu einer Bedarfsdeckung. Für eine Bedarfsdeckung sind funktionstüchtige Einrichtungen erforderlich, die neben den baulichen Voraussetzungen insbesondere das quantitativ und qualitativ notwendige Personal dauerhaft vorhalten müssen.

Die Planung und Schaffung neuer Kapazitäten darf, sofern sie nicht gänzlich vermeidbar ist, nur punktuell dort erfolgen, wo die Prognosedaten eindeutig einen hohen Handlungsdruck aufzeigen. Bei einem punktuellen Ausbau der Pflegeinfrastruktur ist nach derzeitigem Datenbestand davon auszugehen, dass dann auch das notwendige Pflegepersonal bei Fertigstellung einer Planungs- und Baumaßnahme tatsächlich zur Verfügung steht. Des Weiteren ist auch der Quartiersgedanke zu fördern und zu berücksichtigen. Es erscheint daher insgesamt sinnvoller und wichtiger, mehrere kleinteilige Angebote in gewachsenen Quartieren zu schaffen und Angebote an bereits vorhandenen Standorten auszudehnen, als eine komplett neue und große Einrichtung ohne jeden Bezug zur Ortsgemeinschaft auf ein freies Grundstück zu platzieren.

3.3. Subsumierung der Bewertungen unter § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz

§ 7 Abs. 6 APG NRW formuliert, dass eine Bedarfsdeckung angenommen werden kann, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht. Das APG NRW spricht somit nicht von Gebäuden bzw. baulich errichteten Pflegeplätzen, sondern setzt ein tatsächlich nutzbares Angebot voraus.

Daneben gibt das APG NRW vor, dass die Verbindliche Bedarfsplanung darzustellen hat, in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Zusätzliche Kapazitäten sind jedoch im Hinblick auf die Bedarfsdeckung erst dann sinnvoll, wenn die bereits vorhandenen Angebote auch tatsächlich einen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten können – von Einzelfällen wegen Sanktionen der WTG-Behörde, z.B. bei schlechter Pflege oder einem vorübergehenden Personaldefizit abgesehen.

Von einem tatsächlichen Beitrag zur Bedarfsdeckung durch die bestehenden Angebote ist nicht auszugehen, wenn sich im gesamten Kreisgebiet über längere Zeit Einrichtungen einem freiwilligen Aufnahmestopp unterwerfen und zusätzlich weiteren Einrichtungen durch ordnungsbehördliche Anordnung die weitere Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern

untersagt werden muss und hierfür insgesamt das auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhandene Pflegepersonal die Ursache ist. Pflegeplätze können und sollten daher auch nur geschaffen werden, wenn das notwendige Pflegepersonal zur Verfügung steht.

3.4. Kommunenscharfe Betrachtung

Das APG NRW sieht für die Verbindliche Bedarfsplanung einen Betrachtungshorizont von drei Jahren vor. Dies entspricht in etwa der Dauer der Fertigstellung einer Pflegeeinrichtung von Beginn des Genehmigungsverfahren bis zur Inbetriebnahme. Daher ist für die Verwaltung für die Verbindliche Pflegebedarfsplanung 2024 der sich für das Jahr 2026 ergebende Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen in den kreisangehörigen Kommunen maßgeblich.

Korschenbroich
Für die Stadt Korschenbroich wird derzeit ein geringer Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen für das Jahr 2026 prognostiziert.

Kaarst
Die Stadt Kaarst weist die mit Abstand älteste Bevölkerungsstruktur im Kreisgebiet auf, weshalb ein erneuter Bedarf von 80 Pflegeplätzen festgestellt wird. Dieser Bedarf soll durch eine Einrichtung mit gerontopsychiatrischem Schwerpunkt sowie begleitenden ambulanten und teilstationären Begleitangeboten gedeckt werden.

Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich
Diese drei Kommunen werden weiterhin als sozialräumliche Einheit betrachtet. Hier wird derzeit von einem Überhang ausgegangen, sodass keine weiteren Plätze erforderlich sind.

Dormagen
Für die Stadt Dormagen wird in diesem Jahr kein Bedarf ausgesprochen, da noch 40 Plätze in Planung befindlich sind, die von ambulanten und teilstationären begleitet werden.

Neuss
Für die Stadt Neuss wurden in den Jahren 2016, 2021 und 2023 jeweils 40 Plätze genehmigt. Diese wurden bisher noch nicht realisiert. Es sind somit noch 120 Plätze in der Planung zu berücksichtigen.

Meerbusch
Die Entwicklung in der Stadt Meerbusch ist im Hinblick auf die Prognosedaten und auch im Hinblick auf das entstehende Pflegezentrum in Kaarst sowie auf den hohen Leerstand einer Pflegeeinrichtung im Stadtgebiet zu beobachten. Ein Bedarf im Rahmen dieser Verbindlichen Bedarfsplanung wird in diesem Jahr nicht gesehen.

3.5. Zusammenfassung der Erläuterungen:

Die Berechnung des Bedarfes an Pflegeplätzen mit aktuellen Daten hat gezeigt, dass der für die nächsten Jahre ermittelte Bedarf an stationären Pflegeplätzen im Vergleich zur Bedarfsberechnung der Vorjahre leicht rückläufig ist.

Gleichzeitig wurde seit 2016 bereits ein Bedarf von 200 zusätzlichen Pflegeplätzen genehmigt und es sind derzeit 250 Betten im Rhein-Kreis Neuss nicht belegt.

Somit kann mit diesen bereits und zukünftig am Markt zur Verfügung stehenden Plätzen der prognostizierte Bedarf für das kommende Jahr insgesamt gedeckt werden.

Da die Verbindliche Bedarfsplanung allerdings nicht mehr kreisweit, sondern kommunenscharf erfolgt, wird für die Stadt Kaarst ein Bedarf für die Schaffung von 80 weiteren vollstationären Pflegeplätze festgestellt. Damit wird den Prognosedaten und der Analyse der Leerstände Rechnung getragen.

Zudem hat die Entwicklung der vergangenen Jahre gezeigt, dass mit der Schaffung zusätzlicher ambulanter und teilstationärer Angebote die Nachfrage nach stationären Angeboten abgenommen hat. Dieser Trend wird auch für die kommenden Jahre zu erwarten sein. Dies kann den vorgestellten Planungen entnommen werden.

Die Verbindliche Bedarfsplanung für das kommende Jahr 2024 wurde bereits in der Kommission Silberner Plan am 24.10.2023 vorgestellt und erörtert. Der Beschlussvorschlag wurde in der vorliegenden Fassung befürwortet.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Wohnen, gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW die Verbindliche Pflegebedarfsplanung für das Jahr 2024 vorzunehmen.

Auf Grundlage

- der aktuellen Daten von IT.NRW,
- der aktuellen Prognosedaten des ALP-Institutes,
- der Daten der WTG-Behörde zur personellen Ausstattung der im Betrieb befindlichen Pflegeeinrichtungen sowie
- der Daten über die derzeit vorhandenen, jedoch nicht tatsächlich dem Pflegemarkt zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Pflegeplätze im Kreisgebiet,

wird der Bedarf für zusätzliche, vollstationäre Pflegeplätze in den kreisangehörigen Kommunen bzw. Sozialräumen anhand des von ALP zur Verfügung gestellten **Basis-Szenarios** wie folgt festgestellt:

Dormagen

Für die Stadt Dormagen wird auf Grundlage der Prognosedaten kein Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen festgestellt.

Kaarst

Für die Stadt Kaarst wird auf Grundlage der Prognosedaten ein Bedarf von 80 vollstationären Pflegeplätzen mit einem gerontopsychiatrischen Schwerpunkt festgestellt.

Korschenbroich
Für die Stadt Korschenbroich wird kein Bedarf ausgewiesen.

Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich,
Für die Kommunen Jüchen, Grevenbroich und Rommerskirchen wird bei Betrachtung als gemeinsamer Sozialraum kein Bedarf festgestellt.

Neuss
Für die Stadt Neuss wird auf Grundlage der Prognosedaten derzeit kein Bedarf festgestellt.

Meerbusch
Für die Stadt Meerbusch wird derzeit kein Bedarf festgestellt.

Rhein-Kreis Neuss
Für den Rhein-Kreis Neuss wird derzeit insgesamt ein Bedarf von 80 vollstationären Pflegeplätzen in Kaarst festgestellt.

Gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW ist eine Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 14 APG NRW, die innerhalb des Rhein-Kreises Neuss neu entstehen und zusätzliche Plätze zur Bedarfsdeckung schaffen, davon abhängig, dass auf der Grundlage dieses Beschlusses durch die Verwaltung eine Bedarfsbestätigung ausgesprochen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Kreistages gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 7 Satz 2 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 10.11.2023

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3538/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Überprüfung der angemessenen Mietobergrenzen ab 01.01.2024

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021 hat der Kreistag unter Punkt 9 zum Tagesordnungspunkt „Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel" eine jährliche Überprüfung der Richtwerte zu den angemessenen Mietobergrenzen beschlossen. Die aktuellen Werte finden seit dem 1. Januar 2023 Anwendung und sind in der aktuellen Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft und Heizkosten des Rhein-Kreises Neuss berücksichtigt.

Zwischenzeitlich wurde dem Unternehmen empirica erneut der Auftrag erteilt, die angemessenen Mietobergrenzen für den Zeitraum ab 2024 zu ermitteln. Zusätzlich zur so genannten Basisanalyse wurde empirica beauftragt, die ortsspezifischen Einzeldaten zu kalten und warmen Nebenkosten von inserierten Mietwohnungen im Rhein-Kreis Neuss zu ermitteln. Zwischenzeitlich liegt der Entwurf des Berichts datierend vom 17.10.2023 vor. Die Freigabe des Berichts befindet sich in Bezug auf geringfügige redaktionelle Änderungswünsche noch in der Abstimmung. Der finale Bericht wird dem Ausschuss für Soziales und Wohnen als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

1. Ermittlungsgrundlagen

Zum Wohnungsbestand im Rhein-Kreis Neuss musste empirica erneut auf den Zensus im Jahr 2011 zurückgreifen. Eine Aktualisierung des Zensus ist für März 2024 angekündigt. Nach dem Zensus aus dem Jahr 2011 wurden im Rhein-Kreis Neuss zuletzt rund 102.000 Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet. Bei den Wohnungsgrößenklassen orientiert sich empirica nach wie vor an einer Bandbreite von -10 %/+10 % der jeweiligen Wohnungsgrößenklassen und erfüllt somit die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung. Zudem sind die bisherigen Vergleichsräume unverändert geblieben. Die Erläuterung der Einteilung der Vergleichsräume ist dem ersten Konzept vom 04.10.2021 zu entnehmen. Im Rahmen der damaligen Ermittlung wurde festgestellt, dass die Gemeinde Rommerskirchen und die Stadt Jüchen jeweils die geringsten Fallzahlen an anmietbaren Wohnungen auswiesen.

Aus diesem Grunde wurden die Vergleichsräume wie folgt festgelegt bzw. beibehalten:

VR I Meerbusch
VR II Neuss
VR III Karst
VR IV Dormagen
VR V Grevenbroich/Rommerskirchen
VR VI Korschenbroich/Jüchen

Bereits im Rahmen der Beauftragung der letzten Ermittlung der Mietobergrenzen im Rhein-Kreis Neuss wurde vorgegeben, dass aus allen Wohnungsangeboten einer Wohnungsgrößenklasse ein fester Anteil von 1/3 oder 33 % (unteres Drittel) qualitativ als angemessen anzusehen ist.

Es sind 9.300 Angebote ausgewertet worden. Zu allen Vergleichsräumen war ausreichend Datenmaterial vorhanden. Ausschließlich hinsichtlich der großen Wohnungen (ab 110 qm) in Kaarst und Dormagen sowie im Vergleichsraum Grevenbroich/Rommerskirchen mussten Näherungswerte ermittelt werden.

2. Ergebnis der Wertermittlung

2.1 Nettokaltmieten

Aufgrund der allgemein gestiegenen Mietpreise sind die Richtwerte auch im Rhein-Kreis Neuss je nach Haushaltsgröße im jeweiligen Vergleichsraum um bis zu 80 € gestiegen. Die ermittelten Werte sind für die jeweiligen Vergleichsräume für den Zeitraum ab 2024 dem Bericht auf Seite 58 zu entnehmen. Der dortigen Tabelle ist auch die Veränderung der Werte im Vergleich zu den bisherigen Angemessenheitsgrenzen zu entnehmen.

Die jeweiligen schlüssigen Konzepte beziehen sich auf Datenerfassungen für das Konzept 2022 in dem Zeitraum 3. Quartal 2020 bis 2. Quartal 2022 und für das Konzept von 2023 im Zeitraum 3. Quartal 2021 bis 2. Quartal 2023. Am ehesten sind Verschiebungen bei großen Wohnungen festzustellen. Die Werte wurden auf deren Plausibilität hin überprüft. Die Ergebnisse wurden anhand einer Stichprobe am 29. September 2023 durch Durchführung einer Online-Abfrage verifiziert. Danach wurden angemessene Wohnungen für alle Wohnungsgrößen in allen Vergleichsräumen gefunden. Die Anpassung der Mietobergrenzen entsprechend der aktualisierten Daten begegnet daher keinen Bedenken (Tabelle der aktuellen Werte siehe Beschlussempfehlung).

2.2 Kalte Betriebsnebenkosten

Hinsichtlich der kalten Betriebskosten wurde bisher zur Festlegung der Angemessenheitsgrenze für das Einzugsgebiet des Rhein-Kreises Neuss auf die Daten des Deutschen Mieterbundes bezogen auf das Bundesland NRW zurückgegriffen. Danach betragen die durchschnittlichen Betriebskosten nach wie vor pro Quadratmeter 2,05 €, da der Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes für NRW zwischenzeitlich nicht aktualisiert wurde.

Erstmalig hat empirica im Auftrag des Rhein-Kreises Neuss auch die kalten Nebenkosten kommunenscharf ermittelt. Ausgewertet wurden – wie auch bei der Auswertung der Nettokaltmietdaten – die acht Quartale 3. Quartal 2021 bis 2. Quartal 2023. Dabei wurden nur

die Fälle erfasst, in denen neben den Wohnflächen die Nebenkosten getrennt nach kalten und warmen Nebenkosten ausgewiesen sind. Dies traf in 2.600 Fällen zu. Hiernach liegen die mittleren kalten Nebenkosten im Rhein-Kreis Neuss zwischen EUR 1,59 und EUR 1,97 pro Monat. Auffallend hohe kalte Nebenkosten beginnen nach den Ermittlungen von empirica bei dem 1,5-fachen Medianwert. Der Median der kalten Nebenkosten unterschreitet damit die derzeit angesetzten Werte nach dem Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes NRW. Die auffallend hohen kalten Nebenkosten im Rhein-Kreis Neuss liegen hingegen mit EUR 2,39/qm bis EUR 2,96/qm wesentlich darüber.

Vor dem Hintergrund, dass bei Ansetzen des Medians rechnerisch die Hälfte aller Mieterinnen und Mieter oberhalb dieser Grenze Nebenkosten finanzieren müsste und für diese damit die Nebenkosten unangemessen hoch wären, scheidet das Ansetzen des Medians als Angemessenheitsgrenze aus.

Ausgehend von der Überlegung, dass bei Ermittlung der Mietobergrenzen das untere Drittel aller öffentlich inserierten Wohnungen zugrunde gelegt wird, sollte auch bei der Ermittlung der angemessenen kalten Nebenkosten ein vergleichbarer Prozentsatz angesetzt werden. Daher sollte ein um 30% erhöhter Medianwert der kalten Nebenkosten pro Vergleichsraum als Angemessenheitsgrenze für die kalten Nebenkosten festgelegt werden.

Damit würde die Angemessenheitsgrenze über dem Median angesetzt, aber gleichzeitig auch angemessen unterhalb der Werte für auffallend hohe kalte Nebenkosten. Zudem würden nicht mehr die veralteten Daten des Deutschen Mieterbundes NRW (Daten aus 2018) herangezogen und der niedrigste neue Wert würde mit 2,07 Euro/m² annähernd dem bisherigen Wert von 2,05 Euro/m² entsprechen. Die Angemessenheitswerte für die kalten Nebenkosten sollten daher aus Sicht der Kreisverwaltung, wie in der Beschlussempfehlung dargestellt, festgelegt werden.

2.3 Nichtprüfungsgrenze Heizkosten

Hinsichtlich der Angemessenheit für die Heizkosten verbleibt es bei der bisherigen Ermittlung der Nichtprüfungsgrenze anhand der letzten Spalte des Heizkostenspiegels unter „zu hoch". Damit ist sichergestellt, dass die Nichtprüfungsgrenze auch im Hinblick auf die nach wie vor unstabile Marktlage für Energiepreise hoch genug angesetzt ist und auf den durch die Mietenden selbst zu beeinflussenden Verbrauch abstellt.

Zudem wird der Bundesheizspiegel jährlich aktualisiert, so dass - im Gegensatz zu den Werten der kalten Betriebskosten nach dem Deutschen Mieterbund NRW - von vergleichsweise aktuellen Werten ausgegangen werden kann. Der aktuelle Bundesheizspiegel (Stand: September 2023) liegt zwischenzeitlich vor.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Wohnen wie folgt:

1. Für die sechs (unveränderten) Vergleichsräume werden die angemessenen Mietobergrenzen der Nettokaltmiete wie folgt festgelegt:

Vergleichsraum	1 Person 50 m²	2 Personen 65 m²	3 Personen 80 m²	4 Personen 95 m²	5 Personen 110 m²
1 Meerbusch	470 €	600 €	750 €	950 €	1100 €
2 Neuss	450 €	540 €	660 €	820 €	1000 €
3 Kaarst	450 €	560 €	700 €	800 €	950 €
4 Dormagen	420 €	550 €	650 €	800 €	960 €
5 Grevenbroich/ Rommerskirchen	400 €	490 €	590 €	720 €	920 €
6 Korschenbroich/ Jüchen	400 €	490 €	590 €	760 €	900 €

2. Die Angemessenheitsgrenze der kalten Betriebskosten orientieren sich an den von empirica ermittelten kommunenscharfen Werten zuzüglich eines Aufschlages von 30% und werden damit wie folgt festgelegt:

Vergleichsraum	Median zzgl. 30%	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
1 Meerbusch	2,50 €	125,00 €	162,50 €	200,00 €	237,50 €	275,00 €
2 Neuss	2,56 €	128,00 €	166,40 €	204,80 €	243,20 €	281,60 €
3 Kaarst	2,17 €	108,50 €	141,05 €	173,60 €	206,15 €	238,70 €
4 Dormagen	2,34 €	117,00 €	152,10 €	187,20 €	222,30 €	257,40 €
5 Grevenbroich/ Rommerskirchen	2,20 €	110,00 €	143,00 €	176,00 €	209,00 €	242,00 €
6 Korschenbroich/ Jüchen	2,07 €	103,50 €	134,55 €	165,60 €	196,65 €	227,70 €

3. Als warme Betriebskosten werden weiterhin die einschlägigen Werte des bundesweiten Heizkostenspiegels - in der aktuellen Fassung - angewandt. Dabei wird der jeweils einschlägige Verbrauchswert unter „zu hoch" als Nichtprüfungsgrenze angesetzt.

4. Die Regelungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Rhein-Kreis Neuss

50 - Sozialamt

Neuss/Grevenbroich, 20.11.2023

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3597/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Soziales und Wohnen	21.11.2023	öffentlich
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Jahresbericht "Behandlung im Voraus planen"

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 11.09.2019 hat die Verwaltung ein Konzept zur regionalen Implementierung von „Behandlung im Voraus planen (BVP)" im Rahmen eines Pilotprojektes vorgelegt. Der Ausschuss hat in der vorgenannten Sitzung den Beschluss gefasst, das Projekt finanziell zu fördern.

Über die Fortschritte des Projektes, die erreichten Ziele und die gewonnenen Erfahrungen hat die mit der Umsetzung beauftragte Technologiezentrum Glehn GmbH (TZG) gemäß den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids regelmäßig im Ausschuss für Soziales und Wohnen zu berichten. Dies erfolgt im Rahmen der Ausschusssitzung durch den Projektkoordinator Herrn Andreas Gerdes.

I. Sachstand der Aufbauarbeit

1. Aufbau der Koordinierungsstelle am TZG

Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses zur Förderung der regionalen Implementierung von BVP wurde durch das Kreissozialamt am 20.11.2019 ein entsprechender Förderbescheid an die Technologiezentrum Glehn GmbH (TZG) erstellt. Das TZG konnte als Kooperationspartner gewonnen werden und fungiert seither als Koordinierungsstelle für BVP im Rhein-Kreis Neuss.

2. Teilnahme von Einrichtungen am Projekt

Im nächsten Schritt wurden Anfang 2020 schriftliche Kooperationsvereinbarungen zwischen dem TZG und zunächst vier ausgewählten stationären Pflegeeinrichtungen abgeschlossen.

Mittlerweile sind insgesamt 11 Einrichtungen angebunden. Zwei weitere Einrichtungen starten zum Januar 2024, hierfür wird auch eine neue BVP-Gesprächsbegleiterin eingestellt.

Ab Januar 2024 wird somit voraussichtlich in 14 der 47 vollstationären Altenpflegeinrichtungen im RKN das Konzept von BVP umgesetzt. Dies entspricht 30%. Der bundesweite Durchschnitt der Umsetzung von GVP nach §132g SGB V liegt zzt. bei ca. 17%.

Außerdem stehen zwei Einrichtungen auf der konkreten Interessentenliste, die im Laufe des Jahres 2024 angebunden werden könnten. Den weiteren interessierten Einrichtungen sind Perspektiven eröffnet, um dem Projekt sukzessive beizutreten. Diese zeitliche Staffelung ist erforderlich und im Konzept vorgesehen, um den Aufwand der Implementierungsphasen in den einzelnen Einrichtungen angemessen durch die Koordinierungsstelle begleiten zu können.

Auf Basis der Kooperationsvereinbarungen wurden Arbeitsverträge mit vier für BVP qualifizierten Gesprächsbegleitern abgeschlossen, die die operative Aufgabenwahrnehmung sicherstellen können. Insgesamt stehen seither 2,20 Vollzeitstellen für die Gesprächsbegleitung zur Verfügung.

3. Vereinbarung mit dem zuständigen Landesverband der Pflegekassen

Bei der Knappschaft Bochum, dem für das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss zuständigen Landesverband der Pflegekasse, wurde für die o.g. Einrichtungen eine Vereinbarung nach § 132g SGB V beantragt. Die erforderlichen Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt. Erst Mitte 2020 wurde seitens der Landesverbände der Pflegekassen die erforderliche Vereinbarung unterzeichnet. Diese ist Voraussetzung für die Zahlbarmachung der den Pflegeeinrichtungen zustehenden Leistungen durch die Pflegekassen. Das TZG erhielt somit über einen längeren Zeitraum de facto keine Zahlungseingänge. Mittlerweile laufen die Zahlungen durch die Kassen reibungslos.
Ab dem 01.10.2021 wurden die Vergütungsvereinbarung nach entsprechenden Verhandlungen zwischen TZG und der Knappschaft Bochum angepasst, um die tarifbedingten Lohnkostensteigerungen abzubilden. Die nächste Verhandlungsrunde wurde durch das TZG im Sommer 2022 mittels eines entsprechenden Antrags an die Knappschaft Bochum eingeleitet. In diesem Jahr hat ebenfalls ein unterjähriger Austausch zwischen Knappschaft, TZG und den Pflegeeinrichtungen stattgefunden, sodass auch hier ein deutlicher Fortschritt in der Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen festgestellt werden kann.

II. Erfahrungen mit dem Projekt

1. Corona

Während der ersten Monate des Projektes, die für den Aufbau von Strukturen entscheidend sind, begann die Corona-Pandemie. Diese hatte massiven Einfluss auf die Projektarbeit, da in den Einrichtungen der Pflege, den Krankenhäusern, den Arztpraxen und im Rettungsdienst alle Ressourcen für die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie gebündelt werden mussten.

Vor dem Hintergrund der coronabedingten Belastung des Pflegesektors mussten alle Überlegungen zur Einbindung weiterer Einrichtungen in das Projekt verschoben werden.

Daher muss im Ergebnis festgehalten werden, dass die Auswirkungen der Coronalage das Projekt in seiner Zielsetzung einer regionalen Vernetzung und im Aufbau von Strukturen während der Jahre 2020 und 2021 massiv beeinträchtigt und eingebremst haben. Aufgrund dessen wurde der Projektzeitraum bereits im vergangenen Jahr bis Ende 2026 verlängert.

2. Erfahrungen der beteiligten Pflegeeinrichtungen

Glücklicherweise konnte die operative Arbeit der Gesprächsbegleiter in den bereits am Projekt teilnehmenden Einrichtungen auch während der Pandemie fortgeführt und zwischen den Hochphasen der Pandemie immer wieder weiter vorangebracht werden. Hiermit ging die Aufbauarbeit von Strukturen und Prozessen in den beteiligten Pflegeeinrichtungen einher.

In einer Informationsveranstaltung für alle interessierten Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die am 01.02.2022 auf Einladung der WTG-Behörde in digitalem Format stattgefunden hat, haben die seinerzeit fünf beteiligten Pflegeeinrichtungen ihre Erfahrungen mit der Implementierung von BVP geschildert. Diese Schilderungen von Einrichtungsleitungen, Pflegekräften und Kräften der Sozialen Dienste waren beeindruckend.
Die von BVP angedachten Verbesserungspotentiale sowie die im Konzept benannten Zielsetzungen für das Zustandekommen von validen Vorausverfügungen wurden erkennbar in einem relevanten Ausmaß erreicht. Die professionelle Arbeit der Gesprächsbegleiter, die gemäß den Vorgaben von BVP qualifiziert sind, wurde durch die Einrichtungsvertreter klar bestätigt. Somit wurde deutlich, dass das erarbeitete und zugrundeliegende Konzept auf dem richtigen Weg ist.

Seither haben – wie bereits oben beschrieben - immer mehr Pflegeeinrichtungen ihre Bereitschaft und ihr Interesse mitgeteilt, dem Projekt beizutreten bzw. sind diesem bereits beigetreten.

3. Einbezug von Menschen mit Behinderung / Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Seitens der Eingliederungshilfe besteht ebenfalls großes Interesse an einer Teilhabemöglichkeit. Daher wurde bereits im vergangenen Jahr eine Aufstockung um 0,2 Vollzeitäquivalente bewilligt, um die Einrichtungen der Eingliederungshilfe anbinden zu können.

Am 29. November 2022 hat das erste Treffen des Arbeitskreises „ACP in der Eingliederungshilfe", wozu alle Verantwortlichen der vollstationären Behinderteneinrichtungen geladen wurden, stattgefunden. Bisher hat es drei Arbeitstreffen gegeben.
Die Treffen werden durch den BVP-Koordinator Andreas Gerdes geplant und begleitet, unterstützt von Prof. in der Schmitten (Uni-Essen) und Angela Fuchs (Uni-Düsseldorf).

Die Gesundheitliche Versorgungsplanung nach §132g wird in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe bisher lediglich vereinzelt und dann mit eigenen Konzepten umgesetzt. Das Konzept BVP ist dort noch unbekannt.
Die Strukturen und das Verständnis von ACP (Advanced Care Planning) in der Eingliederungshilfe ist gänzlich anders als in der Altenpflege. So ist ein Beziehungsaufbau und das beidseitige Verständnis in den Treffen zzt. der größte Arbeitsinhalt.

Derzeit wächst ein Bewusstsein und ein Erkennen der Chance von ACP und die Notwendigkeit gemeinsamer Dokumente (z.B. Notfallbogen). Im Rahmen des letzten Arbeitstreffens wurde auch die Möglichkeit der Schulung von BVP-Gesprächsbegleitern speziell für die Eingliederungshilfe und die Unterstützung der Implementierung von BVP durch das TZG angeboten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Arbeitskreis „ACP in der Eingliederungshilfe" mittlerweile eine feste und tragfähige Größe im RKN geworden ist und die Implementierung von BVP auch hier stetig voranschreitet.

4. Erfahrungen des TZG

Der Aufbau der formell erforderlichen Strukturen, z.B. der Verträge und Vereinbarungen, ist abgeschlossen und bildet eine solide Grundlage für die weitere Arbeit.
Das TZG bietet einen guten Rahmen, um auch weiterhin als Koordinierungsstelle zu fungieren.
Die Kreisverwaltung hat unter Beteiligung von Prof. in der Schmitten (Forschungsschwerpunkt Advance Care Planning, Universitätskliniken Düsseldorf / Essen) am 08.08.2023 eine Prüfung der Ein- und Ausgaben beim TZG vorgenommen. Unregelmäßigkeiten wurden dabei nicht festgestellt. Das TZG bewirtschaftet und verwendet die zur Verfügung stehenden Mittel ordnungsgemäß.

Der Rhein-Kreis Neuss ist eine der wenigen Regionen in Deutschland, die im Rahmen eines Pilotprojektes versuchen, eine regionale Implementierung von BVP so aufzubauen, dass langfristig eine gesicherte Finanzierung über die den Pflegeeinrichtungen zustehende Finanzierung auf Basis des § 132g SGB V entsteht. Gleichzeitig werden durch die Bildung eines zentralen BVP-Gesprächsbegleiter-Teams am TZG („Pool-Lösung") strukturelle Voraussetzungen für die perspektivisch dringend wünschenswerte Ausweitung dieser Leistung erstmals geschaffen.

Die bisherigen Erfahrungen des TZGs zeigen allerdings, dass trotz Ausschöpfung der gesetzlichen Finanzierung und unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Erhöhung des Kreiszuschusses im vergangenen Jahr weiterhin ungedeckte Kosten entstehend.
Dies ist insbesondere auf die Tarifsteigerungen zurückzuführen, die bisher pauschal mit 2,5% Steigerung pro Jahr veranschlagt wurden, sich de facto aber für das Jahr 2023 auf 6% und für das kommende Jahr 2024 auf 7% belaufen (werden).

Außerdem wurde bei der Anpassung des Zuschusses zur Erhöhung des Stellenanteils des BVP-Koordinators von 50% auf 70% keine übliche Anpassung der jährlichen Overhead-Kosten berücksichtigt. Hier wurde stattdessen weiterhin mit einem Stellenanteil von 50% kalkuliert.
Es bleibt abzuwarten, ob sich das derzeitige Delta mit zunehmender Dauer des Pilotprojektes verkleinert, sobald mehr Einrichtungen in das Projekt einsteigen und somit mehr Einnahmen durch die steigenden Pflegekassenleistungen zu verzeichnen sind. Nach momentanem Stand ist vorerst davon auszugehen, dass das Projekt auch bei einer etwaigen Fortsetzung über die momentan bewilligte Projektphase hinaus von einer Finanzierung Dritter abhängig bleiben wird. Dies kann allerdings erst gegen Ende der Projektlaufzeit genau evaluiert werden.

Die vorgenannten Aspekte aus der praktischen Umsetzung des Konzeptes sind neben den inhaltlichen Erkenntnissen wichtige Erfahrungen für Umsetzungsvorhaben einer regionalen Implementierung von BVP. Das Team der wissenschaftlichen Projektbegleitung um Prof. in der Schmitten hat die Aufgabe übernommen, diese Erkenntnisse und Erfahrungen dem zuständigen Bundesgesundheitsministerium sowie dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung zu schildern, damit ggf. eine Anpassung der bundesgesetzlichen Regelung im Hinblick auf eine erforderliche Regelfinanzierung erfolgen kann.

Kostenkalkulation aus dem Jahr 2022 für das Jahr 2023:

Kalkulation der vom Rhein-Kreis Neuss während der Implementierungsphase aufzubringenden Kosten	
JAHR	**2023**
Teilnahme-Kennziffern (Annahmen)	
Angenommene Anzahl jährlich neu (zusätzlich) hinzukommender Einrichtungen (mit im Mittel 4.900 / 89 = 55 Bewohnern)	16
Resultierende kumulative Anzahl teilnehmender Einrichtungen (von insgesamt 89)	52
Resultierende kumulative Anzahl Bewohner, die das Angebot BVP erhalten (bei im Mittel 4.900 / 89 = 55 Bewohnern pro Einrichtung). *NB: Diese Zahl ist relevant für Kalkulation der Stellen!*	2860
Resultierende kumulative Anzahl Vollzeitstellen für am ZAT beschäftigte professionelle BVP-Gesprächsbegleiter aus Kassenmitteln gemäß § 132g SGB V *(1 Vollzeitstelle / 400 Bewohner)*	7,15
Kosten für die GKV	
Konservative (hohe) Annahme eines mittleren AG-Brutto der BVP-Gesprächsbegleiter von max. 70.000 (100% E13), Steigerung um 2,5% pro Jahr	75.382
Jährlicher Overhead 15% für die Personalkosten eines Gesprächsbegleiters	11.307
Summe Personalkosten plus Overhead	86.689
Jährliche Kosten für die aktuell am ZAT angestellten BVP-Gesprächsbegleiter	538.981
Kosten für den Rhein-Kreis Neuss	
Regionaler, professioneller BVP-Koordinator, angestellt am TZG (50%) für 5 Jahre (z.B. QM, Einrichtungsleiter, Orga-Entwickler); Jahres-AG-Brutto 70.000 (100%), Steigerung 2,5% p.a.	37.691
Erhöhung des Stellenanteils des BvP-Koordinators um 20% auf insgesamt 70% ab 2022	15.076
Jährliche Overhead-Kosten (15%) für den BVP-Koordinator	5.654
Professionelle, externe Moderation der Steuerungsgruppe (z.B. durch Dipl.-Theol. P. Hüster (DU/OB), der aktuell eine entsprechende Steuerungsgruppe in BO begleitet), Steigerung 2,5% p.a.	4.846
Anlaufkosten (Koordinator-Qualifizierung, technische Ausstattung, Software / Homepage u.a.m.)	18.000
weiterer Kreiszuschuss ab 2022 für in der ersten Projektphase festgestellte Finanzierungslücke, 5000€ p.a	5.000
Spaltensummen: Kosten für den Kreis	**86.267**

Aktuelle Kostenkalkulation für das Jahr 2023:

Kalkulation BVP im Rhein-Kreis Neuss	
Stand 20.11.2023	
	2023
Einnahmen	
Rhein-Kreis Neuss	101.453,81 €
Seniorenhäuser	193.239,00 €
Summe Einnahmen	**294.692,81 €**
Kosten	
Personalkosten Gesprächsbegleiter	169.639,32 €
Overhead Gesprächsbegleiter	35.155,67 €
Kosten Gesprächsbegleiter	6.205,40 €
Personalkosten Koordinator	58.225,26 €
Overhead Koordination	8.999,45 €
Sachkosten Koordination	16.467,71 €
Summe Kosten	**294.692,81 €**

5. Weiterführung des Projektes

Die Kreisverwaltung, das TZG und die beteiligten Pflegeeinrichtungen sind darin einig, dass das Projekt inhaltlich den richtigen Weg beschreitet und daher fortgesetzt wird. Um einen erfolgreichen Projektverlauf sicherzustellen und die gewünschten Ergebnisse liefern zu können, regt die Verwaltung daher an, dass der Ausschuss für Soziales und Wohnen dem nachfolgenden Beschlussvorschlag folgen möge.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Wohnen folgende Punkte:

1. Der Rhein-Kreis Neuss bekräftigt seine Unterstützung des Projektes einer regionalen Implementierung von „Behandlung im Voraus planen" mindestens bis zum Ablauf der derzeit vorgesehenen Projektlaufzeit bis zum 31.12.2026.

2. Auf Grundlage der Schilderungen und der im Rahmen der Implementierung gewonnenen Erkenntnisse wird der Kreiszuschuss für das 2023 auf 101.453,84 Euro erhöht. Für die Folgejahre sollen die insbesondere aufgrund tariflicher Anpassungen entstehen Kostensteigerungen ebenfalls berücksichtigt werden. Hierzu wird in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnen am 1. Februar 2024 eine aktuelle Kostenprognose vorgelegt.

Rhein-Kreis Neuss

014 - Rechnungsprüfung

Neuss/Grevenbroich, 13.11.2023

Sitzungsvorlage-Nr. 014/3562/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Überörtliche Prüfung des Rhein-Kreises Neuss 2022/2023 durch die gpa.NRW

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) hat im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Kreises den Rhein-Kreis Neuss geprüft. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom September 2021 bis Februar 2023 durchgeführt.

Mit Zuleitung des Prüfungsberichtes ist das Prüfungsverfahren durch die gpaNRW abgeschlossen. Über die Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf als Kommunalaufsichtsbehörde in eigener Kompetenz.

Nach § 105 Abs. 7 GO NRW beschließt der Kreistag über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung.

Die vorläufige Endfassung des Prüfungsberichts der gpaNRW wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Sitzung am 31.05.2023 mit der Einladung vorgelegt; Vertreter der Gemeindeprüfungsanstalt NRW haben in dieser Sitzung die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung vorgestellt.

Nach § 53 KrO NRW in Verbindung mit § 105 Abs. 6 GO NRW legt der Landrat den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor; er hat zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Die finale Fassung des Prüfungsberichtes liegt in digitaler Form vor und wurde im Kreistagsinformationssystem allen Kreistagsmitgliedern mit der Einladung zum Rechnungsprüfungsausschuss zur Verfügung gestellt.
In seiner Sitzung am 29.11.2023 hat der Rechnungsprüfungsausschuss über die Stellungnahme beraten.
Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet anschließend den Kreistag über das Ergebnis seiner Beratungen.

Darüber hinaus hat der Rechnungsprüfungsausschuss die nachfolgende Beschlussempfehlung beschlossen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag beschließt gem. § 105 Abs. 7 der Gemeindeordnung (GO) die in der Anlage beigefügte Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW aus der überörtlichen Prüfung 2022/2023.
2. Der Landrat wird beauftragt, die Stellungnahme der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sowie der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Kommunalaufsicht zuzuleiten.

Anlagen:
Stellungnahme_Feststellungen+Empfehlungen_ohne_Maßnahmebetrachtung

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 einschließlich der Stellungnahme des Landrates

Einleitung:

Zusammenfassend hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW dem Rhein-Kreis Neuss ein gutes Zeugnis ausgestellt.
Viele Empfehlungen gehen in Richtung stärkerer Verschriftlichung, aber auch stärkerer Regelungen einzelner Tätigkeitsfelder und führen teilweise zu einem höheren Bürokratie- und Personalaufwand.
Inwieweit dies mit Zusatznutzen verbunden ist, bedarf im Einzelfall einer genauen Betrachtung.
An verschiedenen Stellen können die Feststellungen und Empfehlungen qualitative Verbesserungen zur Folge haben.
Daher werden die Empfehlungen auch unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung und der Entbürokratisierung bewertet.

Auf den folgenden Seiten erfolgt eine Übersicht der im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW genannten Feststellungen und Empfehlungen einschließlich der Stellungnahme des Landrates zu den jeweiligen Feststellungen bzw. Empfehlungen.
Wo es angezeigt war, wurde zu korrespondierenden Feststellungen und Empfehlungen eine zusammenfassende Stellungnahme abgegeben.

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Handlungsfelder

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
Haushaltssteuerung				
F1	Der Rhein-Kreis Neuss konnte Aufwandssteigerungen der letzten Jahre im Wesentlichen durch gestiegene Schlüsselzuweisungen und die allgemeine Kreisumlage ausgleichen. Von einer weiteren positiven Entwicklung bei den Schlüsselzuweisungen kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Es werden daher künf-tig Konsolidierungsmaßnahmen bei steuerbaren Haushaltspositionen nötig sein, um sich Handlungsspielräume langfristig zu erhalten und den Umlagebedarf gering zu halten. Die gpaNRW sieht diesbezüglich			alljährlicher Prozess im Rahmen der Haushaltsaufstellung: Schlüsselzuweisungen, Umlagegrundlagen werden unter Berücksichtigun der vom Land zur Verfügung gestellten Daten sowie eigener Prognosen kalkuliert
		E1	Der Rhein-Kreis Neuss sollte vorsorglich Konsolidierungspotenziale bei beeinfluss-baren Haushaltspositionen identifizieren. Bei einer absehbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage können die Einbußen nicht ausschließlich durch eine hö-here Kreisumlage, sondern müssen in erster Linie durch eigene Konsolidierungs-maßnahmen kompensiert werden.	laufender Prozess im Rahmen der Haushaltsaufstellung/Haushaltsausführung: Konsolidierungsbemühungen erfolgen insbesondere durch ständige Aufgabenkritik, Interkommunaler Zusammenarbeit (zuletzt Zusammenlegung aller RPA im Kreis) sowie geringstmöglicher Stelllenausweitung und Digitalisierung
F2	Im investiven Bereich schöpft der Rhein-Kreis Neuss seine Haushaltsermächtigun-gen jährlich nur zu ca. 40 Prozent aus. Dies deutet darauf hin, dass vorgenom-mene Ermächtigungsübertragungen in dem Umfang nicht erforderlich sind, finanzi-elle Mittel hierdurch jedoch gebunden werden und daher in der Veranschlagungs-praxis Verbesserungspotenzial besteht.			Verzögerungen von investiven Maßnahmen liegen nicht immer im Einflussbereich des Kreises, z.B. K 33
		E2	Die gpaNRW empfiehlt dem Rhein-Kreis Neuss, Ermächtigungsübertragungen für investive Maßnahmen restriktiver vorzunehmen. Soweit möglich, sollten Maßnahmen neu geplant und im Haushalt neu veranschlagt werden.	Die Empfehlung wird ernst genommen; es besteht das Bemühen, die Ermächtigungsübertragungen in den kommenden Jahren zu reduzieren. Allerdings sind Themenbereiche, die von dynamischen Entwicklungen und auch in nicht unerheblichem Maße von politischen Beschlüssen geprägt sind, wie bspw. Strukturwandel, hierbei zu berücksichtigen. Zum Erhalt der finanziellen Flexibilität sind Ermächtigungsübertragungen daher ein wichtiges und bewährtes Instrument im Rahmen der geltenden Bewirtschaftungsregeln.
F3	Der Rhein-Kreis Neuss hat Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen geregelt. Die gpaNRW sieht hier jedoch Möglichkeiten zur Verbesserung.			wird geprüft
		E3	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die getroffenen Regelungen zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen präzisieren, die Möglichkeit zur Übertragung einschrän-ken und dadurch seine Steuerungsmöglichkeiten erhöhen. Die gpaNRW empfiehlt zu diesem Zweck den Erlass einer Dienstanweisung.	wird geprüft; die Bewirtschaftungsregeln werden alljährlich im Haushaltsplan abgebildet und können somit flexibel angepasst werden
F4	Das Fördermittelmanagement ist im Rhein-Kreis Neuss überwiegend dezentral organisiert. Die Fördermittelakquise des Kreises erfolgt dezentral in den Facheinheiten. Sie ist geeignet, Fördermittel erfolgreich in Anspruch zu nehmen. Aus Sicht der gpaNRW sollte der Kreis Re-gelungen zum Fördermittelmanagement verschriftli-chen und deren Anwendung damit			wird geprüft
		E4	Die gpaNRW empfiehlt dem Rhein-Kreis Neuss, Regelungen zum Fördermittelma-nagement zu verschriftlichen. Unter anderem sollten hierbei strategische Vorgaben und Ziele zur Rekrutierung von Fördermitteln formuliert sowie das Verfahren zur Fördermittelakquise beschrieben werden. Dies sowohl für Unterhaltungs- als auch für Investitionsmaßnahmen.	ist auf Vor- und Nachteile einer zentralen zu einer dezentralen Fördermittelaquise geprüft worden; es soll im Wesentlichen bei der dezentralen Lösung bleiben
F5	Der Rhein-Kreis Neuss verfügt über kein Fördermittelcontrolling mit Berichtswesen. Eine zentrale Datenbank würde zudem einen Gesamtüberblick über alle investiven und konsumtiven Förderungen bieten und damit die Fördermittelbewirtschaftung weiter verbessern.			(vgl. obenF4 und E4)
		E5.1	Die gpaNRW empfiehlt dem Rhein-Kreis Neuss die Einrichtung eines Fördermittelcontrollings mit Berichtswesen. Die Entscheidungsträger, wie Verwaltungsleitung, Fachausschüsse und der Kreistag sollten hierüber regelmäßig über Förderprojekte informiert werden.	grundsätzlich sinnvolle Empfehlung; eine Zentrale Projekt-/Fördermittelkontrolle soll bei ZS2 angesiedelt werden.
		E5.2	Der Rhein-Kreis Neuss sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte einpflegt. Diese würde die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.	vgl. E5.1

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Beteiligungen				
F1	Die Organisation des Beteiligungsmanagements entspricht aus Sicht der gpaNRW derzeit nicht den Anforderungen, die sich aus dem umfangreichen Beteiligungsportfolio des Rhein-Kreises Neuss ergeben.			Das Beteiligungsmanagement soll effizienter weiterentwickelt werden
		E1.1	Der Rhein-Kreis Neuss sollte das Beteiligungsmanagement ausbauen. Um den Anforderungen an ein Beteiligungsmanagement mit seinen zahlreichen Aufgaben entsprechen zu können, sollte der Rhein-Kreis Neuss eine angemessene Perso-nalausstattung bereitstellen.	vgl. F1
		E1.2	Der Rhein-Kreis Neuss sollte dafür Sorge tragen, dass alle Informationen und Unterlagen durch die Beteiligungen zeitnah dem Kreis zur Verfügung gestellt und an das Beteiligungsmanagement weitergeleitet werden.	lfd. Prozess
		E1.3	Der Kreis sollte verbindliche Regelungen für eine gute konzernweite Unternehmenskultur in ein Public Corporate Governance Kodex und hinsichtlich der Verwal-tungsabläufe ergänzend in eine Beteiligungsrichtlinie aufnehmen. Er sollte darauf hinwirken, dass der Public Corporate Governance Kodex durch einen Beschluss des zuständigen Gremiums der Unternehmen von den Unternehmen anerkannt wird. In anstehenden Änderungen von Gesellschaftsverträgen oder in neuen Ge-sellschaftsverträgen sollte diese Anerkennung aufgenommen werden.	wird geprüft
F2	Aktuelle Informationen über die Beteiligungen des Rhein-Kreises Neuss liegen grundsätzlich nicht vor. Der Rhein-Kreis Neuss hat derzeit keine aktuellen festgestellten Gesamtabschlüsse. Durch die Absicht weiter Gesamtabschlüsse aufzustellen, erstellt der Kreis auch keine Beteiligungsberichte. Das Berichtswesen entspricht aktuell nicht den Anforderungen, die sich aus dem umfangreichen Beteiligungsportfolio des Rhein-Kreises Neuss ergeben.			korrekt; vgl. F1
		E2.1	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die fehlenden Gesamtabschlüsse schnellstmöglich erstellen. Die geprüften Gesamtabschlüsse sind durch den Kreistag zu bestätigen. Zukünftig sind die Gesamtabschlüsse entsprechend der gesetzliche Fristsetzung (§ 116 Abs. 8 GO NRW) bis zum 30.09. des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres zu erstellen.	in Bearbeitung mit Unterstützung WP
		E2.2	Der Rhein-Kreis Neuss sollte entsprechend der rechtlichen Vorgaben im Gesamtabschluss über sämtliche verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtli-cher und privatrechtlicher Form, d.h. auch über mittelbare Beteiligungen, berichten und künftig den Gesamtlagebericht um Angaben zur wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligungen ergänzen.	wird geprüft
		E2.3	Der Rhein-Kreis Neuss sollte ein standardisiertes Berichtswesen an den Kreistag aufbauen, auch um die Kreistagsmitglieder unterjährig über Risiken aus den Beteiligungen zu informieren.	wird geprüft
		E2.4	Der Rhein-Kreis Neuss sollte ein unterjähriges Berichtswesen an das auszubauende Beteiligungsmanagement in der vorbezeichneten Art und Weise mindestens für seine bedeutenden Beteiligungen implementieren. Verbindliche Regelungen für die Unternehmen dazu sollte der Kreis in einem Public Corporate Governance Kodex und hinsichtlich der Verwaltungsabläufe ergänzend in einer Beteiligungsrichtlinie treffen.	wird geprüft
F3	Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht derzeit nicht den Anforderungen, die sich aus dem bedeutenden Beteiligungsportfolio des Rhein-Kreises Neuss ergeben.			vgl. F1

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
		E3.1	Der Rhein-Kreis Neuss sollte mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung an-bieten, in der alle Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Ergänzend sollten, soweit erforderlich, Schulun-gen zu fachlichen Themen und komplexen Themenfeldern angeboten werden.	Angebot besteht bereits
		E3.2	Der Rhein-Kreis Neuss sollte festlegen, in welcher Weise er die Gremienmitglieder zukünftig dabei unterstützt, an Fortbildungen teilzunehmen, um die gesetzlich ge-forderte „betriebswirtschaftliche Sachkunde und Erfahrung" zu erlangen. Hierzu sollte das Beteiligungsmanagement des Rhein-Kreises Neuss die Auswahl der Schulungen bzw. der Schulungsinhalte aktiv mitgestalten.	wird geprüft
		E3.3	Das auszubauende Beteiligungsmanagement sollte alle Tagesordnungen der Gre-miensitzungen der Beteiligungen strukturiert sichten. Darüber hinaus sollte das Beteiligungsmanagement die Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter durch schriftliche Stellungnahmen zu bedeutenden Tagesordnungspunkten unterstützen. Entsprechend sollte auch eine Regelung dazu in einer Beteiligungsrichtlinie aufgenommen werden.	wird geprüft
F4	Der Rhein-Kreis Neuss kann seine Einflussnahme auf die Ergebnisverwendung der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH verbessern. Bei der Rheinland Klinikum Neuss GmbH nimmt der Kreis auf die Wirtschaftsplanung und die Ergebnisverwendung keinen ausreichenden Einfluss.			Feststellung wird nicht geteilt; Die Ergebnisse der Verwaltungsgesellschaft dienen künftigen Investitionen in den Kreiswerken (bspw: Photovoltaik)
		E4.1	Die gpaNRW empfiehlt, dass das Beteiligungsmanagement in den Prozess zur Erstellung des Wirtschaftsplans eingebunden wird. Hierzu sollte eine verbindliche Regelung, beispielsweise durch eine Beteiligungsrichtlinie, angestrebt werden.	wird derzeit geprüft und entwickelt
		E4.2	Der Rhein-Kreis Neuss sollte eine Erhöhung der Gewinnausschüttungen der Ver-waltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH anstreben. Daneben sollte der Kreis prüfen, ob die einbehaltenen Gewinne vollständig für die geplanten Zu-kunftsprojekte der Kreiswerke Grevenbroich GmbH benötigt werden.	ist derzeit nicht geplant s.o.
		E4.3	Da die Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH bisher nicht wie geplant mehrere Tochterunternehmen, sondern lediglich die Geschäftsanteile der Kreiswerke Grevenbroich verwaltet, sollte der Kreis deren strategische Ausrichtung überdenken und neu festlegen. Die Gesellschaftsstruktur sollte er entsprechend anpassen.	wird derzeit geprüft und entwickelt, für künftige Beteiligungen (z.B. Kommanditgesellschaft an Windrat) ist Verwaltungsgesellschaft sinnvoller Anker
		E4.4	Der Rhein-Kreis Neuss sollte darauf hinwirken, dass er als Gesellschafter über sein Beteiligungsmanagement in den Prozess der Erstellung des Wirtschaftsplans der Rheinland Klinikum Neuss GmbH eingebunden wird, z.B. durch regelmäßige Wirtschaftsplanungsgespräche. Diesen Prozess sollte der Kreis schriftlich fixieren, z.B. über den bereits empfohlenen Public Corporate Governance Kodex. Für den Kreis und das Klinikum sollten die Abläufe klar geregelt sein. Ebenso sollte der In-formationsfluss an das künftige Beteiligungsmanagement sichergestellt sein.	vgl. E4.1
		E4.5	Der Rhein-Kreis Neuss sollte unterjährig die Einhaltung des Wirtschaftsplans der Rheinland Klinikum Neuss GmbH überprüfen. Diese Aufgabe sollte dem noch aus-zubauenden Beteiligungsmanagement obliegen. Voraussetzung hierfür ist ein un-terjähriges, mindestens quartalsweises Berichtswesen des Unternehmens an den Kreis. Mit Blick auf ein einheitliches unterjähriges Berichtswesen an den Kreistag sollte das Beteiligungsmanagement die Anforderungen an das Berichtswesen (Daten und Inhalte) vorgeben. Außerdem sollten Fristen für die Zusendung der unter-jährigen Berichte festgeschrieben werden. Verbindliche Regelungen dazu sollten in einem Public Corporate Governance Kodex aufgenommen werden.	vgl. E4.1
		E4.6	Die gpaNRW empfiehlt, die weitere Entwicklung der Rheinland Klinikum Neuss GmbH kritisch im Blick zu halten, insbesondere aufgrund der Verluste des Klini-kums. Das setzt voraus, dass der Kreis seine Möglichkeiten der Einflussnahme aktiv und umfassend ausübt. Daher sollte er die wirtschaftliche Entwicklung der GmbH verfolgen, um bei Bedarf frühzeitig Gegenmaßnahmen initiieren zu können.	vgl. E4.1

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Tax Compliance Management System				
F1	Der Rhein-Kreis-Neuss verfügt über einen fortgeschriebenen Zeit- und Projektplan mit Zuständigkeiten. Zur Vervollständigung des Zeit- und Projektplanes sind noch einzelne Ergänzungen erforderlich.			lfd. Umsetzungsprozess
		E1	Der Rhein-Kreis-Neuss sollte den Zeit- und Projektplan um die fehlenden Zuständigkeiten ergänzen und dem Verwaltungsvorstand zur Kenntnis bringen.	lfd. Umsetzungsprozess
F2	Der Rhein-Kreis-Neuss hat eine Bestandsanalyse durchgeführt und aktualisiert diese laufend. Ein Fortschreibungsprozess der Bestandsanalyse ist implementiert. Eine Risikoanalyse wurde vorgenommen. Die Risiken und Risikominimierungsmaßnahmen sind sehr allgemein gehalten und nicht spezifisch auf den Kreis zugeschnitten. Ein Fortschreibungsprozess der Risikoanalyse ist noch nicht implementiert.			lfd. Umsetzungsprozess
		E2.1	Der Rhein-Kreis Neuss sollte in dem neuen Dokumentenmanagementsystem einen digitalen Workflow zur steuerlichen Überprüfung der Verträge implementieren. Hierbei sollte er berücksichtigen, dass die Verträge bereits in der Entwurfsfassung steuerrechtlich überprüft werden. Die Entwürfe sollten nach steuerrechtlicher Prüfung und ggfls. notwendigen Anpassungen der Verträge in dem System freigegeben werden. Der Kreis sollte den Prozess skizzieren und als Anlage in die Dienstanweisung aufnehmen.	lfd. Umsetzungsprozess s. auch Verfügung vom 21.01.2019
		E2.2	Der Rhein-Kreis-Neuss sollte bei der geplanten Fortschreibung der Risikoanalyse sicherstellen, dass die Risikobewertung anhand der zu Grunde liegenden Kriterien nachvollziehbar dokumentiert wird. Es sollten kreisspezifische Risiken ermittelt und bewertet sowie auf den Kreis zugeschnittene Maßnahmen zur Minimierung der Risiken entwickelt werden.	lfd. Umsetzungsprozess
		E2.3	Neben den zu erarbeitenden Werkzeugen für die Risikoüberprüfung sollte der Kreis einen Prozess zur Fortschreibung der Risikoanalyse skizzieren und implementieren. Der skizzierte Prozess und die Instrumente für die Risikoüberprüfung sollte der Kreis als Anlage in die Dienstanweisung aufnehmen und die Zuständig-keiten festgelegen.	lfd. Umsetzungsprozess
F3	Die Prozesse der Umsatzsteuervoranmeldung und –erklärung sowie der Ein- und Ausgangsrechnungen sind noch nicht skizziert. Die Dienstanweisung noch nicht die zukünftigen Prozesse und Zuständigkeiten.			lfd. Umsetzungsprozess
		E3.1	Der Kreis sollte die Prozesse zur Umsatzsteuervoranmeldung und –erklärung skizzieren und die Verantwortlichkeiten für die Umsatzsteuervoranmeldungen und –erklärung detailliert festschreiben. Zu den einzelnen Arbeitsschritten sollte er verbindlich regeln, welche Person die Arbeitsschritte zu welchem Zeitpunkt ausführt. Vertretungen sind verbindlich festzulegen. Der Kreis sollte den erarbeiteten Prozess in die Dienstanweisung aufnehmen.	lfd. Umsetzungsprozess
		E3.2	Die Rechnungslegungsworkflows für Ein- und Ausgangsrechnungen sollten hinsichtlich der steuerlichen Abwicklung und Kontrollen skizziert und in die Dienstan-weisung aufgenommen werden.	lfd. Umsetzungsprozess
F4	Der Rhein-Kreis-Neuss hat noch kein vollumfängliches Überwachungs- und Kontrollsystem erarbeitet. Erste Kontrollen durch das Amt 20 sind in der Dienstanwei-sung vorgesehen. Diese müssen noch in die Praxis umgesetzt werden.			lfd. Umsetzungsprozess
		E4	Im Anschluss des Einführungsprozesses des TCMS sollte in der Zukunft ein Über-wachsungssystem aufgebaut und in die Praxis umsetzt werden. Überwachungs-maßnahmen sollten zumindest teilweise möglichst von einer unabhängigen Instanz (z.B. Rechnungsprüfungsamt oder ein externer Dritter) in Abständen durchgeführt werden.	lfd. Umsetzungsprozess

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Handlungsfelder

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
Informationstechnik				
F1	Die IT-Steuerung des Rhein-Kreises Neuss ist gut ausgestaltet. Lediglich die im Buchungssystem hinterlegten Kosteninformationen bieten noch keine optimale Grundlage, um mit verhältnismäßigem Aufwand den eigenen Ressourceneinsatz bewerten zu können. Die Entwicklungen im Zweckverband hinsichtlich Transparenz und Verursachungsgerechtigkeit sind positiv. Dennoch bestehen weiterhin Optimierungsansätze.			Hinweise werden aufgegriffen.
		E1.1	Der Rhein-Kreis Neuss sollte Erfassungsvorgaben und Berichtsstrukturen definieren, um die Aussagekraft der steuerungsrelevanten Buchungsinformationen im Finanzverfahren zu erhöhen.	Wird geprüft.
		E1.2	Der Rhein-Kreis Neuss sollte das Preismodell der ITK-Rheinland gemeinsam mit den übrigen Verbandsmitgliedern regelmäßig evaluieren und weitere Optimierungsansätze beraten.	Unter Federführung Dez. VI wurde bereits ein neues, verursachungsgerechteres Preisbildungsmodell im Zweckverband in 2021 mit Verbesserungen erzielt. Bleibt zutreffend Daueraufgabe.
F2	Die IT-Kosten des Rhein-Kreises Neuss sind vergleichsweise hoch. Die eingeschränkte Kostentransparenz im Controlling des Rhein-Kreises Neuss führt dazu bei, dass die IT-Kosten inhaltlich nicht auf allen Ebenen im Detail bewertet werden können. Darüber hinaus sind kaum Einsparpotenziale ersichtlich, ohne die Qualität der bereitgestellten Leistungen zu beeinträchtigen.			Wird zur Kenntnis genommen.
		E2	Der Rhein-Kreis Neuss sollte seine Leasingverträge unter wirtschaftlichen Aspekten kritisch prüfen und die Notwendigkeit einzelner Leistungsbestandteile neu bewerten.	Wird geprüft.
F3	Der Rhein-Kreis Neuss führt aktuell einen Rechnungsbearbeitungsprozess ein, der gut technisch unterstützt wird. Aus technischer Sicht liegen nach verwaltungsweiter Einführung in der Verknüpfung zum Bestellprozess sowie in der Optimierung der Dubletten-Prüfung Ansatzpunkte, um den Prozess noch effizienter zu gestalten. Darüber hinaus bestehen Optimierungsansätze im Hinblick auf die Organisation einzelner Prozessschritte.			Hinweise werden aufgegriffen.
		E3	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die Erkenntnisse aus der Pilotphase nutzen, um den Prozess der Rechnungsbearbeitung im Digitallabor zu evaluieren und zu optimieren. Dabei sollte er auch prüfen, inwiefern vorhandene Informationen aus dem Bestell- und Vergabeprozess frühzeitig in den Workflow übertragen werden können, um manuelle Tätigkeiten noch weiter zu reduzieren. Darüber hinaus sollte der Rhein-Kreis Neuss weitere Prüfkriterien ergänzen, um potenzielle Doppelzahlungen frühzeitig identifizieren.	Wird in Zusammenarbeit mit III/20/014 geprüft.
F4	Das Prozessmanagement des Rhein-Kreises Neuss bietet eine solide Grundlage für die digitale Transformation. Dennoch bestehen Optimierungsansätze, um den Anforderungen der digitalen Transformation noch besser gerecht werden zu können.			Hinweise werden aufgegriffen.
		E4.1	Der Rhein-Kreis Neuss sollte dem weiteren Aufbau eines systematischen Prozessmanagements eine hohe Priorität einräumen und eine speziell darauf ausgerichtete verbindliche, verwaltungsweite Strategie beschließen. In diesem Zusammenhang sollte er seine Verwaltungsprozesse identifizieren und priorisieren.	Dem Prozessmanagement wird eine hohe Bedeutung im Masterplan Digitalisierung eingeräumt. Aus Sicht des IT-Dezernates ist Empfehlung wünschenswert; jedoch fehlen für eine "Prozesslandkarte" aller Prozesse in der Kreisverwaltung die Personalressourcen. Daher wird z.Zt. pragmatischer Ansatz fortgesetzt, konkrete Prozessoptimierungsvorhaben nach größtmöglichen Nutzen, Effizienzgewinn und rechtlichen Vorgaben zu priorisieren und durchzuführen.
		E4.2	Auf der Grundlage der noch zu formalisierenden Strategie zum Prozessmanagement sollte der Rhein-Kreis Neuss eine Personalbemessung durchführen.	vgl. E4.1
		E4.3	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die allgemeingültigen Modellierungshinweise im Handbuch zum Fachverfahren an seine eigenen Anforderungen anpassen, um Aufnahmeregeln ergänzen und verwaltungsweit als verbindlich erklären.	Wird geprüft, aber ein zu viel an Bürokratie wird abgelehnt.
F5	Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen des Rhein-Kreises Neuss sind gut. Weitergehende Optimierungsansätze hat er initiativ aufgegriffen. Mit den bereits initiierten Maßnahmen ist der Rhein-Kreis Neuss auf einem sehr gu-ten Weg, potenzielle IT-Sicherheitsrisiken noch weiter zu reduzieren.			Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.
		E5	Die gpaNRW bestärkt den Rhein-Kreis Neuss in der Fortsetzung der bereits initiierten Maßnahmen zur IT-Sicherheit. In diesem Zusammenhang sollte er mit Priorität eine IT-Sicherheitsleitlinie formulieren und ein IT-Sicherheitskonzept ableiten.	Es sollen nach dem BSI-Grundschutzvorgaben (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie) Sicherheitsrichtlinien (ISMS) erarbeitet werden.
F6	Die Rahmenbedingen für die örtliche IT-Prüfung des Rhein-Kreises-Neuss sind gut. Gleichwohl bestehen Ansatzpunkte, Prüfhandlungen auszuweiten, um Risiken im Zusammenhang mit der Informationstechnik noch weiter zu reduzieren. Auch bei den übrigen Prüfhandlungen besteht Potenzial, die solide Grundlage durch eine noch stärkere IT-Unterstützung weiter zu optimieren.			Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen; eine Ausweitung von Prüfungshandlungen ist ceteris paribus nur zu Lasten anderer Prüfungen möglich.

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
		E6	Der Rhein-Kreis Neuss sollte seine gute Grundlage für IT-Prüfungen durch fachspezifische Fortbildungen sichern und ggf. weiter ausbauen. Darüber hinaus sollte er das Potenzial, dass mit einer stärkeren IT-Unterstützung einhergeht, weiter ausschöpfen. Dazu sollte der Rhein-Kreis Neuss bei der digitalen Transformation seiner Verwaltung berücksichtigen, dass prüfungsrelevante Datensätze auch für die örtliche Rechnungsprüfung digital verfügbar sind und über adäquate Fachverfahren ausgewertet werden können. Dies bedingt auch eine entsprechende fachliche Qualifikation, beispielsweise im Umgang mit speziellen Massendatenanalysen.	Die Ressourcen der Rechnungsprüfung sind beschränkt. Auch im Rahmen von Verwaltungsprüfungen werden zunehmend Prozesse in die Beurteilung des Prüffeldes einbezogen. Der Einsatz von Tools zur Durchführung von Massendatenanalysen erfolgt zur Zeit vorrangig im Zusammenhang mit Finanzdaten. Darüber hinaus ist die Verwaltung gehalten, beim Einsatz bzw. bei der Einführung von Softwareprodukten die Belange der örtlichen Rechnungsprüfung zu berücksichtigen; sofern die Rechnungsprüfung beteiligt ist, wird hierauf auch ausdrücklich hingewiesen.
F7	Der Rhein-Kreis Neuss hat eine zentrale und gut funktionierende IT-Steuerung für seine Schullandschaft aufgebaut. Es gibt wenige Ansatzpunkte, um die strategische Ausrichtung sowie die daraus resultierende Ausstattungsplanung formal besser abzusichern.			Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.
		E7.1	Der Rhein-Kreis Neuss sollte einen schulübergreifenden Medienentwicklungsplan aufstellen.	In Umsetzung
		E7.2	Der Rhein-Kreis Neuss sollte gemeinsam mit seinen Schulen eine IT-Sicherheitsleitlinie formulieren.	In Umsetzung

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Handlungsfelder				
	Feststellung		**Empfehlung**	**Stellungnahme**
Hilfe zur Erziehung				
				Es wird auf die Sitzungsvorlage 51/3373/XVII/2023 im Jugendhilfeausschuss am 02.11.2023, TOP 2.3, hingewiesen. Die Ausführungen der Verwaltung sind nachstehend in kursiv dargestellt.
F1	Die klare Organisation und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Aufgabenbereichen „Jugend" und „Schulen" ermöglichen im Rhein-Kreis Neuss Synergieeffekte für dieselbe Zielgruppe. Verbesserungspotenzial sieht die gpaNRW in der Einbindung der Außenstellen.			Hinweise werden aufgegriffen.
		E1	Der Rhein-Kreis Neuss sollte zukünftig die Außenstellen besser in die strukturellen und organisatorischen Abläufe einbinden, insbesondere um die qualitative Aufgabenerledigung gewährleisten zu können. Denkbar wäre es, beispielsweise Teamleitungen für die Außenstellen zu benennen und/oder einen regelmäßigen Aus-tausch über wöchentliche Videokonferenzen sicherzustellen.	*Umsetzung: Die Außenstellen werden über eine Ausweitung der Teambesprechungen und häufigere Teilnahme des Abteilungsleiters stärker in die Abläufe eingebunden. Die Benennung von Teamleitungen bzw. die Schaffung entsprechender Teamleitungsstellen wird derzeit seitens der Verwaltungsspitze geprüft.*
F2	Dem Rhein-Kreis Neuss fehlt noch eine verbindliche Gesamtstrategie für den Auf-gabenbereich Hilfe zur Erziehung und damit eine wesentliche Grundlage für die Gesamtsteuerung.			vgl. E2
		E2	Der Rhein-Kreis Neuss sollte für die Gesamtsteuerung die gelebten Prinzipien und die bisher formulierten Ziele gemeinsam mit Politik und Verwaltung zu einer Gesamtstrategie zusammenführen. Daraus sollte das Kreisjugendamt dann konkrete, messbare Ziele und darauf ausgerichtete Maßnahmen entwickeln. Die Zielerrei-chung sollte der Kreis regelmäßig überprüfen, um ggf. Maßnahmen anzupassen.	*Umsetzung: Unter Einbeziehung der Verwaltungsspitze und des Kreisjugendhilfeausschusses wird eine Gesamtstrategie für das Jugendamt entwickelt. Dazu wird derzeit in einer internen Arbeitsgruppe eine Roadmap für den Entwicklungsprozess in Form eines Projektes erarbeitet.*
F3	Der Rhein-Kreis Neuss hat noch kein produktorientiertes Finanzcontrolling für das Kreisjugendamt implementiert. Fehlende Ziele und Kennzahlen erschweren eine wirtschaftliche Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Hier sieht die gpaNRW Handlungsbedarf.			Umsetzung: Das Fachcontrolling in Verbindung mit der Jugendhilfeplanung wird ausgebaut. Dazu werden die möglichen Konzepte sowie die Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen Fachsoftware geprüft.
		E3	Das Kreisjugendamt sollte ein Finanzcontrolling mit messbaren Zielen und steue-rungsrelevanten Kennzahlen aufbauen und das Berichtswesen erweitern. Hierzu könnten beispielsweise die Kennzahlen aus diesem Bericht fortgeschrieben und regelmäßig ausgewertet werden.	*Umsetzung: Mit dem Aufbau eines Finanzcontrolling mit messbaren Zielen und steuerungsrelevanten Kennzahlen ist in Zusammenarbeit mit der Kämmerei begonnen worden. Dieses schließt auch das Berichtswesen ein. Es wird u. a. geprüft, inwieweit SAP und das Fachverfahren SoPart dafür genutzt werden können.*
F4	Der Rhein-Kreis Neuss wertet die Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung lediglich einzelfallbezogen aus. Die gpaNRW hält ein umfassendes Fachcontrolling für sinnvoll.			Hinweise werden aufgegriffen.
		E4	Das Kreisjugendamt sollte die Wirksamkeit und Zielerreichung, sowohl fallübergreifend, als auch auf Träger und einzelne Hilfearten bezogen, auswerten und für ein-zelne Sozialräume entsprechend aufbereiten. Damit hätte der Kreis eine gute und transparente Grundlage für die Steuerung der Hilfen.	*Ein Fachcontrolling in Verbindung mit Jugendhilfeplanung wird aufgebaut. Die Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen Fachsoftware werden bereits geprüft.*
F5	Der Rhein-Kreis Neuss hat im gesamten Aufgabenbereich HzE lediglich für den Pflegekinderdienst Prozess- und Qualitätsstandards verschriftlicht. Das erschwert eine einheitliche Fallbearbeitung.			vgl. E5
		E5	Das Kreisjugendamt sollte -wie geplant- die gelebten Standards und Arbeitsabläufe im Aufgabengebiet Hilfe zur Erziehung verbindlich verschriftlichen und nach Mög-lichkeit in einem Qualitätshandbuch festhalten.	*Umsetzung: Zu dieser Empfehlung ist bereits unabhängig von dem gpaNRW-Bericht zum 01.10.2022 eine Vollzeitstelle zur Qualitätsentwicklung geschaffen und mit einer langjährigen und erfahrenen Mitarbeiterin aus der Abteilung Soziale Dienste des Jugendamtes besetzt worden. Diese hat begonnen, zunächst alle relevanten Themen und Aufgaben für den Bereich der Qualitätsentwicklung zusammenzustellen und erste Strategien für die einzelnen Handlungsfelder zu entwickeln.*
F6	Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss hat keine schriftlichen Prozessbeschreibungen für das Hilfeplanverfahren. Zwar setzt es die von der gpaNRW skizzierten Mindeststandards in der Praxis um, gleichwohl sieht die gpaNRW Handlungsbedarf, diese verbindlich festzuschreiben.			vgl. E6

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
		E6	Das Kreisjugendamt sollte die einzelnen Prozessschritte für das Hilfeplanverfahren detailliert in Verfahrensstandards beschreiben. Dabei sollte es Regelungen zur Rückkehr- oder Verselbstständigung implementieren und darin die Begrenzung von Fachleistungsstunden sowie der Dauer von Hilfen im Rahmen einer Kostenhierarchie festlegen.	*Umsetzung: In dem zu erstellenden Qualitätshandbuch werden die Prozessabläufe beschrieben und relevante Steuerungsmöglichkeiten festgelegt. Mit der Erstellung des Qualitätshandbuches ist begonnen worden.*
F7	Die Fallsteuerung erfolgt im Rhein-Kreis Neuss nach einem verbindlichen Prozess. Verbesserungsmöglichkeiten sieht die gpaNRW in der Erweiterung des Anbieterverzeichnisses.			vgl. E7
		E7	Das Kreisjugendamt sollte das Anbieterverzeichnis um Erfahrungswerte der Fach-kräfte ergänzen und allen Fachkräften zur Verfügung stellen.	*Umsetzung: In die Fachsoftware wird eine Anbieterverzeichnis eingefügt einschl. der Möglichkeit der Kommentierung und dem Hochladen der Entgeltvereinbarungen und Leistungsbeschreibungen. Dieses ist noch in Bearbeitung.*
F8	Die WiJu im Rhein-Kreis Neuss prüft konsequent in jedem Hilfefall mögliche Kos-tenerstattungsansprüche und macht diese halbjährlich geltend. Die rudimentäre Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte kann optimiert werden.			vgl. E8
		E8	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die bildhaften Prozessbeschreibungen erweitern und in verbindlichen Verfahrensstandards mit Zuständigkeiten, Fristen und Bearbei-tungszeiten verschriftlichen.	*Umsetzung: In dem zu erstellenden Qualitätshandbuch werden die Prozessabläufe bildhaft dargestellt und die Verfahrensstandards beschrieben. Mit der Erstellung des Qualitätshandbuches ist begonnen worden.*
F9	Das Kreisjugendamt führt prozessintegrierte Kontrollen durch. Systemimmanente Prozesskontrollen durch die Fachsoftware nutzt das Kreisjugendamt noch nicht einheitlich. Hier und im Bereich der prozessunabhängigen Kontrollen bestehen aus Sicht der gpaNRW noch Optimierungspotenzial.			vgl. E9
		E9	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die systemimmanenten Prozesskontrollen in der Fachsoftware, wie z.B. automatisierte Wiedervorlagen, Plausibilitätsprüfungen und Warnlisten, auch für die Fachkräfte im ASD einheitlich nutzen und prozessunab-hängige Kontrollen einführen. Vorher sollte der Kreis die ASD-Fachkräfte schulen.	*Umsetzung: Die erweiterten Möglichkeiten der Prozesskontrolle über die Fachsoftware befinden sich in der Prüfung.*
F10	Das Kreisjugendamt verfügt nicht über eine Personalbemessung. Die Personalbedarfe werden aktuell an der Fallzahlenentwicklung ohne konkreten Richtwert im Rahmen der Stellenplanberatungen angemeldet. Hier sieht die gpaNRW Handlungsbedarf.			vgl. E10
		E10	Der Rhein-Kreis Neuss sollte für den ASD und die WiJu Instrumente für die Personalbemessung entwickeln und nutzen. Anhand von Prozessbeschreibungen sollte das Kreisjugendamt individuelle Personalrichtwerte festlegen und anschließend regelmäßig überprüfen und fortschreiben. Das ermöglicht einen sachgerechten und transparenten Personaleinsatz.	*Umsetzung: Mit ZS 2 – Controlling/Organisation werden derzeit mögliche Instrumente zur Planung und Bereitstellung für eine bedarfsgerechte Personalbemessung erarbeitet.*
F11	Fehlende Auswertungen zu Fachleistungsstunden und Laufzeiten von Hilfen er-schweren die Steuerung der Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII.			vgl. E11
		E11	Der Rhein-Kreis Neuss sollte Fallzahlen, Aufwendungen je Hilfefall aber auch die Laufzeiten und die Fachleistungsstunden, sowohl träger- als auch hilfebezogen re-gelmäßig auswerten und analysieren. Zudem sollte er Obergrenzen von Laufzeiten und bei der Gewährung von Fachleistungsstunden in den Verfahrensstandards berücksichtigen.	*Umsetzung: Der Ausbau eines Fachcontrollings für die Hilfeleistungen befinde sich in der Umsetzung. Eine über die Hilfeplanfortschreibung hinausgehende Überprüfung der Laufzeiten und Anzahl der Fachleistungsstunden, auch trägerbezogen, wird in die Verfahrensstandards aufgenommen.*
F12	Die vergleichsweise günstigen Aufwendungen je Hilfefall entlasten den Fehlbetrag nur bedingt. Aufgrund der Pandemie ist die Akquise von potenziellen Pflegefamilien eingestellt worden. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungsmöglichkeiten.			vgl. E12
		E12	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die Gründe für die Belegung der Pflegefamilien vor Ort durch andere Jugendämter analysieren und ggf. mehr Anreize für potenzielle Pflegeeltern entwickeln. Zudem sollte der Kreis die Akquise zur Gewinnung neuer Pflegefamilien wieder aufnehmen.	*Umsetzung: Geplant ist, im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemeinsam mit dem Pflegekinderdienst gezielt die Belegung der Pflegefamilien durch andere Jugendämter auszuwerten. Die Gewinnung von neuen Pflegefamilien wird im kommenden Jahr ein Schwerpunktthema für den Pflegekinderdienst sein.*

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F13	Die Falldichte in der Heimunterbringung ist im Rhein-Kreis Neuss hoch. Dementsprechend stellt diese Hilfeart die größte Aufwandsposition im Bereich der Hilfen zur Erziehung dar und belastet den Fehlbetrag entsprechend. Ein Rückführungs- und Verselbständigungskonzept gibt es bisher nicht.			Die Fallzahlen sind in manchen Jahren auch dadurch gestiegen, dass kinderreiche Familien in den Zuständigkeitsbereich gezogen sind (keine Steuerungsmöglichkeit). Die Fallzahlen waren in den letzten beiden Jahren tatsächlich wieder niedriger als in den Vorjahren; der Trend geht jedoch bundesweit grundsätzlich weiter nach oben.
		E13.1	Um die Hilfeart transparenter darstellen zu können, sollte der Rhein-Kreis Neuss regelmäßig die Fallzahlen, die Aufwendungen, sowie die Laufzeiten auswerten.	*Umsetzung: Mit dem Aus- und Aufbau des Fach- und Finanzcontrollings ist begonnen worden.*
		E13.2	Der Rhein-Kreis Neuss sollte seine Maßnahmen zur Rückführung und Verselbständigung in den Blick nehmen und ggf. verstärken. Als Grundlage könnte ein Rückführungs- und/oder Verselbständigungskonzept zielführend sein.	*Umsetzung: Im Rahmen des Ausbaus des Fachcontrollings soll u. a. gezielt die Rückführung und Verselbständigung von jungen Menschen aus stationären Einrichtungen der Jugendhilfe evaluiert und ausgewertet werden. Ziel ist das Erstellen eines entsprechenden Konzeptes mit Schritten und Maßnahmen zur Rückführung und/oder Verselbständigung als Bestandteil des Qualitätshandbuches.*
F14	Die hohe Falldichte und die überdurchschnittlichen Fallkosten im Bereich der Hilfen für Junge Volljährige wirken sich negativ auf die Aufwendungen je Hilfefall gesamt aus. Die steigenden Aufwendungen und Fallzahlen belastet den Fehlbetrag maß-geblich. Eigene Verfahrensstandards und ein eigenes Verselbständigungskonzept hat der Rhein-Kreis Neuss bisher noch nicht entwickelt.			Das KJA hat schon immer auch Hilfen für junge Volljährige im Blick gehabt. Der Gesetzgeber hat im neuen KJSG seit 2021 sehr deutlich gemacht, dass auch junge Volljährige so lange wie nötig zu betreuen sind.
		E14	Der Rhein-Kreis Neuss sollte für den Bereich der Jungen Volljährigen separate Verfahrensstandards verschriftlichen und ein eigenes Verselbständigungskonzept erarbeiten.	*Umsetzung: Das sich im Aufbau befindliche Qualitätshandbuch wird dieses berücksichtigen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Änderungen im KJSG für die jungen Volljährigen ist auch hier angestrebt, den Verselbständigungsprozess von jungen Menschen konzeptionell auf eine gute Grundlage zu stellen.*

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Hilfe zur Pflege				
F1	Die Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung im Rhein-Kreis-Neuss wird sich belastend auf die Pflegesituation und damit auf die Hilfe zur Pflege auswirken. Es wird weniger pflegende Personen und mehr hochbetagte Menschen im Rhein-Kreis-Neuss geben. Eine kreisweite integrierte Sozialplanung würde den Kreis bei der Steuerung der Hilfe zur Pflege unterstützen.			In Umsetzung eines von CDU/FDP/UWG-Zentrum im März 2022 beschlossenen Antrags ermittelt die Verwaltung derzeit die zukünftigen Bedürfnisse. Darüber hinaus ist die örtliche Planung gemäß § 7 Abs. 1 APG NRW und die verbindliche Bedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW am 31.03.2023 in Auftrag gegeben. Darüber hinaus wurde eine entsprechende Planung für den Bereich der Eingliederungshilfe am 31.03.2023 beauftragt.
		E1	Der Rhein-Kreis-Neuss sollte eine Sozialplanung initiieren, um Bedarfe und Angebote erkennen und die Hilfe zur Pflege besser steuern zu können.	
F2	Dem Rhein-Kreis-Neuss war es nicht möglich, die nicht-pflegeversicherten Leistungsbezieher der Hilfe zur Pflege auszuwerten.			Auswertung der nicht-pflegeversicherten Personen, wurde während der Prüfung der GPA aufgenommen und umgesetzt. Seit Dezember 2022 kann das Sozialamt die die Anzahl der nicht-pflegeversicherten Personen auswerten.
		E2	Um Transparenz zu schaffen und die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege bestmög-lich steuern zu können, sollte der Rhein-Kreis Neuss die Anzahl der nicht-pflegeversicherten Leistungsbezieher zukünftig auswerten.	
F3	Die Erträge aus Unterhalt und sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen im Bereich der ambulanten Hilfen sind im Haushalt nicht separat erfasst.			Es wird derzeit geprüft, ob und wie die Differenzierung nach den Einnahmearten (Hilfeartenschlüssel) möglich ist. Sollte dies technisch umsetzbar sein, so werden Erträge aus Unterhalt und sonstigen privatrechtlichen Ansprüche zukünftig separat ausgewiesen.
		E3	Um weitere Steuerungsinformationen im Bereich der Erträge zu erhalten, sollte der Rhein-Kreis Neuss die Erträge aus Unterhalt und sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen für Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen differenziert im Haushalt erfassen und auswerten.	
F4	Der Rhein-Kreis-Neuss hat die Prozesse in der Hilfe zur Pflege nicht beschrieben.			
		E4	Der Rhein-Kreis Neuss sollte auch im Hinblick auf die geplante Umstellung auf die E-Akte die Prozesse der Hilfe zur Pflege beschreiben bzw. visualisieren. Das würde die Sachbearbeitung unterstützen und Optimierungsmöglichkeiten in den Abläufen schneller offenlegen.	Bereits während der vorbereitenden Arbeiten zur Einführung der eAkte wird diese Handlungsempfehlung umgesetzt. Mit den vorbereitenden Arbeiten wurde bereits im Januar 2023 begonnen.
F5	Für das Sozialamt wird bisher keine Personalbedarfsplanung durchgeführt. Der tatsächliche Personalbedarf ist nicht bekannt. Ein Kreis sollte die notwendigen Personalressourcen vorhalten, um die Aufgaben der Hilfe zur Pflege effektiv und mit der erforderlichen Qualität bearbeiten zu kön-nen. Dies setzt eine sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende Personal-ausstattung voraus. Hierfür ist eine Personalbedarfsplanung notwendig, die ge-plante und ungeplante			Aufgrund sich ständig ändernder Gesetztesvorgaben ist eine Personalbedarfsplanung illusorisch (z.B. Bürgergeld)
		E5	Aufgrund ständig neuer Herausforderungen an die Beschäftigten sowie geplanter und nicht geplanter Fluktuationen sollte der Rhein-Kreis Neuss für das Sozialamt eine Personalbedarfsplanung erstellen. Damit könnte er frühzeitig Bedarfe erkennen und rechtzeitig ausreichend und qualifizierte Beschäftigte gewinnen, um die Leistungsgewährung u.a. in der Hilfe zur Pflege sicherzustellen.	
F6	Neben den Herausforderungen der Pandemie kommen weitere neue Aufgaben auf die WTG-Behörde zu, die in den Arbeitsabläufen und in der Stellenausstattung zu berücksichtigen sind. So wird die Anpassung des WTG im Jahr 2023 bezüglich des Gewaltschutzes zu erhöhten Anforderungen bei den Beschäftigten der WTG-Be-hörde führen. Im Vergleich zu den anderen Kreisen hat der Rhein-Kreis Neuss weniger Vollzeit-Stellen in der WTG-Behörde je 10.000 Einwohner über 65 Jahre als alle anderen Kreise. Eine Vollzeit-Stelle ist so für vergleichsweise viele Einrichtungen			Die Personalbemessung in der WTG-Behörde wird, wie überall in der Verwaltung, regelmäßig vorgenommen.
		E6	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die Personalausstattung in seiner WTG-Behörde kritisch betrachten und analysieren, ob und inwieweit die aktuellen und auch neuen Aufgaben mit dem vorhandenen Personal in der WTG-Behörde zu bewältigen sind.	

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Handlungsfelder				
Feststellung		**Empfehlung**		**Stellungnahme**
F7	Der Rhein-Kreis-Neuss führt die Pflegeberatung mit eigenem Personal sowie den Seniorenberatungsstellen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege durch und verfolgt das Ziel eine optimale und am Einzelfall orientierte Unterstützung und Be-ratung der Menschen sicherzustellen. Die Wohnberatung wird dezentral, bezu-schusst durch den Rhein-Kreis-Neuss ebenfalls durch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege durchgeführt. Über Informationen, wie viele Heimaufnahmen durch die Beratung verhindert werden, verfügt der Rhein-Kreis Neuss nicht.			Der Empfehlung wird gefolgt und mit den Stellen der Pflege- und Wohnberatung die Umsetzung erarbeitet.
		E7	Der Rhein-Kreis-Neuss sollte die Information, wie viele Heimaufnahmen durch die Pflege- und Wohnberatung verhindert werden, bündeln. Diese Kennzahl kann für das Fach- und Finanzcontrolling genutzt werden.	
F8	Ein Fach- und Finanzcontrolling wird in der Abteilung Sozialhilfe und Grundsicherung nach SGB XII (50.1) des Sozialamtes durchgeführt. Weitergehende Kennzahlen zur Wirksamkeit z. B. von präventiven Angeboten sind noch nicht vorhanden.			Das Sozialamt hat bereits in 2019 mit den Wirkunsdialogen begonnen. Als erster Bereich wurde die Schuldnerberatung betrachtet (s. dazu auch die Vorlage 50/3412/XVI/2019). Der Prozess wurde durch die Corona Pandemie unterbrochen. Darüber hinaus sollen auch intern die Finanz- und Fachdaten stärker vernetzt werden. Allerdings muss zusätzlich Bürokratie vermieden werden.
		E8	Steuerungsrelevante Kennzahlen sollten unterjährig ausgewertet werden. Hierzu können beispielsweise einige Kennzahlen aus diesem Prüfbericht fortgeschrieben werden. Im Rahmen des Fachcontrollings sollte der Kreis die Wirkung von Maß-nahmen anhand von vorher festgelegten Zielen und Teilzielen messen. Wichtige Steuerungsinformationen bieten die Inanspruchnahme von niederschwelligen bzw. präventiven Angeboten.	

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Vergabewesen				
F1	Der Rhein-Kreis Neuss hat verbindliche Regelungen zur Abwicklung von Vergabe-verfahren erlassen, die gut geeignet sind, Vergaben rechtssicher und geschützt vor Korruptionsgefahren durchzuführen. Regelungen zur zwingenden förmlichen Ab-nahme und zur damit einhergehenden Fristenüberwachung fehlen bisher.			Das ZVM wird den Punkt im Rahmen der Fortschreibung der Vergabedienstanweisung aufgreifen; es wird darauf hingewiesen, dass das förmliche Vergabeverfahren allerdings mit Auftragserteilung bzw. mit Aufhebung abgeschlossen ist.
		E1	Der Rhein-Kreis Neuss sollte verbindlich vorgeben, dass Bauleistungen zwingend formell abzunehmen sind. Auch sollte er sicherstellen, dass Fristen überwacht und mögliche Mängel fristgerecht beseitigt werden.	Empfehlung wird aufgegriffen, aber auch bereits teilweise umgesetzt. Bei größeren Bauleistungen, i.d.R. ab 25.000Euro netto, sind in den Bauverträgen förmliche Abnahmen enthalten (siehe auch VOB). Bei Kleinaufträgen und kleineren Maßnahmen ist eine förmliche Abnahme nicht die Regel und abhängig auch von Relevanz. Überwachung von Fristen und Mängelbeseitigung ist nicht Inhalt des Vergabevorgangs, sondern erfolgt während Ausführung vor und nach Abnahme.
F2	Der für den Rhein-Kreis Neuss nachfolgend beschriebene Prozess der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist grundsätzlich gut organisiert. Er weist jedoch eine Vielzahl von Schnittstellen auf. Weniger Schnittstellen im Vergabeprozess könnten die Abläufe beschleunigen.			Die Verfahrensweise hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die Prozesse werden permanent hinterfragt; die Kommunikation erfolgt digital, so dass der Zeitfaktor von untergeordneter Bedeutung ist.
		E2	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die vorhandenen Schnittstellen im Vergabeprozess prüfen und möglichst reduzieren.	Siehe oben.
F3	Ein großer Teil der Vergaben erfolgt beim Rhein-Kreis Neuss bereits über digitale Funktionen. Aktuell arbeiten jedoch nicht alle am Vergabeverfahren beteiligten Stellen mit einer einheitlichen Vergabemanagementsoftware, so dass mögliche Synergien der Digitalisierung ungenutzt bleiben.			In Bezug auf die Abwicklung der Vergaben wird für alle vom ZVM vertretenen Stellen die gleiche Software genutzt. Alle zum jeweiligen Verfahren über die Plattform durchgeführten Schritte werden in einer fälschungssicheren Vergabeakte festgehalten.
		E3	Der Rhein-Kreis Neuss sollte ein vollumfängliches Vergabemanagementsystem einführen. Dieses System sollten alle am Vergabeverfahren beteiligten Stellen verpflichtend nutzen.	Die Bedienung eines vollumfänglichen Vergabemanage-mentssystem ist sehr kosten- und personalaufwendig. Die Umstellung auf ein vollumfängliches VMS bleibt Ziel; bislang ist keine Lösung bekannt, die den Anforderungen genügt.
F4	Der Rhein-Kreis Neuss nimmt die Korruptionsprävention sehr ernst und hat dazu umfangreiche interne Regelungen erlassen. Diese sind bei konsequenter Anwen-dung sehr gut geeignet, aktiv Korruptionsgefahren vorzubeugen. Den gesetzlichen Vorgaben zur Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen kommt der Rhein-Kreis Neuss aktuell nicht in ausreichendem Maße nach.			siehe Empfehlung E4.1
		E4.1	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die Angaben aus § 16 KorruptionsbG NRW a. F. jährlich, etwa durch eine öffentliche Ratsvorlage oder durch die Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlichen. Weiterhin sollte er die Form und den Zeitpunkt der Veröf-fentlichung durch eine interne Regelung festlegen.	Die Unterlagen sind auf der Internetseite des Kreises dauerhaft im Bürgerinformationsportal öffentlich zugänglich gemacht worden.
		E4.2	Der Rhein-Kreis Neuss sollte seine bisherigen Bemühungen zur Umsetzung der Hinweisgeberrichtlinie weiter vorantreiben.	Die interne Meldestelle wurde bei der Rechnungsprüfung angesiedelt; im Vorgriff auf nationale Regelungen wurden entsprechende Kommunikaitonskanäle eingerichtet und ein entsprechender Hinweis im Intranet veröffentlicht.
F5	Der Rhein-Kreis Neuss hat Vorgaben zum Umgang mit Sponsoringleistungen er-lassen. Diese bedürfen in Teilbereichen, beispielsweise bei der Beteiligung des Amtes für Finanzen, der Überarbeitung.			In Ziffer 6.4.7 der DA zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Steuerrecht und zum steuerlichen Kontrollsystem ist die Beiteiligung des Amtes 20 vorgesehen. Ein Querverweis in den Regelungen zum Sponsoring ist möglich.

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
		E5.1	Aufgrund der haushaltsrechtlichen und ggf. steuerrechtlichen Bedeutung von Sponsoringleistungen sollte bei allen Sponsoringmaßnahmen die Beteiligung des Amtes für Finanzen zwingend festgelegt werden.	siehe oben F5
		E5.2	Der Kreis sollte aus Transparenzgründen auf die Annahme von Sponsorenleistungen verzichten, wenn der Sponsorgeber bzw. die Sponsorgeberin mit der Veröffentlichung der zuvor genannten Angaben nicht einverstanden ist.	Die Transparenz wird durch umfassende Information im Rechnungsprüfungsausschuss hergestellt; die Motivation für den Wunsch der Nichtveröffentlichung ist nicht zwingend erkennbar. Der Empfehlung wird nicht gefolgt
F6	Aktuell verfügt der Rhein-Kreis Neuss nicht über ein strukturiertes Bauinvestitionscontrolling.			Feststellung wird zur Kenntnis genommen.
		E6	Der Rhein-Kreis Neuss sollte für größere Bauprojekte ein strukturiertes Bauinvestitionscontrolling einführen.	Grundsätzlich werden größere Maßnahmen im Haushalt eingestellt, abgestimmt mit dem Verwaltungsvorstand, und ggf. politischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt. In der Regel erfolgt eine Vormerkung im Haushalt. Ggf. wird eine Finanzierung auch über Förderprogramme im Vorfeld geprüft.
F7	Der Rhein-Kreis Neuss hat gute Regelungen getroffen, um Nachträge geschützt vor Korruptionsgefahren abzuwickeln. Bei der Nachtragsabwicklung lässt er jedoch eine vergaberechtliche Prüfung außer Acht.			Es gilt der Grundsatz, dass die Vergabedokumentation prüffähig sein muss; das schließt die Begründung erforderlicher Nachträge ein. Eine Ergänzung der VDA wird geprüft.
		E7.1	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die organisatorische Abwicklung von Nachaufträgen überprüfen und die Beteiligung des ZVM verbindlich vorsehen.	Die vergaberechtliche Prüfung von Nachträgen ist in der VDA, Ziffer 5, geregelt. Inwieweit eine Einbindung des Zentralen Vergabemanagements zu diesem Verfahrensstand, auch unter dem Aspekt der Verwaltungsabläufe, umsetzbar ist, wird geprüft.
		E7.2	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die Entwicklung der Nachträge weiter beobachten und bei einer spürbaren Zunahme von Nachträgen ein strukturiertes Nachtragsmanagement einführen.	Der Empfehlung kann gefolgt werden.

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Handlungsfelder

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
Verkehrsflächen				
F1	Weil die wesentlichen Kosten für die Erhaltung der Verkehrsflächen aus der Beauftragung Dritter entstehen, führt der Rhein-Kreis Neuss keine Kostenrechnung. Die Zuordnung der Kosten nach der Art der Erhaltungsmaßnahmen ist dem Rhein-Kreis Neuss damit aktuell nicht möglich.			Bauliche Erhaltung Der Empfehlung wird nicht zugestimmt. ca. 12-15 zusätzliche Haushaltsstellen müssen eingerichtet werden, von der Kämmerei und Amt 66 betreut und verwaltet werden. -> Bürokratie- und Verwaltungsaufbau anstelle von Abbau, ohne tats. Einsparpotential, da sich die Ausgabenseite nicht reduzieren wird durch die feinere Aufgliederung.
		E1	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die Aufwendungen für die Erhaltung der Kreisstraßen weiter differenzieren, um die Priorisierung zusätzlich aus dem Blickwinkel der Wirt-schaftlichkeit zu begründen.	
F2	Der Rhein-Kreis Neuss hat eine Gesamtstrategie festgelegt und operative Ziele für die Erhaltung der Verkehrsflächen definiert. Um den Ressourceneinsatz an den Zielen auszurichten fehlen dem Kreis noch festgelegte Zielgrößen, deren Erreichen der Kreis mittels Kennzahlen messen könnte.			Operative Ziele für die Erhaltung der Verkehrsflächen Der Empfehlung wird zugestimmt mit folgender messbarer Zielgröße: Ab 2035 f.f. soll soll keine Fahrbahn einen schlechteren Zustand als 4,5 haben.
		E2	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die eigenen operativen Ziele noch mit messbaren Kennzahlen ergänzen. Hierüber könnte der Kreis den Ressourcenbedarf besser aussteuern.	
F3	Die Unterhaltungsaufwendungen bei dem Rhein-Kreis Neuss sind unter Berück-sichtigung des Richtwertes der Forschungsgesellschaft und aus dem Blickwinkel der zu unterhaltenden Flächen nicht auskömmlich.			Unterhaltungsaufwendungen erhöhen (Investitionstätigkeit) Der Empfehlung wird zugestimmt. Der Haushaltsansatz für bauliche Unterhaltung müsste rechnerisch um 110.000 €/p.a. erhöht werden.
		E3	Der Rhein-Kreis Neuss sollte die Unterhaltungsmaßnahmen weiter an der Entwick-lung der Straßenzustände orientieren. Im Vergleich zu dem Richtwert sollte der Kreis aus der verkehrstechnischen Sicht die Aufwendungen erhöhen und Instand-setzungsmaßnahmen auf mehr Flächen realisieren. Für einen Werterhalt müsste der Kreis damit den Finanzmitteleinsatz erhöhen.	
F4	Der Rhein-Kreis Neuss reinvestiert bislang deutlich unterhalb des Werteverzehrs. In der Fortschreibung des Kreisstraßenbauprogramm 2023 bis 2027 erhöht der Kreis die Investitionstätigkeit und plant damit den Wert der Verkehrsflächen wieder anzuheben.			Investitionstätigkeit unter dem Werteverzehr Die Reinvestierungen werden weiter am Bedarf orientiert vorgenommen
		E4	Der Rhein-Kreis Neuss sollte Investitionstätigkeit erhöhen und die geplanten Investitionen umsetzen, um dadurch den substanziellen Wert des Verkehrsflächen-Vermögens wieder aufzubauen.	
Straßenbegleitgrün				
F5	Der Rhein-Kreis Neuss verfügt über eine gute Datenlage für die Steuerung der Pflege des Straßenbegleitgrüns. Messbare Ziele und steuerungsunterstützende Kennzahlen hat der Kreis zwar nicht festgelegt. Die Steuerung basiert aber auf den gesetzten Pflegestandards. Regelmäßige Berichte informieren über die durchgeführte Pflege des Straßenbegleitgrüns.			Steuerung und Pflege des Straßenbegleitgrüns Optimierung durch Kennzahlen Der Empfehlung wird zugestimmt. - Das Baumkataster von Amt 66 wurde zwischenzeitlich fertig gestellt. Relevante Kennzahlen können somit problemlos ermittelt werden. - Die Optimierung und Steuerung des Straßenbegleitgrüns sollen bis 2030 in einer Datenbank erfasst werden. Die Böschungsflächen und flächigen Gehölzbestände sind bereits in einer Datenbank erfasst.
		E5	Für eine weitere Optimierung der Steuerung könnte der Rhein-Kreis Neuss die im Rahmen dieser Prüfung erhobenen Daten fortführen und Kennzahlen bilden. Damit wäre der Kreis in der Lage die wirtschaftlichen Auswirkungen veränderter Strukturen nachzuvollziehen.	

Rhein-Kreis Neuss

ZS 2 - Controlling/Organisation

Neuss/Grevenbroich, 28.11.2023

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/3640/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischein von allen kreisangehörigen Kommunen

Sachverhalt:

Im Rahmen der Digitalisierung des Prozesses für die Beantragung des Fischereiwesens wurde angeregt, dass die Fischereischeine nach erfolgreich absolvierter Prüfung direkt vom Rhein-Kreis Neuss ausgestellt werden. Bisher müssen die Bürger*innen nach erfolgreicher bestandener Prüfung mit einer Prüfungsbestätigung zum jeweiligen Bürgerbüro, um sich den Fischereischein ausstellen zulassen. Durch die interkommunale Zusammenarbeit würde die Ausstellung direkt beim Rhein-Kreis Neuss erfolgen, die Bürger*innen hätten sich einen Behördengang erspart. Angestrebt ist die Aufgabenübernahme zum 01.01.2024, sodass seitens der kreisangehörigen Gemeinden ein regulärer Jahresabschluss möglich ist.

Kostenregelung:

Bezüglich der Kostenregelung verbleiben beim Rhein-Kreis Neuss sämtliche im Rahmen der Erfüllung der übernommenen Aufgaben anfallenden Gebühren und sonstigen Einnahmen. Die durch den Rhein-Kreis Neuss gemäß § 36 Abs. 2 LFischG NRW erhobene Fischereiabgabe leitet dieser an die oberste Fischereibehörde weiter. Sämtliche durch die Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben entstehenden Kosten gelten durch die Regelung als gedeckt.

Formelle Abwicklung:

Für die Aufgabenübernahme muss zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins auf den Rhein-Kreis Neuss, die ihr nach § 35 Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen (LFischG NRW) obliegt, ohne Vorberatung im Kreisausschuss zuzustimmen.

Anlagen:
öffentlich-rechtliche Vereinbarung Fischereiwesen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Rhein-Kreis Neuss, vertreten durch den Landrat, Oberstraße 91, 41460 Neuss

und

der Stadt Dormagen, vertreten durch den Bürgermeister, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen,
der Stadt Grevenbroich, vertreten durch den Bürgermeister, Am Markt 3, 41515 Grevenbroich,
der Stadt Jüchen, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen,
der Stadt Kaarst, vertreten durch die Bürgermeisterin, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst,
der Stadt Korschenbroich, vertreten durch den Bürgermeister, Sebastianstraße 1, 41352 Korschenbroich,
der Stadt Meerbusch, vertreten durch den Bürgermeister, Dorfstraße 20, 40667 Meerbusch,
der Stadt Neuss, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 2, 41460 Neuss und
der Gemeinde Rommerskirchen, vertreten durch den Bürgermeister, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen

Der Rhein-Kreis Neuss und die o. g. kreisangehörigen Kommunen schließen gem. §§ 1 und 23 (1) 1.Alternative des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1
Gegenstand und Aufgaben

(1) Die o. g. kreisangehörigen Kommunen übertragen dem Rhein-Kreis Neuss die Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins, die ihnen nach § 35 Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen (LFischG NRW) obliegen.

(2) Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt die Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins nach § 35 LFischG NRW für das Gebiet der o. g. kreisangehörigen Kommunen. Er verpflichtet sich, für die Beantragung der Fischereischeine eine digitale Lösung zu implementieren.

§ 2
Kostenregelung

(1) Dem Rhein-Kreis Neuss verbleiben sämtliche im Rahmen der Erfüllung der übernommenen Aufgaben anfallenden Gebühren und sonstigen Einnahmen. Die durch den Rhein-Kreis Neuss gemäß § 36 Abs. 2 LFischG NRW erhobene Fischereiabgabe leitet dieser an die oberste Fischereibehörde weiter.

(2) Sämtliche durch die Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben entstehenden Kosten gelten durch die Regelung des Abs. 1 als gedeckt.

§ 3
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 31.03.2028, gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Dormagen, den

Für die Stadt Dormagen

_____
Erik Lierenfeld
Bürgermeister

Neuss, den

Für den Rhein-Kreis Neuss

_____
Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

_____
Dirk Brügge
Kreisdirektor

Grevenbroich, den

Für die Stadt Grevenbroich

_____
Klaus Krützen
Bürgermeister

Jüchen, den

Für die Stadt Jüchen

_____
Harald Zillikens
Bürgermeister

Kaarst, den

Für die Stadt Kaarst

_____
Ursula Baum
Bürgermeisterin

Korschenbroich, den

Für die Stadt Korschenbroich

_____
Marc Venten
Bürgermeister

Meerbusch, den

Für die Stadt Meerbusch

_____
Christian Bommers
Bürgermeister

Neuss, den

Für die Stadt Neuss

_____
Reiner Breuer
Bürgermeister

Rommerskirchen, den

Für die Gemeinde Rommerskirchen

_____
Dr. Martin Mertens
Bürgermeister

Rhein-Kreis Neuss

ZS 2 - Controlling/Organisation

Neuss/Grevenbroich, 01.12.2023

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/3660/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der Fürsorgestelle der Stadt Neuss

Übernahme der Aufgaben der Fürsorgestelle der Stadt Neuss

Sachverhalt:

Die örtliche Fürsorgestelle berät und unterstützt Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie deren schwerbehinderte Beschäftigte zum Schwerbehindertenrecht rund um das Thema Behinderung und Arbeit inklusive der Beantragung von Fördermitteln.

Die örtliche Fürsorgestelle berät umfassend zum Thema „Schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben". Neben der Aufklärung zu den rechtlichen Rahmenbedingungen wird über Unterstützungsmöglichkeiten verschiedener Leistungsträger, wie z.B. Inklusionsamt, Agentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung und weitere Reha-Träger informiert.

Darüber hinaus werden technische Beratungen zur Anpassung und Ausgestaltung von Arbeitsplätzen angeboten und Fördermittel bewilligt.

Bei Bedarf erfolgt eine Begleitung bei der Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) und bei Präventionsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX).

Die Fallzahlen der Stadt Neuss befinden sich sowohl im Bereich des Kündigungsschutzes als auch der Begleitenden Hilfe auf annähernd dem gleichen Niveau wie die des Rhein-Kreises Neuss. Der Rhein-Kreis Neuss nimmt bereits für die Städte Grevenbroich und Dormagen die Aufgabe als örtliche Fürsorgestelle wahr.

Ausgestaltung:

Angestrebt ist die Aufgabenübernahme zum 01.01,2024, sodass seitens der Stadt Neuss ein regulärer Jahresabschluss mit dem LVR-Inklusionsamt und die Übernahme der offenen Fälle durch den Rhein-Kreis Neuss erfolgen kann.
Eine Präsenzstelle im Stadtgebiet Neuss ist weder aus Sicht der Stadt Neuss noch aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss notwendig. Somit sind auch keine räumlichen Ressourcen in Neuss vorzuhalten. Die Beratungen erfolgen zum überwiegenden Teil vor Ort in den Betrieben. Sofern persönliche Vorsprachen in der Fürsorgestelle notwendig sind, ist den Betroffenen zuzumuten nach Grevenbroich anzureisen. In Ausnahmefällen, in denen Betroffene keine Möglichkeit der Anreise haben, können Hausbesuche durchgeführt oder Räumlichkeiten des Integrationsfachdienstes (IFD) in Neuss genutzt werden.
Die Verortung aller Mitarbeitenden am Standort in Grevenbroich erleichtert darüber hinaus die interne Kommunikation und die Vertretungsregelung.

Personelle Ausstattung:
Für die Aufgabenerledigung kann seitens der Stadt Neuss ein Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Dies soll im Rahmen eines Dienstherrnwechsels erfolgen.
Der Mitarbeiter arbeitet bereits seit rund zwei Jahren in dem Aufgabengebiet, ist im Bereich Begleitenden Hilfen vollständig und im Bereich des Kündigungsschutzes in den Grundzügen eingearbeitet und kennt einen Großteil der Betriebe im Stadtgebiet Neuss.

Kostenregelung:
Bei der Aufgabenübernahme für die Städte Grevenbroich und Dormagen im Jahr 2006 wurde bezüglich der Kostenregelung vereinbart, dass alle Einnahmen und Ausgaben beim Rhein-Kreis Neuss verbleiben.
Ein weiterer Kostenersatz erfolgt nicht und ist über die Kreisumlage abgedeckt. Im Rahmen der Gleichbehandlung soll diese Regelung auch auf die Stadt Neuss angewandt werden.

Formelle Abwicklung:
Für die Aufgabenübernahme muss zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden. Außerdem müssen Kreistag und Stadtrat zustimmen. Seitens des LVR-Inklusionsamtes bestehen keine Einwände oder Vorgaben.

Beschlussempfehlung:

Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt zum 01.01.2024 die Aufgaben der Fürsorgestelle der Stadt Neuss zu den oben beschriebenen Konditionen.

Anlagen:
2023-11-27 örV Kreis-Stadt Ne Änderungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung der Aufgaben der örtlichen Fürsorgestelle auf den Rhein-Kreis Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss (im Folgenden „Kreis"), vertreten durch den Landrat und die Stadt Neuss (im Folgenden „Stadt"), vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgabenübertragung/ Aufgabenwahrnehmung

Der Kreis übernimmt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung, frühestens jedoch zum 01.01.2024, die Aufgaben der örtlichen Fürsorgestelle gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG in seine Zuständigkeit, soweit die Stadt bislang Aufgabenträger war. Es handelt sich hierbei um die Aufgaben gem. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht (ZustVO SGB IX SchwbR).

Die Aufgaben, zu deren Durchführung die Stadt Neuss als örtliche Fürsorgestelle und örtlicher Träger gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht (ZustVO SGB IX SchwbR) vom Landschaftsverband herangezogen wird, werden ab dem 01.01.2024 gem. § 23 Absatz 1 zweite Alternative GkG vom Kreis durchgeführt.

§ 2 Kostenregelung

Die Einnahmen aus der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben stehen dem Kreis zu, der auch die Aufwendungen trägt. Ein darüber hinaus gehender Kostenausgleich findet nicht statt.

§ 3 Personal

Vorbehaltlich der Zustimmung der Personalvertretungen und des Mitarbeiters wird die Stadt einen bislang mit der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben betrauten Beamten der Laufbahngruppe 1.2 zum Kreis versetzen.

§ 4 Inkrafttreten/ Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2024 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich durch eine der beiden Parteien gekündigt wird.

Neuss/ Grevenbroich, . .2023	Neuss, . .2023
Für den Rhein-Kreis Neuss:	Für die Stadt Neuss:
Landrat	Bürgermeister

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 29.11.2023

40 - Amt für Schulen und Kultur

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3646/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Errichtung eines Bildungsgangs " Staatlich geprüfte Sozialassistentin / staatlich geprüfter Sozialassistent„ Schwerpunkt „Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder" in konsekutiver Form" am BBZ Grevenbroich

Sachverhalt:

Im Schul- und Bildungsausschuss am 28.11.2023 wurde darüber beraten, ob am Berufsbildungszentrum Grevenbroich zum Schuljahr 2024/2025 das bestehende Ausbildungsangebot um den Bildungsgang " Staatlich geprüfte Sozialassistentin / staatlich geprüfter Sozialassistent" Schwerpunkt „Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder" in konsekutiver Form" ergänzt wird.

Ein entsprechender Antrag ist als **Anlage** beigefügt.

Am 28.11.2023 hat der Schul- und Bildungsausschuss dem Kreistag einstimmig die Errichtung des Bildungsgangs empfohlen und den folgenden Beschluss zu fassen:

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	ca. 0,00 €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. 0,00 €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	nein
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. 0,00 €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. 0,00 €

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NRW, dass am Berufsbildungszentrum Grevenbroich, Bergheimer Str. 53, 41515 Grevenbroich, Schulnummer 173757, zum 01.08.2024 der Bildungsgang „Zweijährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife (Staatlich geprüfte Sozialassistentin / staatlich geprüfter Sozialassistent Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder)“ in konsekutiver Form gemäß APO BK Anlage B 3 , einzügig mit der Option auf Zweizügigkeit, in Vollzeit errichtet wird.

Anlagen:

Antrag SOA mit Schwerpunkt_BBZ GV

Geplante Einrichtung der Ausbildung „Staatlich geprüfte Sozialassistentin / staatlich geprüfter Sozialassistent“ Schwerpunkt „Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder“ (APO-BK B3)

Vorhaben und Intention

Die Berufskollegs wurden von der Bezirksregierung darüber informiert, dass zum Schuljahr 2024/25 der Bildungsgang „Staatlich geprüfte Sozialassistentin / staatlich geprüfter Sozialassistent“ **Schwerpunkt** „Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder“ (APO-BK B3) angeboten werden kann.
Das Berufsbildungszentrum Grevenbroich möchte zum Schuljahr 2024/25 den Bildungsgang
„Staatlich geprüfte Sozialassistentin / staatlich geprüfter Sozialassistent“ **Schwerpunkt** „Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder“ (APO-BK B3) in konsekutiver Form anbieten. Somit möchten wir neben dem Bildungsgang „Staatlich geprüfte Sozialassistentin / staatlich geprüfter Sozialassistent“, der ein etablierter Bestandteil des Bildungsangebots des BBZ ist, durch den neuen Schwerpunkt das Ausbildungsangebot erweitern.

„Staatlich geprüfte Sozialassistentin / staatlich geprüfter Sozialassistent“ Schwerpunkt „Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder“

Die Schülerinnen und Schüler erwerben durch diese Ausbildung berufliche Handlungskompetenzen, um Grundschulkinder in ihrer emotionalen, sozialen und intellektuellen Entwicklung zu begleiten und zu unterstützen. Aufgrund der verzahnten Ausbildung von Theorie und Praxis in der Schule und im Praktikum werden die Schülerinnen und Schüler auf die Bildung und Betreuung von Kindern unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Hintergründe der Kinder vorbereitet. Zudem setzen sie sich mit der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Bezugspersonen auseinander.
Mit dem erfolgreichen Berufsabschluss kann zudem der Mittlere Schulabschluss (FOR bzw. FOR mit Qualifikation) erworben werden. Somit ist die Voraussetzung gegeben, nach dieser Ausbildung die Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher zu machen.

Bedeutung der Ausbildung im Kontext des Fachkräftemangels

Aufgrund des Rechtsanspruches auf einen Ganztagsbetreuungsplatz ab 2026 besteht ein hoher Bedarf an pädagogischen Fachkräften.
Mit der Einrichtung dieses Bildungsgangs reagiert das BBZ auf die Bedarfslage aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz ab 2026. Die Ausbildung „Staatlich geprüfte Sozialassistentin / staatlich geprüfter Sozialassistent“ Schwerpunkt „Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder“ ist somit ein wichtiger Beitrag, dem Fachkräftemangel in der Betreuung von Grundschulkindern entgegenzuwirken.

Implementierung des Bildungsgangs am Berufsbildungszentrum Grevenbroich

Mit der Einrichtung des Bildungsgangs „Staatlich geprüfte Sozialassistentin / staatlich geprüfter Sozialassistent“ Schwerpunkt „Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder“ am BBZ Grevenbroich wird ein weiteres wichtiges Ausbildungsangebot der Doppelqualifizierung durch einen höheren schulischen Abschluss und eine Berufsausbildung in der Region geschaffen.

Konkrete Umsetzung am Berufsbildungszentrum Grevenbroich

Der Bildungsgang „Staatlich geprüfte Sozialassistentin / staatlich geprüfter Sozialassistent“ Schwerpunkt „Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschulkinder“ soll einzügig mit der Option auf Zweizügigkeit beantragt werden.

Grevenbroich, 28.09.2023

gez. Außel, Schulleiterin

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 29.11.2023

40 - Amt für Schulen und Kultur

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3647/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erhöhung der Zügigkeit von einem Bildungsgang des Berufskollegs Neuss Hammfeld

Sachverhalt:

Nach Mitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf wird die Zügigkeit eines Bildungsganges des Berufskollegs Neuss Hammfeld überschritten. Die Bezirksregierung bittet das Berufskolleg, sofern die Schülerzahlen in der Unterstufe erneut über 62 liegen, über den Schulträger zum 01.08.2023 einen Antrag auf Zügigkeitserhöhung zu stellen.

Dies betrifft folgenden Bildungsgang:

Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik) am Berufsbildungszentrum Neuss-Hammfeld.

Der o.g Bildungsgang wird bisher zweizügig angeboten (maximal 62 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgangsstufe). Aktuell befinden sich 70 Schülerinnen und Schüler in der Unterstufe (Stand: 02.11.2023).

Da dauerhaft mit einer Überschreitung der Zügigkeit in einzelnen Jahrgangsstufen gerechnet wird, beantragt das Berufskolleg, die Zügigkeit zu erhöhen. Eine rückwirkende Erhöhung ab dem 01.08.2023 ist nach Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf möglich.
Die räumlichen, sächlichen und personellen Ressourcen für die Erhöhung der Zügigkeit sind im Berufskolleg Hammfeld gegeben.

Am 28.11.2023 hat der Schulausschuss dem Kreistag einstimmig die Erhöhung der Zügigkeiten empfohlen.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	ca. 0,00 €

Auszahlungen/Aufwendungen	ca. 0,00 €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	nein
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. 0 00 €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. 0,00 €

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt gemäß §81 Abs. 2 Schulgesetz NRW, mit Wirkung vom 01.08.2023 am Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld, Hammfelddamm 2, 41460 Neuss, Schulnummer 172686 den Teilzeitbildungsgang „Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik)" gemäß Anlage A 1.1 APO BK, von zwei Zügen auf drei Züge, mit Option auf vier Züge, zu erhöhen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 06.11.2023

40 - Amt für Schulen und Kultur

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3492/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Umzug des Theodor-Schwann-Kollegs

Sachverhalt:

In der Sitzung des Kreistags am 14.06.2023 (KT/011/2023) wurde die Übertragung der Schulträgerschaft des Theodor-Schwann-Kollegs von der Stadt Neuss auf den Rhein-Kreis Neuss zum 01.02.2024 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt soll das Theodor-Schwann-Kolleg in das Gebäude des Friedrich-Spee-Kollegs, Paracelsusstraße 8, 41464 Neuss, umziehen. Da das erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg aufgrund der geringen Schülerzahlen keinen Bestand mehr hat, werden die Schülerinnen und Schülern beider Kollegs ab 01.02.2024 zusammen in dem Gebäude des Friedrich-Spee-Kollegs beschult. Eine mehr als ausreichende Zahl an Schulräumen steht hier zur Verfügung. Der hierfür notwendige Abschluss eines Mietvertrags ist für den Monat November 2023 vorgesehen.

Der Umzug ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf zusätzlich zu der Übertragung der Trägerschaft zu beantragen. Hierzu ist ein ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW i. V. m. § 88 Abs. 2 SchulG NRW vorzulegen.

Die Schulkonferenz des Theodor-Schwann Kollegs hat dem Standortwechsel am 04.09.2023 zugestimmt (Anlage).

Am 28.11.2023 hat der Schul- und Bildungsausschuss dem Kreistag einstimmig den Umzug des Theodor-Schwann-Kollegs am 01.02.2024 in das Gebäude des Friedrich-Spee-Kollegs empfohlen.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	144.600 €
Auszahlungen/Aufwendungen	1.139.750 €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	Ja Hausmister/Sekretariat
Auswirkungen auf das Planjahr	995.150 €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	4.975.750 €

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt gemäß § §81 Abs. 2 SchulG NRW, dass das Theodor-Schwann-Kolleg mit Beginn der Trägerschaft durch den Rhein-Kreis Neuss am 01.02.2024 als Weiterbildungskolleg des Rhein-Kreises Neuss, Abendrealschule/Abendgymnasium/Kolleg, Schulnummer 190962, von der Lahnstraße 2-4 in 41469 Neuss in das Gebäude des ehemaligen Friedrich-Spee-Kollegs, Paracelsusstraße 8, 41464 Neuss, umzieht.

Anlagen:
TSK_Auszug Protokoll

Protokoll der 1. Schulkonferenz im Wintersemester 2023/2024 **Ö 17**

Termin: Montag, 04.09.2023
Zeit: 16.30 Uhr -17.52 Uhr
Raum: A 1.003

Anwesende: Frau Arlt (ARS 1b), Frau März (AO 6; ab 17:30 Uhr abwesend), Frau Giagkou (AO 4), Frau Wendt (AG 4), Herr Dr. Prieß (Konferenzleitung), Frau Breyther, Frau Groen, Herr Nabbefeld, Frau Ortmann, Frau Queißer, Herr Schmidt, Herr Holtz (Protokollant)

AUSZUG:

TOP 4 Beschluss:
Standortwechsel zum Februar 2024 („Spee-Kolleg“) (Prieß)

- Herr Prieß weist darauf hin, dass formal die Schulkonferenz zu beteiligen sei, indem wir ein Votum zur Übernahme vom Rhein-Kreis-Neuss als neuen Schulträger und in diesem Zusammenhang auch zum Standortwechsel zum Spee-Kolleg abgeben.
- Ergänzend führt Herr Prieß aus, dass im Bereich Abi-Online sich die SV damit auseinandergesetzt habe, ob die bisherigen Unterrichtstage (Montag und Donnerstag) geändert werden sollten. Dies werde mit der Lehrerkonferenz und anschließend mit der Schulkonferenz besprochen.
- Frau Queißer erinnert, dass die Lehrerkonferenz im Mai bereits beschlossen hat, dass eine Entscheidung gefällt werden soll, entweder zum nächsten Sommersemester, spätestens zum Beginn des nächsten Wintersemesters. Die Sache sei dringlich.
- Daraufhin stellt Frau Breyther heraus, dass bei den Gesprächen mit den Studierenden in der SV-Sitzung deutlich wurde, dass an den bisherigen Unterrichtstagen Montag und Donnerstag festgehalten werden solle.
- Der Vorschlag, der auch in der Lehrerkonferenz diskutiert wurde, Abi-Online-Kurse dienstags und mittwochs zu unterrichten, werde von allen AO-Klassen insgesamt eher abgelehnt.
- Herr Nabbefeld ergänzt, dass sich die AG am pädagogischen Tag für eine Vereinheitlichung im Aufbau der Kurse, eine Transparenz bei der Leistungsbewertung (Aufgabentool) und des Kommunikationsweges (*edupage*, *moodle* und andere Tools) ausgesprochen habe.

- Erste Abstimmung: Die Schulkonferenz befürwortet den Trägerwechsel des Theodor- Schwann-Kolleg zum Rhein-Kreis-Neuss.

  Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

- Zweite Abstimmung: Die Schulkonferenz befürwortet den Standortwechsel des Theodor- Schwann-Kolleg in das Gebäude des jetzigen Spee-Kolleg (Paracelsusstsraße 8 in Neuss).

  Abstimmungsergebnis: Sechs dafür, eine Person dagegen, drei Enthaltungen.

Die Konferenzleitung schließt die Schulkonferenz um 17.52 Uhr.

Protokollant:
gez. Holtz

Ö 18.1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 04.12.2023

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3665/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FDP, UWG/FW RKN/Zentrum vom 01.12.2023 zum Thema "Einführung einer Bezahlkarte für geflüchtete Personen im Rhein-Kreis Neuss"

Anlagen:

CDU, FDP, UWG_Zentrum Antrag Kreistag - Einführung einer Bezahlkarte für geflüchtete Personen

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91
41460 Neuss

01. Dezember 2023

Antrag für die Sitzung des Kreistages am 13.12.2023

Einführung einer Bezahlkarte für geflüchtete Personen im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktionen von CDU, FDP und UWG/Freie Wähler-Zentrum bitten Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 13.12.2023 zu setzen.

Antrag
Die Verwaltung wird gebeten, sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die Einführung einer kreisweit verwendbaren Bezahlkarte für Asylbewerber und Personen mit Duldungsstatus umzusetzen.

Begründung
Die kommunalen Finanzen sind infolge der nach wie vor hohen Zahlen asylsuchender Menschen bundesweit erheblich belastet. Dies gefährdet in zunehmenden Maße die kommunale Handlungsfähigkeit, so auch vereinzelt im Rhein-Kreis Neuss.

Der vor kurzem abgehaltene Migrationsgipfel zwischen Bund und Ländern vom 06. November 2023 hatte die Zielsetzung, die Verhältnisse des Machbaren vor Ort zu thematisieren, und die Handlungsfähigkeit der Kommunen weiterhin zu gewährleisten. Dabei sind neben der Notwendigkeit zur erforderlichen Mittelbereitstellungen durch

CDU-Kreistagsfraktion ▪ Münsterplatz 13a ▪ 41460 Neuss
Telefon: 02131/718850 ▪ Telefax: 02131/7188555 ▪ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de
▪ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ▪ Brauereistraße 13 ▪ 41352 Korschenbroich
Telefon: 02161/8299860 ▪ Telefax: 02161/8299861▪ E-Mail: info@fdp-rkn.de
▪ Internet: www.fdp-rkn.de

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler-Zentrum ▪ Am Hammerwerk 16 ▪ 41515 Grevenbroich
Telefon: 02181/2131770 ▪ Telefax: 02181/2131771
▪ Internet: www.uwg-fw-zentrumspartei.de

Bund und Länder auch Bezahlkarten und Sachleistungen statt Bargeld als Ansatzpunkte diskutiert worden.

Die Bezahlkarte soll für Geflüchtete im Asylantragsverfahren, aber auch für Personen mit einem Duldungsstatus zur Anwendung kommen. Bargeldzahlungen werden dafür im Gegenzug eingestellt. Die Sozialämter der Kommunen überweisen dabei zukünftig das Geld an Banken, die wiederum die Bezahlkarten des genannten Personenkreises mit einem Guthaben aufladen.
Mit der hier beantragten Lösung entfällt der Aufwand für die Banken, da der Kartenanbieter diese Tätigkeit administriert.

Wir erachten in diesem Zuge die Bereitstellung einer Karte im Checkkartenformat bzw. über eine mehrsprachige App für Smartphones als wünschenswerte Ansätze. Die Bezahlkarte kann durch den Verzicht von Bargeldauszahlungen einen Beitrag zum Abbau von Bürokratie und zur deutlichen Entlastung der Banken und/oder Sozialämter beitragen.
Zugleich wäre es möglich die Funktionsweise der Bezahlkarte insoweit anzupassen, dass diese nur für bestimmte Verwendungsmöglichkeiten genutzt werden kann. So könnte man den Missbrauch der Karten beispielsweise für nicht gewünschte Geldtransfers ins Ausland unterbinden.

Bundesweit sollen zudem Anforderungen, Standards und Rahmenbedingungen für die Bezahlkarte zeitnah auf einen einheitlichen gemeinsamen Nenner gebracht werden. Ihre Funktionsweise soll mit der einer Giro- oder Debitkarte vergleichbar sei.

Weitere Argumente für die Einführung einer Bezahlkarte sind Faktoren wie diskriminierungsfreier und bargeldloser Zahlungsverkehr, aber auch der Entfall eines monatlich einzuholenden, behördlichen Verpflichtungsscheines für den zukünftigen Karteninhaber. Eine Konto- bzw. Guthabenüberziehung kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bezahlkarten bieten in der Regel. eine Reihe zusätzlicher Funktionen für mehr Sicherheit und Komfort, diese sind:

- Kontaktloses Bezahlen: Für einen schnellen und hygienischen Zahlungsvorgang.
- Notfalloptionen: Möglichkeit der Freigabe zusätzlicher Mittel in dringenden Fällen.

CDU-Kreistagsfraktion ▪ Münsterplatz 13a ▪ 41460 Neuss
Telefon: 02131/718850 ▪ Telefax: 02131/7188555 ▪ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de
▪ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ▪ Brauereistraße 13 ▪ 41352 Korschenbroich
Telefon: 02161/8299860 ▪ Telefax: 02161/8299861▪ E-Mail: info@fdp-rkn.de
▪ Internet: www.fdp-rkn.de

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler-Zentrum ▪ Am Hammerwerk 16 ▪ 41515 Grevenbroich
Telefon: 02181/2131770 ▪ Telefax: 02181/2131771
▪ Internet: www.uwg-fw-zentrumspartei.de

- Einfache Aufladung: Möglichkeit zum Aufladen der Karte online oder in ausgewählten Geschäften.
- Rückgabemöglichkeit: Bei Nichtgebrauch oder nach Abschluss des Asylverfahrens können die Karten zurückgegeben und deaktiviert werden.
- Hochsichere Verschlüsselung und Sicherheitsprotokolle: Zum Schutz persönlicher Daten und Transaktionen.
- Mehrsprachige Benutzeroberfläche: Für eine bessere Zugänglichkeit und Nutzbarkeit.
- Transparente Kontoverwaltung: Zugriff auf Kontoauszüge und Transaktionshistorie.

Um die Entwicklungen in unseren Kommunen diesbezüglich zu unterstützen, bitten wir die Umsetzung, sofern rechtlich möglich, schnellstmöglich umzusetzen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das „Nahwerte“-Konzept der städtischen Wirtschaftsförderung der Stadt Dormagen (SWD) in Zusammenarbeit mit der Fa. Stadtboomer durch das bereits eine Karte für bargeldloses Bezahlen in Umlauf gebracht worden ist. Weitere Beispiele für die Einführung von Guthabenkarten finden sich in der Stadt Monheim sowie im Rhein-Erft Kreis.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Ladeck
Vorsitzender der
CDU-Fraktion
im Kreistag
des Rhein-Kreises Neuss

Dirk Rosellen
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion der
Freien Demokraten
im Rhein-Kreis Neuss

Carsten Thiel
Vorsitzender der
Kreistagsfraktion von
UWG/Freie Wähler-Zentrum
im Rhein-Kreis Neuss

CDU-Kreistagsfraktion ▪ Münsterplatz 13a ▪ 41460 Neuss
Telefon: 02131/718850 ▪ Telefax: 02131/7188555 ▪ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de
▪ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ▪ Brauereistraße 13 ▪ 41352 Korschenbroich
Telefon: 02161/8299860 ▪ Telefax: 02161/8299861▪ E-Mail: info@fdp-rkn.de
▪ Internet: www.fdp-rkn.de

Kreistagsfraktion UWG/Freie Wähler-Zentrum ▪ Am Hammerwerk 16 ▪ 41515 Grevenbroich
Telefon: 02181/2131770 ▪ Telefax: 02181/2131771
▪ Internet: www.uwg-fw-zentrumspartei.de

Rhein-Kreis Neuss

010 - Büro des Landrates/Kreistages

Neuss/Grevenbroich, 04.12.2023

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3670/XVII/2023

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	13.12.2023	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Bericht der Verwaltung/ Beschlusskontrolle

Anlagen:
Beschlusskontrolle öffentlich

Ö 21

Beschlussstand seit der letzten Sitzung

Sitzungsdatum TOP Drucksachen-Nr.	Betreff	Zuständiger Bereich	Realisierung	Erledigt
22.06.2022 Ö 10 65/1416/XVII/2022	Aufbau und Etablierung organisatorischer Strukturen für ein Energiemanagementsystem (EMS) für die Gebäudewirtschaft durch Inanspruchnahme von Fördermittel	65 - Amt für Gebäudewirtschaft	Das Stellenbesetzungsverfahren wurde erfolgreich abgeschlossen.	21.11.2023
14.12.2022 Ö 16 ZS3/2104/XVII/2022	Tischvorlage: Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“	ZS 3 - Personalwirtschaft		28.11.2023
14.12.2022 Ö 17 ZS3/2102/XVII/2022	Tischvorlage: Abberufung des Kreisbrandmeisters des Rhein-Kreises Neuss	ZS 3 - Personalwirtschaft		28.11.2023
14.12.2022 Ö 19.1 010/2098/XVII/2022	Tischvorlage: Antrag der Kreistagsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 07.12.2022 zum Thema "Prüfauftrag: Errichten einer kommunalen Patenschaft mit der Ukraine"	ZS 5 - Wirtschaftsförderung / Europa		09.10.2023
29.03.2023 Ö 3 ZS5/2516/XVII/2023	Besetzung von Gremien der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH	ZS 5 - Wirtschaftsförderung / Europa		
29.03.2023 Ö 4 61/2450/XVII/2023	Neukonstituierung des Aufsichtsrates der Regiobahn GmbH	61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen		
29.03.2023 Ö 9 32/2468/XVII/2023	Bestellung des Kreisbrandmeisters und zwei Stellvertretern	32 - Amt für Sicherheit u. Ordnung		
14.06.2023 Ö 7.1 51/2974/XVII/2023	Tischvorlage: Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Systemumstellung bei der Festsetzung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen	51 - Jugendamt		
14.06.2023 Ö 8 51/2860/XVII/2023	Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege	51 - Jugendamt		
14.06.2023 Ö 9 40/2892/XVII/2023	Schulsozialarbeit	40 - Amt für Schulen und Kultur	Der Rhein-Kreis Neuss hat den Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung erhalten. Die Weiterleitungsverträge zwischen dem RKN und den Kommunen werden zur Zeit erstellt. Das Personal wurde zum 01.08.2023 umgesetzt. Die Fördermittel werden nach Erhalt gemäß der vereinbarten Stellenvertreilung und den Vorgaben der Förderrichtlinien an die Kommunen ausgezahlt.	
14.06.2023 Ö 11 68/2940/XVII/2023	Investitionen und Planungen im Bereich der Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage (WSAA) am Entsorgungsstandort Neuss-Grefrath	68 - Amt für Umweltschutz	Der Beschluss aus der Sitzung vom 25.05.2023 ist noch nicht final umgesetzt. Ein Bericht erfolgte unter Tagesordnungspunkt fünf und der Vorlagennummer 68/3354/XVII/2023. Die Verwaltung wird über den weiteren Fortschritt berichten. Nächster Termin ist der PKU am 22.02.2024.	
27.09.2023 Ö 3 010/3270/XVII/2023	Geschäftsordnung des Kreistages und Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss	Landrat	Die Hauptsatzung wurde öffentlich bekannt gemacht. Die Geschäftsordnung wurde auf der Internetseite des Kreises geändert.	02.10.2023
27.09.2023 Ö 4 20/3178/XVII/2023	Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021	20 - Amt für Finanzen	Entwurf Jahresabschluss 2021 zur Prüfung bei der Rechnungsprüfung	
27.09.2023 Ö 6 ZS2/3198/XVII/2023	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Verfahrenslotsen Jugendamt	ZS 2 - Controlling/Organisation	Der Abschluss der Öffentlich-rechlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Verfahrenslotsen auf des Kreisjugendamt wurde inzwischen von allen beteiligten Stadträten beschlossen. Sobald die erforderlichen Unterschriften sowie Auszüge der Niederschriften vorliegen, wird der Vorgang zur Genehmigung an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergereicht.	30.11.2023
27.09.2023 Ö 8.2.2	Abstimmung über den Antrag Top 8.2	Landrat	Mit Schreiben vom 29.09.2023 wurde die Resolution an die Bundesministerin Stark-Watzinger, Bundesminister Dr. Habeck sowie die Landesministerinnen Neubaur und Brandes weitergeleitet.	29.09.2023
27.09.2023 Ö 8.3.1.3	Abstimmung über gemeinsame Resolution	Landrat	Mit Schreiben vom 29.09.2023 wurde die Resolution an die Bundeskanzler Scholz, Bundesminister Dr. Habeck sowie Ministerpräsident Wüst weitergeleitet.	29.09.2023